

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 8. Juli 2024

eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Abraham, Knut (CDU/CSU)	168	Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	24
Al-Dailami, Ali (Gruppe BSW)	84	Färber, Hermann (CDU/CSU) ...	175, 176, 177, 178
Aumer, Peter (CDU/CSU)	115	Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke)	25
Baum, Christina, Dr. (AfD)	40	Föhr, Alexander (CDU/CSU)	154
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	6	Gädechens, Ingo (CDU/CSU)	131, 132, 133
Benkstein, Barbara (AfD)	41	Gastel, Matthias	
Bernstein, Melanie (CDU/CSU)	169	(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	179
Biadacz, Marc (CDU/CSU)	202	Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU) ...	134, 180, 181
Birkwald, Matthias W.		Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	8
(Gruppe Die Linke)	116, 117, 118, 150	Görke, Christian (Gruppe Die Linke)	45, 155
Bleck, Andreas (AfD)	140, 141, 142, 143	Grundmann, Oliver (CDU/CSU)	9
Borchardt, Simone (CDU/CSU)	119, 120	Güler, Serap (CDU/CSU)	135
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU) ...	42, 85, 151	Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	26, 27
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	170	Haase, Christian (CDU/CSU)	123
Brandner, Stephan (AfD)	152	Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke) ...	10, 46, 47
Breher, Silvia (CDU/CSU)	112, 147	Hauer, Matthias (CDU/CSU)	91
Breilmann, Michael (CDU/CSU)	43	Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU)	92, 93
Brodesser, Carsten, Dr.		Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	201
(CDU/CSU)	22, 23, 121, 122	Holm, Leif-Erik (AfD)	149, 182
Bünger, Clara (Gruppe Die Linke)	113	Hoppermann, Franziska	
Bystron, Petr (AfD)	44, 86, 87, 130	(CDU/CSU)	11, 28, 29, 156
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke)	7	Hunko, Andrej (Gruppe BSW)	94, 95, 96
Curio, Gottfried, Dr. (AfD)	88, 89, 90	Janich, Steffen (AfD)	48
Dietz, Thomas (AfD)	153	Janssen, Anne (CDU/CSU)	30
Domscheit-Berg, Anke		Jarzombek, Thomas (CDU/CSU) ...	203, 204, 205
(Gruppe Die Linke)	1, 148	Jung, Andreas (CDU/CSU)	12, 31
Donth, Michael (CDU/CSU)	171, 172, 173	Keuter, Stefan (AfD)	49, 50
Eckert, Leon (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) ...	174	Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	183, 184

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Kleinwächter, Norbert (AfD)	97, 136	Schattner, Bernd (AfD)	5, 69, 105
Koeppen, Jens (CDU/CSU)	13, 14, 51	Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	18
Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	52	Schmidt, Eugen (AfD)	126
Kotré, Steffen (AfD)	53, 98, 99	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	35, 36
Lange, Ulrich (CDU/CSU)	185, 186, 187, 188	Schulz, Uwe (AfD)	70, 71, 72, 106, 206
Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)	189	Seidler, Stefan (fraktionslos)	107, 196
Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke)	190, 191	Seitz, Thomas (fraktionslos)	73, 108
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	2, 15	Sichert, Martin (AfD)	37
Leye, Christian (Gruppe BSW)	100, 101	Simon, Björn (CDU/CSU)	197, 198
Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	54	Spahn, Jens (CDU/CSU)	19
Lötzsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke)	32	Springer, René (AfD)	74, 75, 127
Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	55	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	20, 38, 199
Menge, Susanne (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	192, 193	Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	158
Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke)	102, 103	Stracke, Stephan (CDU/CSU)	128
Moosdorf, Matthias (AfD)	56, 57, 58	Stumpp, Christina (CDU/CSU)	129
Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU)	16	Tatti, Jessica (Gruppe BSW)	21, 76, 114
Müller, Sepp (CDU/CSU)	3	Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	159
Münzenmaier, Sebastian (AfD)	59	Throm, Alexander (CDU/CSU)	77, 78
Nastic, Zaklin (Gruppe BSW)	4, 104, 137, 138	Timmermann-Fechter, Astrid (CDU/CSU)	160
Oßner, Florian (CDU/CSU)	60	Vogler, Kathrin (Gruppe Die Linke)	161, 162, 163
Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	61	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	79, 80, 81
Pilsinger, Stephan, Dr. (CDU/CSU)	139, 157	Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	39
Rainer, Alois (CDU/CSU)	33	Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU)	200
Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	62, 124, 125	Weyel, Harald, Dr. (AfD)	82, 83, 109, 207
Renner, Martina (Gruppe Die Linke)	63, 64	Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU)	110, 164
Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	194, 195	Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	208
Rinck, Frank (AfD)	34, 144, 145, 146	Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU)	111
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	17	Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	209
Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU)	65, 66, 67, 68	Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	165, 166, 167

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes			
Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke)	1	Lötzsch, Gesine, Dr. (Gruppe Die Linke)	27
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	2	Rainer, Alois (CDU/CSU)	28
Müller, Sepp (CDU/CSU)	2	Rinck, Frank (AfD)	28
Nastic, Zaklin (Gruppe BSW)	3	Schmidt, Jan Wenzel (AfD)	29
Schattner, Bernd (AfD)	3	Sichert, Martin (AfD)	29
		Stegemann, Albert (CDU/CSU)	30
		Wagenknecht, Sahra, Dr. (Gruppe BSW)	31
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz		Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat	
Bayram, Canan (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	4	Baum, Christina, Dr. (AfD)	31
Cezanne, Jörg (Gruppe Die Linke)	5	Benkstein, Barbara (AfD)	32
Geissler, Jonas, Dr. (CDU/CSU)	5	Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU)	33
Grundmann, Oliver (CDU/CSU)	6	Breilmann, Michael (CDU/CSU)	34
Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	6	Bystron, Petr (AfD)	35
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	7	Görke, Christian (Gruppe Die Linke)	35
Jung, Andreas (CDU/CSU)	8	Hahn, André, Dr. (Gruppe Die Linke)	36, 37
Koeppen, Jens (CDU/CSU)	9, 10	Janich, Steffen (AfD)	38
Lenz, Andreas, Dr. (CDU/CSU)	11	Keuter, Stefan (AfD)	39
Müller, Carsten (Braunschweig) (CDU/CSU)	11	Koeppen, Jens (CDU/CSU)	39
Rothfuß, Rainer, Dr. (AfD)	12	Korte, Jan (Gruppe Die Linke)	40
Schenderlein, Christiane, Dr. (CDU/CSU)	13	Kotré, Steffen (AfD)	41
Spahn, Jens (CDU/CSU)	13	Lindholz, Andrea (CDU/CSU)	42
Stegemann, Albert (CDU/CSU)	15	Mayer, Stephan (Altötting) (CDU/CSU)	43
Tatti, Jessica (Gruppe BSW)	16	Moosdorf, Matthias (AfD)	43, 44, 45
		Münzenmaier, Sebastian (AfD)	45
		Oßner, Florian (CDU/CSU)	46
		Perli, Victor (Gruppe Die Linke)	46
		Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU)	47
		Renner, Martina (Gruppe Die Linke)	48
		Rouenhoff, Stefan (CDU/CSU)	49, 50, 51
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen		Schattner, Bernd (AfD)	51
Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU)	18	Schulz, Uwe (AfD)	52, 53, 54
Englhardt-Kopf, Martina (CDU/CSU)	19	Seitz, Thomas (fraktionslos)	54
Ferschl, Susanne (Gruppe Die Linke)	20	Springer, René (AfD)	55, 56
Güntzler, Fritz (CDU/CSU)	22	Tatti, Jessica (Gruppe BSW)	58
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	23, 24	Throm, Alexander (CDU/CSU)	58, 59
Janssen, Anne (CDU/CSU)	25	Vries, Christoph de (CDU/CSU)	60, 61, 62
Jung, Andreas (CDU/CSU)	26		

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>
Weyel, Harald, Dr. (AfD) 63, 64	Reichel, Markus, Dr. (CDU/CSU) 91
	Schmidt, Eugen (AfD) 95
	Springer, René (AfD) 95
	Stracke, Stephan (CDU/CSU) 98
	Stumpp, Christina (CDU/CSU) 98
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung
Al-Dailami, Ali (Gruppe BSW) 65	Bystron, Petr (AfD) 99
Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU) 66	Gädechens, Ingo (CDU/CSU) 100, 101, 103
Bystron, Petr (AfD) 66, 67	Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU) 104
Curio, Gottfried, Dr. (AfD) 67, 68, 69	Güler, Serap (CDU/CSU) 104
Hauer, Matthias (CDU/CSU) 69	Kleinwächter, Norbert (AfD) 105
Heck, Stefan, Dr. (CDU/CSU) 70, 71	Nastic, Zaklin (Gruppe BSW) 105, 106
Hunko, Andrej (Gruppe BSW) 72, 73	Pilsinger, Stephan, Dr. (CDU/CSU) 106
Kleinwächter, Norbert (AfD) 74	
Kotré, Steffen (AfD) 74, 75	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft
Leye, Christian (Gruppe BSW) 75	Bleck, Andreas (AfD) 107, 108
Möhring, Cornelia (Gruppe Die Linke) 76, 77	Rinck, Frank (AfD) 108, 109
Nastic, Zaklin (Gruppe BSW) 78	
Schattner, Bernd (AfD) 78	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Schulz, Uwe (AfD) 79	Breher, Silvia (CDU/CSU) 110
Seidler, Stefan (fraktionslos) 79	Domscheit-Berg, Anke (Gruppe Die Linke) 110
Seitz, Thomas (fraktionslos) 80	Holm, Leif-Erik (AfD) 111
Weyel, Harald, Dr. (AfD) 80	
Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU) 81	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales
Wittmann, Mechthilde (CDU/CSU) 81	Aumer, Peter (CDU/CSU) 86
	Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke) 86, 87
	Borchardt, Simone (CDU/CSU) 88
	Brodesser, Carsten, Dr. (CDU/CSU) 88, 89
	Haase, Christian (CDU/CSU) 89
	Birkwald, Matthias W. (Gruppe Die Linke) 112
	Brand, Michael (Fulda) (CDU/CSU) 115
	Brandner, Stephan (AfD) 115
	Dietz, Thomas (AfD) 116
	Föhr, Alexander (CDU/CSU) 117
	Görke, Christian (Gruppe Die Linke) 118

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>		
Hoppermann, Franziska (CDU/CSU)	118	Seidler, Stefan (fraktionslos)	143
Pilsinger, Stephan, Dr. (CDU/CSU)	119	Simon, Björn (CDU/CSU)	144, 145
Steiniger, Johannes (CDU/CSU)	120	Stegemann, Albert (CDU/CSU)	145
Tebroke, Hermann-Josef, Dr. (CDU/CSU)	120	Weiss, Maria-Lena, Dr. (CDU/CSU)	146
Timmermann-Fechter, Astrid (CDU/CSU)	121		
Vogler, Kathrin			
(Gruppe Die Linke)	122, 123	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	
Widmann-Mauz, Annette (CDU/CSU)	124		
Ziegler, Kay-Uwe (AfD)	124, 125, 126		
		Heilmann, Thomas (CDU/CSU)	147
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr			
Abraham, Knut (CDU/CSU)	127	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung und Forschung	
Bernstein, Melanie (CDU/CSU)	128		
Brandl, Reinhard, Dr. (CDU/CSU)	129	Biadacz, Marc (CDU/CSU)	147
Donth, Michael (CDU/CSU)	129, 130	Jarzombek, Thomas (CDU/CSU)	148, 149
Eckert, Leon			
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	131	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung	
Färber, Hermann			
(CDU/CSU)	132, 133	Schulz, Uwe (AfD)	150
Gastel, Matthias		Weyel, Harald, Dr. (AfD)	150
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	133		
Gebhart, Thomas, Dr. (CDU/CSU)	133, 134	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen	
Holm, Leif-Erik (AfD)	134		
Kiesewetter, Roderich (CDU/CSU)	135	Wiener, Klaus, Dr. (CDU/CSU)	151
Lange, Ulrich (CDU/CSU)	136, 137	Zeulner, Emmi (CDU/CSU)	152
Latendorf, Ina (Gruppe Die Linke)	138		
Lenkert, Ralph (Gruppe Die Linke)	138, 139		
Menge, Susanne			
(BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	140, 141		
Riexinger, Bernd (Gruppe Die Linke)	142, 143		

Geschäftsbereich des Bundeskanzlers und des Bundeskanzleramtes

1. Abgeordnete **Anke Domscheit-Berg**
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Suchbegriffe hat der Bundesnachrichtendienst nach § 32 Absatz 5 des Gesetzes über den Bundesnachrichtendienst (BNDG) seit Inkrafttreten am 1. Januar 2022 zusammengeführt, und wie vielen schutzbedürftigen Personen nach § 21 Absatz 1 BNDG (also u. a. Geistlichen, Verteidigern, Rechtsanwälten und Journalisten) sind diese Suchbegriffe zuzuordnen (bitte die Anzahl der Personen nach den in § 21 Absatz 1 BNDG genannten Berufsgruppen aufschlüsseln)?

Antwort des Chefs des Bundeskanzleramtes Wolfgang Schmidt vom 5. Juli 2024

Die Nennung einer genauen Anzahl an Suchbegriffen, die der Bundesnachrichtendienst zusammengeführt hat und wie vielen schutzbedürftigen Personen diese Suchbegriffe zuzuordnen sind, betrifft solche Informationen, die in besonders hohem Maße das Staatswohl berühren und daher selbst in eingestufte Form nicht beantwortet werden können. Die Bundesregierung ist nach sorgfältiger Abwägung der widerstreitenden Interessen zu der Auffassung gelangt, dass eine Beantwortung der Frage nicht erfolgen kann. Das verfassungsrechtlich verbürgte Frage- und Informationsrecht des Deutschen Bundestages gegenüber der Bundesregierung wird durch gleichfalls Verfassungsrecht genießende schutzwürdige Interessen wie das Staatswohl begrenzt. Durch eine Offenlegung der erfragten Informationen würden Einzelheiten zur konkreten Methodik des Bundesnachrichtendienstes benannt, die die weitere Arbeitsfähigkeit und Aufgabenerfüllung auf dem spezifischen Gebiet der technischen Aufklärung gefährden würde. Dadurch könnte die Fähigkeit des Bundesnachrichtendienstes, nachrichtendienstliche Erkenntnisse im Wege der technischen Aufklärung zu gewinnen, in erheblicher Weise negativ beeinflusst werden. Das sonstige Informationsaufkommen des Bundesnachrichtendienstes ist nicht ausreichend, um ein vollständiges Bild zu erhalten und Informationsdefizite im Bereich der technischen Aufklärung zu kompensieren.

Insofern birgt eine Offenlegung der erfragten Informationen die Gefahr, dass Einzelheiten zur konkreten Methodik und zu den – aus den vorgenannten Gründen im hohen Maße schutzwürdigen – spezifischen technischen Fähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes bekannt würden. Infolgedessen könnten sowohl staatliche als auch nichtstaatliche Akteure Rückschlüsse auf spezifische Vorgehensweisen und technische Fähigkeiten des Bundesnachrichtendienstes ziehen. Dies würde folgenschwere Einschränkungen der Informationsgewinnung bedeuten, womit letztlich der gesetzliche Auftrag des Bundesnachrichtendienstes – die Sammlung und Auswertung von Informationen über das Ausland, die von außen- und sicherheitspolitischer Bedeutung für die Bundesrepublik Deutschland sind (§ 1 Absatz 2 BNDG) – nicht mehr sachgerecht erfüllt werden könnte. Eine VS-Einstufung und Hinterlegung der erfragten Informationen bei der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages würde im vorliegenden Fall nicht ausreichen, um der erheblichen Brisanz der angeforderten Informationen im Hinblick auf die Bedeutung für die Auf-

gabenerfüllung des BND ausreichend Rechnung zu tragen. Die erfragten Inhalte beschreiben die Fähigkeiten und Arbeitsweise des BND so detailliert, dass eine Bekanntgabe auch gegenüber einem begrenzten Kreis von Empfängerinnen und Empfängern ihrem Schutzbedürfnis nicht Rechnung tragen kann. Bei dem Bekanntwerden der schutzbedürftigen Informationen wäre kein Ersatz durch andere Instrumente der Informationsgewinnung möglich. Aus dem Vorgesagten ergibt sich, dass die erbetenen Informationen derart schutzbedürftige Geheimhaltungsinteressen berühren, dass das Staatswohl gegenüber dem parlamentarischen Informationsrecht überwiegt. Insofern muss ausnahmsweise das Fragerecht der Abgeordneten gegenüber dem Geheimhaltungsinteresse des Bundesnachrichtendienstes zurückstehen.

2. Abgeordneter **Dr. Andreas Lenz** (CDU/CSU) Auf welche Grundlage bezieht sich die Aussage des Bundeskanzlers Olaf Scholz in der Regierungserklärung vom 26. Juni 2024, „die Stromtrassen werden schneller fertig als geplant“ (Plenarprotokoll 20/177, S. 22854 (A)), und welche Trassen sind konkret gemeint?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 10. Juli 2024

Die Aussage unterstreicht die zahlreichen Maßnahmen, die in dieser Legislaturperiode von der Bundesregierung zur Beschleunigung der Planungs- und Genehmigungsverfahren beim Stromnetzausbau ergriffen wurden. Die Beschleunigungswirkung der ergriffenen Maßnahmen lässt sich unter anderem dem Monitoring der Bundesnetzagentur (BNetzA) zum Netzausbau entnehmen.

3. Abgeordneter **Sepp Müller** (CDU/CSU) Wie ist die finanzielle Realisierung des Zukunftszentrums für Deutsche Einheit und Europäische Transformation im Bundeshaushalt 2024 (inklusive des Finanzplans) hinterlegt, und hält die Bundesregierung damit verbunden an einer Fertigstellung im Jahr 2027 fest?

Antwort des Staatsministers Carsten Schneider vom 11. Juli 2024

Die Mittel für das Zukunftszentrum für Deutsche Einheit und Europäische Transformation in Halle (Saale) sind aufgrund der Rollenverteilung während der Implementierungsphase sowohl im Kapitel 0415 des Beauftragten der Bundesregierung für Ostdeutschland wie auch im Kapitel 2501 des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB) etatisiert.

Für das aktuelle Jahr stehen für den Betrieb des Zukunftszentrums Ausgabemittel i. H. v. 3,9 Mio. Euro bei Kapitel 0415 Titel 685 02 zur Verfügung.

Das BMWSB vertritt die Rolle des Bauherrn für die Gebäudeerrichtung nach den neuen Richtlinien für die Durchführung von Bauaufgaben des Bundes (RBBau – neu). Für entsprechende Investitionen sind daher für

das Jahr 2024 im Kapitel 2501 bei Titel 713 01 „Baumaßnahmen für das Zukunftszentrum für Deutsche Einheit und Europäische Transformation“ initiale Ausgaben in Höhe von 1,4 Mio. Euro und eine Verpflichtungsermächtigung in Höhe von 61 Mio. Euro vorgesehen.

Die Veranschlagung von Mitteln für den über das Jahr 2024 hinausgehenden Zeitraum sind dem gegenwärtigen Aufstellungsverfahren zum Regierungsentwurf für den Bundeshaushalt 2025 und der Finanzplanung bis 2028 vorbehalten. Das Kabinett wird den Regierungsentwurf am 17. Juli 2024 im Rahmen der Kabinettsitzung beschließen.

Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll die Durchführung des Neubauvorhabens auf Basis des Siegerentwurfes des am 22. April 2024 gestarteten Realisierungswettbewerbs im Jahr 2027 beginnen und 2030 abgeschlossen werden.

4. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(Gruppe BSW)
- Sind aus Sicht der Bundesregierung die vom Bundeskanzler Olaf Scholz im Rahmen des ARD-Sommerinterviews, in dem er einige Maßnahmen während der Corona Pandemie als aus „heutiger Sicht überzogen“ bezeichnete, erwähnten Bürgerräte (www.deutschlandfunk.de/olaf-scholz-im-sommerinterview-dlf-893dd6ab-100.html) zur Aufarbeitung dieses Themas gegenüber einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss vorzugswürdig, und wenn ja, warum, und was sollte aus Sicht der Bundesregierung bei der Besetzung eines solchen Bürgerrates beachtet werden?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 9. Juli 2024

Die Aussage des Bundeskanzlers zu Bürgerräten als mögliches Format zur Aufarbeitung der Corona-Politik vom 23. Juni 2024 steht für sich. Die Entscheidung über ein geeignetes Format obliegt nach Ansicht der Bundesregierung dem Deutschen Bundestag, der auch für die Einsetzung eines parlamentarischen Untersuchungsausschusses zuständig ist.

5. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche konkreten Maßnahmen der sogenannte Wachstumsturbo für die Bürger in Deutschland bedeutet, und wenn ja, welche sind dies (bitte die wesentlichsten Maßnahmen mit Praxisbeispielen aufzählen; www.welt.de/politik/deutschland/article252329614/Scholz-kuendigt-sehr-viele-sehr-kluge-Massnahmen-fuer-Wachstumsturbo-an.html)?

Antwort der Staatsministerin Sarah Ryglewski vom 12. Juli 2024

Sie finden eine Übersicht der Maßnahmen der Wachstumsinitiative auf der Webseite der Bundesregierung unter folgendem Link: www.bundesregierung.de/resource/blob/975226/2297962/490594de98f9f5551033969d87184247/2024-07-08-wachstumsinitiative-data.pdf?download=1.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
Wirtschaft und Klimaschutz**

6. Abgeordnete
Canan Bayram
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Ist der Bundesregierung die Kritik des obersten Wettbewerbshüters, dem Chef des Bundeskartellamts Andreas Mundt, bekannt, dass die wachsende Rolle von Künstlicher Intelligenz „unter Wettbewerbsgesichtspunkten zum Brandbeschleuniger“ zum Nachteil der Verbraucher wird (siehe dazu: www.tagesspiegel.de/gesellschaft/medien/internet-kartellamt-sieht-ki-als-brandbeschleuniger-fur-verbraucher-11907536.html), und was unternimmt die Bundesregierung, um die Tech-Konzerne an ihrer erstrebten Rolle als „Gatekeeper“ zu hindern und offene Systeme – im Gegensatz zu „geschlossenen Systemen“ – zwingend vorzuschreiben?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 8. Juli 2024**

Die Bundesregierung hat 2021 mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen für ein fokussiertes, proaktives und digitales Wettbewerbsrecht 4.0 und anderer Bestimmungen (GWB-Digitalisierungsgesetz) ein neues Instrument zur Begrenzung von Marktmacht von sogenannten Unternehmen mit überragender marktübergreifender Bedeutung für den Wettbewerb geschaffen (§ 19a GWB). Auf Ebene der Europäischen Union (EU) ist 2023 mit dem Digital Markets Act (DMA) das weltweit strengste Regelwerk für sogenannte Gatekeeper in Kraft getreten. Deutschland und die EU haben damit ihr Instrumentarium an die besonderen Herausforderungen digitaler Märkte angepasst. Das Bundeskartellamt und die Europäische Kommission (EU-Kommission) wenden diese neuen Instrumente, wie der Präsident des Bundeskartellamtes, Andreas Mundt, zutreffend ausführt, derzeit aktiv an. Ein besonderes Augenmerk der Arbeit des Bundeskartellamtes liegt dabei auf möglichen wettbewerblichen Auswirkungen von Künstlicher Intelligenz. Wettbewerbsbehörden analysieren intensiv die entsprechenden Märkte und Zusammenhänge. Das Bundeskartellamt arbeitet dabei mit anderen Wettbewerbsbehörden wie beispielsweise der EU-Kommission oder der französischen Autorité de la Concurrence zusammen und tauscht sich in internationalen Netzwerken, wie dem International und dem European Competition Network, im Kreis der G7 sowie interdisziplinär etwa im Rahmen der hochrangigen Gruppe des DMA aus. Zentral ist hierbei insbesondere die Frage, wie das bestehende Instrumentarium genutzt werden kann bzw. inwieweit hier gegebenenfalls Nachschärfungen notwendig sind.

Darüber hinaus verweist die Bundesregierung auf die europäische Verordnung zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz, die voraussichtlich im August dieses Jahres in Kraft treten wird.

7. Abgeordneter
Jörg Cezanne
(Gruppe Die Linke)
- Wie will die Bundesregierung sicherstellen, dass eine Darlehensaufnahme bei einer im Auftrag des Bundes zwischenfinanzierenden Stelle durch die das Amortisationskonto führende Stelle (analog zu § 28r Absatz 3 des Energiewirtschaftsgesetzes) nicht in Konflikt mit den Regelungen zur Schuldenbremse gerät?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 10. Juli 2024**

Die Darlehensaufnahme erfolgt durch eine privatwirtschaftliche Gesellschaft im Auftrag der Kernnetzbetreiber und soll vollständig durch Netzentgelte zurückgezahlt werden. Um dies zu gewährleisten, führt die Bundesnetzagentur gemäß § 28r Absatz 5 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) erstmalig zum 1. Januar 2028 und sodann alle drei Jahre eine Überprüfung des Hochlaufentgelts durch. Stellt die Bundesnetzagentur bei der Überprüfung fest, dass die tatsächliche Entwicklung des Wasserstoffhochlaufs oder des Amortisationskontos erheblich von den Annahmen abweicht, die der vorangegangenen Festlegung des Hochlaufentgelts zugrunde lagen, soll sie das Hochlaufentgelt im Wege der Festlegung nach § 29 Absatz 1 EnWG so anpassen, dass ein Ausgleich des Amortisationskontos nach § 28r Absatz 3 Satz 4 bis EnWG zum Ablauf des 31. Dezember 2055 durch Entgelte ermöglicht wird.

8. Abgeordneter
Dr. Jonas Geissler
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung der Umstand bekannt, dass Personen selbsterzeugten Photovoltaik-Strom nicht selbst verbrauchen oder mit ihrem Stromverbrauch aufrechnen können, wenn aufgrund einer Grundstückstrennung vom Erzeugungsort ein direkter Verbrauch, eine virtuelle Lösung und eine Speicherung nicht möglich sind, und wenn ja, welche Lösungen sieht die Bundesregierung für privat erzeugten Strom im Eigenverbrauch vor?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 8. Juli 2024**

Sofern erzeugter Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und über dieses transportiert wird, fallen Netzentgelte und gegebenenfalls darauf bezogene staatlich veranlasste Preisbestandteile an. Ob Stromerzeuger und Stromverbraucher personenidentisch sind, ist für die Frage, ob in solchen Fällen eine die Zahlung von Netzentgelten auslösende Netznutzung erfolgt, nicht relevant.

Mit dem Gesetz zur Anpassung des Energiewirtschaftsrecht an unionsrechtliche Vorgaben und zur Änderung weiterer energierechtlicher Vorschriften vom 22. Dezember 2023 wurde durch eine Anpassung des § 3 Nummer 24a EnWG (Begriff der Kundenanlage) aber klargestellt, dass unter bestimmten Bedingungen die Nutzung von selbst erzeugtem Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen über eine Direktleitung mit einer maximalen Leitungslänge von 5.000 Metern und einer Nennspannung

von 10 bis einschließlich 40 Kilovolt innerhalb einer Kundenanlage und damit nicht über ein Netz der allgemeinen Versorgung erfolgt.

9. Abgeordneter **Oliver Grundmann** (CDU/CSU) Sind mir vorliegende Informationen zutreffend, dass sich der Energieminister der Ukraine Herman Haluschtschenko im November des vergangenen Jahres mit einem Brief an den Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck gewandt und darin für den Abbau von regulatorischen Hürden zur Ermöglichung von Biomethan-Exporten aus der Ukraine nach Deutschland geworben hat, und falls ja, was waren die zentralen Inhalte der Antwort der Bundesregierung auf diesen Brief?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 9. Juli 2024**

Es ist korrekt, dass sich der Energieminister der Ukraine Herman Haluschtschenko im November 2023 mit einem Brief bezüglich des Exports von Biomethan an den Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Robert Habeck gewandt hat. In der Antwort dankte das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) der Ukraine für die gute Zusammenarbeit im Energiebereich, insbesondere im Rahmen der deutsch-ukrainischen Energiepartnerschaft. Erneuerbare Energien wurden als Priorität der Zusammenarbeit hervorgehoben. Zudem nahm das BMWK das von Minister Herman Haluschtschenko beschriebene Potenzial der Ukraine für die Produktion von Biomethan zur Kenntnis. Es wurde darauf verwiesen, dass die Anliegen von Energieminister Herman Haluschtschenko bezüglich der Importe von Biomethan geprüft würden und eine Beantwortung folgen würde, sobald die Prüfung abgeschlossen sei.

10. Abgeordneter **Dr. André Hahn** (Gruppe Die Linke) Welche internationalen Wasserstoffprojekte und wasserstoffbezogenen Aktivitäten fördert der Bund in Kasachstan und den anderen Staaten Zentralasiens (bitte die jeweiligen Staaten, zuständigen Bundesministerien und den finanziellen Umfang nennen), und warum spielen diesbezügliche Aktivitäten, sofern es sie gibt, in der Antwort der Bundesregierung vom 29. Mai 2024 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU „Internationale Zusammenarbeit in Forschung, Entwicklung, Bildung und Ausbildung im Bereich grüner Wasserstoff“ auf Bundestagsdrucksache 20/11575 keine Rolle?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. Juli 2024**

Eine Förderung internationaler Wasserstoffprojekte und wasserstoffbezogener Aktivitäten des Bundes in Kasachstan und anderen Staaten Zen-

tralasiens erfolgt insbesondere durch die Arbeiten des Deutsch-Kasachischen Energiedialogs sowie des deutschen Büros für Wasserstoffdiplomatie (H2-diplo) in Astana. Daneben besteht eine Reihe weiterer Fördermaßnahmen.

Nachfolgend eine Übersicht aktueller Förderungen des Bundes:

Gefördertes Projekt bzw. geförderte Aktivität	Staat bzw. Region	Zuständiges Bundesministerium	Finanzieller Umfang
Büro für Wasserstoffdiplomatie in Astana	Kasachstan	Auswärtiges Amt	1.375 Tausend Euro (2024–2026)
Deutsch-Kasachischer Energiedialog	Kasachstan	Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK)	400 Tausend Euro (2024)
GreenHyRECA: Green Hydrogen Generation Potential based on Renewable Energies in Central Asia (Studie des Erzeugungspotentials von grünem Wasserstoff auf der Grundlage erneuerbarer Energien in Zentralasien)	Zentralasien	Bundesministerium für Bildung und Forschung	222,1 Tausend Euro (2023–2024)
Projektentwicklungsprogramm H2	Kasachstan	BMWK	120 Tausend Euro (2024)
Geringfügige Aktivität im Rahmen des regionalen Projekts „Orientierung der Infrastrukturinvestitionen an den Zielen des Pariser Abkommens und der Agenda 2030 in Zentral- und Südostasien (SIPA)“	Kasachstan	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz	Keine Budgetierung möglich aufgrund des untergeordneten Detailgrads dieser Aktivität.
Investitions Garantien des Bundes für Direktinvestitionen im Ausland	Kasachstan	BMWK	Aufgrund von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen keine Angaben hierzu.

In der Antwort der Bundesregierung vom 29. Mai 2024 auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU auf Bundestagsdrucksache 20/11575 werden diese Aktivitäten nicht gesondert aufgeführt, werden aber im Rahmen der Antwort zu Frage 9a mit dem Verweis auf die bestehenden Förderprogramme der Bundesregierung erfasst.

11. Abgeordnete **Franziska Hoppermann** (CDU/CSU) Wie ist der aktuelle Stand des Auswahlverfahrens zur Bestimmung des Betreibers für das Dateninstitut, und wann plant die Bundesregierung den Abschluss des Verfahrens?

Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp vom 8. Juli 2024

Zur Auswahl des künftigen Betreibers des Dateninstituts wurde mit der europaweiten Auftragsbekanntmachung im Mai 2024 ein sog. wettbewerblicher Dialog gestartet, bei dem der Bund als Auftraggeber und mehrere Bewerber zu Beginn gemeinsam Lösungen identifizieren, auf deren Grundlage die Bewerber anschließend zur Angebotsabgabe aufgefordert werden.

Am 4. Juli 2024 endete die Bewerbungsfrist für die Teilnahme am wettbewerblichen Dialog. Nun wählt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium des Innern und für Heimat aus dem Bewerberfeld die geeignetsten fünf Bewerber aus, mit denen sie in den wettbewerblichen Dialog gehen werden.

Die Dialogphase findet zwischen September 2024 und voraussichtlich April 2025 statt und ermöglicht eine iterative Entwicklung des Feinkonzepts für das Dateninstitut mit den untereinander im Wettbewerb stehenden Bietern und mündet nach voraussichtlich drei Dialogrunden in die Erstellung einer konkretisierten Leistungsbeschreibung, auf deren Basis die verbliebenen Bieter ab Mai 2025 ihre Angebote zu Feinkonzeptionierung, Gründung und Betrieb des Dateninstituts einreichen sollen.

Der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot soll Mitte 2025 erteilt werden, die Gründung soll zeitnah im Anschluss an die Zuschlagserteilung erfolgen.

12. Abgeordneter
Andreas Jung
(CDU/CSU)
- Wie viele offene Anträge liegen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beim Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) vor (bitte inklusive der hierfür relevanten Gründe auflisten), und was spricht aus Sicht der Bundesregierung dagegen, dass die antragstellenden Unternehmen nach der Antragstellung auf eigenes Risiko mit der Maßnahme starten dürften, ohne die Förderung zu gefährden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 10. Juli 2024**

Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) gab es für das Förderprogramm „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) zum 28. Juni 2024 1.171 offene Anträge. Zu Beginn des Jahres 2024 gab es noch 4.458 offene Anträge. Somit konnte bereits ein erheblicher Teil des Antragsbearbeitungsrückstaus abgearbeitet werden.

Der Grund für die Bildung des Rückstaus in den Jahren 2022 und 2023 war der Anstieg an Antragseingängen. Gleichzeitig konnte das Personal beim BAFA zur Bearbeitung von Anträgen nicht ausreichend aufgestockt werden.

Um den Rückstau abzubauen, wurde eine externe Unterstützung für die Antragsbearbeitung im Rahmen der „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (EEW) beauftragt. Außerdem wurde das Antragsverfahren zuletzt mit der EEW-Novelle zum 15. Februar 2024 vereinfacht, auch mit dem Ziel, die Antragsbearbeitung zu beschleunigen. Mit diesen Maßnahmen konnte der Rückstau, wie oben beschrieben, erheblich reduziert werden.

Gegen einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn spricht das Subsidiaritätsprinzip gemäß § 23 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Ausgaben für Leistungen an Stellen außerhalb der Bundesverwaltung zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zuwendungen) dürfen nur veranschlagt werden,

wenn der Bund an der Erfüllung durch solche Stellen ein erhebliches Interesse hat, das ohne die Zuwendung nicht befriedigt werden kann.

Wenn das antragstellende Unternehmen nach Antragstellung auf eigenes Risiko mit der Maßnahme starten würde, wäre die Maßnahme auch ohne eine Zuwendung des Bundes möglich und es entstünde ein Mitnahmeeffekt. Ungeachtet dessen sieht die Verwaltungsvorschrift Nr. 1.3 zu § 44 BHO Ausnahmeregelungen vor, die im begründeten Einzelfall einen vorzeitigen Maßnahmenbeginn zulassen können.

13. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)
- Welche Entwicklung prognostiziert die Bundesregierung für die Jahre 2025 bis 2027 angesichts der nun nötigen Erhöhung der Zahlungen auf das EEG-Konto der Übertragungsnetzbetreiber auf annähernd 20 Mrd. Euro, die praktisch einer Verdopplung entspricht, und welche konkreten regulativen Änderungen werden schnellstmöglich vorgeschlagen, um dem Kostenaufwuchs nachhaltig zu begegnen (bitte die Vorschläge im Einzelnen benennen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 10. Juli 2024**

Der Finanzierungsbedarf für die Förderung nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG 2023) hängt von zahlreichen Faktoren ab. Ein wichtiger Faktor ist hierbei der Strompreis an der Strombörse, weil der erneuerbare Strom überwiegend an der Strombörse verkauft wird. Die Differenz zwischen dem Börsenstrompreis und dem Fördersatz, die sogenannten Differenzkosten, fallen als Finanzierungsbedarf an. Je niedriger der Strompreis an der Strombörse ist, desto niedriger sind die Einnahmen der erneuerbaren Energien und entsprechend höher ist der EEG-Finanzierungsbedarf. Umgekehrt gilt: Je höher der Börsenstrompreis ist, desto höher sind die Einnahmen der Erneuerbaren an der Strombörse und umso niedriger ist der EEG-Finanzierungsbedarf.

Die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) prognostizieren den Finanzierungsbedarf für das jeweilige Jahr auf Basis eines maßgeblichen und umfassenden Gutachtens, das im Herbst des Vorjahres vorgelegt wird. Dies entspricht einer gesetzlichen Vorgabe (§ 4 des Energiefinanzierungsgesetzes – EnFG). Das jeweilige Gutachten wird auf der Website www.netztransparenz.de veröffentlicht. Diese Prognose sowie das entsprechende Gutachten waren auch früher Grundlage für die Bemessung der EEG-Umlage und werden in der Haushaltsanmeldung berücksichtigt.

Der Finanzierungsbedarf (Differenzkosten) war in den Jahren vor der Krise (bis einschließlich 2021) relativ stabil und befand sich in etwa auf dem Niveau von dem nun prognostizierten Bedarf für das laufende Jahr. Der Finanzierungsbedarf hat sich also im Vergleich zu den Jahren vor der Krise nicht verdoppelt.

Der Finanzierungsbedarf war in den Krisenjahren deutlich geringer, weil die Strompreise sehr hoch waren und damit auch höhere Strompreisein-

nahmen der erneuerbaren Energien entstanden und somit weniger Differenzkosten aufgelaufen sind.

Im Herbstgutachten der ÜNB für den EEG-Finanzierungsbedarf 2024 wurde ein Strompreis im Jahr 2024 von rd. 115 Euro pro Megawattstunde zugrunde gelegt (siehe Gutachten auf www.netztransparenz.de). Die tatsächlichen und nunmehr bis Jahresende erwarteten Strompreise für 2024 liegen jedoch deutlich darunter, bei rund 70 bis 80 Euro pro Megawattstunde. Insbesondere, da die Strompreise gefallen sind, geht die Bundesregierung von einer Normalisierung des EEG-Finanzierungsbedarfs in etwa auf das Vorkrisenniveau aus.

Der Finanzierungsbedarf wird neben den Strompreisen vor allem durch die zu fördernden Altanlagen bestimmt, da diese mit Abstand den größten Förderanteil ausmachen. Als Beispiel: Laut Herbstgutachten der ÜNB liegt der Fördersatz für Photovoltaik-Neuanlagen bei rund 6 Cent pro Kilowattstunde, während er im Jahr 2009 noch das Siebenfache dessen betrug, nämlich rund. 40 Cent pro Kilowattstunde.

14. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU)

Wie positioniert sich die Bundesregierung zu dem im Artikel der „Märkische[n] Oderzeitung“ (26. Juni 2024, „Kreis opfert Sportplatz am OSZ für Lehrtechnikum“, <https://epaper.moz.de/schwedt/uckermark-anzeiger/26.06.2024/B863D99E0404D127BB40D0A8621E87CF>) dargestellten Sachverhalt, dass durch die treuhänderische Verwaltung der PCK-Raffinerie Schwedt durch die Bundesnetzagentur die Weichenstellungen für die Transformation in Schwedt ausgebremst werden, da die Bundesnetzagentur nicht die notwendige Flächenentscheidung trifft, die Voraussetzung für konkrete Planungen des Landkreises zur Errichtung des zentralen Lehrtechnikums als Ergänzung des Oberstufenzentrums in PCK-Nähe ist, und welche Perspektiven werden für die Weiterführung der Treuhandverwaltung ab Herbst 2024 gesehen?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 12. Juli 2024**

Die Bundesregierung befürwortet das geplante Projekt des Just Transition Fund in Schwedt. Denn die geplante Errichtung eines Trainings- und Technologiezentrums wäre für den Raffineriestandort ein wichtiger Schritt in Richtung Zukunftsorientierung und darüber hinaus für die regionale Entwicklung von großer Bedeutung.

Auch die Bundesnetzagentur als Treuhänderin der Rosneft Deutschland GmbH, die Mehrheitseignerin der PCK Raffinerie GmbH ist, hat keine Bedenken gegen eine Verpachtung des dafür vorgesehenen Grundstücks über den geforderten Zeitraum von 50 Jahren plus eine Verlängerungsoption von weiteren 30 Jahren. Diese Verpachtung wäre zudem auch nicht durch die Treuhänderin genehmigungspflichtig.

Allerdings hat der Landkreis darüber hinaus zusätzlich eine Absicherung im Grundbuch gefordert. Dies hätte eine Genehmigung durch die Treu-

handverwaltung von Rosneft Deutschland erfordert, weil dieser Eigentumseingriff einer Übertragung von Vermögensgegenständen sehr nahekommt. Die Treuhandverwaltung kann diese Genehmigung jedoch nicht erteilen, da sie nicht wie der Eigentümer nach freiem Ermessen handeln kann, sondern an Recht und Gesetz gebunden ist. Nach § 17 Absatz 5 Satz 2 des Energiesicherungsgesetzes dürfen Vermögensgegenstände nur veräußert werden, wenn dies für die den Werterhalt des Unternehmens erforderlich ist.

Das hat zur Folge, dass die Investitionen des Landkreises auf andere Art und Weise abgesichert werden müssten. Da es sich hierbei um eine Frage der regionalen Entwicklung handelt, ist dafür primär das Land, gemeinsam mit dem Landkreis, zuständig. Die Bundesregierung bedauert, dass bisher noch keine Lösung gefunden wurde.

Die angeordnete laufende Treuhandverwaltung endet am 10. September 2024. Die Bundesregierung prüft derzeit die vor diesem Hintergrund erforderlichen Schritte.

15. Abgeordneter **Dr. Andreas Lenz** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung, bei der Umsetzung von Artikel 14 der Richtlinie (EU) 2024/1275 die gesamte Ladeleistung einer Parkanlage als Erfüllungsoption vorzusehen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 8. Juli 2024**

Die Richtlinie (EU) 2024/1275 (Novellierung der Energy Performance Building Directive – EPBD) muss bis zum 29. Mai 2026 umgesetzt werden. Die Bundesregierung prüft derzeit die Möglichkeiten der Umsetzung der EPBD-Vorgaben inhaltlich und zeitlich (so bereits die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 8 auf Bundestagsdrucksache 20/11887).

16. Abgeordneter **Carsten Müller** (Braunschweig) (CDU/CSU) Welche umsetzbaren Möglichkeiten gibt es nach Auffassung der Bundesregierung zum tatsächlichen Weiterbetrieb älterer Windstrom-Anlagen, die eine Leistung unter 500 Kilowatt haben, die für die Direktvermarktung fernsteuerbar sein müssen, wenn eine Fernsteuerbarkeit gemäß § 10b des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) nur mit sehr hohem nachträglichem technischem Aufwand hergestellt werden kann, und führt die Bundesregierung Gespräche mit vormaligen Herstellern, um den Weiterbetrieb zu ermöglichen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 12. Juli 2024**

Nachfolgend wird davon ausgegangen, dass mit „ältere[n] Windstrom-Anlagen“ ausgeförderte Windenergieanlagen an Land gemeint sind, die in die Veräußerungsform der sonstigen Direktvermarktung wechseln.

Gesetzliches Zielbild für ausgeförderte Windenergieanlagen an Land ist, dass der von ihnen erzeugte Strom im Rahmen der sog. sonstigen Direktvermarktung am Strommarkt vermarktet wird. Hierfür müssen die Anlagen nach § 10b Absatz 1 EEG 2023 einem Direktvermarktungsunternehmen die Fernsteuerbarkeit ermöglichen. Nur so kann der Direktvermarkter auf Signale aus dem Strommarkt entsprechend reagieren.

Das Erfordernis der Fernsteuerbarkeit durch das Direktvermarktungsunternehmen ist seit dem EEG 2014 gesetzlich vorgegeben (siehe § 36 EEG 2014) und ist derzeit in § 10b EEG 2023 geregelt. Diese Bestimmung adressiert alle EE-Anlagen mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt. Nach der Übergangsregelung des § 100 Absatz 1a Nummer 1 EEG gelten die Vorgaben des § 10b EEG 2023 auch für Bestandsanlagen und damit auch für bereits ausgeförderte Windenergieanlagen an Land mit einer installierten Leistung von mehr als 25 Kilowatt.

Zahlreiche ausgeförderte Windenergieanlagen an Land sind in den vergangenen Jahren in die sonstige Direktvermarktung gewechselt. Dafür sind sie mit der dafür vorgeschriebenen Fernsteuerbarkeit nachträglich ausgestattet worden, soweit diese noch nicht vorhanden war. Häufig lohnt sich die damit verbundene Investition angesichts der Erlöse, die mit dem Weiterbetrieb der Anlagen am Strommarkt erzielt werden können. In diesen Fällen übernimmt oft das zuständige Direktvermarktungsunternehmen die Kosten für die Nachrüstung. Es gibt insbesondere bei alten und kleinen Anlagen sicherlich auch Fälle, in denen sich die erforderliche Investition aufgrund des Alters, des Zustandes und/oder der Leistung der Anlage aus Sicht des Betreibers nicht rechnet. Häufig ist hier das Repowering am Standort eine wirtschaftlich attraktive und aus energiepolitischer Sicht sinnvollere Alternative zum Weiterbetrieb einer Altanlage. Die Voraussetzungen dafür hat die Bundesregierung in den letzten Monaten erheblich erleichtert, zuletzt mit der Novelle des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

17. Abgeordneter **Dr. Rainer Rothfuß** (AfD) Aus welchem aktuellen Grund wird die bestehende intakte Röhre der Nord-Stream-Pipelines nicht für einen Gastransport genutzt (www.reuters.com/business/energy/russia-set-mothball-damaged-nord-stream-gas-pipelines-sources-2023-03-03/) aus Russland und stattdessen ein teurer Einkauf von US- und indirekt auch russischem LNG vorgezogen, wobei Letzteres die russischen Kriegskassen meinem Verständnis nach besser füllt als ein günstigerer Direktkauf russischen Erdgases statt des teureren LNG über Intermediäre?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 10. Juli 2024**

Die noch intakte Röhre betrifft eine Röhre der Nord-Stream-2-Pipeline. Da die Nord-Stream-2-Pipeline die für ihren Betrieb notwendige Zertifizierung nicht erhalten hat, wird sie auch weiterhin nicht in Betrieb gehen können. Es ist zudem nicht davon auszugehen, dass Russland die Belieferung mit Erdgas über betriebsbereite oder ggf. wieder instandgesetzte Pipelines wieder aufnehmen würde. Russland hatte bereits vor der Zerstörung der Nord-Stream-1-Pipeline die Belieferung mit Erdgas über die Nord-Stream-1-Pipeline eingestellt und bestehende Alternativen wie das ukrainische Gastransitsystem und die Jamal-Pipeline über Polen nicht für den Gastransport nach Deutschland bzw. Europa genutzt.

18. Abgeordnete
Dr. Christiane Schenderlein
(CDU/CSU)
- War das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bei der Unterzeichnung der Absichtserklärung zwischen deutschen und ukrainischen Unternehmen im Zuge der Ukraine Recovery Conference (URC2024) involviert, und wenn ja auf welcher Grundlage erfolgte die Auswahl der deutschen Unternehmen (vgl. <https://ukraineinvest.gov.ua/en/news/germany-sets-up-modern-production-facilities-in-ukraine-to-build-low-cost-mass-housing/>)?

**Antwort des Staatssekretärs Udo Philipp
vom 8. Juli 2024**

Auf der Ukraine Recovery Conference 2024 in Berlin wurden mehrere Absichtserklärungen zwischen deutschen und ukrainischen Unternehmen unterzeichnet. Diese Unterzeichnungen wurden vor Ort politisch durch deutsche und ukrainische Regierungsvertretende begleitet. Auf deutscher Seite erfolgte die Begleitung durch die Parlamentarische Staatssekretärin beim Bundesminister für Wirtschaft und Klimaschutz Dr. Franziska Brantner. Im Vorfeld der Konferenz wurden insbesondere im Austausch mit Verbänden der deutschen Wirtschaft Unternehmen mit Interesse an Teilnahme und Unterzeichnung von Absichtserklärungen auf der Ukraine Recovery Conference identifiziert.

19. Abgeordneter
Jens Spahn
(CDU/CSU)
- Welche Kohlekraftwerke werden bereits nach aktuellem Stand länger als 2030 laufen bzw. in der Reserve vorgehalten (bitte jeweils unter Angabe des Standorts, der Leistung, der Laufzeit/Reservezeit auflisten), und welche Kosten für die Bundesregierung entstehen durch diesen Weiter- bzw. Reservebetrieb?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann
vom 8. Juli 2024**

Laut Kraftwerksliste der Bundesnetzagentur (mit Stand vom 15. April 2024) werden derzeit noch 60 Steinkohlekraftwerke und 35 Braunkohlekraftwerke am Strommarkt eingesetzt.

Welche der aktuell im Markt eingesetzten Steinkohlekraftwerke länger als bis 2030 laufen, ist gegenwärtig nicht prognostizierbar, da Kraftwerksbetreiber unabhängig von den Regelungen des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes (KVBG) zu jeder Zeit die geplante Stilllegung ihrer Anlage anzeigen können, sofern sie dies beispielsweise aus technischen oder wirtschaftlichen Gründen beabsichtigen. Kraftwerksbetreiber sind verpflichtet, dem Übertragungsnetzbetreiber und der Bundesnetzagentur die geplante vorläufige oder endgültige Stilllegung einer Anlage mindestens zwölf Monate vorher anzuzeigen (§ 13b EnWG).

Anlage 2 des KVBG enthält die Stilllegungszeitpunkte von Braunkohlekraftwerken mit einer Leistung von mindestens 150 Megawatt, wie sie auf Basis des öffentlich-rechtlichen Vertrags zur Reduzierung und Beendigung der Braunkohleverstromung in Deutschland festgelegt wurden. Einige der Kraftwerke werden nach aktuellem Stand erst nach 2030 endgültig stillgelegt werden. Bis dahin werden die Anlagen an den Strommärkten eingesetzt. Die Betreiber können die Anlagen aber früher stilllegen.

Bezüglich systemrelevanter Kraftwerke, die in der Netzreserve vorgehalten werden:

Wenn ein Kraftwerk stillgelegt werden soll, prüfen die Übertragungsnetzbetreiber nach § 13b Absatz 2 EnWG, ob das Kraftwerk für die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems erforderlich ist und beantragen die Ausweisung als systemrelevant bei der Bundesnetzagentur (BNetzA). Die BNetzA prüft und genehmigt die Systemrelevanzausweisungen. Sofern eine Systemrelevanz vorliegt, wird die geplante Stilllegung untersagt. Kraftwerke, die nach § 13b EnWG als systemrelevant ausgewiesen werden, dürfen vom Betreiber grundsätzlich nicht am Strommarkt eingesetzt werden. Sie dürfen nur auf Anweisung des zuständigen Übertragungsnetzbetreibers bei netztechnischem Erfordernis im Bedarfsfall, etwa zum Redispatch, eingesetzt werden.

Gegenwärtig sind die folgenden Steinkohle-Kraftwerke als systemrelevant bis März 2031 ausgewiesen (Nennung des Betreibers, Kraftwerksnamens, Standorts und der elektrischen Nettonennleistung:

- Großkraftwerk Mannheim AG, KW GKM8, Mannheim, 435 Megawatt
- Großkraftwerk Mannheim AG, KW GKM7, Mannheim, 425 Megawatt
- Uniper Kraftwerke GmbH, KW Scholven C, Gelsenkirchen, 345 Megawatt
- Uniper Kraftwerke GmbH, KW Scholven B, Gelsenkirchen, 345 Megawatt
- Uniper Kraftwerke GmbH, KW Staudinger Block 5, Großkrotzenburg, 510 Megawatt
- Steag GmbH, KW Bexbach, Bexbach, 726 Megawatt

- Steag GmbH, KW Weiher 3, Quierschied, 656 Megawatt
- Steag GmbH, Heizkraftwerk Völklingen (HKV), Völklingen-Fenne, 211 Megawatt
- Steag GmbH, Modellkraftwerk Völklingen (MKV), Völklingen-Fenne, 179 Megawatt
- EnBW Energie Baden-Württemberg AG, KW RDK7, Karlsruhe, 517 Megawatt
- EnBW Energie Baden-Württemberg AG, KW Altbach HKW 2 DT, Altbach/Deizisau, 354 Megawatt; Hinweis: In den kommenden Jahren erfolgt eine Umrüstung von HKW 2 DT auf den Betrieb mit Erdgas. Ein Betrieb mit Steinkohle ist dann nicht mehr möglich.

Im Rahmen der Netzreserve kommen diese Steinkohleanlagen deutlich seltener zum Einsatz als im regulären Betrieb am Strommarkt. Der Weiterbetrieb in der Netzreserve verursacht daher deutlich weniger CO₂-Emissionen als der marktliche Betrieb der Kraftwerke.

Gemäß § 13c EnWG werden dem Anlagenbetreiber die ihm durch den Netzreservebetrieb entstehenden Kosten erstattet. Der Bundesregierung entstehen durch die Vorhaltung und den Einsatz der Kraftwerke in der Netzreserve keine Kosten. Die für die Vorhaltung und die Nutzung der Kraftwerke entstehenden Kosten fließen in die Netzentgelte ein.

Die BNetzA veröffentlicht die Kosten, die durch die Vorhaltung und den Einsatz der Netzreserve entstehen, regelmäßig auf ihrer Internetseite unter www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Versorgungssicherheit/Netzengpassmanagement/start.html. In welcher Größenordnung diese Kosten in den kommenden Jahren bis 2031 ausfallen werden, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht prognostizieren, da sie sich im Wesentlichen nach Anzahl und Umfang der künftigen Einsätze richten, die ebenfalls nicht sicher zu prognostizieren sind, und von vielen unsicheren Faktoren abhängen.

20. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Wie stellt die Bundesregierung – gegen die Befürchtung vieler Handwerksverbände (u. a. die des Bundesverbandes Deutscher Steinmetze, www.lobbyregister.bundestag.de/media/80/0a/281221/Stellungnahme-Gutachten-SG2405270021.pdf) – konkret sicher, dass bei Inkrafttreten des Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetzes zum 1. Januar 2025 eine vergleichbare Qualifizierung trotz weniger komplexer Prüfungsinhalte gewährleistet wird, und wie wird konkret überprüft, dass die abnehmenden Prüfer, die durch die Handwerkskammern zugeteilt werden, auch über entsprechende fachliche Kenntnisse und Kompetenzen im zu prüfenden Handwerksfach verfügen?

**Antwort der Staatssekretärin Anja Hajduk
vom 10. Juli 2024**

Der Gesetzentwurf für ein Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz sieht grundsätzlich ein Inkrafttreten zum 1. August 2024

vor. Mit Bezug auf das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung einer beruflichen Handlungsfähigkeit, die unabhängig von einem formalen Berufsausbildungsabschluss erworben wurde aber einer Berufsausbildung vergleichbar ist, wird die Anwendbarkeit jedoch in der Tat auf den 1. Januar 2025 aufgeschoben.

Die konkrete Ausgestaltung dieses Verfahrens sichert ab, dass der qualitative Maßstab für die vollständige Vergleichbarkeit die vollständige für die Ausübung des Referenzberufs notwendige berufliche Handlungsfähigkeit ist, wie sie § 38 des Berufsbildungsgesetzes als Maßstab für die Abschlussprüfung und § 32 der Handwerksordnung als Maßstab für die Gesellenprüfung vorgeben. Die Erfüllung dieser Anforderungen wird mit dem Feststellungsverfahren zwar mit einem an die Zielgruppe gegenüber der Gesellenprüfung angepassten Verfahren überprüft. Der qualitative Anspruch aber, dem Antragstellerinnen und Antragsteller für dieses Verfahren genügen müssen, wird gerade nicht gegenüber dem der Gesellenprüfung abgesenkt; dementsprechend sind auch die Prüfungsinhalte nicht weniger komplex als in der Gesellenprüfung.

Die Feststellungsverfahren werden jeweils durch ein Feststellungstandem bestehend aus einem Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertreter betrieben. Die Besetzung dieses Tandems aus dem Kreis der Prüfenden für Gesellenprüfungen durch die Handwerkskammer ist an der Besetzung der Gremien der Gesellenprüfung orientiert, so dass auch hier eine ausreichende Fachlichkeit der feststellenden Personen gewährleistet wird. Abweichungen von den Besetzungsvorgaben sind gesetzlich in einem engen Rahmen gehalten.

Die Ausfüllung der gesetzlichen Vorgaben zur Feststellung und Bescheinigung im Vollzug wird zum einen noch durch eine Rechtsverordnung des Bundesministeriums für Bildung und Forschung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz konkretisiert; zum anderen werden hierzu Verfahrenssatzungen und weitere Vorgaben von den vollziehenden Kammern erlassen.

21. Abgeordnete
Jessica Tatti
(Gruppe BSW)

Wird die Bundesregierung Maßnahmen zur Sicherung bezahlbaren Stroms für die Bevölkerung nach den IT-Problemen an der europäischen Strombörse EPEX SPOT am 25. Juni 2024 ergreifen, als der Strompreis am deutschen Day-Ahead-Markt von 75 Euro (24. Juni 2024) auf 492 Euro je Megawattstunde stieg (www.faz.net/aktuell/finanzen/it-panne-an-der-stromboerse-sorgt-fuer-chaos-und-trifft-kunden-empfindlich-19815917.html), und wenn ja, welche, und wie bewertet die Bundesregierung vor dem Hintergrund der gleichzeitig sehr niedrigen französischen Strompreise am 25. Juni 2024 (2,96 Euro je Megawattstunde) die Abhängigkeit Deutschlands von ausländischen Stromimporten?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Philipp Nimmermann vom 10. Juli 2024

In der Day-Ahead-Auktion der Strombörse EPEX SPOT kam es am 25. Juni 2024 zu einem Aussetzen der europäischen Marktkopplung in

Zentraleuropa (CORE-Region). Grund war ein Fehler im IT-System der Börse. Gebote für 60-Minuten-Produkte zur Lieferung am 26. Juni 2024 konnten ausnahmsweise nicht mit Geboten aus Nachbarländern zusammengebracht werden. In der Folge hat EPEX SPOT ersatzweise „lokale“ Auktionen für Deutschland, Frankreich, die Niederlande, Polen und Österreich durchgeführt, also jeweils ohne Berücksichtigung von Importen und Exporten. Dies entspricht den prozeduralen Vorgaben für solch einen Vorfall. Der Ausfall des grenzüberschreitenden Handels führte zu auffälligen Preisunterschieden zwischen den Ländern und zu Preisspitzen in den Morgen- und Abendstunden für das deutsch-luxemburgische Marktgebiet. EPEX SPOT hat den technischen Defekt nach wenigen Stunden behoben. Die Intradayauktion um 22 Uhr wurde ordnungsgemäß durchgeführt, d. h. mit Berücksichtigung des Außenhandels. Erwartungsgemäß fielen die im Intradayhandel für den 26. Juni 2024 aufgerufenen Preise moderat aus, ohne die auffälligen Länderunterschiede bzw. die unertägigen Preisspitzen für das deutsch-luxemburgische Marktgebiet.

Die Versorgungssicherheit in Deutschland war durch den Vorfall zu keinem Zeitpunkt gefährdet. Es standen jederzeit genügend nationale Erzeugungskapazitäten zur Deckung der Last zur Verfügung.

Hinsichtlich der technischen Ursachenanalyse und der Frage, welche Maßnahmen künftig den Schutz vor solchen Ereignissen verbessern können, steht die Bundesregierung mit der Strombörse EPEX SPOT in engem Austausch.

Aus Sicht eines kosteneffizienten Stromsystems ist es wünschenswert, dass das Preissignal auch bei Endkunden ankommt und Anreize zur Flexibilisierung des Verbrauchs setzt (beispielsweise auch in Zeiten mit viel Erneuerbare-Energien-Erzeugung und dann typischerweise niedrigen Preisen). Die Bundesregierung wird die Auswirkungen des außergewöhnlichen Ereignisses vom 25. Juni 2024 mit Blick auf den Schutz der Verbraucherinnen und Verbraucher mit dynamischen Tarifen weiter analysieren und prüfen.

Der europäische Strombinnenmarkt sorgt dafür, dass Strom im europäischen Verbund immer dort erzeugt wird, wo dies am günstigsten möglich ist. In Importstunden profitieren deutsche Verbraucher von günstigeren Erzeugungsoptionen im benachbarten Ausland. In Exportstunden profitieren ausländische Verbraucher von den günstigeren Erzeugungsoptionen im Inland. Die meisten der deutschen Importstunden kommen aus skandinavischem Windstrom.

Außenhandelsdaten erlauben keine Aussage über die Versorgungssicherheit oder die Verfügbarkeit von Kraftwerken in Deutschland. Die Stromimporte nach Deutschland könnten jederzeit durch inländische Erzeugungsanlagen ersetzt werden. Da diese Anlagen jedoch aufgrund höherer Brennstoff- und Kohlendioxidzertifikatspreise höhere Grenzkosten haben, kommen sie am Strommarkt aktuell weniger zum Einsatz.

Ein Blick auf die Preise der fehlerhaften Day-Ahead-Auktion für das deutsch-luxemburgische Marktgebiet erlaubt keinen Rückschluss auf die Preise in einem hypothetischen Szenario, in dem der Außenhandel dauerhaft eingeschränkt wäre. Der Markt wurde von dem außergewöhnlichen Ereignis überrascht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

22. Abgeordneter
Dr. Carsten Brodesser
(CDU/CSU)
- Wie viele neue Verträge der betrieblichen Altersversorgung für Geringverdiener wurden seit der letzten Erhöhung der Förderhöchstbeträge nach dem Grundrentengesetz im Jahr 2020 (§ 100 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) bis heute eingerichtet?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 11. Juli 2024

Der Bundesregierung ist nicht bekannt, wie viele neue Verträge der betrieblichen Altersversorgung (bAV) für Geringverdiener seit der letzten Erhöhung des Förderhöchstbetrags nach dem Grundrentengesetz (§ 100 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) bis heute vereinbart wurden.

Der Aufarbeitung des Statistischen Bundesamts – Destatis – lässt sich jedoch für die Jahre 2018 bis 2022 die Anzahl der Arbeitnehmer (unabhängig von der Anzahl der Verträge) entnehmen, bei denen Arbeitgeber einen bAV-Förderbetrag geltend gemacht haben.

Die Entwicklung stellt sich danach in den einzelnen Jahren wie folgt dar:

2018	679 389
2019	741 194
2020	1 024 789
2021	1 043 490
2022	1 058 433

Demnach gab es 2020 gegenüber 2019 einen Zuwachs von ca. 285 000 Arbeitnehmern. Mehrfachzählungen, z. B. bei einem unterjährigen Arbeitgeberwechsel, sind möglich.

Die Aufarbeitungen von Destatis finden sich unter folgendem Link: www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1713341371895&code=73151#abreadcrumb.

23. Abgeordneter
Dr. Carsten Brodesser
(CDU/CSU)
- Wie viele neue Arbeitgeber haben seit der letzten Erhöhung der Förderhöchstbeträge nach Grundrentengesetz im Jahr 2020 (§ 100 Absatz 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes) erstmalig von der Einrichtung einer betrieblichen Altersvorsorge für Geringverdienende Gebrauch gemacht, und wie hoch ist dabei der Prozentsatz der kleinen und mittelständischen Unternehmen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 11. Juli 2024**

Der Aufarbeitung des Statistischen Bundesamts – Destatis – lässt sich für die Jahre 2018 bis 2022 die Anzahl der Arbeitgeber entnehmen, die an ihre Arbeitnehmer bAV-Förderbeträge ausgezahlt haben.

Die Entwicklung stellt sich danach in den einzelnen Jahren wie folgt dar:

2018	49 409
2019	68 061
2020	81 934
2021	90 177
2022	94 006

Demnach gab es 2020 gegenüber 2019 einen Zuwachs von ca. 14 000 Arbeitgebern. Hinsichtlich der Verteilung (bis 10, bis 50, bis 250 und ab 251 Arbeitnehmer) in den Jahren 2018 bis 2022 wird auf die Aufarbeitungen von Destatis unter folgendem Link verwiesen: www-genesis.destatis.de/genesis/online?operation=statistic&levelindex=0&levelid=1713341371895&code=73151#abreadcrumb.

24. Abgeordnete **Martina Enghardt-Kopf** (CDU/CSU) Wird es – wie vom Bundeskanzler bei seinem Besuch im Saarland am 18. Mai 2024 angekündigt – ähnlich wie nach dem Hochwasser 2021 auch für das Hochwasser im Mai/Juni 2024 eine Soforthilfe des Bundes sowohl für Privathaushalte, Unternehmen und die Landwirtschaft als auch für Kommunen und kommunale Einrichtungen geben, und wenn ja, wann ist damit zu rechnen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 8. Juli 2024**

Hinsichtlich der Unterstützung durch den Bund hat der Bundeskanzler bereits in der Vergangenheit auf die gute Praxis der Solidarität hingewiesen. Bund, Länder und Kommunen sowie die Bevölkerung vor Ort arbeiten Hand in Hand. Der Bund unterstützt bei der Lagebewältigung unter anderem mit Kräften von Technischem Hilfswerk, Bundeswehr, Bundespolizei und dem Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe.

Der Bund darf in den allermeisten Fällen gemäß Grundgesetz keine finanzielle Unterstützung für die Bewältigung von Naturkatastrophen ausreichen. Die Finanzierungslast für eine staatliche Aufgabe bestimmt sich im Verhältnis zwischen Bund und Ländern danach, welcher Ebene die Verwaltungskompetenz für diese Aufgabe zugewiesen ist. Die Ausübung staatlicher Befugnisse und die Erfüllung staatlicher Aufgaben liegen grundsätzlich bei den Ländern. Dies gilt auch für den Bereich der Hilfsmaßnahmen für Betroffene im Zusammenhang mit durch Unwetter verursachte Hochwasserschäden. Der Bund kann sich nach geltender Staatspraxis nur dann und ausnahmsweise an den Kosten der Länder beteiligen, wenn eine Katastrophe nationalen Ausmaßes vorliegt und die

betroffenen Länder bei deren Bewältigung überfordert wären. Dies war zum Beispiel bei den Hochwassern 2013 und 2021 der Fall. Für eine solche Beurteilung ist es hinsichtlich des aktuellen Hochwassers (auch aufgrund fehlender solider Schadensschätzungen) jetzt noch zu früh. Entsprechend hat auch der Bundeskanzler am 18. Mai 2024 darauf hingewiesen, dass es nach Begutachtung der Schäden darum gehen wird, miteinander zu verabreden, was zu tun ist, um denjenigen zu helfen, die in Not geraten sind.

Darüber hinaus beteiligt sich der Bund im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) seit ihrem Inkrafttreten maßgeblich an der Finanzierung von präventiven Hochwasserschutzmaßnahmen und übernimmt 60 Prozent der den Ländern für diese Maßnahmen entstehenden förderfähigen Ausgaben. Bereits mit dem Bundeshaushalt 2023 hat die Bundesregierung den Ländern für Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes im Rahmen des Nationalen Hochwasserschutzprogramms (Bezeichnung bis 2023: Sonderrahmenplan präventiver Hochwasserschutz) Mittel in Höhe von 100 Mio. Euro zusätzlich für den Hochwasserschutz zur Verfügung gestellt, von denen lediglich rund 59 Mio. Euro verausgabt wurden. Hinzu kamen weitere 77 Mio. Euro für sonstige Hochwasserschutzmaßnahmen. Mit dem Haushalt 2024 hat die Bundesregierung für Maßnahmen des präventiven Hochwasserschutzes insgesamt Mittel in Höhe von 127 Mio. Euro zur Verfügung gestellt und teilweise bis zum Jahr 2029 über Verpflichtungsermächtigungen abgesichert.

25. Abgeordnete **Susanne Ferschl**
(Gruppe Die Linke)
- Wurden die vom Bundesrechnungshof beanstandeten Mängel im Datenaustausch zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) einerseits und den Finanzbehörden sowie der Generalzolldirektion und den Ländern andererseits seit der Kritik des Bundesrechnungshofes aus dem Jahr 2020, die an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages übermittelt wurde (www.bundesrechnungshof.de/SharedDocs/Downloads/DE/Berichte/2020/schwarzarbeitbekaempfung-volltext.pdf?__blob=publicationFile&v=1), die eine effektive Strafverfolgung von organisierter Kriminalität durch die FKS behindern, inzwischen abgestellt, und wenn ja, welche konkreten Maßnahmen wurden seitdem ergriffen (bitte nennen und ausführen), und wenn nein, warum konnten die kritisierten Mängel nicht abgestellt werden (bitte begründen), und kann die FKS inzwischen auf die Datenbank ZAUBER der Steuerbehörden zugreifen, bzw. wurden die Datenbanken ProFis und ZAUBER inzwischen so verknüpft, dass ein Datenaustausch möglich ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 12. Juli 2024**

Die vom Bundesrechnungshof mit seinem Bericht an den Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages nach § 88 Absatz 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) vom 5. August 2020 formulierten Empfehlungen

zur Zusammenarbeit zwischen Zoll- und Steuerbehörden bei der Schwarzarbeitsbekämpfung wurden weitestgehend umgesetzt oder befinden sich in der Umsetzung. Der Bundesrechnungshof hat die betreffende Prüfungsreihe mit Schreiben vom 20. Juni 2024 abgeschlossen.

Zu den ergriffenen Maßnahmen kann zusammenfassend das Folgende gesagt werden:

Mit dem Ziel, die zwischen den Landesfinanzbehörden und der Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS) bereits bestehende und gesetzlich verankerte Zusammenarbeit fortlaufend zu intensivieren und zu optimieren, hat das Bundesministerium der Finanzen die „Regelung über die Grundsätze der Zusammenarbeit zwischen der Finanzkontrolle Schwarzarbeit der Zollverwaltung und der Landesfinanzverwaltung“ mit deren Neufassung vom 23. August 2023 den aktuellen Erfordernissen angepasst. In Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder wurde in diesem Zusammenhang auch beschlossen, einen gemeinsamen Pflegezirkel einzusetzen, der jährlich die Wirksamkeit der Zusammenarbeitsregelung und den Stand der Zusammenarbeit zwischen der FKS und der Landesfinanzverwaltung evaluiert.

Grundsätzlich soll der Datenaustausch zwischen den Zusammenarbeitsbehörden und der FKS in beiderseitigem Interesse möglichst IT-gestützt vereinfacht und ausgebaut werden. Es ist vorgesehen, der Landesfinanzverwaltung über das IT-Verfahren „ZEUGE“ eine Abfrage im Einzelfall zu ermöglichen, ob eine konkrete Firma in der sog. Servicefirmenliste enthalten ist. Das IT-Vorhaben „ZEUGE“ befindet sich sowohl auf Bundes- als auch auf Landesseite in der technischen Umsetzung.

Mit dem Ziel der Realisierung einer Zugriffsmöglichkeit der FKS auf Datenbestände der Landesfinanzverwaltung im Bereich der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung befindet sich ein Konzept zur Anbindung des entsprechenden Fachverfahrens ZAUBER beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) in der Realisierung, welches auch den Abschluss einer erforderlichen Verwaltungsvereinbarung zwischen der Generalzolldirektion und dem BZSt einschließt. Eine Anbindung der Zollverwaltung kann nach Abschluss des Projektes „Neuentwicklung ZAUBER“ beim BZSt erfolgen.

Überdies wird derzeit eine automatisierte Übermittlungsmöglichkeit an die FKS aus der „Länderumfassenden Namensabfrage (LUNA)“ geprüft, wodurch die FKS einen einzelfallbezogenen Zugriff auf für ihre Aufgabenwahrnehmung relevante Daten des Grundinformationsdienstes der Veranlagungssteuer-Konten sowie des Umsatzsteuer-Voranmeldeverfahrens aller Länder erhalten soll.

Die E-Mail-Kommunikation zwischen Bundes- und Landesfinanzverwaltung erfolgt derzeit transportverschlüsselt über die Netze des Bundes und das Verbindungsnetz. Der sichere Austausch von sensiblen Daten per E-Mail zwischen Bund und Ländern ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt teilweise möglich. Bund und Länder haben beschlossen, eine einheitliche und sichere E-Mail-Kommunikation zwischen Bundes- und Landesfinanzbehörden mittels S/MIME-Verschlüsselung mit Domain-Zertifikaten als Gateway-to-Gateway-Lösung umzusetzen. Die Umsetzung ist bisher in der Bundesfinanzverwaltung sowie in vier Bundesländern vollständig erfolgt. Acht Bundesländer befinden sich derzeit in der Umsetzung, sodass in Kürze alle Voraussetzungen vorliegen, um sicher per E-Mail sensible Daten zwischen Landes- und Bundesfinanzverwaltung auszutauschen.

26. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Mit welcher Begründung hat die Bundesregierung in ihrem Regierungsentwurf des Jahressteuergesetzes 2024 von der Option des Artikels 133 Satz 1 Buchstabe a der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie Gebrauch gemacht und die Steuerbefreiung in der Hinsicht eingeschränkt, dass Einrichtungen mit systematischer Gewinnerzielung nicht der Steuerbefreiung unterliegen, und welche Einrichtungen werden insbesondere davon betroffen werden und künftig nicht mehr steuerbefreit sein (bitte betroffene Branchen/Schularten/Bildungsleistungen tabellarisch auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 9. Juli 2024**

Mit der unionsrechtlich zulässigen Beschränkung der Steuerbefreiung für Fortbildungsleistungen auf Einrichtungen ohne Gewinnstreben gemäß Artikel 133 Satz 1 Buchstabe a der Mehrwertsteuer-Systemrichtlinie wird der Anwendungsbereich der Steuerbefreiung selbst nicht in Frage gestellt, sondern es wurde auf Forderungen der gewerblichen Seminaranbieter nach einer „Optionsmöglichkeit“ für die Befreiung von Bildungsleistungen, die im Rahmen des Entwurfs eines Jahressteuergesetzes 2013 vorgebracht wurden, reagiert. Nach Einschätzung der Bundesregierung werden insbesondere Fortbildungsleistungen von gewerblichen Anbietern zum überwiegenden Teil gegenüber vorsteuerabzugsberechtigten Unternehmern erbracht. Da für diese Anbieter wegen des mit der Steuerbefreiung systemimmanent verbundenen Wegfalls des Vorsteuerabzugs die Befreiung eher nachteilig ist, aufgrund der unionsrechtlich bindenden Vorgaben aber ein Wahlrecht auf Ebene des einzelnen Unternehmens hinsichtlich der Inanspruchnahme der Befreiung nicht eingeführt werden kann, wurde diese Ausnahmeregelung aufgenommen.

Welche Branchen/Schularten/Bildungsleistungen vordergründig unter diese Regelung fallen, kann im Einzelnen nicht benannt werden.

27. Abgeordneter
Fritz Güntzler
(CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, auf Basis einer möglichen Verfassungswidrigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung für Termingeschäfte nach § 20 Absatz 6 Satz 4 bzw. 5 des Einkommensteuergesetzes (EStG) (Beschluss des Bundesfinanzhofs vom 7. Juni 2024, VIII B 113/23 (AdV)) einen Gesetzentwurf für eine Gesetzesänderung vorzulegen, und zieht die Bundesregierung in Betracht, auch bei anderen Verlustverrechnungsbeschränkungen, wie etwa bei der Mindestbesteuerung nach § 10d EStG (siehe anhängige Verfahren BVerfG 2 BvL 3/21, BVerfG 2 BvL 19/14), bereits bei einer etwaigen Feststellung möglicher Verfassungswidrigkeit im vorläufigen Rechtsschutz entsprechende Gesetzentwürfe vorzulegen (bitte die Gründe für die vertretene Auffassung darlegen)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 10. Juli 2024**

Der Beschluss VIII B 113/23 des Bundesfinanzhofs ist zunächst nur eine Entscheidung im Rahmen des einstweiligen Rechtsschutzes zu der Rechtsfrage, ob wegen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit der Verlustverrechnungsbeschränkung nach § 20 Absatz 6 Satz 5 des Einkommensteuergesetzes Aussetzung der Vollziehung zu gewähren ist. Über die Klage im Hauptsacheverfahren unter dem Az. 1 K 1673/23 wurde noch nicht entschieden.

Zu laufenden Gerichtsverfahren nimmt die Bundesregierung grundsätzlich keine Stellung. Dies gilt auch für die noch anhängigen Verfahren 2 BvL 3/21 und 2 BvL 19/14.

28. Abgeordnete **Franziska Hoppermann** (CDU/CSU) Welche Schritte unternimmt die Bundesregierung im weiteren Verlauf dieser Wahlperiode, um das im Koalitionsvertrag im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (Seite 128) vereinbarte Ziel zur Umstellung des Bundeshaushaltes auf eine ziel- und wirkungsorientierte Haushaltsführung zu erreichen, und welche Teile der Bundesverwaltung sind hiermit befasst (bitte nach Referaten aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 8. Juli 2024**

Das Bundeskabinett hat am 10. April 2024 die Durchführung der 12. Spending Review zum Thema „Umsetzung von Empfehlungen zur Ziel- und Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt“ beschlossen. Sie soll an die Arbeiten der vorangegangenen 11. Spending Review „Verbesserung der Wirkungsorientierung im Bundeshaushalt mit einem Schwerpunkt Nachhaltigkeit“, an der neben dem Bundesministerium der Finanzen (BMF) auch das BMWK und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz teilgenommen haben, anknüpfen. In die Ergebnisse der 11. Spending Review sind insbesondere die Empfehlungen des Forschungsgutachtens „Erstellung eines Konzepts zur Einführung einer ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung“ der Deloitte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH in Kooperation mit dem ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim – eingeflossen.

Der Abschlussbericht der 11. Spending Review war Gegenstand der 80. Sitzung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages am 15. Mai 2024 (TOP 6). Sie können ihn auch unter dem folgenden Link abrufen: www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/abschlussbericht-spending-review-wirkungsorientierung-im-bundeshaushalt.html.

Das Forschungsgutachten finden Sie unter folgendem Link: https://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/240206_Abschlussbericht_Forschungsvorhaben_fe5-22-zwoH_Final.pdf.

In der 12. Spending Review sollen die erarbeiteten Schwerpunkte und Empfehlungen der 11. Spending Review aufgegriffen und in konkrete

Produkte umgesetzt oder in geeigneten Projekten pilotiert werden. Zudem sollen spezifische Umsetzungsschritte zur ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung erarbeitet werden.

Auf der Grundlage des im Kabinett beschlossenen Auftrags zur 12. Spending Review soll der Lenkungsausschuss bestehend aus Staatssekretären des BMF, des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr den Arbeitsauftrag und die Mitglieder der Arbeitsgruppe beschließen.

29. Abgeordnete
**Franziska
Hoppermann**
(CDU/CSU)
- Welche Effizienzgewinne erhofft sich die Bundesregierung durch das im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP (S. 128) vereinbarte Ziel zur Einführung einer ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung, und wird diese Umstellung bereits in irgendeiner Form im Entwurf für den Bundeshaushalt 2025 Berücksichtigung finden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 8. Juli 2024

Ein wirksames System der ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung (zwoH) kann einen wesentlichen Beitrag zu mehr Effizienz öffentlicher Ausgaben leisten. Dies konnte in Studien unter anderem anhand statistischer Methoden in Ländervergleichen festgestellt werden. Einen Überblick über die diesbezügliche Studienlage bietet das vom BMF in Auftrag gegebene Forschungsgutachten „Erstellung eines Konzepts zur Einführung einer ziel- und wirkungsorientierten Haushaltsführung“ der Deloitte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft GmbH in Kooperation mit dem ZEW – Leibniz-Zentrum für Europäische Wirtschaftsforschung GmbH Mannheim – auf S. 47 ff.

Das Forschungsgutachten finden Sie unter folgendem Link: https://ftp.zew.de/pub/zew-docs/gutachten/240206_Abschlussbericht_Forschungsvorhaben_fe5-22-zwoH_Final.pdf.

Mit dem bevorstehenden 12. Spending-Review-Prozess sollen die unter Berücksichtigung des oben genannten Forschungsvorhabens in der 11. Spending Review erarbeiteten Empfehlungen (www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/Downloads/Broschueren_Bestellservice/abschlussbericht-spending-review-wirkungsorientierung-im-bundeshaushalt.html) einer Umsetzung zugeführt werden. Eine kausale Zuordnung von quantifizierten Effizienzgewinnen dürfte allerdings auch nach Umsetzung von Verbesserungen der zwoH nicht belastbar möglich sein, weil haushaltspolitische Entscheidungen einer Vielzahl von Einflussfaktoren unterliegen und einzelne Faktoren nicht isoliert betrachtet werden können.

30. Abgeordnete
Anne Janssen
(CDU/CSU)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Sachverhalt, dass Unternehmen, die Bauteile für den Bau und die Reparatur von Offshore-Windkraftanlagen bei einer Lieferung in die ausschließliche Wirtschaftszone oder in die Hohe See trotz des Verbleibs der Bauteile in ihrem Besitz Exportzoll zahlen und umfangreiche bürokratische Prozesse bewältigen müssen, und welche Maßnahmen sind geplant, um die Wirtschaftlichkeit und Effizienz dieser Projekte zu verbessern (wenn keine Maßnahmen geplant sind bitte erläutern, warum die Bundesregierung keinen Handlungsbedarf sieht)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 9. Juli 2024**

Die zollrechtlichen Anforderungen bei der Lieferung in die ausschließliche Wirtschaftszone oder in die Hohe See richten sich ausschließlich nach dem Unionsrecht, für welches die Europäische Kommission das alleinige Initiativrecht für die Rechtsetzung auf EU-Ebene hat. Hierzu gehört auch die Änderung bestehender Regelungen. Für den vorliegenden Bereich ist die Generaldirektion Steuern und Zollunion (GD TAXUD) zuständig.

Für Ausfuhren aus der Europäischen Union sind zudem bisher keine Exportzölle festgesetzt worden, auch nicht für Lieferungen auf Hohe See oder in die ausschließliche Wirtschaftszone. Allerdings liegen die Offshoreanlagen regelmäßig außerhalb des Zollgebietes der Union, daher können für Waren, die von den Anlagen ans Festland gebracht werden, Zoll und Einfuhrumsatzsteuer anfallen. Grundsätzlich gelten die Regelungen für Einfuhrzölle für alle Wirtschaftsbeteiligten und es gibt eingespelte Verfahrensabläufe für die Erhebung.

In dem angesprochenen Sachverhalt bedeutet dies z. B. für die Lieferung von Unionswaren, die für die Reparatur von Windenergieanlagen verwendet werden, zu einer Offshoreanlage, dass zunächst eine Ausfuhranmeldung abzugeben ist. Für die (Wieder-)Einfuhr von Waren von der Offshoreanlage können dann Einfuhrzölle anfallen.

Für die Ein- und Ausfuhr stehen allen Wirtschaftsbeteiligten zollrechtliche Vereinfachungen in Form von sogenannten Bewilligungen (z. B. das Anschreibeverfahren) zur Verfügung, welche insbesondere in Deutschland in erheblichem Umfang genutzt werden.

31. Abgeordneter
Andreas Jung
(CDU/CSU)
- Wie begründet die Bundesregierung die Aussage im Schreiben des Parlamentarischen Staatssekretärs beim Bundesminister der Finanzen Dr. Florian Toncar zur überplanmäßigen Ausgabe in Höhe von rund 8,8 Mrd. Euro für das EEG-Konto (EEG = Erneuerbare-Energien-Gesetz) an den Haushaltsausschuss (Ausschussdrucksache 20(8)6316), dass „der hohe Finanzierungsbedarf zum Zeitpunkt der Verabschiedung des Haushalts 2024 nicht vorhergesehen werden konnte“, obwohl die Übertragungsnetzbetreiber bereits am 22. Januar 2024 einen zusätzlichen Finanzierungsbedarf von weiteren knapp 8 Mrd. Euro gegenüber dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz angezeigt hatten (www.handelsblatt.com/politik/deutschland/energiewende-netzbetreiber-verlangen-78-milliarden-euro-zusaetzlich-vom-finanzminister/100010411.html) und der Haushalt erst am 2. Februar 2024 im Deutschen Bundestag verabschiedet worden ist, und wieso hat die Bundesregierung auch im Nachgang dieses Schreibens im Zeitraum von Februar 2024 bis Juni 2024 keinen Mehrbedarf für die Finanzierung des EEG-Kontos gesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 10. Juli 2024

Nachfolgend die Antwort des zuständigen Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz:

Zum 1. Januar 2023 wurde die EEG-Umlage abgeschafft und die Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben nach § 6 Absatz 1 EnFG einen gesetzlichen Anspruch gegen den Bund auf Erstattung der EEG-Differenzkosten. In 2023 war das so genannte EEG-Konto noch ausreichend gefüllt, sodass hier keine Zahlungen des Bundes notwendig waren.

Somit ist das Jahr 2024 das erste Jahr, in dem nach dem „neuen System“ gearbeitet wird. Die ÜNB prognostizierten den Finanzierungsbedarf für das Jahr 2024 auf Basis des maßgeblichen, umfassenden und unabhängigen Gutachtens, das im Herbst des Vorjahres vorgelegt wurde. Die Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs durch die ÜNB entspricht einer gesetzlichen Vorgabe (§ 4 EnFG). Das jeweilige Gutachten wird auf der Website www.netztransparenz.de veröffentlicht. Diese Prognose und das entsprechende Gutachten waren die Grundlage zur Veranschlagung des Mittelbedarfs. Sie waren auch zuvor Grundlage für die Bemessung der EEG-Umlage und wurden daher unverändert in der Haushaltsanmeldung berücksichtigt.

Die Förderkosten der erneuerbaren Energien sind volatil, weil sie sehr stark von der Entwicklung der Strompreise, aber auch zum Beispiel vom Wetter, abhängen. Aufgrund dieser hohen Volatilität des EEG-Finanzierungsbedarfs können sich unterjährig Änderungen gegenüber der Herbst-Prognose ergeben. Der EEG-Finanzierungsbedarf unterliegt daher insgesamt stets Schwankungen und kann sich im Laufe des Jahres sowohl nach oben als auch nach unten stark verändern. Daher monitoren die ÜNB und das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz

den EEG-Finanzierungsbedarf unterjährig regelmäßig. Bei den der jeweiligen monatlichen EEG-Kontosimulation zugrunde liegenden Zahlen handelt es sich aus den oben genannten Gründen jedoch um eine Momentaufnahme, die nur einen sehr kurzen Zeitraum einigermaßen sicher vorhersehen kann. Die EEG-Finanzierungsbedarfe können sich kurzfristig ändern, auch in relevanten Größenordnungen. In dem Schreiben der ÜNB vom 22. Januar 2024 wurde dementsprechend vor allem die sehr dringende Notwendigkeit zur kurzfristigen Anpassung der Abschlagszahlungen auf kurze Sicht für die Monate Februar und März hervorgehoben.

Grundsätzlich haben die ÜNB gegen den Bund einen Anspruch auf Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs nach § 6 Absatz 1 EnFG. Dieser Rechtsverpflichtung kommt der Bund nach. So wurden die oben genannten kurzfristigen Anpassungen der Abschlagszahlungen des Bundes an die ÜNB vorgenommen und damit wurde ordnungsgemäß auf den entsprechenden Mehrbedarf für die Finanzierung des EEG-Kontos reagiert. Eine abschließende Aussage zu tatsächlichen, finalen und sicher eintretenden Mehrbedarfen für das gesamte Jahr 2024 war jedoch auf Basis des Januar-Monitorings der ÜNB aufgrund der hohen Volatilität der Förderkosten für die erneuerbaren Energien nicht möglich. Die Bundesregierung hat die Entwicklung des EEG-Kontos daraufhin fortlaufend beobachtet und hat auf Grundlage des Mai-Monitorings die vorliegende überplanmäßige Ausgabe in Höhe von rund 8,8 Mrd. Euro in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Bundeshaushaltsordnung auf den Weg gebracht. Per Definition einer überplanmäßigen Ausgabe ist unvorhergesehen nicht nur ein objektiv unvorhergesehenes Bedürfnis, sondern jedes Bedürfnis, das tatsächlich, gleich aus welchen Gründen, von der Bundesregierung bei der Aufstellung des Haushaltsplans oder vom Gesetzgeber bei dessen Beratung und Feststellung nicht vorhergesehen wurde oder dessen gesteigerte Dringlichkeit, die es durch Veränderung der Sachlage inzwischen gewonnen hat, nicht vorhergesehen worden ist.

32. Abgeordnete **Dr. Gesine Löttsch** (Gruppe Die Linke) Wird die Bundesregierung eine Reform der Gemeinnützigkeit durchführen, damit Vereine, die die Demokratie stärken wollen und gegen Rechts extremismus kämpfen, nicht die Gemeinnützigkeit verlieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 12. Juli 2024

Die Gemeinnützigkeit hat für die Bundesregierung eine hohe Relevanz. Die Forderungen von politisch engagierten Organisationen hinsichtlich einer Reform des Gemeinnützigkeitsrechts sind bekannt. Derzeit werden auf Staatssekretärsbene in einer interministeriellen Arbeitsgruppe „Gemeinnützigkeit“ Maßnahmen zur Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts erörtert.

In der Arbeitsgruppe wurden in diesem Zusammenhang auch schon erste Einigungen erzielt. So ist beabsichtigt, die bisher schon geltende Verwaltungspraxis gesetzlich zu kodifizieren, wonach es gemeinnützigen Organisationen möglich ist, sich gelegentlich zu tagespolitischen Themen zu äußern. Darüber hinaus werden derzeit in der Arbeitsgruppe

„Gemeinnützigkeit“ weitere Fragen im Zusammenhang mit politischem Engagement gemeinnütziger Körperschaften erörtert. Das Gesamtergebnis der Arbeitsgruppe bleibt abzuwarten.

33. Abgeordneter
Alois Rainer
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, bundeseigene Gebäude und Grundstücke der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) in Niederbayern zur Unterbringung von Flüchtlingen einzusetzen, und wenn ja, ab wann und welche, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar vom 11. Juli 2024

Die BImA unterstützt bereits seit 2015 und noch einmal verstärkt seit Beginn des russischen Angriffskrieges gegen die Ukraine die Länder, Landkreise und Kommunen (Bedarfsträger) bei der Erstunterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen durch die mietzinsfreie Überlassung von Bundesliegenschaften, die gegenwärtig für Bundesaufgaben temporär oder auf Dauer, ganz oder teilweise nicht benötigt werden. Zudem erstattet die BImA den Bedarfsträgern die notwendigen und angemessenen Erstinstandsetzungs- und Erschließungskosten (Herrichtungskosten).

Die BImA überlässt den staatlichen und kommunalen Bedarfsträgern in Bayern aktuell 32 Bundesliegenschaften mietzinsfrei. Durch die Bedarfsträger konnten in diesen Liegenschaften rund 12.000 Unterbringungsplätze eingerichtet werden. Die BImA überprüft fortlaufend ihr Portfolio darauf, ob weitere Liegenschaften zur Verfügung stehen, die den Bedarfsträgern überlassen werden können. Über die überlassenen Liegenschaften hinaus werden im Freistaat Bayern derzeit zwölf weitere Objekte angeboten, darunter das ehemalige Munitionsdepot der Bundeswehr zwischen den Gemeinden Schierling (Oberpfalz) und Langquaid (Niederbayern). Die Prüfung und letztlich auch die Entscheidung, ob eine Bundesliegenschaft zur Unterbringung von Asylbegehrenden und Flüchtlingen genutzt werden soll, obliegt den jeweiligen Bedarfsträgern. In Niederbayern stehen darüber hinaus aktuell keine weiteren Liegenschaften zur Verfügung.

34. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- Plant die Bundesregierung eine Mehrwertsteuererhöhung bei Fleisch, und wenn ja, wie werden diese zusätzlichen Steuereinnahmen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden aufgeteilt werden, und liegen der Bundesregierung Berechnungen dazu vor, wie sich eine solche Steuererhöhung auf den Verbrauch von Fleisch auswirken wird, und wenn ja, mit welchem Ergebnis?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 10. Juli 2024**

Für die zukunftsfeste Weiterentwicklung der Tierhaltung stellt die Bundesregierung der Landwirtschaft 1 Mrd. Euro zusätzliche finanzielle Unterstützung zur Verfügung. Eine Entscheidung über eine darüberhinausgehende Finanzierung des Umbaus der landwirtschaftlichen Tierhaltung hat die Bundesregierung noch nicht getroffen. Der diesbezügliche Willensbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung dauert noch an.

35. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD) Hat die Bundesregierung im Juni 2024 Bitcoins verkauft (siehe: <https://t3n.de/news/bitcoin-kurs-bundesregierung-crash-1632017/>), und wenn ja, wie viele?
36. Abgeordneter
**Jan Wenzel
Schmidt**
(AfD) Wie viele Bitcoins hält die Bundesregierung derzeit (bitte auch die Zahl der Wallets angeben), und sind für das Jahr 2024 Verkäufe geplant, und wenn ja, in welcher Höhe (siehe: <https://t3n.de/news/bitcoin-kurs-bundesregierung-crash-1632017/>)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Florian Toncar
vom 10. Juli 2024**

Die Frage 35 und 36 werden zusammen beantwortet.

Die Bundesregierung hat im Juni 2024 keine Bitcoins verkauft.

Die Bundesregierung hat keine konkreten Pläne für Verkäufe von Bitcoins für das Jahr 2024.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 45 des Abgeordneten Dr. Rainer Kraft (AfD) auf Bundestagsdrucksache 20/10863 verwiesen.

37. Abgeordneter
Martin Sichert
(AfD) Hat die Bundesregierung geprüft, ob die Leistungen der häuslichen Krankenpflege und damit auch der außerklinischen Intensivpflege mit den Verträgen nach § 132 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) der Steuerbefreiung nach § 4 Nummer 16 des Umsatzsteuergesetzes (UstG) oder der Auffangbefreiung nach § 4 Nummer 18 UstG unterliegen, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, und sieht sie hier ggf. Handlungs- oder Klarstellungsbedarf?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 9. Juli 2024**

Leistungen der Behandlungspflege im Rahmen der häuslichen Krankenpflege und der außerklinischen Intensivpflege sind als Heilbehandlungs-

leistungen nach § 4 Nummer 14 Buchstabe a UStG umsatzsteuerfrei, wenn diese Leistungen entsprechend den Vorgaben des § 37 (häusliche Krankenpflege) bzw. des § 37c SGB V (außerklinische Intensivpflege) medizinisch verordnet und von einem qualifizierten Leistungserbringer (Angehöriger ähnlicher Heilberufe) auf Grundlage von Verträgen nach den §§ 132a, 132i SGB V erbracht werden (Abschnitt 4.14.4 Absatz 11 Nummer 4 i. V. m. Abschnitt 4.16.5 Absatz 6 Satz 4 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses).

Bestehende Steuerbefreiungen gelten für die Leistungen nach den §§ 37, 37c SGB V unverändert fort. Dementsprechend fallen Leistungen der Grundpflege weiterhin unter die Steuerbefreiung des § 4 Nummer 16 UStG. Die Streichung von Satz 5 in § 132a Absatz 1 SGB V zum 31. Oktober 2023 hat keine unmittelbare Auswirkung auf die Steuerbefreiung. Vor diesem Hintergrund besteht kein Handlungsbedarf.

38. Abgeordneter
Albert Stegemann
(CDU/CSU)
- Wann wird die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Seite 93 festgelegte Reform des Gemeinnützigkeitsrechts umsetzen, und welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung gegebenenfalls zu ergreifen, um zu verhindern, dass die Gemeinnützigkeit von Vereinen, die sich gegen Rechtsextremismus einsetzen, auf Anzeigen u. a. der AfD hin entzogen wird (www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/brandbrief-bundeskanzler-scholz-gemeinnuetzigkeits-recht-vereine-rechtsextremismus-100.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel
vom 11. Juli 2024**

Die Gemeinnützigkeit hat für die Bundesregierung eine hohe Relevanz. Um den Forderungen und den Vereinbarungen aus dem Koalitionsvertrag gerecht zu werden, werden derzeit auf Staatssekretärebene in einer interministeriellen Arbeitsgruppe „Gemeinnützigkeit“ Maßnahmen zur Modernisierung des Gemeinnützigkeitsrechts erörtert.

In der Arbeitsgruppe wurden in diesem Zusammenhang auch schon erste Einigungen erzielt. So ist beabsichtigt, die bisher schon geltende Verwaltungspraxis gesetzlich zu kodifizieren, wonach es gemeinnützigen Organisationen möglich ist, sich gelegentlich zu tagespolitischen Themen zu äußern. Darüber hinaus werden derzeit in der Arbeitsgruppe „Gemeinnützigkeit“ weitere Fragen im Zusammenhang mit politischem Engagement gemeinnütziger Körperschaften erörtert. Das Gesamtergebnis der Arbeitsgruppe bleibt abzuwarten.

39. Abgeordnete
Dr. Sahra Wagenknecht
(Gruppe BSW)
- Wie viele Rentner rutschten zum 1. Juli 2024 aufgrund der Rentenerhöhung in die Steuerpflicht (bitte nach bundesweit, West, Ost, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen aufschlüsseln), und wie viele Rentner sind steuerpflichtig (bitte absolut und prozentual anteilig nach bundesweit, West, Ost, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Katja Hessel vom 10. Juli 2024

Die als Anlage beigefügte Tabelle gibt die geschätzte Zahl der steuerbelasteten Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften und den jeweiligen prozentualen Anteil im Veranlagungszeitraum 2024 an. Angegeben sind die Zahlen der Steuerpflichtigen mit Renten, die zunächst durch die Erhöhung des Grundfreibetrags um 6,38 Prozent (von 10.908 Euro im Jahr 2023 auf 11.604 Euro im Jahr 2024) aus der Steuerbelastung herausfallen und durch eine Erhöhung des aktuellen Rentenwerts zum 1. Juli 2024 um 4,57 Prozent in die Steuerbelastung kommen. Es zeigt sich, dass durch die Grundfreibetragserhöhung mehr Steuerpflichtige aus der Steuerbelastung herausfallen als durch die Rentenerhöhung in die Steuerbelastung kommen.¹

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern und für Heimat

40. Abgeordnete
Dr. Christina Baum
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie viele Menschen in Deutschland seit 2015 durch Ausländer oder Menschen mit Migrationshintergrund getötet wurden (bitte mit Unterscheidung nach Geschlecht und unterteilt in die Altersgruppen 0–25, 26–45, 46–60, 61 Jahre und älter angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 10. Juli 2024

Der Bundesregierung liegen keine validen statistischen Daten im Sinne der Fragestellung vor. Eine Beantwortung auf Basis der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) ist aus folgenden Gründen nicht möglich:

Die Erfassung in der PKS beruht zunächst auf der Erfassung der Straftat nach Abschluss der polizeilichen Ermittlungen. Zu dieser Straftat wird erfasst, ob es sich um einen Versuch oder um eine vollendete Tat han-

¹ Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12255 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

delt. Bei aufgeklärten Fällen liegen Informationen zu mindestens einer tatverdächtigen Person vor.

Angaben zum Opfer werden in der PKS grundsätzlich bei strafbaren Handlungen gegen höchstpersönliche Rechtsgüter (darunter auch Leben und körperliche Unversehrtheit) erfasst. Hierfür reicht es aus, dass bei Betroffenheit mehrerer Opfer bei einem Opfer das Delikt vollendet wurde. Für eine Auswertung bezogen auf Tötungsdelikte bedeutet das, dass zu einem vollendeten Fall mehrere Opfer ausgegeben werden können, auch wenn das Delikt nur bei einem Opfer vollendet wurde.

Hieraus folgt, dass derzeit anhand der PKS keine Aussage dazu möglich ist, wie viele Menschen tatsächlich bei vollendeten Tötungsdelikten zu Tode kamen. Ab dem Berichtsjahr 2024 werden ergänzende Auswertungen des Verletzungsgrads der Opfer möglich sein, so dass dann genauere Auswertungen erfolgen können.

Bezogen auf die Frage nach den Tatverdächtigen („Ausländer oder Menschen mit Migrationshintergrund“) liegen ebenfalls keine validen statistischen Informationen vor. Zu einem Fall können beispielsweise mehrere deutsche und nichtdeutsche tatverdächtige Personen ermittelt und in der PKS erfasst werden. Damit kann bei einem vollendeten Tötungsdelikt mit mehreren tatverdächtigen Personen, bei denen auch deutsche Staatsangehörige beteiligt waren, der PKS derzeit nicht entnommen werden, dass das Tötungsdelikt durch einen Nichtdeutschen begangen wurde.

Abschließend ist darauf hinzuweisen, dass in der PKS kein Migrationshintergrund zum Tatverdächtigen erfasst wird.

41. Abgeordnete **Barbara Benkstein** (AfD) Welche konkreten Bundeseinrichtungen beabsichtigt die Bundesregierung, wie im Kabinett beschlossen, in ostdeutsche vom Kohleausstieg betroffene strukturschwache Gebiete umzusiedeln, und welche Einzelpläne werden nach Auffassung der Bundesregierung und angesichts der aktuellen Haushaltslage von den Umzugskosten betroffen sein (www.mdr.de/nachrichten/deutschland/politik/bundeseinrichtungen-ostdeutschland-kleine-staedte-orte-kohlerevier-100.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. Juli 2024**

Das Bundeskabinett hat am 26. Juni 2024 ein Konzept zur Ansiedlung/Erweiterung von Bundes- und Forschungseinrichtungen beschlossen. Das Konzept bezieht sich auf die Gründung neuer oder die Erweiterung bestehender Bundes- und Forschungseinrichtungen, zu deren Zweck eine Standortwahl erfolgt. Mit der Ansiedlung und Erweiterung von Bundes- und Forschungseinrichtungen trägt die Bundesregierung dazu bei, in den vom Kohleausstieg betroffenen Revieren mindestens 5.000 Arbeitsplätze in Bundesbehörden und Einrichtungen zu schaffen. Es werden zudem gezielt ostdeutsche Flächenländer und strukturschwache Regionen gestärkt.

Das Konzept verfolgt nicht das Ziel, bestehende Bundeseinrichtungen umzusiedeln, insofern fallen keine Umzugskosten an.

42. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)

Wie ist der Sachstand bezüglich der Beschaffung eines Nachfolgemodells für die Maschinenpistole MP5 von Heckler & Koch (Kaliber 9x19 mm) mit einer höheren Reichweite und einer verbesserten Mannstoppwirkung für den Streifendienst der Bundespolizei, und welche Langwaffen werden aktuell in den Prüfprozess mit einbezogen (bitte auch den jeweiligen Hersteller angeben) vor dem Hintergrund, dass aufgrund von komplexen Terrorlagen, bei denen Terroristen mit Kriegswaffen vom Kaliber 7,62 x 39 mm (AK-47) ihre brutalen Anschläge verüben, Bundespolizisten im Streifendienst nach meiner Auffassung eine Ausstattung mit Langwaffen benötigen, die eine probate Mannstoppwirkung gegen Terroristen, die gängige Schutzwesten tragen, gewährleisten, und die Bundesländer Schleswig-Holstein, Hessen und Thüringen die Maschinenpistole MP5 von Heckler & Koch bereits in ihrem Polizeidienst durch Langwaffen mit höherem Kaliber ersetzt haben (www.zdf.de/nachrichten/politik/deutschland/inne-re-sicherheit-em-gefahr-100.html; www.welt.de/politik/deutschland/article244093053/Neue-Waffe-n-Bundespolizei-ruestet-sich-fuer-Anti-Terror-Einsatz.html; www.bild.de/regional/thueringen/thueringen-aktuell/thueringen-polizei-will-ueber-1000-alte-maschinenpistolen-loswerden-87583230.bild.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Juli 2024**

Bei der Beschaffung von Gerät und Material gilt für die Bundespolizei das für alle öffentlichen Auftraggeber verbindliche Vergaberecht, das unter anderem auf den Grundsätzen Gleichbehandlung, Wirtschaftlichkeit, Wettbewerb und Transparenz beruht. Die Vergangenheit hat gezeigt, dass Vergabeverfahren für Behördenwaffen regelmäßig von unterlegenen Bietern gerügt und gerichtlich überprüft werden. Daher ist ein besonders hoher Qualitätsmaßstab an die Ausschreibungsunterlagen zu legen.

Im Verfahren für eine Nachfolgewaffe für die derzeit genutzte Maschinenpistole MP5 der Bundespolizei ist die Bedarfsermittlung weitgehend abgeschlossen. Maßgeblich für die polizeiliche Eignung ist zunächst die Munition und nicht das konkrete Waffenmuster. Geprüft wurde daher u. a. Munition im Kaliber 5,56 x 45 mm, 4,6 x 30 mm, 7,62 x 35 mm und 7,62 x 51 mm sowie 9 x 19 mm auf Eignung für die Bundespolizei. Jede Munitionssorte hat spezifische Vor- und Nachteile.

Nach sorgfältiger Abwägung soll die Bundespolizei eine Waffe im Kaliber 5,56 x 45 mm als Nachfolger für die MP5 erhalten. Weiterhin wurden Systemkomponenten und Anbauteile von der Bundespolizei für eine zukünftige Nachfolgewaffe der MP5 bewertet. Das konkrete Waffenmuster ergibt sich dann im Zuge der Ausschreibung und Auswertung der

Angebote. Die dafür notwendige Leistungsbeschreibung befindet sich derzeit in der Finalisierung.

Mehrere Landespolizeien haben bereits Nachfolgemodelle für die Maschinenpistole MP5 beschafft bzw. bereiten ebenfalls Ausschreibungen vor. Die Kaliberwahl ist nach Kenntnis der Bundesregierung dabei nicht einheitlich. Zum Teil soll auch an der MP5 festgehalten oder sollen neue Maschinenpistolen im Kaliber 9 x 19 mm beschafft werden.

Neben der Beschaffung einer Nachfolgewaffe für die MP5 plant die Bundespolizei derzeit zudem die Ertüchtigung der Raumschießanlagen und den Fortbildungsbedarf sowie die Anpassungserfordernisse an die Logistik.

Für die Zeit bis zum Zulauf einer Nachfolgewaffe wurde die MP5 der Bundespolizei modernisiert und eine neue Munitionssorte 9 x 19 mm, die Schutzwesten durchschlagen kann, zunächst von der Forschungs- und Erprobungsstelle der Bundespolizei erprobt und anschließend vom Bundesministerium des Innern und für Heimat freigegeben.

43. Abgeordneter **Michael Breilmann** (CDU/CSU) Welche konkreten Beschlüsse hat die zweite Bund-Länder-Gesprächsrunde zur Bekämpfung von Clankriminalität am 25. Juni 2024 getroffen, auf die die Bundesregierung in ihrer Antwort auf meine Schriftliche Frage 39 auf Bundestagsdrucksache 20/11833 zur Bilanz der sogenannten „Allianz gegen Clankriminalität“ der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser Bezug nimmt, und welche konkreten Ergebnisse haben die Beratungen auf der Innenministerkonferenz in Potsdam vom 19. bis 21. Juni 2024 (Tagesordnungspunkt 25: Lageübersicht Clankriminalität) ergeben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 5. Juli 2024**

Das Bund-Länder Fachgespräch Clankriminalität war ein politisch-strategischer Austausch, welcher zur Sensibilisierung und zum Informationsaustausch auf Ebene der Polizeien und der Innenministerien genutzt wurde. Konkrete Beschlüsse wurden nicht gefasst.

Die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat sich auf ihrer Sitzung vom 19. bis 21. Juni 2024 in Potsdam beim Tagesordnungspunkt 25 mit der „Lageübersicht Clankriminalität“ befasst. Der Beschluss ist hier veröffentlicht: www.innenministerkonferenz.de/IMK/DE/termine/to-beschluesse/2024-06-21-19/beschluesse.pdf.

44. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Wie viele islamistische Gefährder gab es jeweils zum Stichtag 1. Juli in den Jahren 2010, 2015 sowie 2024 in Deutschland, und wie viele von ihnen kamen jeweils aus den fünf zentralasiatischen Staaten (Tadschikistan, Kirgisistan, Usbekistan, Turkmenistan, Kasachstan; bitte auch angeben, ob sie der Islamische Bewegung Usbekistans (IBU) oder der Islamischen Dschihad Union (IJU) zuzuordnen sind)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Juli 2024**

Zum 1. Juli 2024 waren in Deutschland 471 Personen als Gefährder im Phänomenbereich PMK-Religiöse Ideologie eingestuft.

Davon hatten elf Gefährder die tadschikische, ein Gefährder die kirgisische und ein Gefährder die turkmenische Staatsangehörigkeit. Personen mit usbekischer und kasachischer Staatsangehörigkeit waren zum genannten Datum nicht als Gefährder eingestuft.

Es liegen keine Erkenntnisse darüber vor, dass gegen die vorgenannten Personen Ermittlungsverfahren wegen Mitgliedschaft in einer der genannten terroristischen Gruppierungen geführt wurden bzw. werden.

Zum 1. Juli 2015 waren 336 Personen und zum 1. Juli 2010 waren 127 Personen als Gefährder eingestuft. Eine weitere Aufschlüsselung der Gesamtzahlen nach den gewünschten Kriterien für die Jahre 2010 und 2015 ist nicht möglich, da die hierfür erforderlichen Einzeldaten nicht mehr vorliegen.

45. Abgeordneter
Christian Görke
(Gruppe Die Linke)
- Hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Ehefrau des Bundeskanzlers Olaf Scholz, Britta Ernst, VIP-Karten bzw. „Ehrenkarten“ für die Teilnahme an Spielen zur Fußball-Europameisterschaft aus dem Kontingent der Bundesregierung zur Verfügung gestellt bekommen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 48 des Abgeordneten Dr. André Hahn (Gruppe Die Linke) auf Bundestagsdrucksache 20/11712); [www.andre-hahn.eu/transparenz-und-augenmass-bei-kostenfreien-tickets-fuer-die-euro-2024-sind-unabdingbar](http://www.andre-hahn.eu/transparenz-und-augenmass-bei-kostenfreien-tickets-fuer-die-euro-2024-sind-unabdingbar-sowie-www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.morgenpost.de/politik/article242574254/Liegt-es-am-Trainer-So-schlecht-spielt-der-FC-Bundestag.html&ved=2ahUKEwj11azRh4iHAXWF-AIHHWRDCpcQFnoECBYQAQ&usq=AOvVaw2HuWqfHxZCkqyVt3vaCXy3) sowie www.google.com/url?sa=t&source=web&rct=j&opi=89978449&url=https://www.morgenpost.de/politik/article242574254/Liegt-es-am-Trainer-So-schlecht-spielt-der-FC-Bundestag.html&ved=2ahUKEwj11azRh4iHAXWF-AIHHWRDCpcQFnoECBYQAQ&usq=AOvVaw2HuWqfHxZCkqyVt3vaCXy3?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Juli 2024**

Es ist seit Jahrzehnten tradierte Staatspraxis, dass sich die Spitzen der Verfassungsorgane der Bundesrepublik Deutschland bei Veranstaltungsbesuchen von Ihren Partnern oder Partnerinnen begleiten lassen können. Auf Grundlage dieser Staatspraxis hat Britta Ernst den Bundeskanzler zu den Spielen der Fußballeuropameisterschaft begleitet.

46. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(Gruppe Die Linke)
- Inwieweit hat die Bundesregierung die Hinweise der Sachverständigen aus dem organisierten Sport in der Sitzung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 16. September 2020 zum Thema der Vertretung deutscher Sportfunktionäre in den Welt-Sportfachverbänden aufgegriffen, dass bei Staatsbesuchen und Delegationsreisen der Bundesregierung regelmäßig Vertreter der Wirtschaft dabei sind, aber keine Vertreter des Sports (diese Hinweise wurden in der Sitzung des Sportausschusses am 26. Juni 2024 von den Sachverständigen Thomas Konietzko und Ingo Weiss noch einmal ausdrücklich bekräftigt), und bei welchen Auslandsreisen von Spitzenvertretern oberster Bundesbehörden im Zeitraum Januar 2022 bis Juni 2024 waren Vertreter des organisierten Sports Teil der Delegation (bitte die jeweilige Reise mit Zielort, Datum, Delegationsleitung und die mitreisenden Vertreter des Sports nennen)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 8. Juli 2024**

Es ist das Ziel der Bundesregierung, dass internationale Ansehen Deutschlands als Sportnation zu stärken und den Einfluss Deutschlands auf der Ebene der internationalen Sportpolitik auszubauen.

Ein wichtiges Element ist in diesem Zusammenhang die Erhöhung der Anzahl deutscher Sportfunktionäre in leitenden Positionen in internationalen Sportorganisationen. Dabei obliegt es zunächst den deutschen Sportorganisationen, sich international zu engagieren, geeignete Personen für eine Funktion auf internationaler Ebene zu identifizieren und aufzubauen sowie deren Kandidaturen zu fördern. Ungeachtet dessen unterstützt auch das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) seit Jahren die Kandidatur von deutschen Verbandsvertreterinnen und -vertretern (z. B. durch die Übernahme von Reisekosten, die der Schaffung eines Unterstützernetzwerkes dienen).

Dem gleichen Ziel dient das vom BMI und dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) aufgebaute Programm LEAP (s. hierzu die Antwort auf Frage 47).

Was die Teilnahme von Vertretern des organisierten Sports an Auslandsreisen von Spitzenvertretern oberster Bundesbehörden im Zeitraum Ja-

nuar 2022 bis Juni 2024 betrifft, so nahmen an einer Reise der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser nach Katar im Zeitraum 30. Oktober bis 1. November 2022 Bernd Neuendorf (DFB-Präsident), Heike Ullrich (DFB-Generalsekretärin), Steffen Simon (DFB-Mediendirektor) und Patrick Wolf (Leiter der Abteilung Institutionelle und Internationale Beziehungen beim DFB) teil.

Auch zukünftig ist die Beteiligung von Vertretern deutscher Spitzenverbände an Staatsbesuchen und Delegationsreisen denkbar, abhängig jeweils vom Anlass und dem thematischen Fokus der Reise.

47. Abgeordneter
Dr. André Hahn
(Gruppe Die Linke)
- Welche Aktivitäten haben das Auswärtige Amt (AA) sowie das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) im Nachgang der Sitzung des Sportausschusses des Deutschen Bundestages am 16. September 2020 zum Thema der Vertretung und Unterstützung deutscher Sportfunktionäre in den Welt-Sportfachverbänden sowie zur Sportdiplomatie unternommen, und welche Personen bzw. welche Referate sind diesbezüglich im AA und im BMI die Ansprechpartner für den organisierten Sport?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 8. Juli 2024

Es ist das Ziel der Bundesregierung, das internationale Ansehen Deutschlands als Sportnation zu stärken und den Einfluss Deutschlands auf der Ebene der internationalen Sportpolitik auszubauen.

Ein wichtiges Element ist in diesem Zusammenhang die Erhöhung der Anzahl deutscher Sportfunktionäre in leitenden Positionen in Internationalen Sportorganisationen. Dabei ist es zunächst die Aufgabe der deutschen Sportorganisationen, sich international zu engagieren, geeignete Personen für eine Funktion auf internationaler Ebene zu identifizieren und aufzubauen sowie deren Kandidaturen zu fördern. Ungeachtet dessen unterstützt das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) seit Jahren die Kandidatur von deutschen Verbandsvertreterinnen und -vertretern (z. B. durch die Übernahme von Kosten für Reisen, die der Schaffung eines Unterstützernetzwerkes dienen).

Dem gleichen Ziel dient das vom BMI und dem Deutschen Olympischen Sportbund (DOSB) aufgebaute Programm LEAP („International Leadership Programme for German Sport Officials and Athletes aspiring to assume senior positions in international sport organisations). Mit LEAP werden deutschen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die für eine erfolgreiche Kandidatur erforderlichen Kenntnisse und Kompetenzen vermittelt, insbesondere im Bereich Kommunikation. Zudem erhalten sie vertiefte Einblicke in das internationale Sportsystem und setzen sich mit aktuellen sportpolitischen Fragen auseinander. Das BMI war maßgeblich an der Ausgestaltung des Programms beteiligt und finanziert dieses zum überwiegenden Teil.

Der erste Durchlauf startete im Jahr 2022 mit 15 Teilnehmenden, ein weiterer Durchlauf ist ab Jahresende 2024 geplant. Insbesondere vom LEAP-Programm wird eine Verstärkung der internationalen Präsenz

Deutschlands in internationalen Sportorganisationen und -gremien erwartet, um die sportpolitischen Gestaltungsmöglichkeiten Deutschlands steigern zu können.

Das Auswärtige Amt (AA) unterstützt deutsche Vertreterinnen und Vertreter des organisierten Sports z. B. bei der Herstellung von Zugängen zu deutschen Auslandsvertretungen, insbesondere bei Visaanfragen sowie grundsätzlich im Vorfeld und während internationaler Sportgroßveranstaltungen im In- und Ausland (z. B. Olympische und Paralympische Spiele, Weltmeisterschaften). Darüber hinaus berät das AA bei Bedarf Sportorganisationen hinsichtlich der Einschätzung zur Situation in spezifischen Ländern und leistet Unterstützung in Einzelfällen (z. B. konsularische Hilfe). Sofern von Seiten des organisierten Sports in Deutschland gewünscht, informiert das AA die Auslandsvertretungen über laufende Bewerbungen bezüglich der Austragung von Sportgroßveranstaltungen sowie entsprechende Unterstützungsmöglichkeiten. Den Kern der sportbezogenen Aktivitäten des AA bildet seit über 60 Jahren die Internationale Sportförderung zum Aufbau von Breitensportstrukturen in Ländern der Liste des Development Assistance Committee der Organization for Economic Co-operation and Development (OECD DAC-Liste), die jeweils in enger Abstimmung mit dem organisierten Sport auch strategisch in relevanten Ländern eingesetzt werden kann, zum Beispiel mit dem Ziel, deutsche Kandidaturen mittelbar zu unterstützen.

Zuständig für Fragen in Zusammenhang mit der Vertretung und Unterstützung deutscher Sportfunktionäre aus dem organisierten Sport in den Welt-Sportfachverbänden im BMI ist das Referat SP 2.

Das Thema Sport ist im AA organisatorisch in der Abteilung Kultur und Gesellschaft angegliedert.

48. Abgeordneter
Steffen Janich
(AfD)
- Hat sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund des Zeigens des sog. Wolfsgrußes durch einen Spieler der türkischen Fußballnationalmannschaft bei einem Spiel der UEFA EURO 2024 und durch Fans der türkischen Mannschaft auf öffentlichen Fanfesten eine Auffassung dazu gebildet, wie mit möglichen neuerlichen Vorkommnissen dieser Art bei weiteren Spielen der türkischen Nationalmannschaft durch Behörden des Bundes umgegangen werden soll, und wenn ja, welche, und haben die bisherigen Geschehnisse nach Auffassung der Bundesregierung Auswirkungen auf die auswärtigen deutsch-türkischen Beziehungen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Juli 2024**

Ob und inwieweit Vorfälle im Sinne der Fragestellung künftig auftreten ist spekulativ, so dass sich die Bundesregierung hierzu nicht äußern kann. Die Beurteilung von Veranstaltungen und etwaigen Versammlungen im Sinne der Fragestellung sowie die Entscheidung über etwaige Maßnahmen obliegt im Übrigen aufgrund der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes den hierfür zuständigen Ländern.

Etwaige darüber hinausgehende Entscheidungen über einen Umgang des Zeigens von Kennzeichen wie beispielsweise des sogenannten „Wolfsgrußes“ im Rahmen von Spielen bei der UEFA EURO 2024 trifft die Veranstalterin.

Angesichts der Einbestellung des Botschafters der Bundesrepublik Deutschland durch das türkische Außenministerium in Reaktion auf die Äußerungen der Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, zu dem in der Fragestellung angesprochenen Vorfall hat das Auswärtige Amt den türkischen Botschafter in Deutschland am 4. Juli 2024 einbestellt. Zu den Einzelheiten dieser vertraulichen Gespräche äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

49. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD) Wie viele der afghanischen Ortskräfte und wie viele der von der Bundesregierung als besonders schutzbedürftig eingestuften afghanischen Staatsbürger sind seit 2021 in Deutschland straffällig geworden (bitte jeweils nach Jahr und Personengruppe aufschlüsseln)?
50. Abgeordneter
Stefan Keuter
(AfD) Wie viele der Angehörigen von afghanischen Ortskräften und wie viele der Angehörigen der von der Bundesregierung als besonders schutzbedürftig eingestuften afghanischen Staatsbürger sind seit 2021 in Deutschland straffällig geworden (bitte jeweils nach Jahr und Personengruppe aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Juli 2024**

Die Fragen 49 und 50 werden wegen des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellungen vor. Die erbetenen Informationen dürften allein den für den in Rede stehenden Personenkreis zuständigen Ausländerbehörden vorliegen, die in der Regel bei einer strafrechtlichen Verurteilung oder der Einleitung eines Strafverfahrens eine Mitteilung der zuständigen Behörden erhalten.

51. Abgeordneter
Jens Koeppen
(CDU/CSU) Welcher Anteil von Hasskriminalität mit rechts-extremistischem Hintergrund wird nach Kenntnis der Bundesregierung von nichtdeutschen Tatverdächtigen verübt, und welcher Anteil ist den sogenannten Grauen Wölfen zuzuordnen (bitte jeweils nach Jahren seit 2019 aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 12. Juli 2024**

Im Rahmen des Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) wurden für die Jahre 2019 bis 2023 (Stichtag: jeweils 31. Januar des Folgejahres) und für das Jahr 2024 (Abfragedatum: 9. Juli 2024) für den Phänomenbereich PMK -rechts- im Oberthemenfeld Hasskriminalität folgende Anzahl an deutschen und nichtdeutschen Tatverdächtigen gemeldet:

Jahr	Gesamt	Deutsche Tatverdächtige	Nichtdeutsche Tatverdächtige
2019	4.969	4.760	209
2020	6.034	5.680	354
2021	5.433	5.129	304
2022	6.271	5.929	342
2023	8.690	8.350	340
2024	2.805	2.679	126

In der Fallzahlenanwendung des Bundeskriminalamtes (BKA) wird zu jeder Person nur eine Staatsangehörigkeit erfasst. Sofern eine Person mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt, darunter die deutsche, wird diese abgebildet. Bei mehreren ausländischen Staatsangehörigkeiten wird die erstgenannte aus der Meldung des Landes übernommen. Eine automatisierte Auswertung nach Doppel- bzw. Mehrfachstaatsangehörigkeiten ist somit nicht möglich.

Politisch motivierte Straftaten, welche den sogenannten Grauen Wölfen zuzuordnen sind, werden im KPMD-PMK allgemein registriert. Das bedeutet, dass sie in den Fallzahlen PMK insgesamt enthalten sind, jedoch nicht trennscharf dargestellt werden können.

Hintergrund ist, dass es für Straftaten in diesem Zusammenhang bzw. mit dieser konkreten Motivlage keine bundesweite Begrifflichkeit gibt, die mittels eines Themenfeldes oder eines recherchefähigen Katalogwertes in der Fallzahlendatei des BKA dargestellt werden könnte. Aus diesem Grund ist eine automatisierte Fallzahlendarstellung dieser Straftaten nicht möglich.

Die Fallzahlen PMK aus dem laufenden Jahr 2024 haben vorläufigen Charakter und sind durch Nach-/Änderungsmeldungen noch teils erheblichen Veränderungen unterworfen.

52. Abgeordneter **Jan Korte**
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele sogenannte Ehrenkarten für die Spiele der Männerfußball-Europameisterschaft 2024 in Deutschland hat die UEFA dem Bund zur Verfügung gestellt, und wie wurden diese zwischen Bundeskanzleramt, Bundesministerien, Deutschem Bundestag und ggf. anderen obersten Bundesbehörden aufgeteilt (bitte Anzahl je Ressort angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Juli 2024**

Die Union of European Football Associations (UEFA) hat dem Bund ein zahlenmäßig begrenztes eigenes Kontingent an Ehrenkarten zur Verfügung gestellt, welches für Spielbesuche aus dienstlichem Anlass vorgesehen ist und der folgenden Übersicht zu entnehmen ist.

	Spiel ohne deutsche Beteiligung	Spiel mit deutscher Beteiligung
Eröffnungsspiel	–	35
Gruppenspiele	10 in Berlin 16	30
Achtelfinale	10 in Berlin 16	30
Viertelfinale	10 in Berlin 16	30
Halbfinale	12	30
Finale	30	50

Die Bundesregierung hat sich mit dem Deutschen Bundestag auf eine hälftige Teilung dieses Kontingentes verständigt. Je nach Turnierphase und differenziert nach Spielen mit und ohne deutsche Beteiligung steht der Bundesregierung demnach ein Kontingent von zwischen fünf und maximal 25 Karten pro Spiel zur Verfügung. Neben den Repräsentanten der Verfassungsorgane des Bundes (Bundespräsidialamt, Bundesrat, Bundesverfassungsgericht) werden aus diesem Kontingent grundsätzlich das Bundeskanzleramt, die Bundesministerinnen und Bundesminister, die Staatsministerinnen und Staatsminister sowie die Parlamentarischen und ggf. auch die beamteten Staatssekretärinnen und Staatssekretäre bedient.

Die Abgabe der zur Verfügung stehenden Karten an die Verfassungsorgane und die Ressorts der Bundesregierung erfolgte auf Abfrage.

53. Abgeordneter **Steffen Kotré** (AfD) Hat sich die Bundesregierung eine Auffassung zu der Frage gebildet, ob die Versuche, den Bundesparteitag der AfD in Essen vom 28. bis 29. Juni 2024 zu behindern – wenn nicht zu verhindern – als demokratiefeindlich einzustufen sind, und wenn ja, mit welchem Ergebnis, und welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung daraus bezüglich der aufrufenden Organisationen (hier bitte insbesondere Konsequenzen hinsichtlich der Gemeinnützigkeit, der Förderung durch die Bundesregierung und der ggf. vorliegenden Verfassungsfeindlichkeit angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Juli 2024**

In der Bundesrepublik Deutschland sind sowohl die Meinungs- als auch Versammlungsfreiheit grundgesetzlich geschützt. Sollte bei Versamm-

lungen strafrechtlich relevantes Verhalten feststellbar sein, so ist dieses nach Auffassung der Bundesregierung im Rahmen der dafür vorgesehenen rechtlichen Abläufe und Verfahren zu ahnden. Die Zuständigkeit hierfür liegt bei den Ländern.

Außerdem sammelt das Bundesamt für Verfassungsschutz im Rahmen seines gesetzlichen Auftrags gemäß § 3 Absatz 1 des Bundesverfassungsschutzgesetzes Informationen zu etwaigen extremistischen Teilnehmern und wertet diese aus.

54. Abgeordnete
Andrea Lindholz
(CDU/CSU)
- Wie oft hat die Pressestelle des Bundesministeriums des Innern und für Heimat seit Beginn der Legislaturperiode in einem Hinweis an die Presse auf eine Teilnahme der Bundesministerin des Innern und für Heimat Nancy Faeser an einem von Dritten veranstalteten Termin die Presseeinladung der Veranstalter mit versandt (bitte diesbezüglich Terminhinweise im einzelnen auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Juli 2024**

Seit Beginn der Legislaturperiode erfolgte zu 19 Terminen ein Terminhinweis oder eine Presseeinladung mit Versand der Einladung des jeweiligen Veranstalters. Im Einzelnen:

Veranstalter	Termin	Datum der Veranstaltung
Bundeskriminalamt	Besuch des Gemeinsamen Terrorismusabwehrzentrum in Berlin	20.07.2022
Bundespolizei	Besuch der Bundespolizeiinspektion Leipzig	17.10.2022
Land Schleswig-Holstein	Vor-Ort Termin Brokstedt	26.01.2023
Bundeszentrale für politische Bildung	Eröffnung des 15. Bundeskongress Politische Bildung in Weimar	30.11.2023
Landeshauptstadt Stuttgart	Vorstellung der Host City Stuttgart im Vorfeld der UEFA EURO 2024	09.02.2024
Stadt Leipzig	Vorstellung der Host City Leipzig im Vorfeld der UEFA EURO 2024	23.02.2024
Stadt Köln	Vorstellung der Host City Köln im Vorfeld der UEFA EURO 2024	07.03.2024
Stadt Frankfurt am Main	Eröffnung der Ausstellung „Odyssee einer Urkunde. Die Paulskirchenverfassung vom 28. März 1849“	18.03.2024
Bundeshauptstadt Berlin	Vorstellung der Host City Berlin im Vorfeld der UEFA EURO 2024	24.04.2024
Friedrich-Ebert-Stiftung Berlin	Keynote bei der Veranstaltung „Gewalt gegen Frauen geht uns alle an!“	24.04.2024
IMK-Vorsitz	Gemeinsames Statement nach Sonder-IMK	07.05.2024
Airbus Helicopters	Presseveranstaltung von Airbus Helicopters	06.06.2024
Innenministerium Nordrhein-Westfalen	Eröffnung des International Police Cooperation Center (IPCC) in Neuss	10.06.2024

Bundespolizei	Beleihungsveranstaltung der Bundespolizei für mehr als 300 ausländische Einsatzkräfte für die UEFA EURO 2024	13.06.2024
Land Baden-Württemberg Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen	Trauerfeier zu Ehren des getöteten Polizeihauptkommissar Rouven L.	14.06.2024
Stadt München	Eröffnung der Fanzone in München	14.06.2024
Conference of European Rabbis (CER)	Übergabe Moshe-Rosen-Preis an den Antisemitismus-Beauftragten Dr. Felix Klein	24.06.2024
SPD-Bundestagsfraktion	Kommunalkonferenz „Kommunen stärken, Demokratie verteidigen“ der SPD-Bundestagsfraktion	28.06.2024
Stadt Dortmund	Vorstellung Host City Operation Center (HCOC)	29.06.2024

55. Abgeordneter **Stephan Mayer (Altötting)** (CDU/CSU)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, einen oder mehrere Vertreter zum Trans-Mediterranean Migration Forum (TMMF) nach Tripolis (Libyen), bei der zahlreiche Repräsentanten aus Innen- und Außenministerien südeuropäischer Staaten der Europäischen Union sowie arabischer und afrikanischer Staaten anwesend sein werden, zu entsenden, und falls ja, wen, und falls nicht, aus welchen Gründen nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 11. Juli 2024

Für die Bundesregierung nehmen ein Vertreter des Auswärtigen Amts und ein Vertreter aus dem Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Inneren und für Heimat teil.

56. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD)
- Wie viel gibt die Bundesregierung für die Grenzsicherung und alle damit zusammenhängenden Maßnahmen in anderen Staaten aus (bitte für die Jahre seit 2015 jährlich aufschlüsseln; vgl. www.bundestag.de/presse/hib/kurzmeldungen-904624)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Rita Schwarzelühr-Sutter vom 9. Juli 2024

Die Kosten der Grenzpolizeilichen Zusammenarbeit und des Grenzpolizeilichen Kapazitätsaufbaus zu Gunsten der Polizeien und sonstiger, für die Grenzsicherung zuständiger Sicherheitskräfte anderer Staaten einschließlich Teilen der Streitkräfte, die insbesondere der Stärkung von Grenzkontroll- und Grenzschutzkapazitäten sowie der Bekämpfung von grenzüberschreitender Schlepper- und Schleuserkriminalität und der Einhegung von Terrorismus dienen, können der nachfolgenden Tabelle

entnommen werden. Stichtag für die Beantwortung Ihrer Frage ist der 31. Mai 2024.

Jahr	Kosten in Euro
2015	keine Kosten
2016	27.195.413,00
2017	51.187.592,46
2018	23.071.065,00
2019	15.689.050,34
2020	37.131.221,72
2021	39.874.256,31
2022	73.331.998,98
2023	53.125.493,17
2024	7.485.727,09

Kosten gleichgelagerter Maßnahmen der Bundespolizei, die im Zeitraum zwischen 2015 und dem 31. September 2021 durchgeführt wurden, sind nicht in der Tabelle berücksichtigt. Zu diesen Kosten wird auf die wiederkehrenden Antworten der Bundesregierung auf die Kleinen Anfragen der Fraktion DIE LINKE. zu Polizei- und Zolleinsätzen im Ausland (Quartalsanfragen) – zuletzt Bundestagsdrucksache 20/229, Antwort zu Frage 22 (Ausbildungsmaßnahmen für ausländische Sicherheitskräfte) sowie Antwort zu Frage 24 (materielle Ausstattungshilfen) – verwiesen.

57. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD) Haben Vertreter der Bundesregierung an den Begräbnissen des in Mannheim durch einen afghanischen mutmaßlichen Islamisten getöteten Polizisten Rouven L. sowie des in Bad Oeynhausen durch den mutmaßlichen syrischen Haupttäter getöteten Philippos T. teilgenommen, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Juli 2024**

Am Begräbnis des im Dienst getöteten Polizeihauptkommissars Rouven L. haben keine Vertreter der Bundesregierung teilgenommen. Sie fand im engeren Familienkreis statt. An der offiziellen Trauerfeier zu seinen Ehren am 14. Juni 2024 hat die Bundesministerin des Innern und für Heimat, Nancy Faeser, auf Einladung des Ministerpräsidenten des Landes Baden-Württemberg ebenso die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Steffi Lemke, von Seiten der Bundesregierung teilgenommen. Zudem hat der Beauftragte der Bundesregierung für die Anliegen von Betroffenen von terroristischen und extremistischen Anschlägen im Inland (Bundesopferbeauftragte), Pascal Kober, MdB, an der Trauerfeier teilgenommen.

Zum Teilnehmerkreis am Begräbnis des getöteten Philippos T. liegen der Bundesregierung keine Informationen vor.

58. Abgeordneter **Matthias Moosdorf** (AfD) Ist der Bundesregierung bekannt, warum Beamte des Bundeskriminalamts am Samstag, dem 6. Juli 2024 bei der Wahlkampfveranstaltung der AfD im sächsischen Freiberg Mitgliedern des Deutschen Bundestages, darunter mir, den Zugang zum Back-Stage-Bereich der Rednertribüne verwehrt, so dass diese nicht auf die Tribüne gelangen und gemäß dem Programmpunkt die Nationalhymne singen konnten, bzw. auf wessen Anweisung dies erfolgte (www.freiepresse.de/mittelsachsen/freiberg/afd-kundgebung-und-gegendemo-auf-dem-obermarkt-in-freiberg-artikel13439459#google_vignette)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Juli 2024**

Bei einer Wahlkampfveranstaltung der AfD am 6. Juli 2024 in Freiberg, Sachsen, führte das Bundeskriminalamt (BKA) gemäß § 6 des Bundeskriminalamtgesetzes die erforderlichen Personenschutzmaßnahmen durch. Seitens des BKA wurde bei der Wahlkampfveranstaltung der AfD keinem Mitglied des Deutschen Bundestages der Zugang zum Backstage-Bereich der Rednertribüne verwehrt.

Die Zugangskontrolle zu diesem Sicherheitsbereich erfolgte durch seitens der AfD bestellte Ordner in Absprache mit der Veranstalterin, der AfD.

59. Abgeordneter **Sebastian Münzenmaier** (AfD) Wurden bzw. werden den Mitgliedern der Bundesregierung für die Spiele der Fußball-Europameisterschaft 2024 in Deutschland kostenlose VIP-Eintrittskarten oder anderweitige Ticketkontingente zur Verfügung gestellt (bitte den etwaigen Abruf nach Ressorts aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Juli 2024**

Die Union of European Football Associations (UEFA) hat dem Bund ein begrenztes eigenes Kontingent an kostenfreien Ehrenkarten zur Verfügung gestellt. Die bis zum 5. Juli 2024 erfolgten Kartenabrufe von Mitgliedern der Bundesregierung sind in der folgenden Tabelle dargestellt.

BKAmt	6
BMF	1
BMI	6
AA	3
BMVg	1
BMEL	1
BMFSFJ	3
BMG	4
BMBF	2

60. Abgeordneter
Florian Oßner
(CDU/CSU)
- Liegt der Bundesregierung der endgültige Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der CER-Richtlinie und zur Stärkung der Resilienz kritischer Anlagen (KRITIS-Dachgesetz) vor, und wann soll dieser Gesetzentwurf im Kabinett verabschiedet werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 12. Juli 2024

Der Referentenentwurf des KRITIS-Dachgesetzes, das erstmalig sektorübergreifend den physischen KRITIS-Schutz regeln und damit nachhaltig zu mehr Resilienz der KRITIS beitragen wird, ist derzeit in der Abstimmung mit den Bundesressorts. Eine zeitnahe Kabinetttbefassung wird angestrebt.

61. Abgeordneter
Victor Perli
(Gruppe Die Linke)
- Welche grundlegenden Compliance-Regeln gibt es innerhalb der Bundesministerien beim Einsatz externer Berater und Dienstleister im Umgang mit Freunden, Verwandten bzw. Bekannten, und werden die zuständigen Beamten diesbezüglich mit Schulungen, Handbüchern oder Ähnlichem unterstützt (bitte ggf. genauer beschreiben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 5. Juli 2024

Allgemeine Regelungen zu Interessenkonflikten ergeben sich für die gesamte Bundesverwaltung unter anderem aus den gesetzlichen Vorschriften des Bundesbeamtengesetzes (BBG), des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Bundes, den Vergabeverordnungen sowie der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung und deren Anlagen (Verhaltenskodex gegen Korruption).

Der für sämtliche Beschäftigte der Bundesverwaltung geltende Verhaltenskodex gegen Korruption fordert eine strikte Trennung zwischen Dienst- und Privatleben ein (vgl. Ziffer 5 des Verhaltenskodex gegen Korruption, Anlage 1 zur Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention). Der Verhaltenskodex enthält in den Ausführungen zu Ziffer 5 eine konkrete Handlungsanleitung in Form einer Offenlegungspflicht gegenüber der Führungskraft, sobald Interessenkonflikte für den oder die Beschäftigte erkennbar werden. Führungskräfte wiederum haben nach dem Leitfaden für Vorgesetzte und Behördenleitungen (Anlage 2 der Richtlinie) die Aufgabe, ihre Beschäftigten in regelmäßigen Abständen auf diese Verpflichtung anzusprechen. Die Verpflichtung, die Vorgesetzte oder den Vorgesetzten über Gründe zu informieren, die geeignet sind, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen, ergeben sich zudem aus § 21 VwVfG und der Pflicht zur uneigennütigen Amtsführung nach den §§ 60, 61 BBG. Es steht den Ressorts frei, darüber hinaus ressortspezifische interne Regelungen zu erlassen.

Nach Ziffer 7 der Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention „sind alle Beschäftigten anlässlich des Diensteides oder der Ver-

pflichtung auf Korruptionsgefahren aufmerksam zu machen und über die Folgen korrupten Verhaltens zu belehren“.

Bei Tätigkeiten in besonders korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten (bkA) soll in regelmäßigen Abständen eine erneute Sensibilisierung und vertiefte und arbeitsplatzbezogene Belehrung erfolgen.

Des Weiteren sollen nach Ziffer 8 der Richtlinie insbesondere Führungskräfte und Beschäftigte in bkA geschult werden. Alle detaillierten Daten zu Belehrungen, Sensibilisierung und Schulungen in den einzelnen Ressorts finden sich im jährlichen Integritätsbericht der Bundesverwaltung (www.bmi.bund.de/DE/themen/moderne-verwaltung/integritaet-der-verwaltung/integritaetsberichte/integritaetsberichte-artikel.html).

62. Abgeordneter **Dr. Markus Reichel** (CDU/CSU) Wie viele Bürger besitzen laut Kenntnis der Bundesregierung den Online-Personalausweis, und wie viele Bürger besitzen einen Reisepass (bitte hierbei die Anzahl der Bürger, die einen Reisepass besitzen, sowie die Anzahl der Bürger, die davon nur im Besitz eines Reisepasses sind, angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Johann Saathoff vom 10. Juli 2024

Der Bundesregierung liegen für die inländischen Pass- und Personalausweisbehörden keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor, weil der Vollzug des Pass- und Personalausweisgesetzes (PAuswG) in die Zuständigkeit der Länder fällt und die Informationen nur in den Pass- und Ausweisregistern der Kommunen bzw. der Auslandsvertretungen vorliegen. Es gibt kein bundesweites Ausweisregister, aus dem sich die Frage nach den im Feld befindlichen Ausweisen beantworten lässt.

Die folgenden Hintergrundinformationen werden seitens der Bundesregierung bereitgestellt:

Die Produktion von Personalausweisen, dem gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 des Personalausweisgesetzes genannten Pflichtdokument, bewegt sich auf einem relativ stabilen Niveau. In den Jahren von 2019 bis 2023 wurden jährlich zwischen 7,4 Mio und 8,7 Mio Personalausweise produziert.

Die Zahlen des freiwillig beantragbaren Reisepasses variieren gegenüber dem Personalausweis deutlicher.

2018: 3,91 Mio

2019: 4,26 Mio

2020: 2,63 Mio

2021: 3,27 Mio

2022: 5,08 Mio

2023: 5,26 Mio

Wie viele Reisepassinhaber keinen Personalausweis besitzen und gemäß § 1 Absatz 2 Satz 3 PAuswG ausschließlich mit dem teureren Reisepass ihrer Pflicht zum Besitz eines gültigen Identitätsdokuments nachkommen wollen, könnte nur in dem jeweils örtlichen Passregister nachvoll-

zogen werden. Personalausweise bzw. Reisepässe sind zehn Jahre gültig, wenn die antragstellende Person 24 Jahre oder älter ist. Bei jüngeren Personen beträgt die Gültigkeit sechs Jahre. Eine vorzeitige Beantragung erfolgt, wenn sich persönliche Daten geändert haben (beispielsweise Namensänderung durch Heirat), bei Verlust/Diebstahl oder wenn aufgrund inkompatibler Visa oder Einreisestempel ein Zweitpass erforderlich wird.

63. Abgeordnete **Martina Renner**
(Gruppe Die Linke) Inwieweit und in welcher Weise war die Bundespolizei konkret in die Vorbereitung und Durchführung von Auslieferung, Überführung und Durchführen der deutschen Person Maja T. aus Deutschland nach Ungarn eingebunden und beteiligt (<https://taz.de/Archiv-Suche!/6020213&s=/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Juli 2024**

Der Überstellungsverkehr zwischen Deutschland und Ungarn in strafrechtlichen Angelegenheiten findet auf der Grundlage der Regelungen über den Europäischen Haftbefehl statt. Die Zusammenarbeit erfolgt unmittelbar zwischen den Justizbehörden. Über die Zulässigkeit der Übergabe einer verfolgten Person an einen anderen Mitgliedstaat der EU entscheidet abschließend ein unabhängiges Oberlandesgericht. Die Durchführung einer zulässigen Übergabe führt die Generalstaatsanwaltschaft durch. Dabei bedient sie sich der Unterstützung von Polizeibehörden des Bundes bzw. der Länder.

In diesem Rahmen unterstützte im vorliegenden Fall die Bundespolizei das Landeskriminalamt Sachsen bei der grenzüberschreitenden Übergabe der Person an die österreichischen Behörden und beförderte diese am 28. Juni 2024 zu diesem Zweck auf dem Landweg vom Flugplatz Vilsbiburg (Bayern) an die deutsch-österreichische Grenze.

64. Abgeordnete **Martina Renner**
(Gruppe Die Linke) Wurde für die Überführung im Rahmen der Auslieferung von Maja T. an die Republik Ungarn nach Kenntnis der Bundregierung ein Hubschrauber einer Bundes- oder Landesbehörde eingesetzt, und wann wurde hierfür jeweils die Flugerlaubnis für die Flugroute in der Bundesrepublik Deutschland und für den Transitflug durch den österreichischen (oder: angrenzenden) Luftraum eingeholt (www.rbb24.de/politik/beitrag/2024/07/berlin-generalstaatsanwaltschaft-verteidigt-auslieferung-mutmassliche-linksextremistin-maja-ungarn.html)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 11. Juli 2024**

Für die Überführung im Sinne der Fragestellung wurde kein Hubschrauber der Bundespolizei eingesetzt. Die Übergabe der Person im Auftrag der zuständigen deutschen Justizbehörde an die österreichischen Behörden erfolgte durch die Bundespolizei auf dem Landweg. Auskünfte über die Überführungsmodalitäten der Länder obliegen den zuständigen Landesbehörden und unterliegen damit der parlamentarischen Kontrolle der Landesparlamente.

65. Abgeordneter
Stefan Rouenhoff
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis von den Äußerungen des Koordinators für internationale Zusammenarbeit der Politie Oost-Nederland, Theo Schaapmann, zur Fortentwicklung des Grenzüberschreitenden Polizeiteams (GPT) Kleve/Zevenaar (www.gelderlander.nl/zevenaar/nieuw-grensoverschrijdend-politieteam-tussen-zevenaar-en-kleef-in-de-maak-op-de-a12-en-a3-gebeurt-meer-dan-op-de-wegen-bij-venlo~a0b39f90/; Rheinische Post, 22. Juni 2024, Grenzland Post, Seite C1), und wenn ja, welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes aus der Forderung der Politie Oost-Nederland, eine gemeinsame Wache für das GPT Kleve/Zevenaar zu schaffen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Juli 2024**

Die Bundesregierung kennt die Medienberichterstattung zu den Grenzüberschreitenden Polizeiteams. Die Art und Weise ihrer Fortentwicklung, einschließlich einer eventuellen gemeinsamen Nutzung einer Liegenschaft im Bereich Kleve/Zevenaar, ist Gegenstand noch laufender Abtimnungen der beteiligten regionalen Behörden.

66. Abgeordneter
Stefan Rouenhoff
(CDU/CSU)
- Kann aus Sicht der Bundesregierung eine gemeinsame Wache für das Grenzüberschreitende Polizeiteam (GPT) Kleve/Zevenaar ein Nukleus für ein Gemeinsames Zentrum (GZ) der Polizei- und Zollzusammenarbeit von Deutschland und den Niederlanden sein, und was unternimmt die Bundesregierung derzeit, um das vom Bundesministerium des Innern und für Heimat angestrebte gemeinsame deutsch-niederländische Zentrum der Polizei- und Zollzusammenarbeit zu realisieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Juli 2024**

Die Bundesregierung verfolgt keine Pläne, ein Grenzüberschreitendes Polizeiteam (GPT) als Nukleus für ein Gemeinsames Zentrum der Polizei- und Zollzusammenarbeit (GZ) zu nutzen. GPTs und GZen haben im Rahmen der grenzüberschreitenden polizeilichen Zusammenarbeit unterschiedliche Funktionen. Die GPT sind operative Polizeieinheiten mit einer regionalen Zuständigkeit. Demgegenüber gewährleistet ein GZ typischerweise den Informationsaustausch zwischen den zuständigen Polizei- und Zollbehörden im gesamten Grenzgebiet. Eigene operative Aufgaben hat es nicht, sondern unterstützt andere operative Polizeieinheiten bei der Erfüllung ihrer operativen Aufgaben.

Im Weiteren wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 99 auf Bundestagsdrucksache 20/10292 verwiesen. Der Sachstand ist unverändert.

67. Abgeordneter
Stefan Rouenhoff
(CDU/CSU)
- Welche Fortschritte konnte die Bundesregierung in den letzten fünf Monaten in ihren Gesprächen mit der niederländischen Seite hinsichtlich eines Gemeinsamen Zentrums der Polizei- und Zollzusammenarbeit (GZ) von Deutschland und den Niederlanden erzielen, und wann werden die Gespräche voraussichtlich abgeschlossen (siehe hierzu die Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 99 auf Bundestagsdrucksache 20/10292)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Juli 2024**

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 99 auf Bundestagsdrucksache 20/10292 verwiesen. Der Sachstand ist unverändert.

68. Abgeordneter
Stefan Rouenhoff
(CDU/CSU)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung daraus, dass allein aufgrund der verstärkten Grenzkontrollen bzw. Sonderkontrollen der Bundespolizei an der deutsch-niederländischen Grenze infolge der Europameisterschaft 2024 allein im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeiinspektion Kleve täglich mehrere Haftbefehle vollstreckt (www.nrz.de/lokales/kleve-und-umland/article406649484/em-kontrollen-in-emmerich-goch-jeden-tag-vier-festnahmen.html) und somit Kriminelle aufgegriffen werden, die meiner Einschätzung nach ohne entsprechende Kontrollen nicht von der Bundespolizei gefasst würden, und ist dies nicht ein weiteres Argument dafür, die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit durch ein gemeinsames deutsch-niederländisches Zentrum der Polizei- und Zollzusammenarbeit zeitnah zu vertiefen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Juli 2024**

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat und das Bundesministerium der Finanzen messen der Einrichtung eines GZ an der deutsch-niederländischen Grenze unverändert eine hohe Bedeutung zu, auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 99 auf Bundestagsdrucksache 20/10292 wird verwiesen.

Dies gilt unabhängig von den Feststellungen im Rahmen der Binnengrenzkontrollen zur UEFA EURO 2024. Diese bewegen sich im Rahmen des bei intensivierten Kontrollen Erwartbaren. Hinsichtlich der unterschiedlichen Funktionen von GZn und operativen Polizeieinheiten wird auf die Antwort auf Frage 66 verwiesen.

Im Übrigen gibt es im Raum ohne Kontrollen an den Binnengrenzen eine Vielzahl von Instrumenten auf der europäischen und der nationalen Ebene, um grenzüberschreitende Kriminalität weiterhin wirkungsvoll bekämpfen zu können, u. a. das Schengener Informationssystem und die vielfältigen Instrumente der grenzüberschreitenden polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit.

69. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis davon, wie viele legale halbautomatische Waffen in den letzten fünf Jahren in Deutschland bei Straftaten eingesetzt wurden, und wenn ja, wie viele Waffen davon haben eine kriegswaffenähnliche Optik (www.pirsch.de/news/waffenrechtsverschaeerfung-viel-gefuehl-wenig-fakten-38606)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Juli 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Informationen im Sinne der Fragestellung vor.

In der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) wird erfasst, bei wie vielen im jeweiligen Berichtsjahr polizeilich registrierten Straftaten eine Schusswaffe verwendet wurde.

Die Gesamtzahl gliedert sich in Fälle „Schusswaffe mitgeführt“, „mit Schusswaffe gedroht“ und „mit Schusswaffe geschossen“. In der Kategorie „mit Schusswaffe gedroht“ werden hierbei auch alle Fälle erfasst, in denen sich wenigstens ein Opfer subjektiv bedroht fühlte. Insofern werden hier auch Straftaten ausgewiesen, bei denen z. B. Schrecksschusswaffen oder Spielzeugpistolen verwendet worden sind. Weitere Informationen, u. a. zur Frage, ob legale oder illegale Schusswaffen verwendet wurden und um welchen Waffentyp es sich handelt, sind in der PKS nicht enthalten.

70. Abgeordneter **Uwe Schulz** (AfD) Mit wie vielen Staaten führt die Bundesregierung gegenwärtig Gespräche, um die Ankündigung des Bundeskanzlers Olaf Scholz, irreguläre Migranten „im großen Stil abschieben“ zu wollen, umzusetzen, und wie viele Staaten haben diesbezüglich ihre Bereitschaft erklärt, irreguläre Migranten auch aufnehmen zu wollen (bitte jeweils die ersten 13 Staaten nennen, mit denen Gespräche aufgenommen wurden bzw. die ihre Bereitschaft erklärt haben; www.tagesschau.de/inland/scholz-abschiebung-reaktionen-100.html)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 9. Juli 2024**

Die die Bundesregierung tragenden Parteien haben im Koalitionsvertrag umfangreiche Reformen verabredet, um einen Paradigmenwechsel zur Reduzierung irregulärer Migration und Stärkung legaler Migration einzuleiten. Eine konstruktive Zusammenarbeit mit den Herkunftsländern ist dabei ein entscheidender Faktor.

Die Länder sind für den Vollzug des Aufenthaltsgesetzes und damit für den Vollzug von Abschiebungen zuständig. Gleichwohl haben die die Bundesregierung tragenden Parteien in ihrem Koalitionsvertrag eine Rückführungsoffensive vereinbart, um die Ausreisepflicht noch konsequenter umzusetzen. Insbesondere Straftäter und Gefährder sollen verstärkt abgeschoben werden. Außerdem ist eine stärkere Unterstützung der Länder durch den Bund bei Abschiebungen vorgesehen. Mit Blick auf die Kompetenzen des Bundes enthält die Rückführungsoffensive sowohl legislative als auch operative Elemente.

Die Weiterentwicklung bestehender Rückkehrkooperationen und die Verbesserung der Rückkehrkooperation mit Herkunftsländern ist dabei ein wichtiger Baustein der Rückführungsoffensive. Hierzu werden sowohl im Rahmen von Migrationsabkommen wie auch im Rahmen ande-

rer Formate mit verschiedenen Ländern Gespräche geführt, die sich mit der Rücknahme eigener Staatsangehöriger und Drittstaatsangehöriger befassen.

Ein weiterer Baustein zur Reduzierung irregulärer Migration und Stärkung legaler Migration sind Migrationspartnerschaften. Die Erarbeitung von Migrationspartnerschaften durch den Sonderbevollmächtigten für Migrationsabkommen, Dr. Joachim Stamp, ist dabei auf eine dauerhafte und umfassende Zusammenarbeit mit Herkunftsländern angelegt.

Der Sonderbevollmächtigte der Bundesregierung für Migrationsabkommen hat seit Amtsantritt am 1. Februar 2023 Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener ausländischer Regierungen geführt. Genannt werden können u. a. Georgien, Moldau, Usbekistan, Kirgisistan, Kenia, Kolumbien, Marokko, Ghana und die Philippinen.

71. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)

Wie hoch waren die Ausgaben des Bund-Länder-Programms REAG/GARP („Reintegration and Emigration Programme for Asylum-Seekers in Germany“ und „Government Assisted Repatriation Programme“) seit 2022, und aus welchem konkreten Grund konnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge Anträge von Migranten mit abgelehnten Asylanträgen, welche Deutschland freiwillig verlassen wollen, nicht bearbeiten (www.welt.de/politik/deutschland/article252250698/Abgelehnte-Asylbewerber-Antragsstau-beim-Bamf-Freiwillige-Ausreise-scheitert-an-Buerokratie.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 9. Juli 2024

Die Gesamtkosten des Bund-Länder-Programms REAG/GARP beliefen sich im Jahr 2022 auf 17.486.694,44 Euro. Im Jahr 2023 betragen die Gesamtkosten 21.465.695,14 Euro. Es handelt sich hier um die Kosten von Bund und Ländern zusammen.

Die Umsetzung lag bis Ende 2023 bei der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Zum 1. Januar 2024 hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die Umsetzung des Bund-Länder-Programms von der IOM übernommen und führt es unter dem Namen REAG/GARP 2.0 weiter. Über das Programm können rückkehrinteressierte Personen über antragübermittelnde Stellen (AÜS'en) finanzielle und organisatorische Unterstützung bei einer freiwilligen Rückkehr in ihr Herkunftsland oder in einen aufnahmebereiten Drittstaat erhalten.

Seit der Übernahme der Antragsprüfung und -bewilligung durch das BAMF wurden mit Stand 31. Mai 2024 von 4.963 eingegangenen REAG/GARP 2.0-Förderanträgen bereits 3.007 Fälle bearbeitet. Insgesamt sind die Antragszahlen im Vergleich zum Vorjahr stark angestiegen und liegen derzeit bei rund 40 Prozent über dem Vorjahresniveau.

Bei vollständigen Anträgen kann es daher aktuell bis zu acht Wochen dauern, bis der Antrag bearbeitet und der Förderbescheid erlassen wird. In Einzelfällen, aktuell insbesondere bei den antragsstarken Herkunftsländern, kann die Bearbeitungszeit darüber hinausgehen.

Neben den gestiegenen Antragszahlen liegen die Gründe hierfür auch in den mit dem Transformationsprozess einhergehenden Herausforderungen z. B. Personalisierung, Anpassung der erforderlichen IT-Programme, Beauftragung externer Dienstleister sowie tatsächlichen Gründen (z. B. Ausfälle/Umbuchungen aufgrund von Warnstreiks Anfang 2024).

Grundsätzlich gilt zudem, dass Personen, deren Asylantrag abgelehnt wurde oder die aus sonstigen Gründen ausreisepflichtig sind, das Bundesgebiet jederzeit freiwillig – auch ohne eine Förderung durch das Bund-Länder-Programm REAG/GARP 2.0 – verlassen können.

72. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD) Wie definiert die Bundesregierung den Begriff „qualifizierte Fachkraft“, und wie viele Asylbewerber haben diese Definition seit 2022 erfüllt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir vom 9. Juli 2024

Nach § 18 Absatz 3 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist eine Fachkraft im Sinne des Aufenthaltsgesetzes ein Ausländer, der entweder eine inländische qualifizierte Berufsausbildung oder eine mit einer inländischen qualifizierten Berufsausbildung gleichwertige ausländische Berufsqualifikation (Fachkraft mit Berufsausbildung) oder einen deutschen, einen anerkannten ausländischen oder einen einem deutschen Hochschulabschluss vergleichbaren ausländischen Hochschulabschluss (Fachkraft mit akademischer Ausbildung) besitzt.

Eine qualifizierte Berufsausbildung im Sinne des Aufenthaltsgesetzes liegt nach § 2 Absatz 12a (AufenthG) vor, wenn es sich um eine Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf handelt, für den nach bundes- oder landesrechtlichen Vorschriften eine Ausbildungsdauer von mindestens zwei Jahren festgelegt ist.

Der Bundesregierung liegen keine Angaben dazu vor, wie viele Personen im laufenden Asylverfahren seit 2022 als qualifizierte Fachkraft im Sinne des § 18 Absatz 3 (AufenthG) verstanden werden können.

73. Abgeordneter
Thomas Seitz
(fraktionslos) Kann die Bundesregierung bzw. können die ihr nachgeordneten Dienststellen einen entsprechenden Pressebericht bestätigen, laut dem das Bundesamt für Verfassungsschutz mit mutmaßlichen Tätern der sogenannten „Hammerbande“, die politisch motivierter schwerer körperlicher Übergriffe (strafbar zumindest nach den §§ 224, 226 des Strafgesetzbuches, ggf. in Verbindung mit der Strafbarkeit des Versuchs) verdächtig sind, über deren Eltern in Kontakt stand oder steht, und was waren oder sind Ziel und Inhalt solcher Kontakte (Verhaltensratschläge, um einer Auslieferung nach Ungarn entgegen zu können; www.tichyseinblick.de/meinungen/maja-t-linksextremismus-ungarn/)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Juli 2024**

Es wird auf die Antworten der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 21 des Abgeordneten Stephan Brandner und auf Bundestagsdrucksache 20/10458 auf die Schriftliche Frage 29 des Abgeordneten Steffen Janich sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 50 des Abgeordneten Sebastian Münzenmeier auf Bundestagsdrucksache 20/10665 verwiesen.

74. Abgeordneter **René Springer** (AfD) Wie hoch war nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015 bis 2023 jeweils die Anzahl der Integrationskursaustritte, und wie hoch waren in den Jahren 2015 bis 2023 Anzahl sowie Anteil der Austritte aufgrund von Inaktivität?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Juli 2024**

Die nachfolgende Tabelle weist die Anzahl der Integrationskursaustritte und die Anzahl sowie den Anteil der Integrationskursaustritte aufgrund von Inaktivität in den erbetenen Jahren aus.

Tabelle: Anzahl der Integrationskursaustritte in den Jahren 2015 bis 2023

Konsolidierte Geschäftsstatistik, Abfragestand: 1. April 2024

Ohne Kurswiederholende

Jahr	Insgesamt	Darunter Austritte aufgrund von Inaktivität¹⁾ (absolut)	Darunter Austritte aufgrund von Inaktivität¹⁾ (prozentual)
2015	149.840	58.573	39,1 %
2016	196.730	71.077	36,1 %
2017	306.219	93.418	30,5 %
2018	298.487	105.651	35,4 %
2019	263.986	103.482	39,2 %
2020	194.953	106.487	54,6 %
2021	133.569	55.719	41,7 %
2022	171.627	63.781	37,2 %
2023	362.408	89.872	24,8 %

1) Kursaustrittskategorien bei Inaktivität: „Teilnahmeabbruchmeldung durch Träger“ und „9 Monate ohne Kursaktivität“

Der Sprachkurs des Integrationskurses endet mit dem Deutsch-Test für Zuwanderer (DTZ). Im DTZ können Sprachkenntnisse auf den Niveaus A2 und B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen festgestellt werden. Der Orientierungskurs wird mit einem Test „Leben in Deutschland“ (LiD) abgeschlossen. Das gesetzliche Ziel nach § 17 Absatz 2 der Integrationskursverordnung gilt als erreicht, wenn im DTZ das Niveau B1 erlangt und der LiD-Test mit der notwendigen Punktzahl bestanden wurde.

Bei „Kursaustritten aufgrund von Inaktivität“ handelt es sich um eine rein statistische Kategorie. Hierunter fallen Personen, die mindestens

einen der beiden Tests nicht abgelegt haben und bei denen seit der letzten Kursaktivität mindestens neun Monate vergangen sind. Die Angaben zu Kursaustritten aufgrund von Inaktivität lassen daher keinen Rückschluss über den individuellen Kursfortschritt der Teilnehmenden zu, ebenso wenig über die Frage, ob die betreffende Person endgültig von einer Fortsetzung des Kurses und/oder Absolvierung der Prüfungen absieht. In dieser Kategorie sind ferner beispielsweise auch Personen enthalten, die den Integrationskurs bis zu dessen Ende besucht haben und lediglich eine der beiden Prüfungen (DTZ oder LiD) nicht abgelegt haben.

75. Abgeordneter **René Springer** (AfD) Wie hoch waren Anzahl sowie Anteil der Personen, die in den Jahren 2015 bis 2023 mit Beendigung des Integrationskurses jeweils das (Ziel-)Sprachniveau B1 erreicht haben, und wie hoch war in den Jahren 2015 bis 2023 jeweils die Anzahl der Personen, die an einen Integrationskurs teilgenommen haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Juli 2024**

Die nachfolgende Tabelle weist die neuen Kursteilnehmenden in den erbetenen Jahren aus. Das bedeutet, die genannte Anzahl von Personen hat in den jeweiligen Jahren mit der Teilnahme an einem Integrationskurs begonnen. Es handelt sich hierbei nicht um Bestandsgrößen.

Tabelle: Anzahl der neuen Kursteilnehmenden in den Jahren 2015 bis 2023

Konsolidierte Geschäftsstatistik, Abfragestand: 1. April 2024
Ohne Kurswiederholende

Jahr	Anzahl der neuen Kursteilnehmenden
2015	179.398
2016	339.578
2017	291.911
2018	202.933
2019	176.445
2020	105.964
2021	104.356
2022	340.438
2023	363.478

Die nachfolgende Tabelle weist die DTZ-Teilnehmenden aus, die in den erbetenen Jahren das Gesamtergebnis B1 erreicht haben:

Tabelle: Anzahl der DTZ-Teilnehmenden¹⁾ in den Jahren 2015 bis 2023 mit DTZ-Ergebnis „B1“⁽²⁾

Konsolidierte Geschäftsstatistik, Abfragestand: 1. April 2024

Ohne Kurswiederholende

Jahr	Anzahl der DTZ Testteilnehmenden B1	Anteil der DTZ Testteilnehmenden mit Gesamtergebnis B1
2015	73.686	69,9 %
2016	95.385	66,9 %
2017	137.094	58,6 %
2018	115.793	52,0 %
2019	98.907	50,6 %
2020	63.524	51,8 %
2021	56.338	60,2 %
2022	78.087	61,9 %
2023	164.495	55,9 %

1) In der Gesamtzahl der Prüfungsteilnehmenden sind auch Prüfungswiederholende enthalten, die in den Vorjahreszeiträumen erfolglos an der Sprachprüfung „Zertifikat Deutsch“ (B1) oder an der Sprachprüfung „Start Deutsch 2“; (A2) teilgenommen haben.

2) Bei mehrfachen Teilnahmen am „Deutsch-Test für Zuwanderer“; (DTZ) wird das jeweils höchste erreichte Sprachniveau je Teilnehmendem ausgewiesen.

Die Zahlen der DTZ-Teilnehmenden können nicht mit den neuen Kursteilnehmenden ins Verhältnis gesetzt werden. Es handelt sich hierbei nicht um Jahreskohorten. Durch die in der Regel überjährige Dauer von Integrationskursen sowie den flexiblen Einstieg im Jahresverlauf, beenden Personen nur selten den Integrationskurs in demselben Kalenderjahr, in dem sie ihn begonnen haben. Neue Kursteilnehmende und Kursabsolventinnen und Kursabsolventen der jeweiligen Jahre in ein Verhältnis zu setzen, führt zu rechnerisch falschen Ergebnissen. Auch die Summen können nicht in ein Verhältnis gesetzt werden, weil beispielsweise unter den DTZ-Teilnehmenden des Jahres 2023 viele Personen mit Kursbeginn 2022 erfasst sind und die meisten Personen mit Kursbeginn 2023 noch nicht am DTZ teilgenommen haben können, weil ihr Kurs noch nicht so weit fortgeschritten ist.

76. Abgeordnete
Jessica Tatti
(Gruppe BSW)
- Welche Kenntnisse hat die Bundesregierung über die Tätigkeit von Mitarbeitern von US-Geheimdiensten, die in Mecklenburg-Vorpommern versucht haben sollen, Nord Stream 2 zu verhindern, und welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der Aussage des Obmanns der SPD-Fraktion, Thomas Krüger (MdL), die US-amerikanische Regierung habe „während der Trump-Administration zur Durchsetzung ihrer Interessen sich auch direkt in Mecklenburg-Vorpommern mit geheimdienstlichen Mitteln gegen Nord Stream 2 gestellt“ (www.spd-fraktion-mv.de/aktuelles/pressemitteilungen/krueger-amerikanische-geheimdienste-versuchten-in-mv-nord-stream-2-zu-verhindern)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 10. Juli 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor.

Die Bundesregierung kommentiert grundsätzlich nicht die Äußerungen einzelner Mitglieder eines Landtags.

77. Abgeordneter
Alexander Throm
(CDU/CSU)
- Wie viele unerlaubte Einreisen hat die Bundespolizei zwischen dem 1. und dem 30. Juni 2024 aus welchen Nachbarstaaten festgestellt (bitte nach den neun Staaten, die eine Landgrenze mit Deutschland teilen, aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Juli 2024**

Im Zeitraum vom 1. Juni 2024 bis einschließlich 30. Juni 2024 wurden laut Sondermeldedienst (SMD) der Bundespolizei an den Landgrenzen zu den Nachbarstaaten der Bundesrepublik Deutschland insgesamt 5.765 unerlaubt eingereiste Personen festgestellt. Diese verteilen sich wie folgt auf die jeweiligen Grenzabschnitte:

	Unerlaubte Einreisen
Polen	1.761
Österreich	1.068
Frankreich	748
Schweiz	709
Tschechische Republik	671
Niederlande	306
Belgien	278
Luxemburg	152
Dänemark	72

Die auf dem SMD basierenden Daten sind nicht qualitätsgesichert. Qualitätsgesicherte Daten aus der Polizeilichen Eingangsstatistik (PES) der Bundespolizei liegen für den angefragten Zeitraum noch nicht vor.

78. Abgeordneter **Alexander Throm** (CDU/CSU) Wie viele unerlaubte Einreisen von Personen, die über russische oder belarussische Visa verfügten oder angaben, über diese Länder in die Europäische Union gelangt zu sein, stellte die Bundesregierung vom 1. Mai 2024 bis zum 30. Juni 2024 fest (bitte monatsweise jeweils nach den Gesamtzahlen und den Zahlen der jeweiligen fünf häufigsten Herkunftsnationalitäten aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 8. Juli 2024**

Im Mai 2024 stellte die Bundespolizei insgesamt 1.125 und im Juni 2024 insgesamt 514 unerlaubt eingereiste Personen fest, die einer Migrationsroute über Belarus zugeordnet werden konnten. Sehr häufig verfügen diese Personen über russische oder belarussische Visa. Weitergehende statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

Unerlaubt eingereiste Personen mit BLR-Bezug	Mai 2024 (PES)
Gesamt	1.125
davon Top-5 Staatsangehörigkeit	
afghanisch	504
syrisch	197
somalisch	85
indisch	67
jemenitisch	59

Unerlaubt eingereiste Personen mit BLR-Bezug	Juni 2024 (SMD)
Gesamt	514
davon Top-5 Staatsangehörigkeit	
afghanisch	219
syrisch	76
indisch	49
Iranisch	28
ägyptisch	28

Die für Juni 2024 auf dem SMD basierenden Daten sind nicht qualitätsgesichert. Qualitätsgesicherte Daten aus der Polizeilichen Eingangsstatistik (PES) der Bundespolizei liegen für Juni 2024 noch nicht vor.

79. Abgeordneter
Christoph de Vries
(CDU/CSU)
- Wie hoch ist die Anzahl der Asylanträge, der unerlaubten Einreisen, der Zurückweisungen bzw. Rückschiebungen, der Festnahme von Schleusern, der Vollstreckung offener Haftbefehle und der festgestellten Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht in Zusammenhang mit den stationären Binnengrenzkontrollen zu Polen und Tschechien im zweiten Quartal 2024, und wie hoch waren die Zahlen jeweils im Vorjahreszeitraum (bitte im Einzelnen auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Juli 2024**

Die Anzahl der unerlaubten Einreisen, der Asylgesuche gegenüber der Bundespolizei (BPOL), der Zurückweisungen, der Zurückschiebungen, der festgestellten Schleuser, der Fahndungstreffer/vollstreckten Haftbefehle und der Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) an der deutsch-polnischen bzw. deutsch-tschechischen Landgrenze kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden. Die Angaben aus der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (RES) beziehen sich jeweils auf die Monate April und Mai der Jahre 2023 bzw. 2024. Qualitätsgesicherte statistische Daten aus der PES liegen für Juni 2024 noch nicht vor. Weitergehende Informationen im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

Landgrenze Deutschland – Polen	
April – Mai 2024	April – Mai 2023
Anzahl unerlaubt eingereiste Personen	
4.396	5.409
davon Asylgesuche gegenüber BPOL	
1.453	3.684
Anzahl zurückgewiesene Personen	
2.229	11
Anzahl zurückgeschobene Personen	
91	67
Anzahl Schleuser	
52	65
Anzahl Fahndungstreffer/vollstreckte Haftbefehle	
288	157
Anzahl Verstöße gegen AufenthG	
8.548	11.477

Landgrenze Deutschland – Tschechien	
April – Mai 2024	April – Mai 2023
Anzahl unerlaubt eingereiste Personen	
1.457	1.618
davon Asylgesuche gegenüber BPOL	
76	689
Anzahl zurückgewiesene Personen	
790	6
Anzahl zurückgeschobene Personen	
15	101
Anzahl Schleuser	
30	68
Anzahl Fahndungstreffer/vollstreckte Haftbefehle	
455	233
Anzahl Verstöße gegen AufenthG	
2.533	4.195

80. Abgeordneter **Christoph de Vries** (CDU/CSU) Wie hoch ist die Anzahl der Asylanträge, der unerlaubten Einreisen, der Zurückweisungen bzw. Rückschiebungen, der Festnahme von Schleusern, der Vollstreckung offener Haftbefehle und der festgestellten Verstöße gegen das Aufenthaltsrecht in Zusammenhang mit den stationären Binnen-grenzkontrollen zu Österreich und der Schweiz im zweiten Quartal 2024, und wie hoch waren die Zahlen jeweils im Vorjahreszeitraum (bitte im Einzelnen auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Juli 2024**

Die Anzahl der unerlaubten Einreisen, der Asylgesuche gegenüber der Bundespolizei (BPOL), der Zurückweisungen, der Zurückschiebungen, der festgestellten Schleuser, der Fahndungstreffer/vollsteckten Haftbefehle und der Verstöße gegen das Aufenthaltsgesetz (AufenthG) an der deutsch-österreichischen bzw. deutschschweizerischen Landgrenze kann der nachstehenden Übersicht entnommen werden.

Die Angaben aus der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES) beziehen sich jeweils auf die Monate April und Mai der Jahre 2023 bzw. 2024. Qualitätsgesicherte statistische Daten aus der PES liegen für Juni 2024 noch nicht vor. Weitergehende Informationen im Sinne der Fragestellung liegen nicht vor.

Landgrenze Deutschland – Österreich	
April – Mai 2024	April – Mai 2023
Anzahl unerlaubt eingereiste Personen	
2.032	2.789
davon Asylgesuche gegenüber BPOL	
263	483
Anzahl zurückgewiesene Personen	
1.049	1.539
Anzahl zurückgeschobene Personen	
41	151
Anzahl Schleuser	
98	143
Anzahl Fahndungstreffer/vollstreckte Haftbefehle	
333	430
Anzahl Verstöße gegen AufenthG	
3.378	4.777

Landgrenze Deutschland – Schweiz	
April – Mai 2024	April – Mai 2023
Anzahl unerlaubt eingereiste Personen	
1.870	1.909
davon Asylgesuche gegenüber BPOL	
694	1.175
Anzahl zurückgewiesene Personen	
1.528	1.382
Anzahl zurückgeschobene Personen	
10	57
Anzahl Schleuser	
23	14
Anzahl Fahndungstreffer/vollstreckte Haftbefehle	
175	97
Anzahl Verstöße gegen AufenthG	
4.468	4.719

81. Abgeordneter
Christoph de Vries
(CDU/CSU)

Wie viele Syrer und Afghanen (bitte in die Unterkategorien verurteilte Straftäter und Gefährder sowie nicht auffällig gewordene Personen aufteilen), die in Deutschland aktuell irgendeine Form von Schutzstatus oder Bleiberecht haben und sich im Bundesgebiet seit dem Jahre 2021 aufhalten, haben seit ihrer Erstankunft in Deutschland nach Kenntnis der Bundesregierung zwischenzeitlich ihre ursprüngliche Heimat wieder betreten und sind danach erneut in die Bundesrepublik Deutschland zurückgekehrt („Heimaturlaub“), und wie viele Afghanen davon waren ursprünglich über das Ortskräfteaufnahmeprogramm nach Deutschland gelangt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Mahmut Özdemir
vom 11. Juli 2024**

Statistische Angaben im Sinne der Fragestellung liegen der Bundesregierung nicht vor. Im Ausländerzentralregister wird nicht erfasst, ob aufhältige Personen (zwischenzeitlich) ihr Heimatland besucht haben.

82. Abgeordneter **Dr. Harald Weyel** (AfD) Wie viele Tatverdächtigen mit den Nationalitäten deutsch, syrisch, marokkanisch, algerisch, afghanisch, irakisch, somalisch und tunesisch, und wie viele Tatverdächtige je Deliktgruppe insgesamt wurden jeweils in der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei im gesamten Zeitraum der Erfassung im Zusammenhang mit den Deliktgruppen: Raubdelikte nach den §§ 249, 250, 252, 253 und 255 des Strafgesetzbuches; Straftaten gegen die persönliche Freiheit nach den §§ 240 und 241 des Strafgesetzbuches sowie Straftaten gegen die öffentliche Ordnung nach den §§ 125 und 125a des Strafgesetzbuches erfasst?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Juli 2024**

In der Polizeilichen Eingangsstatistik (PES) der Bundespolizei werden Tatverdächtige seit 2019 erfasst. Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Mai 2024 wurden im Sinne der Fragestellung 41.708 Tatverdächtige erfasst.

Die statistischen Daten im Sinne der Fragestellung sind in den nachstehenden Tabellen enthalten.

	Paragraph Strafgesetzbuch				
	125	125a	240	241	249
Person Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen
Gesamt	1.454	229	8.619	21.693	5.128
davon					
deutsch	865	118	3.609	9.969	616
syrisch	4	4	242	759	80
afghanisch	3	–	161	485	55
algerisch	2	–	63	229	79
marokkanisch	1	–	62	223	68
irakisch	5	1	80	274	14
somalisch	–	–	59	217	21
tunesisch	–	–	30	119	21

	Paragraph Strafgesetzbuch			
	250	252	253	255
Person Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen
Gesamt	925	1.866	571	1.223
davon				
deutsch	82	510	89	234
syrisch	21	60	14	59
afghanisch	8	28	10	16
algerisch	21	54	2	11
marokkanisch	20	60	8	11
irakisch	5	11	3	9
somalisch	3	24	3	8
tunesisch	6	16	1	14

83. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Wie viele Tatverdächtige welcher Nationalitäten wurden bei Widerstand gegen die Staatsgewalt nach den §§ 113, 114, 115 und 120 des Strafgesetzbuches in der Polizeilichen Eingangsstatistik der Bundespolizei (PES) im gesamten Zeitraum der Erfassung erfasst (bitte die 13 am häufigsten erfassten Nationalitäten, die Anzahl der Erfassungen je Nationalität und die Gesamtzahl der Erfassungen angeben)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Rita Schwarzelühr-Sutter
vom 9. Juli 2024**

In der Polizeilichen Eingangsstatistik (PES) der Bundespolizei werden Tatverdächtige seit 2019 erfasst. Im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis 31. Mai 2024 wurden im Sinne der Fragestellung 23.047 Beschuldigte erfasst. Die 13 am häufigsten erfassten Nationalitäten in diesem Zeitraum bitte ich der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen.

	Paragraph Strafgesetzbuch				Gesamt
	113	114	115	120	
Person Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen
Gesamt	15.076	7.527	200	244	23.047
davon					
deutsch	7.252	3.764	115	128	11.259
polnisch	899	440	11	16	1.366
syrisch	451	153	4	6	614
algerisch	382	170	6	3	561
nigerianisch	379	142	2	–	523
afghanisch	333	172	5	4	514
marokkanisch	333	169	2	–	504
rumänisch	271	151	3	4	429
türkisch	285	118	7	2	412
guineisch	286	121	–	1	408
ukrainisch	219	118	2	–	339

	Paragraph Strafgesetzbuch				
	113	114	115	120	Gesamt
Person Staatsangehörigkeit	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen	Anzahl Personen
gambisch	238	78	1	–	317
somalisch	181	104	–	–	285

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amts

84. Abgeordneter
Ali Al-Dailami
(Gruppe BSW)

Wird die Errichtung des neuen NATO-Hauptquartiers in Wiesbaden und die damit verbundene Aufstellung der „NATO Security Assistance and Training for Ukraine“ (NSATU), der bis zu 700 Personen aus NATO-Staaten und Partnerländern unterstellt werden sollen, unter alleiniger Führung der USA stehen, und welche Schlussfolgerungen (bitte in rechtlicher und politischer Hinsicht begründen) zieht die Bundesregierung aus der Tatsache, dass auf deutschem Boden ein Hauptquartier für die Koordination, Ausbildung und letztlich den Einsatz von Soldatinnen und Soldaten in der Ukraine bereitgestellt wird, für die Frage eines Kriegseintritts Deutschlands, nachdem die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages feststellten, dass Deutschland „den gesicherten Bereich der Nichtkriegsführung verlassen“ würde, sobald „auch die Einweisung der Konfliktpartei bzw. Ausbildung an solchen Waffen in Rede stünde“ (WD 2 – 3000 – 019/22)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 9. Juli 2024

Die NATO-Alliierten beabsichtigen, bei ihrem Gipfeltreffen in Washington zu beschließen, dass die NATO die Koordinierungsfunktion für die internationale Unterstützung der Ukraine übernehmen wird. Für die weitere Ausgestaltung ist sichergestellt, dass weder die NATO als solche noch einzelne Alliierte dadurch Konfliktpartei im Sinne des Humanitären Völkerrechts werden.

85. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Welche Schlussfolgerungen zieht die Bundesregierung aus der inzwischen immer häufiger auch öffentlich diskutierten, von hohen amerikanischen Stellen bereits für das Jahr 2027 nicht mehr ausgeschlossenen Möglichkeit eines militärischen Angriffs der chinesischen Volksbefreiungsarmee auf Taiwan („U.S. and China: Edging Toward the Brink?“ Aspen Institute, 25. Juni 2024, https://youtu.be/il_XQhIBR7M), und welche Schritte hat die Bundesregierung bisher unternommen, um – ggf. gemeinsam mit den Partnern in der EU – eine solche Entwicklung im Sinne der Prävention zu verhindern (bitte sowohl auf Maßnahmen gegenüber der politischen Führung der Volksrepublik China sowie auf direkte und indirekte Kontakte zur demokratischen Führung der Republik China in Taiwan zu dieser Frage eingehen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 9. Juli 2024**

Die Bundesregierung hat in ihrer China-Strategie vom 13. Juli 2023 deutlich gemacht, dass die Sicherheit in der Straße von Taiwan von zentraler Bedeutung für Frieden und Stabilität in der Region und weit darüber hinaus ist.

Die Bundesregierung setzt sich für Deeskalation ein. Eine Veränderung des Status quo in der Straße von Taiwan darf nur friedlich und im gegenseitigen Einvernehmen erfolgen. Eine militärische Eskalation würde auch deutsche und europäische Interessen berühren. Dies macht die Bundesregierung in Gesprächen mit beiden Seiten deutlich und setzt sich dabei auch für die Wiederaufnahme eines Dialogs ein.

Die Bundesregierung steht zu den Entwicklungen in der Straße von Taiwan in einem engen und vertrauensvollen Austausch mit ihren internationalen Partnern, insbesondere im EU-Kreis.

86. Abgeordneter
Petr Bystron
(AfD)
- Wie viele US-amerikanische Liegenschaften befinden sich nach aktuellem Stand auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, und wie viele Hektar nehmen sie insgesamt ein (vgl. A. Daun: Intelligence-Kooperation in den deutsch-amerikanischen Beziehungen. Wiesbaden 2011, S. 136)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 11. Juli 2024**

Die Vereinigten Staaten unterhalten in der Bundesrepublik Deutschland 26 Liegenschaften mit diplomatischer oder konsularischer Nutzungsgenehmigung sowie 189 Liegenschaften mit diplomatischer oder konsularischer Nutzungsanzeige.

Eine Liste der durch das US-Verteidigungsministerium verwalteten Liegenschaften ist in den jährlichen „Base Structure Reports“ des US-Ver-

teidigungsministeriums öffentlich einsehbar (www.acq.osd.mil/eie/Downloads/BSI/BaseStructureReportFY23.xlsx).

Darüber hinaus liegen der Bundesregierung keine Angaben im Sinne der Fragestellung vor.

87. Abgeordneter **Petr Bystron** (AfD) Auf welchen Auslandsreisen hat die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock die Diskriminierung und Verfolgung von Christen thematisiert (bitte Ort und Datum der letzten 14 entsprechenden Auslandsreisen angeben)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 9. Juli 2024

Die universelle Geltung der Menschenrechte und der Einsatz für ihren umfassenden Schutz sind Grundelemente der deutschen Außenpolitik. Dazu gehört auch die Religions- und Weltanschauungsfreiheit des Einzelnen und der Schutz vor Verfolgung und Diskriminierung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften (vgl. Ziffer 11 des Aktionsplans Menschenrechte der Bundesregierung 2023–2024 im Menschenrechtsbericht der Bundesregierung, www.auswaertigesamt.de/blob/2568076/6ad3f2acb97f9f0fe0c3938dbf136b8a/221207-mrb-15-pdf-data.pdf).

Die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock spricht auf ihren Auslandsreisen die Menschenrechtssituation und das Thema Religions- und Weltanschauungsfreiheit regelmäßig an. Zu Einzelheiten vertraulicher Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern ausländischer Regierungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

88. Abgeordneter **Dr. Gottfried Curio** (AfD) Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über Anlass und Umfang der laufenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaften Berlin und Cottbus gegen Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes (www.welt.de/politik/deutschland/article252224752/Falsche-Asylbewerber-durchgewinkt-Ermittlungen-gegen-Mitarbeiter-von-Baerbock.html?source=puerto-reco-2_ABC-V39.2.B_plus35_extra_row), die Drittstaatenangehörigen mit gefälschten Papieren die Einreise nach Deutschland ermöglicht haben sollen (bitte insbesondere ausführen zu Tatzeitraum, Zahl der Beschuldigten und den Delikten, wegen derer ein Anfangsverdacht besteht, und welche konkreten Maßnahmen hat die Bundesregierung ergriffen, um die Missstände, die Anlass der Ermittlungen sind, intern aufzuklären und abzustellen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 9. Juli 2024**

Im Zusammenhang mit der zitierten Presseberichterstattung sind der Bundesregierung Ermittlungsverfahren gegen drei Beschäftigte des Auswärtigen Amts bekannt.

Nach jetzigem Kenntnistand – vorbehaltlich der weiteren staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungen – lagen in diesen Sachverhalten bei den in Rede stehenden Personen, die eingereist sind, nach durchgeführtem Visum-verfahren und Sicherheitsüberprüfungen die Voraussetzungen für eine Visumserteilung grundsätzlich vor.

In diesen Sachverhalten sieht das Auswärtige Amt – vorbehaltlich der weiteren staatsanwaltlichen Ermittlungen – bislang keine Anhaltspunkte für eine Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten durch die Beschäftigten, die die Einleitung disziplinar- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen rechtfertigen würde.

Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht zu lau-fenden Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden.

89. Abgeordneter **Dr. Gottfried Curio** (AfD) Seit wann hat die Bundesregierung von den lau-fenden Ermittlungen der Staatsanwaltschaften Berlin und Cottbus gegen Mitarbeiter des Aus-wärtigen Amts (www.welt.de/politik/deutschland/article252224752/Falsche-Asylbewerber-durchge-winkt-Ermittlungen-gegen-Mitarbeiter-von-Baerbock.html?source=puerto-reco-2_ABC-V39.2.B_plus35_extra_row), die Drittstaatenangehörigen mit gefälschten Papieren die Einreise nach Deutsch-land ermöglicht haben sollen, und den zugrunde liegenden Missständen Kenntnis, und wie vielen Personen ist nach Kenntnis der Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Einreise nach Deutschland ermöglicht worden (bitte insbeson-dere auch Nationalität und Geschlecht der Perso-nen angeben)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 9. Juli 2024**

Im Zusammenhang mit der zitierten Presseberichterstattung sind der Bundesregierung Ermittlungsverfahren gegen drei Beschäftigte des Auswärtigen Amts bekannt. Die jeweiligen Verfahren wurden der Bundes-regierung 2023 und 2024 bekannt.

Nach jetzigem Kenntnisstand – vorbehaltlich der weiteren staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungen – lagen in diesen Sachverhalten bei den in Rede stehenden Personen, die eingereist sind, nach durchgeführtem Visum-verfahren und Sicherheitsüberprüfungen die Voraussetzungen für eine Visumserteilung grundsätzlich vor.

In diesen Sachverhalten sieht das Auswärtige Amt – vorbehaltlich der weiteren staatsanwaltlichen Ermittlungen – bislang keine Anhaltspunkte für eine Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten durch

die Beschäftigten, die die Einleitung disziplinar- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen rechtfertigen würde.

Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht zu laufenden Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden.

90. Abgeordneter
Dr. Gottfried Curio
(AfD)
- Wie viele Personen, denen Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes trotz gefälschter Papiere die Einreise nach Deutschland ermöglicht haben sollen (www.welt.de/politik/deutschland/article252224752/Falsche-Asylbewerber-durchgewinkt-Ermittlungen-gegen-Mitarbeiter-von-Baerbock.html?source=puerto-reco-2_ABC-V39.2.B_plus35_extra_row), haben nach Kenntnis der Bundesregierung in Deutschland einen Asylantrag gestellt, und hat die Bundesregierung in diesem Zusammenhang gegen die Nutzer gefälschter Papiere Strafanzeige erstattet (bitte insbesondere Zahl und Zeitpunkt der Strafanzeigen ausführen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 9. Juli 2024**

Soweit im Zusammenhang mit der zitierten Presseberichterstattung der Bundesregierung Ermittlungsverfahren gegen Beschäftigte des Auswärtigen Amtes bekannt sind, sieht das Auswärtige Amt – vorbehaltlich der weiteren staatsanwaltlichen Ermittlungen – bislang keine Anhaltspunkte für eine Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten durch die Beschäftigten, die die Einleitung disziplinar- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen rechtfertigen würde. Nach jetzigem Kenntnistand – vorbehaltlich der weiteren staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen – lagen in diesen Sachverhalten bei den in Rede stehenden Personen, die eingereist sind, nach durchgeführtem Visumverfahren und Sicherheitsüberprüfungen die Voraussetzungen für eine Visumserteilung grundsätzlich vor.

In diesen Sachverhalten ist der Bundesregierung bisher nicht bekannt, dass von den eingereisten Personen Asylanträge gestellt worden sind.

Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht zu laufenden Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden.

91. Abgeordneter
Matthias Hauer
(CDU/CSU)
- Welche einzelnen Fälle von Verwendungen des Hawala-Systems von durch die Bundesregierung geförderte Partnerorganisationen seit Beginn der Wahlperiode sind der Bundesregierung bekannt, und ist es korrekt, dass die konkreten Verwendungen des Hawala-Systems durch von der Bundesregierung geförderte Partnerorganisationen mit dem Bundesministerium der Finanzen abgestimmt waren, wie dies vom Auswärtigen Amt gegenüber der Bild-Zeitung erklärt worden sei (vgl. www.bild.de/politik/inland/baerboch-zahlt-fuer-kriminelle-s-hawala-banking-664dd96e1e258259cdd3281a/)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 12. Juli 2024**

Transaktionen, die dem Hawala-Banking zuzurechnen sind, werden von der Bundesregierung weder getätigt noch beauftragt. In besonderen Einzelfällen, in denen es zur Rettung von Menschenleben oder zur Durchführung von Projekten mangels verlässlicher Bankensysteme keine alternativen Möglichkeiten für Geldtransfers gibt, wird von einzelnen Ressorts zugelassen, dass geförderte Zuwendungsempfänger und Durchführungsorganisationen nach Abwägung aller Risiken als ultima ratio ein Hawala-System nutzen.

Die offizielle und öffentlich zugängliche Handreichung der Europäischen Kommission (DG ECHO) zur Nutzung des Hawala-Systems macht deutlich, dass die Nutzung des Hawala Systems für Ausnahmefälle auch die Praxis anderer EU-Partner ist.

Die einzelnen Geldtransfers im Zuge der Projektumsetzung durch Zuwendungsempfänger und Durchführungsorganisationen werden von den bewirtschaftenden Ressorts nicht zentral erfasst.

Es gab im Jahr 2021 im Ressortkreis eine Koordinierung im Zuge des Rückzugs aus Afghanistan, in deren Kontext auch Hawala-Banking als ultima-ratio-Maßnahme zur Rettung von Menschenleben thematisiert wurde. Eine Abstimmung zu konkreten Einzelfällen mit dem Bundesministerium der Finanzen erfolgt nicht.

92. Abgeordneter
Dr. Stefan Heck
(CDU/CSU)
- Gegen wie viele namentlich bekannte Mitarbeiter aus dem Auswärtigen Amt wird derzeit in Berlin und Cottbus im Zusammenhang mit der Einreise von Personen mit unvollständigen oder gefälschten Papieren ermittelt, und wie viele Visavergaben werden nach jetzigem Stand der Ermittlungen als rechtswidrig bewertet (vgl. www.focus.de/politik/deutschland/auswaertiges-amt-tausende-einreisen-mit-gefaelschten-papieren-staatsanwaltschaft-ermittelt_id_260084875.html)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 8. Juli 2024**

Im Zusammenhang mit der zitierten Presseberichterstattung sind der Bundesregierung Ermittlungsverfahren gegen drei Beschäftigte des Auswärtigen Amts bekannt.

Nach jetzigem Kenntnistand – vorbehaltlich der weiteren staatsanwaltlichen Ermittlungen – lagen in diesen Sachverhalten bei den in Rede stehenden Personen, die eingereist sind, nach durchgeführtem Visumverfahren und Sicherheitsüberprüfungen die Voraussetzungen für eine Visumserteilung grundsätzlich vor.

In diesen Sachverhalten sieht das Auswärtige Amt – vorbehaltlich der weiteren staatsanwaltlichen Ermittlungen – bislang keine Anhaltspunkte für eine Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten durch die Beschäftigten, die die Einleitung disziplinar- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen rechtfertigen würde.

Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht zu laufenden Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden.

93. Abgeordneter
Dr. Stefan Heck
(CDU/CSU)
- Wieso war es für die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock bei ihrer Reise von Frankfurt nach Luxemburg am 23. Juni 2024 angesichts der Luftliniendistanz von 184 Kilometern nicht möglich, diese Strecke mit dem Pkw zurückzulegen, und welche Kosten entstanden durch diesen Flug (vgl. www.bild.de/politik/inland/anna-lena-baerbock-pfeift-auf-nachtflugverbot-ihrer-gruenen-66827dc4ee755b2e7316ff29)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 12. Juli 2024**

Grundsätzlich werden vor jeder Nutzung der Flugbereitschaft zunächst emissionsärmere Reisemöglichkeiten wie Zugverbindungen, Linienflüge oder die Anreise mit dem Pkw geprüft. Häufig können eng aufeinanderfolgende Termine im In- und Ausland nur durch die Nutzung der Flugbereitschaft wahrgenommen werden.

Wäre die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock mit dem Auto von Frankfurt nach Luxemburg zum Treffen der EU-Außenministerinnen und -Außenminister gereist, wäre das Flugzeug ebenfalls nach Luxemburg geflogen, um die Ministerin anschließend nach Israel zu fliegen.

Die abschließende Rechnungslegung ist noch nicht erfolgt. Darüber hinaus gilt es festzuhalten, dass alle Flugstunden, die durch die Nutzung der Flugbereitschaft des Bundesministeriums der Verteidigung anfallen, durch das Jahresflugstundenprogramm für Luftfahrzeuge der Bundeswehr im Einzelplan 14 abgedeckt sind.

94. Abgeordneter
Andrej Hunko
(Gruppe BSW)
- Hat das Center for Countering Disinformation (CCD) des Nationalen Sicherheits- und Verteidigungsrates der Ukraine eine Förderung aus Mitteln des Bundes und/oder nach Kenntnis der Bundesregierung der Europäischen Union (auch über Hilfs-, Unterstützungsprogramme sowie Darlehen oder Budgethilfen wie beispielsweise der Makrofinanzhilfe+) erhalten, und falls ja, bitte Zeitraum und Umfang der Förderung angeben, und hat die Bundesregierung im Rahmen der Gespräche mit dem CCD gegen die Erstellung von meiner Ansicht nach diffamierenden Listen wie zum Beispiel die der sogenannten „russischen Propagandisten“ (siehe <https://web.archive.org/web/20221004031714/https://cpd.gov.ua/reports/spikery-yakiprosovuyut-spivzvuchni-rosijskij-propagandi-naryvy%EF%BF%BC/>), dabei insbesondere gegen die Listung deutscher Staatsangehöriger, protestiert (www.berliner-zeitung.de/politik-gesellschaft/das-zdf-in-den-haenden-putins-chronik-einer-zermuerbung-li.2222717), und falls ja, mit welchem Resultat?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 9. Juli 2024**

Das Center for Countering Disinformation hat keine Finanzmittel durch die Bundesregierung erhalten. Zu etwaiger Förderung durch die Europäische Union wird an die dort zuständigen Stellen verwiesen.

Ergänzend wird auf die Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 3 bis 5 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 20/3669 sowie auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 47 der Abgeordneten Dr. Christina Baum auf Bundestagsdrucksache 20/4141 verwiesen.

95. Abgeordneter
Andrej Hunko
(Gruppe BSW)
- Hat die Bundesregierung Kenntnisse dazu, dass auf Spitzbergen gegenüber den Ausländern bzw. nicht norwegischen Staatsangehörigen, die dort etwa ein Drittel der Bevölkerung ausmachen, seitens der norwegischen Regierung der Prozess der sogenannten Norwegisierung vorangetrieben wird (siehe „Unruhepol“ in Süddeutsche Zeitung am 18. März 2023, S. 9), und wenn ja, welche, und über welche Erkenntnisse zur aktuellen Menschenrechtssituation von Ausländern (z. B. hinsichtlich ihres passiven und aktiven kommunalen Wahlrechts) auf Spitzbergen verfügt die Bundesregierung?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 8. Juli 2024**

Die mediale Berichterstattung zur Änderung des Kommunalwahlrechts auf Spitzbergen aus dem Jahr 2023 ist der Bundesregierung bekannt. Eigene Erkenntnisse liegen der Bundesregierung nicht vor.

96. Abgeordneter
Andrej Hunko
(Gruppe BSW)
- Wie viele Menschen in Gaza sind nach Kenntnis der Bundesregierung von einer Hungersnot bedroht (washingtonpost.com vom 25. Juni 2024: „Half-million Gazans face ‚catastrophic‘ hunger levels, U.N.-backed report says“, www.washingtonpost.com/world/2024/06/25/israel-gaza-famine-palestinians-aid/), und leitet die Bundesregierung konkrete Maßnahmen aus den Empfehlungen des Famine Review Committees für „For Senior Decision Makers and Resource Partners“ ab, und wenn ja, welche (siehe Seite 24, Famine Review Committee: Gaza Strip, June 2024; www.ipcinfo.org/fileadmin/user_upload/ipcinfo/docs/IPC_Famine_Review_Committee_Report_Gaza_June2024.pdf)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 8. Juli 2024**

Die Bundesregierung hat den in der Fragestellung genannten Bericht mit großer Besorgnis zur Kenntnis genommen. Demzufolge besteht das hohe Risiko einer Hungersnot im gesamten Gaza-Streifen fort, solange der aktuelle Konflikt andauert und humanitärer Zugang begrenzt bleibt. Über 495.000 Menschen sehen sich demnach mit akuter Nahrungsmittelunsicherheit auf katastrophalem Niveau konfrontiert. Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse vor, die sie an der Einschätzung des Berichts zweifeln lassen würden.

Die Bundesregierung wird sich weiterhin nachdrücklich im Rahmen der humanitären Diplomatie dafür einsetzen, dass die humanitäre Hilfe die Menschen im Gaza-Streifen erreicht. Die mehrfach aufgestockte Gesamthilfe für die Menschen in den besetzten palästinensischen Gebieten beläuft sich seit 2023 auf rund 313 Mio. Euro. Von Mitte März bis Ende Mai 2024 beteiligte sich Deutschland auch an Abwürfen humanitärer Hilfsgüter aus der Luft für die notleidende Bevölkerung im Gaza-Streifen. Insgesamt wurden über 315 Tonnen Hilfsgüter abgesetzt.

Ein Überblick über die durch Deutschland geleistete Hilfe wurde zuletzt am 25. Juni aktualisiert und veröffentlicht (www.auswaertiges-amt.de/de/aussenpolitik/naehermittlererosten/-/2627842).

97. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Wie vielen Personen wurde seit Amtsantritt der Bundesregierung ein Visum trotz gefälschter Papiere erteilt (bitte nach vermuteter Altersgruppe – 0 bis 14, 15 bis 18, 19 bis 50, über 50 Jahre alt – und biologischem Geschlecht aufschlüsseln sowie zu jeder Altersgruppe die am häufigsten vermutete Staatsangehörigkeit angeben; vgl.: „Diese und weitere Dokumente belasten die Mitarbeiter in der Baerbock-Behörde jetzt schwer. Wo schon allein die Vorlage eines offensichtlich gefälschten Passes – von den weiteren Ungereimtheiten abgesehen – ein KO-Kriterium für die weitere Bearbeitung eines Antrags auf ein Visum wäre, geschweige denn einen positiven Bescheid, wurden hier sämtliche Augen zugedrückt, um es noch wohlwollend zu formulieren.“, in: „Skandal um illegale Einreisen: Baerbock-Mitarbeiter im Visier der Staatsanwaltschaft“, reitschuster.de: <https://reitschuster.de/post/skandal-um-illegale-einreisen-baerbock-mitarbeiter-im-visier-der-staatsanwaltschaft/>, zuletzt am 28. Juni 2024 abgerufen)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 12. Juli 2024**

Das Auswärtige Amt misst der Rechtmäßigkeit der Visaverfahren oberste Priorität bei und setzt die gesetzlichen Vorgaben in die Einzelfallpraxis um. Statistiken über die in einem Visumverfahren vorgelegten Dokumente werden nicht geführt.

Nach jetzigem Kenntnistand – vorbehaltlich der weiteren staatsanwaltlichen Ermittlungen – lagen in dem Ihrer Frage zugrundeliegenden Sachverhalt und bei den in Rede stehenden Personen, die eingereist sind, nach durchgeführtem Visumverfahren und Sicherheitsüberprüfungen die Voraussetzungen für eine Visumserteilung grundsätzlich vor.

98. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie erklärt die Bundesregierung den Widerspruch zwischen ihrer, von mir so verstandenen Angabe (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 65 der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Plenarprotokoll 19/123, S. 15289), dass das Büro der syrischen Opposition (ETILAF) in Berlin seit 2015 gefördert wird, und der Aussage der ETILAF auf ihrer offiziellen Webseite, dass eine Förderung bereits seit 2013 besteht (<https://en.etilaf.org/press/grand-opening-of-the-syrian-coalition-liaison-office-in-berlin/>)?

99. Abgeordneter
Steffen Kotré
(AfD)
- Wie erklärt die Bundesregierung die Diskrepanz zwischen den angegebenen Förderbeträgen für die sogenannte Syrische Oppositionskoalition (ETILAF) von 220.559,63 Euro laut Antwort der Bundesregierung zu Frage 9 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/7562 für das Jahr 2018 und der früher genannten Summe von 195.000 Euro (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Mündliche Frage 65 der Abgeordneten Sevim Dağdelen, Plenarprotokoll 19/123, S. 15289)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 11. Juli 2024**

Die Fragen 98 und 99 werden zusammen beantwortet.

Zur Unterstützung der ETILAF gehörte ab dem Jahr 2013 der Aufbau des Büros in Berlin unter Beteiligung der Berghof Foundation. Im Jahr 2015 begann die in der Antwort der Bundesregierung vom 6. Februar 2019 auf die Kleine Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 19/7562 erwähnte Umsetzung eines Projekts der Deutschen Gesellschaft für Internationale Zusammenarbeit (GIZ) zu diesem Zwecke. In der in der Fragestellung genannten Antwort auf die Mündliche Frage 65 der Abgeordneten Sevim Dağdelen wurde offenbar nur auf diese GIZ-Förderung Bezug genommen.

Die Diskrepanz zwischen den beiden für 2018 genannten Förderhöhen besteht aufgrund der unterschiedlichen Zeitpunkte der zitierten Antworten der Bundesregierung. Am 4. Februar 2019 lag die Schlussabrechnung für das Projekt noch nicht vor, so dass zu dem Zeitpunkt auf die bewilligten Mittel Bezug genommen wurde, nicht auf die tatsächlich abgeflossenen Gelder.

100. Abgeordneter
Christian Leye
(Gruppe BSW)
- Gegen wie viele Mitarbeiter des Auswärtigen Amtes laufen in der sog. Visa-Affäre (siehe www.focus.de/politik/deutschland/auswaertiges-amt-tausende-einreisen-mit-gefalschten-papieren-staatsanwaltschaft-ermittelt_id_260084875.html) derzeit Verfahren, und seit welchem Datum liegen der Bundesregierung Hinweise auf ein mögliches Fehlverhalten von Mitarbeitern in dieser Angelegenheit vor?
101. Abgeordneter
Christian Leye
(Gruppe BSW)
- Gab es in der sog. Visa-Affäre bereits eine interne Untersuchung der Bundesregierung bzw. des Auswärtigen Amtes, und wenn ja, wie sah diese aus (hinsichtlich Datum des Beginns und möglicherweise Abschluss der Untersuchung, Ergebnissen sowie durchführender Einheit)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 9. Juli 2024**

Die Fragen 100 und 101 werden zusammen beantwortet.

Im Zusammenhang mit der zitierten Presseberichterstattung sind der Bundesregierung Ermittlungsverfahren gegen drei Beschäftigte des Auswärtigen Amtes bekannt. Die jeweiligen Verfahren wurden der Bundesregierung 2023 und 2024 bekannt.

Nach jetzigem Kenntnistand – vorbehaltlich der weiteren staatsanwalt-schaftlichen Ermittlungen – lagen in diesen Sachverhalten bei den in Rede stehenden Personen, die eingereist sind, nach durchgeführtem Visum-verfahren und Sicherheitsüberprüfungen die Voraussetzungen für eine Visumserteilung grundsätzlich vor.

In keinem der in diesem Zusammenhang stehenden Sachverhalte sieht das Auswärtige Amt – vorbehaltlich der weiteren staatsanwaltlichen Ermittlungen – bislang Anhaltspunkte für eine Verletzung von dienst- oder arbeitsvertraglichen Pflichten durch die Beschäftigten, die die Einleitung disziplinar- oder arbeitsrechtlicher Maßnahmen rechtfertigen würde.

Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht zu laufenden Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden.

102. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(Gruppe Die Linke)
- Welche Kontakte (Treffen, Telefonate, Schriftverkehr) zwischen Vertreterinnen und Vertretern der Bundesregierung (Bundesministerinnen und -ministern, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Ministerialbeamte, Auswärtiger Dienst) und Vertreterinnen und Vertretern des deutschen Unternehmens Neumann Kaffee Gruppe (NKG) hat es seit Anfang 2021 gegeben, und welche Kontakte (Treffen, Telefonate, Schriftverkehr) hatte die Bundesregierung zuletzt bezüglich des Falls der gewaltsam vertriebenen Anwohnerinnen und Anwohner der NKG-Plantage in Uganda (www.f r.de/wirtschaft/fuer-eine-plantage-vertrieben-uganda-neumann-kaffee-bauern-93142769.html) mit ugandischen Regierungsvertreterinnen und -vertretern?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 8. Juli 2024**

Die Bundesregierung beobachtet diesen Fall, in dem es um die Entschädigung von ugandischen Bürgern durch die ugandische Regierung geht, seit vielen Jahren sehr genau.

Am 1. Juni 2024 nahm Dr. Bärbel Kofler, Parlamentarische Staatssekretärin im Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, an einem Treffen mit Vertreterinnen und Vertretern der Neumann Kaffee Gruppe (NKG) in Nairobi teil. Themen waren die Auswirkungen des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes und der EU-Entwaldungsverordnung auf Kleinbäuerinnen und Kleinbauern.

Die deutsche Botschaft in Kampala steht sowohl mit dem Management der NKG-Kaffeeplantage in Uganda als auch mit dem zuständigen Regionalbüro der NKG in Nairobi in Kontakt. Im Rahmen des Uganda-EU Business Forum Anfang März 2024 in Kampala hatte die deutsche Botschaft ein Treffen mit dem Vertreter der NKG. Zuletzt war der deutsche Botschafter am 24. Mai 2024 vor Ort auf der Kaffeeplantage in Mubende. Seitdem hat der deutsche Botschafter den zuständigen Staatssekretär im ugandischen Ministry of Finance, Planning and Development mit Nachrichten vom 24. Mai, 4. Juni und 28. Juni um Auskunft zum Stand der Entschädigungszahlungen gebeten.

Die Mitglieder der Bundesregierung, Parlamentarische Staatssekretärinnen und Parlamentarische Staatssekretäre bzw. Staatsministerinnen und Staatsminister sowie Staatssekretärinnen und Staatssekretäre pflegen in jeder Wahlperiode im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung Kontakte mit einer Vielzahl von Akteuren aller gesellschaftlichen Gruppen. Eine Verpflichtung zur Erfassung sämtlicher geführter Gespräche bzw. deren Ergebnisse – einschließlich Telefonate – besteht nicht, und eine solche umfassende Dokumentation wurde auch nicht durchgeführt. Zudem werden Gesprächsinhalte nicht protokolliert. Die obenstehenden Ausführungen bzw. aufgeführten Angaben erfolgen auf der Grundlage der vorliegenden Erkenntnisse sowie vorhandener Unterlagen und Aufzeichnungen. Diesbezügliche Daten sind somit möglicherweise nicht vollständig.

103. Abgeordnete
Cornelia Möhring
(Gruppe Die Linke)
- Was ist nach Kenntnis der Bundesregierung der wesentliche Inhalt der Joint Declaration („Versöhnungsabkommen“) zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Namibia, auf das sich beide Regierungen bei den jüngst abgeschlossenen Nachverhandlungen in Namibia geeinigt haben (bitte den von Deutschland an Namibia zu zahlenden Betrag, die Konditionierungen, die Bezeichnung der Zahlung als „atonement of guilt“ oder „reparations“ und die wichtigsten Änderungen gegenüber der Joint Declaration von 2021 angeben), und wie ist laut Kenntnis der Bundesregierung der von der namibischen Opposition, Völkermord-Opferverbänden und Medien als intransparent kritisierte Verhandlungsprozess (www.namibia.na/genocide-deal-upgraded-to-vague-amount) verlaufen (bitte alle Verhandlungstermine seit dem 1. Januar 2023 sowie die Verhandlungsschwerpunkte tabellarisch darstellen)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 11. Juli 2024**

Die Gemeinsame Erklärung der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Namibia mit dem Titel „Vereint im Gedenken an unsere koloniale Vergangenheit, vereint im Willen zur Versöhnung, vereint in der Vision für die Zukunft“ ist öffentlich einsehbar (<https://spcommreports.ohchr.org/TMResultsBase/DownloadFile?gId=37552>).

Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung und der Kreditanstalt für Wiederaufbau unter Leitung des Beauftragten für Subsahara-Afrika

und Sahel im Auswärtigen Amt und Vertreterinnen und Vertreter der namibischen Regierung unter Leitung des Staatssekretärs im namibischen Ministerium für internationale Beziehungen und Zusammenarbeit sowie Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Bevölkerungsgruppen im Technischen Komitee, geleitet von Botschafterin Tonata Itenge-Emvula, setzten seit dem 1. Januar 2023 die Gespräche über die offengebliebenen Auslegungsfragen wie folgt fort:

5.–6. Oktober 2023	Windhuk	Auslegungsfragen zur Gemeinsamen Erklärung
7.–8. Dezember 2023	Berlin	Auslegungsfragen zur Gemeinsamen Erklärung
10.–12. April 2024	Swakopmund	Auslegungsfragen zur Gemeinsamen Erklärung

Diese Gespräche dauern an.

Zu Inhalten vertraulicher Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern ausländischer Regierungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

104. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(Gruppe BSW)
- Haben Österreich und andere EU-Mitgliedstaaten nach Kenntnis der Bundesregierung bereits einen Entwurf für die im Artikel der Berliner Zeitung vom 7. Juni 2024 beschriebene neue Politik gegenüber Syrien vorgelegt, die die initiiierenden Staaten anstreben, weil die aktuelle Syrien-Politik „auf dem Holzweg“ sei (www.berliner-zeitung.de/wirtschaft-verantwortung/eu-staaten-fordernkurswechsel-in-der-syrien-politik-li.2222760), und wie plant sich die Bundesregierung zu dieser Initiative zu positionieren?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 9. Juli 2024**

Ein Entwurf einer neuen Politik gegenüber Syrien der Regierung der Republik Österreich ist der Bundesregierung nicht bekannt.

105. Abgeordneter
Bernd Schattner
(AfD)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, ob die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock bei ihrem Nachtflug von Frankfurt nach Luxemburg über 184 km das Nachtflugverbot beachtet hat, und wie sind solche Kurzstreckenflüge in Deutschland mit den Klimaschutzzielen der Bundesregierung vereinbar (www.youtube.com/watch?v=UWB6SW3qI70)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 10. Juli 2024**

Grundsätzlich werden vor jeder Nutzung der Flugbereitschaft zunächst emissionsärmere Reisemöglichkeiten wie Zugverbindungen, Linienflüge

oder die Anreise mit dem Pkw geprüft. Limitierender Faktor ist jedoch oft die enge Abfolge von Terminen. Häufig können eng aufeinanderfolgende Termine im In- und Ausland nur durch die Nutzung der Flugbereitschaft wahrgenommen werden.

Die Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock hält sich an die geltenden Regelungen zu Nachtflugbeschränkungen.

Seit 2014 gleicht die Bundesregierung die Klimawirkung von Dienstreisen mit Flugzeug und Pkw aus. Nach jedem Kalenderjahr wird die verursachte Klimawirkung im Folgejahr berechnet und kompensiert.

106. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Welche Gelddienstleister werden durch die Bundesregierung bei der Durchführung von Projekten, beispielsweise durch Zuwendungsempfänger und Durchführungsorganisationen, in Anspruch genommen, und welche alternativen Gelddienstleister (z. B. Mobilgeldanbieter) wurden durch die Bundesregierung in Anspruch genommen?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 9. Juli 2024**

Die einzelnen Geldtransfers bzw. die durchführenden Gelddienstleister im Zuge der Projektumsetzung durch Zuwendungsempfänger und Durchführungsorganisationen werden von den bewirtschaftenden Ressorts nicht zentral erfasst. Ergänzend wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 153 auf Bundestagsdrucksache 20/11833 verwiesen.

107. Abgeordneter
Stefan Seidler
(fraktionslos)
- Welche Projekte werden in Nord- und Ostsyrien durch die Bundesregierung gefördert (vgl. Antworten der Bundesregierung zu den Fragen 12 bis 12b der Kleinen Anfrage der Gruppe Die Linke auf Bundestagsdrucksache 20/11365, Frage 12; bitte die letzten acht Projekte benennen und einzeln unter Nennung der lokalen Kooperationspartner auflisten), und durch welche dieser Projekte können Mittel für die Planung oder Durchführung von Kommunalwahlen vor Ort eingesetzt werden?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 8. Juli 2024**

Aus keinem der von der Bundesregierung aktuell in Nordost-Syrien geförderten Projekte können Mittel für die Planung oder Durchführung von Kommunalwahlen vor Ort eingesetzt werden. Die von der Bundesregierung geförderten Projekte in Syrien sind öffentlich einsehbar unter www.transparenzportal.bund.de/en/research?country=SY&project_status=running&offset=20, www.auswaertiges-amt.de/de/newsroom/oda-iati/2107730 sowie <https://fts.unocha.org/plans/1175/flows?f%5B0%5D=so>

urceOrganizationIdName%3A4306%3AGermany%2C%20Government%20of.

108. Abgeordneter
Thomas Seitz
(fraktionslos)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die Akkreditierungen nach dem „Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18. April 1961“ für die afghanische Botschaft in Berlin und die zwei weiteren afghanischen Konsulate in der Bundesrepublik seit dem 1. Januar 2021 verändert (bitte nach der Zahl der Zu- und Abgänge, Gesamtzahl akkreditierter Personen, Verteilung auf die zugehörigen Konsulate aufschlüsseln), und sind Akkreditierungen davon dem Personenkreis sogenannter Taliban zuzuordnen, und wenn ja, wie viele (<https://m.bild.de/politik/inland/experten-sicher-deutschland-kann-nach-afghanistan-abschieben-667981b2c5494606afe8610a>)?

Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger vom 11. Juli 2024

Der Personalbestand der akkreditierten Mitglieder der afghanischen Missionen in Deutschland ist der folgenden tabellarischen Aufstellung zu entnehmen.

	Botschaft	Generalkonsulat Bonn	Generalkonsulat München
Anzahl der akkreditierten Missionsmitglieder zum 1. Januar 2021	12	8	6
Anzahl der akkreditierten Missionsmitglieder zum 8. Juli 2024	7	7	4

Nach der Machtübernahme der Taliban in Afghanistan im August 2021 wurden keine neuen Akkreditierungen für die afghanischen Vertretungen in Deutschland vorgenommen. Alle derzeit akkreditierten Missionsmitglieder wurden von der afghanischen Regierung vor der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 nach Deutschland entsandt. Eine Zuordnung zum Personenkreis der Taliban ist nicht erkennbar.

109. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- Liegen der Bundesregierung Erkenntnisse über die Anzahl US-amerikanischer Militärangehöriger vor, die im Zusammenhang mit Straftaten in Deutschland gemäß NATO-Truppenstatut an die US-Strafverfolgungsbehörden übergeben wurden (www.swr3.de/aktuell/nachrichten/wittlich-kirmes-messer-streit-toter-100.html), und wenn ja, wie viele wurden in den letzten bis zu 26 Jahren der Erfassung und dieses Jahr übergeben?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 11. Juli 2024**

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse im Sinne der Fragestellung vor. Die Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden mit Streitkräften der Vereinigten Staaten liegt im Zuständigkeitsbereich der Länder.

110. Abgeordnete **Annette Widmann-Mauz** (CDU/CSU) Wie ist der aktuelle Stand der Verhandlungen der Bundesregierung mit Namibia über ein Versöhnungsabkommen, und um welchen Betrag hat sich die 2021 ausgehandelte Summe von 1,1 Mrd. Euro erhöht (siehe Erklärung der namibischen Vizepräsidentin Dr. Netumbo Nandi-Ndaitwah am 27. Juni 2024 gegenüber dem Chiefs Forum: www.youtube.com/watch?v=iZI_I9-FSEU)?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Thomas Bagger
vom 11. Juli 2024**

Vertreterinnen und Vertreter der Bundesregierung und der Kreditanstalt für Wiederaufbau unter Leitung des Beauftragten für Subsahara-Afrika und Sahel im Auswärtigen Amt und Vertreterinnen und Vertreter der namibischen Regierung unter Leitung des Staatssekretärs im namibischen Ministerium für internationale Beziehungen und Zusammenarbeit sowie Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Bevölkerungsgruppen im Technischen Komitee, geleitet von Botschafterin Tonata Itenge-Emvula, setzten zuletzt vom 7. bis zum 8. Dezember 2023 in Berlin und vom 10. bis zum 12. April 2024 in Swakopmund die Gespräche über die offengebliebenen Auslegungsfragen fort. Diese Gespräche dauern an.

Zu Inhalten vertraulicher Gespräche mit Vertreterinnen und Vertretern ausländischer Regierungen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht.

111. Abgeordnete **Mechthilde Wittmann** (CDU/CSU) Wann wurden die Lageeinschätzungen der Bundesregierung für die Staaten Afghanistan, Sudan, Libyen, Eritrea, Georgien, Irak, Iran, Nigeria, Somalia, Syrien, Türkei, Mali, Libanon und Jordanien letztmalig aktualisiert (bitte für jedes Land das konkrete Datum der letzten Lageeinschätzung angeben)?

**Antwort der Staatssekretärin Susanne Baumann
vom 12. Juli 2024**

Bezüglich allgemeiner Lageeinschätzungen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 35 auf Bundestagsdrucksache 20/12029 verwiesen.

Sofern Ihre Frage auf die Asyllageberichte des Auswärtigen Amts zielt, kann deren Aktualisierung nachstehender Tabelle entnommen werden.

Für Jordanien erstellt das Auswärtige Amt gegenwärtig keinen Asyllagebericht.

Staat	Letzte Aktualisierung Asyllagebericht
Afghanistan	Juni 2024
Eritrea	November 2021
Georgien	April 2023
Irak	April 2024
Iran	April 2024
Libanon	Januar 2024
Libyen	März 2023
Mali	Januar 2024
Nigeria	November 2023
Somalia	April 2023
Sudan	Februar 2024
Syrien	Oktober 2023
Türkei	Januar 2024

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

112. Abgeordnete **Silvia Breher** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um insbesondere Frauen besser davor zu schützen, Opfer sogenannter Deepfake-Pornografie zu werden, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht, und wie wird sichergestellt, dass es zu einer schnellen und konsequenten strafrechtlichen Verfolgung der Täter kommen kann?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 10. Juli 2024

Die Bundesregierung prüft fortlaufend, ob aufgrund aktueller, insbesondere auch technologischer Entwicklungen gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht.

Für die sogenannte Deepfake-Pornographie kommt, abhängig von den Umständen des Einzelfalls, bereits nach geltendem Recht insbesondere eine Strafbarkeit wegen Verbreitung pornographischer Inhalte (§ 184 des Strafgesetzbuches – StGB), Verbreitung gewaltpornographischer Inhalte (§ 184a StGB) sowie Verbreitung, Erwerb und Besitz kinder- beziehungsweise jugendpornographischer Inhalte (§§ 184b, 184c StGB) in Betracht.

Die Verordnung (EU) 2022/2065 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Oktober 2022 über einen Binnenmarkt für digitale Dienste und zur Änderung der Richtlinie 2000/31/EG (Gesetz über digitale Dienste – GdD) enthält zudem Pflichten für die Anbieter digitaler Dienste zum Umgang mit rechtswidrigen Inhalten und Desinformation. Insbesondere verpflichtet Artikel 16 GdD alle Anbieter von Hosting-Diensten, unter die auch Online-Plattformen fallen, mit Nutzerinnen und Nutzern in der Europäischen Union ein sogenanntes Melde- und Abhil-

feverfahren hinsichtlich rechtswidriger Inhalte einzurichten. Gemäß Artikel 34 und 35 GdD sind Anbieter sehr großer Online-Plattformen und Suchmaschinen dazu verpflichtet, sogenannte systemische Risiken (unter anderem geschlechtsspezifische Gewalt als Kategorie) zu ermitteln und wirksame Minderungsmaßnahmen zu ergreifen.

Zudem erarbeitet das Bundesministerium der Justiz derzeit einen Entwurf für ein Gesetz gegen digitale Gewalt, in dem neben der Stärkung des Auskunftsverfahrens unter anderem ein Anspruch auf richterlich angeordnete Accountsperrern geregelt werden soll. Frauen sind hinsichtlich der Verletzung ihres allgemeinen Persönlichkeitsrechts insbesondere in Form von Beleidigungen und von Verletzungen ihres Rechts am eigenen Bild im Internet besonders betroffen.

Digitaler Gewaltschutz ist im Übrigen seit Jahren ein zentrales Anliegen der Bundesregierung. Im Rahmen ihrer Finanzierungskompetenz fördert die Bundesregierung (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSFJ]) zwei einschlägige Modellprojekte. Das Projekt „Digitaler Gewalt im Frauenhaus handlungssicher begegnen“ (Projekt der Frauenhauskoordinierung eingetragener Verein [e. V.]) unterstützt Frauenhausmitarbeitende, das in einem Vorprojekt entwickelte Schutzkonzept gegen digitale Gewalt in ihren Frauenhäusern umzusetzen. Das Projekt gegen digitale Gewalt im sozialen Umfeld und im öffentlichen Raum (kurz: „Aktiv gegen digitale Gewalt“) (Projekt des Bundesverbandes Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe – Frauen gegen Gewalt e. V.) fokussiert auf die neuesten technischen Entwicklungen, entwickelt zielgenaue Maßnahmen, um das (ambulante) Frauenunterstützungssystem fortzubilden und widmet sich intensiv den Rechten von Betroffenen.

Darüber hinaus erarbeitet die Bundesregierung derzeit eine Strategie zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. In der Federführung des BMFSFJ wird das Ziel verfolgt, Frauen künftig noch besser vor allen Formen und Ausprägungen von Gewalt, auch in ihrer digitalen Dimension, zu schützen. Das Thema digitale Gewalt wird in der Gewaltschutzstrategie berücksichtigt.

113. Abgeordnete
Clara Bünger
(Gruppe Die Linke)
- Zu welchem konkreten Zeitpunkt (wenn möglich bitte Datum und Uhrzeit nennen) hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) über Rechtsmittel bzw. den Eilantrag der Anwälte der 23 Jahre alten nonbinären Person Maja T. beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) gegen die vom Kammergericht Berlin für zulässig erklärte Auslieferung nach Ungarn (www.lto.de/recht/nachrichten/n/maja-t-auslieferung-ungarn-bverfg-eilantrag-zu-sp-aet/) Kenntnis erlangt, bei dem das BVerfG die Generalstaatsanwaltschaft Berlin dazu angewiesen hatte, die Übergabe von Maja T. an die ungarischen Behörden zu verhindern und „die Rückführung in die Bundesrepublik Deutschland zu erwirken“ (www.tagesschau.de/inland/linksextremismus-auslieferung-ungarn-102.html), wobei zu dem Zeitpunkt die Generalstaatsanwaltschaft Berlin die Auslieferung bereits mit einer nächtlicher Abholung veranlasst hatte und das, obwohl ein völliges Ausschöpfen der Rechtsmittel nach meiner Auffassung erwartbar war (<https://taz.de/16020213/>; www.tagesschau.de/kommentar/auslieferung-ungarn-100.html), und hat das BMJ mit den ungarischen Behörden bereits Gespräche aufgenommen, um die Anordnung des BVerfG bezüglich der Rückführung umzusetzen, auch vor dem Hintergrund der Tatsache, dass die Anwälte von Maja T. große Bedenken an einem fairen Verfahren in Ungarn haben, da dort gerade für nonbinäre Menschen keine menschenrechtskonformen Haftbedingungen zu erwarten seien (www.tagesschau.de/inland/linksextremismus-auslieferung-ungarn-102.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 10. Juli 2024

Am 28. Juni 2024 um 10.25 Uhr hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) von einem Bundestagsabgeordneten von einem möglichen Rechtsmittel beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG) erfahren. Es war aber zu diesem Zeitpunkt unklar, ob das Rechtsmittel bereits eingelegt wurde. Dass der Eilantrag der Anwälte der nonbinären Person Maja T. beim BVerfG tatsächlich eingelegt wurde, hat das BMJ erst am 28. Juni 2024 um 13.11 Uhr durch Eingang der vom BVerfG per Email versandten (auch auf der Internetseite des BVerfG veröffentlichten) Pressemitteilung erfahren. Die Übergabe an die ungarischen Behörden war nach der Pressemitteilung des BVerfG bereits um 10.00 Uhr erfolgt.

Die Übergabe von verfolgten Personen aufgrund von Europäischen Haftbefehlen ist ein rein justizielles Verfahren. Über die Zulässigkeit von Auslieferungsersuchen entscheiden die Oberlandesgerichte in eigener Zuständigkeit. Die Übergabe an die ungarischen Behörden verantwortet überdies die zuständige Generalstaatsanwaltschaft des betroffenen Bundeslandes. Die Bundesregierung nimmt auf die Verfahren keinen Einfluss. Dementsprechend hat das BVerfG die Generalstaatsanwaltschaft Berlin verpflichtet, die Rückholung zu erwirken. In Bezug

auf die Generalstaatsanwaltschaft besteht kein Aufsichts- oder Weisungsrecht des BMJ.

114. Abgeordnete
Jessica Tatti
(Gruppe BSW)
- Wann will die Bundesregierung den Deutschen Bundestag über den Stand der im Oktober 2022 aufgenommenen Ermittlungen der Bundesanwaltschaft wegen eines „schweren gewalttätigen Angriffs auf die Energieversorgung“ der Bundesrepublik Deutschland unterrichten (www.tagesschau.de/inland/ermittlungen-pipelines-101.html), nachdem Schweden seine Ermittlungen eingestellt und seine Ermittlungsergebnisse über den Nord-Stream-Anschlag deutschen Ermittlern zur Verfügung gestellt hat (www.tagesschau.de/ausland/eur-ropa/daenemark-nord-stream-untersuchung-100.html), und wie ist die Position der Bundesregierung zum chinesischen Vorstoß im UN-Sicherheitsrat für eine internationale Untersuchung der Sprengung von Nord Stream (un.china-mission.gov.cn/eng/hyyfy/202404/t20240427_11290033.htm)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Benjamin Strasser vom 12. Juli 2024

Die Bundesregierung unterrichtet den Deutschen Bundestag grundsätzlich nicht unaufgefordert über den Stand der vom Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof (GBA) zu den Sabotageakten an den Nord-Stream-Pipelines in der Ostsee am 26. September 2022 geführten Ermittlungen. Auskünfte hierüber erteilt die Bundesregierung auf entsprechenden Antrag einer Fraktion etwa in Ausschusssitzungen oder im Rahmen parlamentarischer Anfragen. Insoweit steht aktuell die Beantwortung der Großen Anfrage der Fraktion der AfD zum Thema „Die Sprengung der Nord Stream-Pipelines“ (Bundestagsdrucksache 20/11251) an.

Die Bundesregierung unterstützt den Vorschlag einer internationalen Untersuchung unter der Schirmherrschaft der Vereinten Nationen nicht. Sie vertraut den Ermittlungen des GBA. Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat keine internationale Untersuchung gefordert. Zu Positionen von Drittstaaten äußert sich die Bundesregierung nicht.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales

115. Abgeordneter
Peter Aumer
(CDU/CSU)
- Inwiefern werden die acht Vorschläge des Positionspapiers des Landkreistages mit dem Titel „Mehr Handhabe für die Jobcenter – Forderungen zur Verbesserung der Arbeitsmarktintegration“ durch die Bundesregierung aufgegriffen, und kommen diese für eine Reform des Bürgergeldes zur Umsetzung, und wenn ja, wann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 8. Juli 2024

Die mit dem Zwölften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze – Einführung eines Bürgergeldes (Bürgergeld-Gesetz) eingeführten Neuregelungen werden in ihren arbeitsmarktpolitischen Wirkungen bis zum Jahr 2026 umfassend durch das Institut für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung evaluiert. Für Weiterentwicklungen der Grundsicherung für Arbeitssuchende werden die Ergebnisse der Evaluation eine wichtige Grundlage sein.

116. Abgeordneter
Matthias W. Birkwald
(Gruppe Die Linke)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie hoch die Ausgaben für die gesamte Alterssicherung (inklusive Pensionen- und Rentenleistungen) des Bruttoinlandsprodukts (pro Kopf und kaufkraftbereinigt) aller 27 EU-Mitgliedstaaten sind (bitte tabellarisch in Prozent angeben), und falls sie keine Kenntnis darüber hat, wieso nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 10. Juli 2024

Daten zu den Alterssicherungsleistungen insgesamt werden von Eurostat aus der Europäischen Sozialschutzstatistik bereitgestellt. Die Informationen werden für alle Mitgliedstaaten als Rentenausgaben in Prozent des Bruttoinlandsprodukts (BIP) und in Kaufkraftstandards (KKS) pro Einwohner ausgewiesen. Die Alterssicherungsleistungen stellen sich für das Jahr 2021 (letztes verfügbares Jahr) für die 27 EU-Mitgliedstaaten wie folgt dar:

Tabelle: Rentenausgaben in der EU

Geopolitische Einheit	in Prozent des BIP	in KKS pro Einwohner
Europäische Union	12,9	4.212,25
Belgien	12,6	4.813,95
Bulgarien	7,8	1.551,60
Tschechien	8,9	2.810,13
Dänemark	11,8	4.781,88
Deutschland	12,2	4.874,01
Estland	8,1	2.259,97
Irland	4,5	2.642,61

Geopolitische Einheit	in Prozent des BIP	in KKS pro Einwohner
Griechenland	16,4	3.348,26
Spanien	13,9	3.635,35
Frankreich	14,9	5.086,74
Kroatien	9,8	2.157,20
Italien	16,3	4.952,77
Zypern	8,8	2.588,01
Lettland	7,9	1.843,50
Litauen	7,1	2.113,56
Luxemburg	9,6	7.099,30
Ungarn	7,0	1.768,68
Malta	6,4	2.098,59
Niederlande	12,1	4.988,20
Österreich	15,0	5.772,54
Polen	10,8	2.917,95
Portugal	14,2	3.368,80
Rumänien	8,8	2.261,05
Slowenien	10,0	2.815,91
Slowakei	8,5	1.914,84
Finnland	13,4	4.672,74
Schweden	10,6	3.961,63

Quelle: Eurostat-Datenbank

117. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (Gruppe Die Linke) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie hoch der Anteil der Rentenversicherungsbeiträge von Arbeitnehmern und Arbeitgebern in den 27 EU-Mitgliedstaaten liegt (bitte tabellarisch in Prozent angeben), und falls sie keine Kenntnis darüber hat, wieso nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 10. Juli 2024

Die Beitragssätze der Rentenversicherungen in den 27 EU-Staaten werden im Ageing Report 2024 der EU-Kommission veröffentlicht und können der Tabelle I.AI.4 auf Seite 154 im Annex I des Berichts entnommen werden.

118. Abgeordneter **Matthias W. Birkwald** (Gruppe Die Linke) Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie hoch die Durchschnittsrente nach 35 Versicherungsjahren in allen 27 EU-Mitgliedstaaten liegt (bitte tabellarisch angeben), und falls sie keine Kenntnis darüber hat, wieso nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 10. Juli 2024

In Deutschland lag der durchschnittliche Rentenzahlbetrag der Renten wegen Alters mit mindestens 35 Versicherungsjahren am 31. Dezember 2023 bei 1.441 Euro/Monat (Zahlungen ins Inland, Nichtvertragsrenten).

Entsprechende Zahlen der anderen 26 EU-Mitgliedstaaten liegen der Bundesregierung nicht vor. Aufgrund der Unterschiede zwischen den Alterssicherungssystemen der EU-Staaten wäre ein solcher Vergleich auch nicht aussagekräftig.

119. Abgeordnete
Simone Borhardt
(CDU/CSU)
- Gedenkt die Bundesregierung, Maßnahmen zu ergreifen, um den Weiterbildungsberuf „geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ (gFAB) in der noch gültigen Werkstättenverordnung als Standardqualifikation zu verankern, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 10. Juli 2024

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird entsprechend dem „Aktionsplan für Übergänge aus den Werkstätten für behinderte Menschen auf einen inklusiven Arbeitsmarkt“ in einem Beteiligungsprozess zur Qualität der beruflichen Bildung von Menschen mit Behinderungen auch klären, ob der Weiterbildungsberuf „geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ (gFAB) in der Werkstättenverordnung als Standardqualifikation verankert werden sollte.

120. Abgeordnete
Simone Borhardt
(CDU/CSU)
- Gedenkt die Bundesregierung, Maßnahmen zu ergreifen, um den Weiterbildungsberuf „geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ (gFAB) in allen Bereichen der Rehabilitationsträger nach § 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zu etablieren, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 10. Juli 2024

Soweit der Bundesregierung bekannt ist, wird der Weiterbildungsberuf „geprüfte Fachkraft zur Arbeits- und Berufsförderung“ (gFAB) von Seiten der Reha-Träger anerkannt und findet u. a. Berücksichtigung bei der Leistungsauswahl im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben. Über den Beteiligungsprozess zur Qualität der beruflichen Bildung von Menschen mit Behinderungen hinaus gibt es seitens der Bundesregierung keine zusätzlichen aktiven Maßnahmen zur weiteren Etablierung des Weiterbildungsberufes gFAB in den Bereichen der Rehabilitationsträger nach § 6 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

121. Abgeordneter
Dr. Carsten Brodesser
(CDU/CSU)
- Wie viele Sozialpartnermodelle sind nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit verfügbar, und wie viele Beschäftigte nehmen derzeit an diesen Sozialpartnermodellen teil?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 11. Juli 2024

Der Bundesregierung sind drei Sozialpartnermodelle bekannt: Im Bereich der Chemie mit der Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IG BCE) auf Gewerkschaftsseite, im Bereich der Energie mit der Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di) und der IG BCE auf Gewerkschaftsseite und im Bereich des privaten Bankgewerbes mit ver.di auf Gewerkschaftsseite.

Wie viele Beschäftigte bereits an diesen Sozialpartnermodellen teilnehmen, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

122. Abgeordneter **Dr. Carsten Brodesser** (CDU/CSU) Wie groß schätzt die Bundesregierung die Anzahl der potenziell begünstigten Beschäftigten ein, die durch die geplante Öffnung vorhandener Sozialpartnermodelle nach dem geplanten zweiten Betriebsrentenstärkungsgesetz eine betriebliche Altersvorsorge bekommen könnten?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 11. Juli 2024

Nach dem Referentenentwurf für ein Zweites Betriebsrentenstärkungsgesetz können sich künftig Sozialpartnermodelle für alle Arbeitsverhältnisse im Zuständigkeitsbereich der das Modell tragenden Gewerkschaften öffnen, wenn die das Sozialpartnermodell tragenden Tarifvertragsparteien dem zustimmen. Die Neuregelung bezieht sich nicht nur auf bereits vorhandene, sondern auch auf alle Sozialpartnermodelle, die künftig noch gegründet werden. Im Hinblick auf die bereits von IG BCE und ver.di mitgegründeten Sozialpartnermodelle ist eine verlässliche Aussage darüber, wie viele Beschäftigte künftig an den betreffenden Sozialpartnermodellen teilnehmen können, derzeit nicht möglich. Es ist nicht bekannt, ob und in welchem Umfang die beteiligten Sozialpartner ihre Modelle öffnen werden.

123. Abgeordneter **Christian Haase** (CDU/CSU) Wie viele Heilerziehungspfleger sind aktuell nach Kenntnis der Bundesregierung im gesamten Bundesgebiet tätig, und mit welchen Bedarfen an Heilerziehungspflegern wird zukünftig im sozialen Sektor bundesweit insbesondere im Hinblick auf den dringend benötigten Bedarf an Nachwuchskräften gerechnet – auch in den Bereichen von Kindertageseinrichtungen und Vorsorge- und Rehabilitationskliniken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese vom 9. Juli 2024

In der Berufsuntergruppe 8313 „Berufe der Heilerziehungspflege und Sonderpädagogik“ der Klassifikation der Berufe (KldB 2010) waren im Juni 2023 bundesweit rund 257.000 Personen sozialversicherungspflichtig

tig beschäftigt (6,0 Prozent mehr als im Vorjahresmonat). Darunter waren rund 117.000 Beschäftigte als Helfer, 54.000 als Fachkraft, 69.000 als Spezialist und rund 17.000 als Experte sozialversicherungspflichtig tätig. Ausschließlich geringfügig beschäftigt waren in diesen Berufen rund 13.000 Personen (10,3 Prozent mehr als im Vorjahresmonat). Die Mehrheit dieser Personen übte die geringfügige Tätigkeit auf Helferniveau aus (rund 10.000).

Laut Fachkräftemonitoring für das Bundesministerium für Arbeit und Soziales wird der Neubedarf an Fachkräften in der Berufsgruppe Erziehung, Sozialarbeit, Heilerziehungspflege zwischen 2022 und 2027 die Anzahl an Personen, die im gleichen Zeitraum eine Erwerbstätigkeit in dieser Berufsgruppe suchen, übersteigen. Das Risiko eines offenen Fachkräftebedarfs im Jahr 2027 ist in dieser Berufsgruppe entsprechend als hoch einzustufen. Der Neubedarf an Fachkräften geht insbesondere auf die hohe Anzahl an zusätzlichen Arbeitsplätzen zurück, die aufgrund von Renteneintritt der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer neu zu besetzen sind (sog. Ersatzbedarf).

Durch die Gesundheitspersonalrechnung des Statistischen Bundesamtes (GPR) werden ausschließlich im Gesundheitswesen tätige Heilerziehungspfleger erfasst. Die GPR weist die Beschäftigten nach Berufen anhand der KldB 2010 aus. Heilerziehungspfleger befinden sich in den Positionen 83132 „Heilerziehungspflege, Sonderpädagogik – Fachkraft“, 83133 „Heilerziehungspflege, Sonderpädagogik – Spezialist“ und 83134 „Heilerziehungspflege, Sonderpädagogik – Experte“. Für diese Positionen weist die GPR für den Stichtag 31. Dezember 2022 insgesamt 10.000 Beschäftigte bundesweit im Gesundheitswesen aus.

Nach der Statistik zu Grunddaten der Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen vom Statistischen Bundesamt (veröffentlicht im November 2023) waren zum Stichtag 31. Dezember 2022 bundesweit insgesamt 472 Heilerziehungspflegerinnen und -pfleger bzw. Heilpädagoginnen und -pädagogen in Vorsorge- oder Rehabilitationseinrichtungen beschäftigt. Sie stellen damit weniger als 1 Prozent des Gesamtpersonals (109.599) in diesen Einrichtungen dar.

Im Jahr 2022 waren in Kindertageseinrichtungen 722.000 pädagogische Fachkräfte tätig, davon verfügten rund 24.000 Personen über Abschlüsse in den heilpädagogischen- und heilerziehungspflegerischen Hochschul- und Fachschulberufen, welche landesrechtlich geregelt sind (s. WiFF Fachkräftebarometer frühe Bildung 2023: www.weiterbildungsinitiativ.e.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/WiFF_FKB_2023_Web.pdf).

Zu den konkreten zukünftigen Bedarfen an Heilerziehungspflegerinnen und -pflegern in der Kindertagesbetreuung liegen keine Erkenntnisse vor. Für den Personalbedarf in der Kindertagesbetreuung insgesamt gehen Bedarfsberechnungen davon aus, dass der Personalbedarf in westdeutschen Kindertageseinrichtungen bis zum Jahr 2030 ansteigt, sodass zwischen 50.000 und 90.000 Fachkräfte fehlen könnten, wohingegen in den ostdeutschen Ländern der Personalbedarf gedeckt werden kann (Kinder- und Jugendhilfereport 2024: <https://shop.budrich.de/wp-content/uploads/2023/11/9783847419785.pdf>).

Die Zuständigkeit für die Aus- und Weiterbildung von Heilerziehungspflegerinnen und -pflegern liegt bei den Ländern. Insoweit handelt es sich um eine landesrechtlich geregelte schulische Aus- bzw. Weiterbildung an Fachschulen. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales steht in verschiedenen Formaten mit den relevanten Akteuren in Bezug auf die Fachkräftesituation in der Eingliederungshilfe im Austausch.

124. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)
- Gedenkt die Bundesregierung, Anreize zu schaffen, um den Anteil an kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) mit Betriebsräten vor dem Hintergrund nachgewiesener Korrelation des Vorhandenseins von Betriebsräten und Vorteilen für die Betriebe selbst, u. a. höhere Produktivität und geringere Mitarbeiterfluktuation (wie zitiert von der Studie von Uwe Jirjahn und Stephen Smithaus 2018, vgl. www.researchgate.net/publication/322843417_NONUNION_EMPLOYEE_REPRESENTATION_THEORY_AND_THE_GERMAN_EXPERIENCE_WITH_MANDATED_WORKS_COUNCILS_THEORY_AND_GERMAN_EXPERIENCE_WITH_MANDATED_WORK_COUNCILS), signifikant zu erhöhen, und wenn ja, wie, und plant die Bundesregierung hier insbesondere Beispiele der Good Practice der Einführung von Betriebsräten in KMU stärker als bislang zu kommunizieren?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. Juli 2024

Die betriebliche Mitbestimmung ist ein elementarer Bestandteil der sozialen Marktwirtschaft in Deutschland. Das Betriebsrätemodernisierungsgesetz aus dem Jahr 2021 adressiert bereits wichtige Punkte, die Betriebsratswahlen in kleinen und mittleren Unternehmen fördern können: die Einführung eines verbesserten Kündigungsschutzes für diejenigen, die sich für die Gründung und die Wahl von Betriebsräten engagieren, sowie die Ausweitung des vereinfachten Wahlverfahrens. Der Koalitionsvertrag für die 20. Legislaturperiode sieht eine Weiterentwicklung der betrieblichen Mitbestimmung vor, die auch für KMU Wirkung haben wird. Vorgesehen ist u. a. die Einführung eines zeitgemäßen digitalen Zugangsrechts für Gewerkschaften in die Betriebe, die Einstufung der Behinderung demokratischer Mitbestimmung als Offizialdelikt sowie die Erprobung von Online-Betriebsratswahlen in einem Pilotprojekt. In der Start-Up-Strategie der Bundesregierung wird zudem die Lage der betrieblichen Mitbestimmung in Start-Ups mit dem Ziel der Verbesserung in den Blick genommen. Hierzu wird die Bundesregierung unter anderem in einen Dialogprozess mit Start-Ups treten.

125. Abgeordneter
Dr. Markus Reichel
(CDU/CSU)
- Wird die Bundesregierung die Erwerbstätigkeit von Frauen in Deutschland vor dem Hintergrund der potentiellen Entlastungseffekte durch eine gesteigerte Frauenerwerbsquote (vgl. Süddeutsche Zeitung, 18. Juni 2024 „Hilfe von außen“) und des bestehenden Arbeits- und Fachkräftemangels in Deutschland fördern, und wenn ja, wie genau (bitte den zeitlichen Horizont angeben), und welche entsprechenden Vorhaben aus der Fachkräftestrategie der Bundesregierung (S. 19) sind bereits umgesetzt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 11. Juli 2024**

In Deutschland ist die Erwerbsbeteiligung von Frauen in den vergangenen zehn Jahren deutlich gestiegen. Betrug die Erwerbstätigenquote von Frauen (20–64 Jahre) im Jahr 2014 noch 73,1 Prozent, lag sie im Jahr 2023 bei 77,2 Prozent und damit deutlich über dem EU-Durchschnitt von 70,2 Prozent (Eurostat, Jahreswert 2023).

Teilzeitbeschäftigung kommt bei Frauen weiterhin deutlich häufiger vor als bei Männern. Knapp die Hälfte (48 Prozent) aller erwerbstätigen Frauen arbeitete im Jahr 2023 in Teilzeit. Bei den Männern waren es nur 11 Prozent. Vor allem Mütter arbeiten häufiger in Teilzeit als Männer und Frauen ohne Kinder. Im Jahr 2022 betrug die Teilzeitquote aller erwerbstätigen Mütter mit Kindern unter sechs Jahren 72 Prozent, bei den Vätern von Kindern im gleichen Alter betrug sie nur 8 Prozent (Quelle: Destatis, 2024). Dies deutet darauf hin, dass es immer noch ein Potenzial gibt, dass Frauen ihre Erwerbsarbeit ausweiten.

Die Bundesregierung fördert die Erwerbstätigkeit von Frauen in Deutschland nicht nur vor dem Hintergrund der potentiellen Entlastungseffekte durch eine gesteigerte Frauenerwerbsquote und damit aus wirtschaftlichen Erwägungen. Die Bundesregierung fördert die Erwerbstätigkeit von Frauen auch mit Blick auf gleichstellungs- und familienpolitische Ziele (vergleiche Koalitionsvertrag für die 20. Wahlperiode, S. 26 und 91).

Eine Vielzahl von Maßnahmen der Bundesregierung hat die Ausweitung der Erwerbsbeteiligung von Frauen zum Ziel, darunter Maßnahmen zur besseren Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Maßnahmen für einen verbesserten Zugang zum Arbeitsmarkt für Frauen, finanzielle Anreize zur Aufnahme einer Erwerbsarbeit sowie Maßnahmen zur Schaffung diskriminierungsfreier Arbeitsräume.

In der Fachkräftestrategie sind einige dieser Maßnahmen ebenfalls hinterlegt (S. 19 ff.). Der Tabelle entnehmen Sie Hinweise zum Sachstand der genannten Vorhaben.

Vorhaben	Umsetzung
Steuerreform: Familienbesteuerung	Überführung der Steuerklassen III und V in das Faktorverfahren (Steuerklasse IV mit Faktor) – Aufnahme in eines der nächsten Gesetzgebungsverfahren.
Änderungen bei Mini- und Midi-Jobs	Abgeschlossen (Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung).
Erhöhung des Mindestlohns	Abgeschlossen (Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung; Vierte Mindestlohnanpassungsverordnung vom 24. November 2023)
Transferentzugsraten besser zwischen Sozialleistungen abstimmen	Endbericht zum Forschungsvorhaben zur Verbesserung der Erwerbsanreize liegt vor; Beratungen innerhalb der Bundesregierung werden fortgesetzt.

<p>Bedarfsgerechte Kinderbetreuung</p>	<p>Der Bundesregierung ist es ein zentrales Anliegen, allen Kindern von Anfang an gute Bildungs- und Teilhabechancen zu eröffnen und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu ermöglichen. Der Bund unterstützt daher Länder und Kommunen sowohl beim Ausbau der Kindertagesbetreuung als auch bei der Steigerung der Angebotsqualität. Hierdurch konnten seit der Einführung des Rechtsanspruchs auf Förderung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege für Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr in 2013 und insbesondere in den letzten Jahren deutliche Fortschritte bei Ausbau und Qualität der Angebote erreicht werden.</p> <p>Seit 2008 hat die Bundesregierung insgesamt fünf Investitionsprogramme „Kinderbetreuungsfinanzierung“ mit insgesamt mehr als 5,4 Milliarden Euro aufgelegt, aus denen mehr als 750.000 zusätzliche Plätze für Kinder bis zum Schuleintritt geschaffen werden konnten. Aktuell wird mit dem 5. Investitionsprogramm insgesamt eine Milliarde Euro für den bedarfsgerechten Ausbau von zusätzlichen 90.000 Betreuungsplätzen unter Berücksichtigung von Neubau-, Ausbau- und Erhaltungsmaßnahmen sowie notwendiger Ausstattungsinvestitionen bereitgestellt. Die Mittel konnten bis Ende Juni 2024 abgerufen werden.</p> <p>Mit dem KiTa-Qualitätsgesetz hat der Bund den Ländern für die Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagesbetreuung insgesamt rund vier Milliarden Euro für 2023 und 2024 bereitgestellt. Diese können beispielsweise für eine bedarfsgerechtere Ausgestaltung der Angebote, für die Gewinnung von Fachkräften, die Gewährung zusätzlicher Zeit für Kita-Leitungen oder die Qualifikation von Kindertagespflegepersonen eingesetzt werden. 2023 haben die Länder in individuellen Verträgen mit dem Bund festgelegt, welche konkreten Maßnahmen sie mit den zusätzlichen Mitteln in 2023 und 2024 umsetzen.</p>
<p>Gesamtstrategie zur Fachkräftesicherung in den Erzieherberufen</p>	<p>Um Lösungsansätze zur Deckung des hohen Fachkräftebedarfs in der Kindertagesbetreuung zu entwickeln, hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) unter Einbindung von dem Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS), der Bundesagentur für Arbeit, der Länder, der Kommunen, der Trägerverbände und eines breiten Kreises von Expertinnen und Experten den Prozess der „Gesamtstrategie Fachkräfte in Kitas und Ganztage“ initiiert. Am 21. Mai 2024 wurden Empfehlungen für kurz-, mittel- und langfristige Maßnahmen der Fachkräftegewinnung und -bindung veröffentlicht. Die Empfehlungen betreffen insbesondere die berufliche Orientierung, die Aus- und Weiterbildung, die Erleichterung von Quereinstiegen, die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse sowie die Arbeits- und Rahmenbedingungen der Fachkräfte.</p>
<p>Einführung Familienstartzeit</p>	<p>Der Referentenentwurf des Familienstartzeitgesetzes wird zwischen den Ressorts beraten. Das BMFSFJ setzt sich weiterhin für die Einführung der Familienstartzeit ein. Der Meinungsbildungsprozess der Bundesregierung zum Referentenentwurf ist noch nicht abgeschlossen.</p>

Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“	Das Unternehmensprogramm „Erfolgsfaktor Familie“ trägt nachweislich dazu bei, die Arbeitswelt familienfreundlicher zu gestalten. Laut „Unternehmensmonitor Familienfreundlichkeit 2023“ des IW Köln ist der Anteil der Unternehmen, für die familienfreundliche Maßnahmen wichtig sind, auf 86 Prozent gestiegen (2015: 77 Prozent). Die Mitgliederzahl des zugehörigen Netzwerks „Erfolgsfaktor Familie“ ist auf 8.885 angewachsen und wächst kontinuierlich weiter.
Unterstützung in der Pflege von Angehörigen: Schaffung einer besseren Arbeitskultur in der stationären und ambulanten Pflege	Durch das Förderprogramm nach § 8 Absatz 7 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) soll beruflich Pflegenden in der Langzeitpflege ermöglicht werden, ihre berufliche Tätigkeit besser mit ihrem Familienleben, insbesondere mit der Betreuung von Kindern oder der Pflege und Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen in Einklang zu bringen. Mit dem Pflegeunterstützungs- und -entlastungsgesetz aus dem Jahr 2023 wurde das Förderprogramm verlängert und differenzierter ausgestaltet. So werden in den Jahren 2025 bis 2030 Maßnahmen mit den in den Vorjahren nicht in Anspruch genommenen Fördermitteln finanziell unterstützt. Durch das Pflegestudiumstärkungsgesetz aus dem Jahr 2023 wurde der Katalog der förderfähigen Maßnahmen neu strukturiert und begrifflich konkretisiert. Mit dem Pflegepersonal-Stärkungsgesetz (PpSG) wurde der § 4 Absatz 8a des Krankenhausentgeltgesetzes (KHEntgG) eingeführt. Dieser regelt, dass Maßnahmen zur Förderung der besseren Vereinbarkeit von Pflege, Familie und Beruf in Krankenhäusern für den Zeitraum von 2019 bis 2024 bis zu 50 Prozent finanziert werden. Hierunter fallen u. a. Vereinbarungen zur Einführung von flexiblen Arbeitszeitmodellen oder Pool- und Springerdienste.
Zweites Führungspositionen-Gesetz	Das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (Zweites Führungspositionen-Gesetz – FüPoG II) entwickelt das 2015 in Kraft getretene Führungspositionen-Gesetz (FüPoG) weiter, verbessert seine Wirksamkeit und schließt Lücken. Das Gesetz ist im August 2021 in Kraft getreten. Eine zentrale Neuerung ist ein Mindestbeteiligungsgebot für Vorstände mit mehr als drei Mitgliedern in großen deutschen Unternehmen. Unternehmen müssen in Zukunft begründen, warum sie sich das Ziel setzen, keine Frauen in den Vorstand zu berufen. Unternehmen, die keine Zielgröße melden oder keine Begründung für die Zielgröße Null angeben, werden künftig effektiver sanktioniert. Der Bund geht mit gutem Beispiel voran und setzt sich das Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen im Geltungsbereich des Bundesgleichstellungsgesetzes bis Ende 2025 zu erreichen. Der Frauenanteil in Führungspositionen in der Privatwirtschaft, im öffentlichen Dienst, bei Bundesunternehmen sowie in den Gremien des Bundes ist seitdem insgesamt kontinuierlich gestiegen. Verbindliche Regelungen zeigen Wirkung.

126. Abgeordneter
Eugen Schmidt
(AfD)
- Inwiefern ist es nach Kenntnis der Bundesregierung aufgrund der gegen Russland bzw. russischen Banken verhängten Sanktionen zu Problemen bei Zahlungen deutscher Renten an in Russland wohnhafte Personen gekommen, und was unternimmt die Bundesregierung ggf., um den Problemen abzuweichen (vgl. Antworten der Bundesregierung auf meine Mündliche Frage 43, Plenarprotokoll 20/53, S. 5762, sowie auf meine Schriftliche Frage 106 auf Bundestagsdrucksache 20/8636)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Kerstin Griese
vom 9. Juli 2024**

Die Bundesregierung steht hinsichtlich der Rentenzahlungen in die Ukraine, nach Russland und Belarus weiterhin in engem Austausch mit der Deutschen Rentenversicherung Bund (DRV Bund) und dem Renten Service der Deutsche Post AG. Nach Verhängung der Sanktionen gegen russische Banken im Frühjahr 2022 konnten ca. 900 Renten der deutschen Rentenversicherung nicht ausgezahlt werden. Zur Umleitung der angehaltenen Zahlungen auf alternative Konten wurden die Betroffenen frühzeitig vom Renten Service der Deutsche Post AG angeschrieben und um Angabe eines anderen Kontos, etwa im Ausland, gebeten. Die DRV Bund informiert auch auf ihrer Internetseite über das Verfahren. Dadurch konnte und kann die Anzahl der angehaltenen Zahlungen fortlaufend und deutlich reduziert werden. Mit Stand Ende Juni 2024 waren bei insgesamt 2.135 Rentenzahlungen in den drei Ländern noch 35 Zahlungen angehalten.

127. Abgeordneter
René Springer
(AfD)
- Wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015, 2020, 2023 und wie hoch sind im Jahr 2024 (letzter verfügbarer Stand) Anzahl und Anteil der Integrationen (bzw. Abgänge) von Arbeitslosen durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag in den Arbeitsmarkt (bitte nach erstem und zweitem Arbeitsmarkt differenzieren), und wie hoch waren nach Kenntnis der Bundesregierung in den Jahren 2015, 2020, 2023, und wie hoch sind im Jahr 2024 (letzter verfügbarer Stand) die von der Bundesagentur für Arbeit aufgewendeten Mittel für die Integrationen von Arbeitslosen in den Arbeitsmarkt (bitte nach erstem und zweitem Arbeitsmarkt differenzieren)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme
vom 9. Juli 2024**

Nach Angaben der Statistik der Bundesagentur für Arbeit (BA) gab es in der Jahressumme 2023 rund 1,7 Millionen Abgänge von Arbeitslosen in eine Beschäftigung am ersten Arbeitsmarkt, darunter rund 96.000 Abgänge durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag (5,5 Prozent).

Bei der Interpretation der Daten ist zu beachten, dass „Abgänge aus Arbeitslosigkeit durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag“ eine eng definierte Gruppe darstellen. Ziel der Vermittlungsunterstützung durch die BA ist es, die Eigeninitiative und Eigenverantwortung von Arbeitssuchenden bestmöglich zu unterstützen und zu begleiten. Nach § 35 Absatz 1 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch (SGB III) umfasst die Vermittlung in diesem Sinne alle Tätigkeiten, die darauf gerichtet sind, Arbeitssuchende mit Arbeitgebern zur Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses zusammenzuführen.

Folgende Kriterien müssen erfüllt sein, damit ein Abgang aus Arbeitslosigkeit zur Kategorie „durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag“ gezählt wird:

- Der Vermittlerin/dem Vermittler liegt das Stellenangebot eines Arbeitgebers vor, der die Arbeitsagentur oder das Jobcenter mit der Vermittlung beauftragt hat.
- Die Vermittlerin/der Vermittler schlägt dem Arbeitgeber und der Bewerberin/dem Bewerber vor, die Stelle mit der Bewerberin/dem Bewerber zu besetzen.
- Die vorgeschlagene Bewerberin/der vorgeschlagene Bewerber erhält den Zuschlag für dieses Stellenangebot und schließt einen Arbeitsvertrag ab.
- Die Bewerberin/der Bewerber beendet durch diese Beschäftigungsaufnahme ihre/seine Arbeitslosigkeit.
- Die Übereinstimmung zwischen dem Beruf im Stellenangebot und dem Zielberuf der Bewerberin/des Bewerbers muss dabei auf der Ebene der Berufsgruppe liegen (3-Steller in der Berufsklassifikation).

Diese Kriterien werden bei Beschäftigungsaufnahme auf dem zweiten Arbeitsmarkt nicht erfüllt.

Ergebnisse für das Jahr 2023 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Für das Jahr 2024 liegen Daten bis Juni vor und sind ebenfalls der Tabelle zu entnehmen.

Tabelle: Abgang an Arbeitslosen nach ausgewählten Merkmalen

Deutschland

Jahressumme 2023 und gleitende Jahressumme 2024, Datenstand: Juli 2024

Ausgewählte Merkmale der Abgangsstruktur	Abgang an Arbeitslosen	
	2023	gleitende Jahressumme 2024 (Juni)
	1	2
Insgesamt	6.366.665	6.553.870
Erwerbstätigkeit	1.914.803	1.974.351
Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt	1.726.351	1.782.410
durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag	95.809	90.402
Beschäftigung am 2. Arbeitsmarkt	65.206	62.914
Anteil in Prozent an allen Abgängen		
Insgesamt	100	100
Erwerbstätigkeit	30,1	30,1
Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt	27,1	27,2
durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag	1,5	1,4
Beschäftigung am 2. Arbeitsmarkt	1,0	1,0
Anteil in Prozent an Abgängen in Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt		
Beschäftigung am 1. Arbeitsmarkt	100	100
durch Vermittlung nach Auswahl und Vorschlag	5,5	5,1

Quelle: Statistik der Bundesagentur für Arbeit

Im Jahr 2023 waren im Rechtskreis des SGB III Ausgaben im Rahmen des Eingliederungstitels im BA-Haushalt in Höhe von rund 2.772 Mio. Euro zu verzeichnen (Quelle: Finanzsystem der BA). Für das Jahr 2024 lagen diese Ausgaben bis Ende Juni bei rund 1.564 Mio. Euro. Im Übrigen wird auf die Finanzentwicklung im Beitragshaushalt SGB III der Bundesagentur für Arbeit verwiesen: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=21442&topic_f=abrechnung-r906iii

Im Rechtskreis des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) gab es im Jahr 2023 Ausgaben für Leistungen der aktiven Arbeitsförderung in Höhe von rund 2.955 Mio. Euro, darunter waren 720 Mio. Euro für Beschäftigung schaffende Maßnahmen (jeweils ohne Ausgaben der zugelassenen kommunalen Träger). Für das Jahr 2024 liegen entsprechende Ausgabedaten noch nicht vor. Im Übrigen wird auf die Standardpublikation der Statistik der BA verwiesen: https://statistik.arbeitsagentur.de/SiteGlobals/Forms/Suche/Einzelheftsuche_Formular.html?nn=2400608&topic_f=arbeitsmarktpol-instrumente-ausgaben-amp-sgbii.

Zu Ergebnissen für die Jahre 2015 und 2020 sowie zum weiteren Hintergrund der Vermittlungsdienstleistung durch die Arbeitsagenturen und Jobcenter wird auf die Antwort der Bundesregierung auf Ihre Schriftliche Frage 107 auf Bundestagsdrucksache 20/8636 verwiesen.

128. Abgeordneter
Stephan Stracke
(CDU/CSU)
- Wie hoch werden die Einsparungen bislang beziffert, welche seitens des Bundesministers für Arbeit und Soziales Hubertus Heil im Rahmen der Haushaltsverhandlungen angekündigt wurden, indem mit dem Jobturbo im Jahr 2024 durch bessere Vermittlung Einsparungen in Höhe von 500 Mio. Euro erzielt werden könnten, und wird nach Einschätzung der Bundesregierung das Einsparziel von 500 Mio. Euro bis Ende 2024 erreicht werden können?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 11. Juli 2024

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages bis zum 30. September 2024 über die Umsetzung des Job-Turbos zu berichten, insbesondere über die Auswirkungen auf die Integration in den Arbeitsmarkt und die damit verbundenen Auswirkungen auf den Bundeshalt. Diesen Termin gilt es abzuwarten.

129. Abgeordnete
Christina Stumpp
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung, eine spezielle Ausnahmeregelung für vom Hochwasser betroffene Betriebe einzuführen, die sicherstellt, dass der Bezug von Kurzarbeitergeld nicht durch eine bestehende Betriebsausfallversicherung eingeschränkt wird, ähnlich wie es während der Corona-Pandemie gehandhabt wurde (vgl. www.handwerksblatt.de/betriebsfuehrung/betriebsausfallversicherung-und-kurzarbeitergeld#:~:text=Zahlungen%20wirken%20sich%20nicht%20leistungsmindernd%20aus!&text=Damit%20ist%20gew%3%A4hrleistet%20dass%20den,Versicherer%20%E2%80%93%20unver%3%A4ndert%20weiter%20gezahlt%20wird.), und wenn ja, wird dies eine Aufstockung des Kurzarbeitergeldes durch eine bestehende Betriebsausfallversicherung ermöglichen, und wenn nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Anette Kramme vom 9. Juli 2024

Die Bundesregierung plant keine solche Ausnahmeregelung. Sofern eine Betriebsausfallversicherung besteht, die im Fall von Hochwasser Erstattungen des Betriebes vorsieht, welche auch den Ersatz von Aufwendungen für Arbeitsentgelte für derartige Arbeitsausfälle umfassen, besteht insoweit kein Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Während der Corona-Pandemie galt befristet eine Ausnahme im Verwaltungsverfahren wegen der historisch hohen Inanspruchnahme von Kurzarbeitergeld. Die Besonderheit lag darin, dass in vielen Fällen der Anspruch auf Leistungen aus einer Betriebsausfallversicherung für Ausfälle im Zusammenhang mit einer Pandemie unklar waren, da Versicherungen eine Leistungspflicht teilweise ablehnten.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

130. Abgeordneter **Petr Bystron**
(AfD) Wie viele deutsche Soldaten hielten sich jeweils zum 1. Juli 2024 dienstlich in anderen NATO-Staaten auf (bitte nach den betroffenen Staaten aufschlüsseln)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 9. Juli 2024

Die erbetenen Daten können nachfolgender tabellarischer Aufstellung entnommen werden.

Albanien	2
Belgien	449
Bulgarien	2
Dänemark	5
Estland	10
Finnland	3
Frankreich	1.332
Griechenland	18
Großbritannien	153
Island	0
Italien	286
Kanada	68
Kroatien	10
Lettland	300
Litauen	859
Luxemburg	4
Montenegro	0
Niederlande	668
Nordmazedonien	0
Norwegen	68
Polen	185
Portugal	34
Rumänien	11
Schweden	3
Slowakei	87
Slowenien	1
Spanien	37
Tschechien	7
Türkei	65
Ungarn	18
USA	531
Gesamt	5.216

Die Daten umfassen die Anzahl aller Soldatinnen und Soldaten, die zum Stichtag ihren Dienstposten in dem jeweiligen NATO-Staat hatten sowie alle Soldatinnen und Soldaten, die sich zum Stichtag in einem NATO-Staat aufgrund einer Kommandierung oder im Rahmen einer Dienstreise aufhielten.

131. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)

Warum hat das Bundesministerium der Verteidigung kein überarbeitetes bzw. neues Fähigkeitsprofil vorgelegt, obwohl ein solches nach meiner Kenntnis bereits seit längerer Zeit billigungsreif ist und aufgrund des Krieges in der Ukraine und zwischenzeitlicher Richtungsentscheidungen der NATO notwendig wäre, und auf Grundlage welches planerischen, gebilligten Dokumentes erfolgen aktuell gerade auch mit Blick auf qualitative und quantitative Parameter – unter Berücksichtigung der erwähnten veränderten Situation nach Ausbruch des Krieges in der Ukraine und der NATO-Entscheidungen – Beschaffungsentscheidungen für die Bundeswehr, insbesondere auch vor dem Hintergrund, dass sowohl die deutsche Marine wie das deutsche Heer planerische Zielbilder vorgelegt haben, die nach meiner Kenntnis zwar ministeriell gebilligt wurden, aber nicht mit den Festlegungen des geltenden Fähigkeitsprofils der Bundeswehr übereinstimmen bzw. abgestimmt wurden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler
vom 10. Juli 2024**

Das Fähigkeitsprofil der Bundeswehr 2023 wurde durch den Generalinspekteur der Bundeswehr am 16. Januar 2023 zur internen Nutzung für planerische Zwecke gebilligt und findet seine Anwendung. Es gibt die strategisch-konzeptionellen Zielvorgaben für die Weiterentwicklung der Bundeswehr vor, berücksichtigt bereits erste Erkenntnisse aus dem völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und stellt das „Zielbild der Bundeswehr“ dar, in dessen gesamtplanerischen Rahmen sich u. a. auch die partikularen Zielvorstellungen der einzelnen Teilstreitkräfte/militärischen Organisationsbereiche einpassen.

Derzeit werden die NATO-Fähigkeitsziele 2025 für alle Alliierten erarbeitet und Deutschland voraussichtlich im vierten Quartal 2025 zugewiesen. Auf dieser Basis und weiterer nationaler Festlegungen wird das Fähigkeitsprofil der Bundeswehr beginnend 2025 fortgeschrieben.

132. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)

Wie teilt sich die vom Bundesminister der Verteidigung Boris Pistorius erwähnte „dreistellige Zahl von Beschaffungsvorlagen“ (Quelle: www.handelsblatt.com/politik/deutschland/bundeswehr-80-prozent-des-sondervermoegens-sind-laut-pistorius-bereits-gebunden/100026066.html), die die Bundesregierung im Jahr 2024 dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages vorzulegen gedenkt, auf die Quartale des laufenden Jahres auf (sollte der Bundesregierung keine Planung vorliegen, aus der sich eine quartalsscharfe Anzahl ergibt, bitte erläutern, auf welcher Grundlage der Bundesminister Boris Pistorius die genannte Aussage getätigt hat), und wie viele 25-Millionen-Euro-Vorlagen hat die Bundesregierung in den Jahren 2020 bis zum heutigen Tag dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zur Beratung vorgelegt (bitte unter jahresscharfer Angabe ausschließlich der Anzahl an Vorlagen – keine Gesamtliste mit Nennung aller Vorlagen – differenziert nach Finanzierungsgrundlage im Einzelplan 14, im Sondervermögen Bundeswehr oder im Einzelplan 60 sowie bezogen auf den gesamten genannten Zeitraum des finanziellen Volumens der Vorlagen in den Schritten 25 bis 50 Mio. Euro, 50 bis 75 Mio. Euro, 75 bis 100 Mio. Euro sowie über 100 Mio. Euro differenzieren)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 10. Juli 2024

Das Bundesministerium der Verteidigung ist bestrebt, Regierungshandeln transparent und nachvollziehbar zu gestalten. Daher werden die Obleute des Verteidigungsausschusses des Deutschen Bundestages und die Berichterstatter für den Einzelplan 14 des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages entsprechend der bewährten Praxis zu Beginn eines Jahres und zum Ende der parlamentarischen Sommerpause über die im jeweiligen Kalenderhalbjahr geplanten sog. 25-Mio.-Euro-Vorlagen unterrichtet. Um laufende Vergabeverfahren nicht zu gefährden, werden diese Übersichten als VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH eingestuft. Das Bundesministerium der Verteidigung weist dabei jeweils ausdrücklich darauf hin, dass die übersandten Dokumente insofern vorläufigen Charakter haben, als dass es beispielsweise durch Verzögerungen bei den Vertragsverhandlungen zu Änderungen dieser Planung kommen kann.

Die Übersicht für das erste Halbjahr 2024 wurde durch das Bundesministerium der Verteidigung am 15. Januar 2024 dem oben genannten Personenkreis übersandt. Diese Liste enthielt 43 geplante Vorlagen zu Vertragsabschlüssen mit einem Auftragswert von über 25 Mio. Euro, aufgeteilt auf das erste und zweite Quartal 2024.

Die Übersicht der geplanten 25-Mio.-Euro-Vorlagen für das zweite Halbjahr 2024 – und somit für das dritte und vierte Quartal 2024 – wird voraussichtlich zum Ende der parlamentarischen Sommerpause dem oben genannten Personenkreis übermittelt werden.

Die Aussage des Bundesministers der Verteidigung basierte auf der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Planung.

Die Anzahl der in den Jahren 2020 bis 2024 dem Haushaltsausschuss und dem Verteidigungsausschuss des Deutschen Bundestages zur Beratung vorgelegten 25-Mio.-Euro-Vorlagen, aufgeschlüsselt nach Jahren, differenziert nach den Finanzierungsgrundlagen und dem Finanzvolumen, kann den nachfolgenden Tabellen entnommen werden.

2020

Finanzierungsgrundlage	<i>25 bis 50 Mio. Euro</i>	<i>50 bis 75 Mio. Euro</i>	<i>75 bis 100 Mio. Euro</i>	<i>über 100 Mio. Euro</i>	Gesamt
Einzelplan 14	8	2	3	22	35

2021

Finanzierungsgrundlage	<i>25 bis 50 Mio. Euro</i>	<i>50 bis 75 Mio. Euro</i>	<i>75 bis 100 Mio. Euro</i>	<i>über 100 Mio. Euro</i>	Gesamt
Einzelplan 14	1	6	5	28	46

2022

Finanzierungsgrundlage	<i>25 bis 50 Mio. Euro</i>	<i>50 bis 75 Mio. Euro</i>	<i>75 bis 100 Mio. Euro</i>	<i>über 100 Mio. Euro</i>	Gesamt
Einzelplan 14	4	2	1	10	17
Sondervermögen Bundeswehr	1	1		5	7
Gesamt					24

2023

Finanzierungsgrundlage	<i>25 bis 50 Mio. Euro</i>	<i>50 bis 75 Mio. Euro</i>	<i>75 bis 100 Mio. Euro</i>	<i>über 100 Mio. Euro</i>	Gesamt
Einzelplan 14	3	6	2	11	22
Einzelplan 60	1	1		6	8
Sondervermögen Bundeswehr	3	3	2	11	19
Einzelplan 14 + Einzelplan 60	1	–	–	2	3
Einzelplan 14 + Sondervermögen Bundeswehr	–	–	–	2	2
Einzelplan 14 + Einzelplan 60 + Sondervermögen Bundeswehr	–	–	–	1	1
Gesamt					55

2024 (erstes Halbjahr)

Finanzierungsgrundlage	<i>25 bis 50 Mio. Euro</i>	<i>50 bis 75 Mio. Euro</i>	<i>75 bis 100 Mio. Euro</i>	<i>über 100 Mio. Euro</i>	Gesamt
Einzelplan 14	–	–	–	4	4
Sondervermögen Bundeswehr	–	1	2	9	12
Einzelplan 14 + Sondervermögen Bundeswehr	1	1	2	17	21

Finanzierungsgrundlage	<i>25 bis 50 Mio. Euro</i>	<i>50 bis 75 Mio. Euro</i>	<i>75 bis 100 Mio. Euro</i>	<i>über 100 Mio. Euro</i>	Gesamt
Einzelplan 60 + Sondervermögen Bundeswehr	–	–	–	2	2
Einzelplan 14 + Einzelplan 60 + Sondervermögen Bundeswehr	–	–	–	4	4
Gesamt					43

133. Abgeordneter
Ingo Gädechens
(CDU/CSU)

Wie ist der aktuelle Stand der Bewirtschaftung von Kapitel 6002 Titel 687 03 im Bundeshaushalt 2024 (bitte des aktuellen Ist-Standes des Ansatzes 2024, unter jahresscharfer Angabe des aktuellen Bindungsstandes der im Bundeshaushalt 2024 veranschlagten Verpflichtungsermächtigungen sowie der bereits vertraglich gebundenen, aber noch nicht verausgabten Mittel im Jahr 2024 angeben), und in welcher Höhe plant die Bundesregierung, aus dem genannten Titel im laufenden Haushaltsjahr 2024 Wiederbeschaffungsvorhaben von Waffensystemen nach Abgabe aus Bundeswehr-Beständen an die Ukraine zu finanzieren (bitte die eingeplante Gesamtsumme für Wiederbeschaffungen, den bereits verausgabten Betrag für Wiederbeschaffungen sowie die darüber hinausgehenden bestehenden vertraglichen Bindungen für das laufende Jahr, die noch nicht zur Ausgabe gebracht wurden, angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 11. Juli 2024

Im Haushalt 2024 sind bei Kapitel 6002 Titel 687 03 Ausgabemittel in Höhe von 7,48 Mrd. Euro und eine Verpflichtungsermächtigung (VE) in Höhe von 6 Mrd. Euro veranschlagt.

Ausgabestand (mit Stand: 5. Juli 2024):	3.291.888.846 Euro
Darüber hinaus verfügte Ausgabemittel:	4.060.752.515 Euro
In Anspruch genommen VE:	3.467.672.557 Euro
Hiervon Jahresscheibe 2025	1.601.234.856 Euro
Hiervon Jahresscheibe 2026	783.965.667 Euro
Hiervon Jahresscheibe 2027	861.997.857 Euro
Hiervon Jahresscheibe 2028	206.930.874 Euro

Die Planungen der Bundesregierung für Wiederbeschaffungen aus dem laufenden Haushaltsjahr 2024 sind noch nicht abgeschlossen.

Ausgaben Wiederbeschaffung (Stand: 5. Juli 2024):	54.435.837 Euro
Vertragliche Bindungen 2024:	458.557.512 Euro

134. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Wie ist der Sachstand hinsichtlich der Umsetzung der geplanten Baumaßnahmen (Sanierungen und Neubauten) am Bundeswehrstandort Germersheim?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 8. Juli 2024

Der ermittelte Investitionsbedarf für den Standort Germersheim beträgt zurzeit rund 126 Mio. Euro, davon rund 109 Mio. Euro für die Südpfalz-Kaserne.

Aktuell erfolgt der Umbau/die Anpassung der Halle 12 (Waffenkammergebäude), ein hierfür erforderliches Interim wurde im Juni 2024 fertiggestellt.

Die Baumaßnahme „Neubau Sanitätsversorgungszentrum Germersheim“ befindet sich in der finalen Phase. Das Bauende wird im 3. Quartal 2024 erwartet.

Noch in diesem Jahr ist der Baubeginn für die Infrastrukturmaßnahmen Ersatzneubauten für Gebäude 3 und 6 sowie die Errichtung einer Pelletanlage vorgesehen.

Die in Planung befindlichen Baumaßnahmen umfassen den Neubau von Funktions- und Unterkunftsgebäuden, Ausbildungsanlagen, den Neubau eines Betreuungs- und Wirtschaftsgebäudes und eines Lehrsaalgebäudes. Ferner sind die Medienversorgung der Südpfalz-Kaserne und weiterer Liegenschaften am Standort Germersheim zu erneuern. Mittelfristig ist die Sanierung der Schießanlage am Standort sowie der zugehörige Neubau eines Betriebs- und Aufenthaltsgebäudes geplant.

135. Abgeordnete
Serap Güler
(CDU/CSU)
- Inwiefern zählen die ab 2025 im Rahmen des „Neuen Wehrdienstes“ geplanten rund 5.000 Soldatinnen und Soldaten (www.bmvg.de/de/aktuelle-s/minister-pistorius-stellt-neuen-wehrdienst-vor-5-791920) in den Zielumfang von 203.000 Soldatinnen und Soldaten der Bundeswehr oder wirken umfang erhöhend, und inwiefern beeinflusst dies die zahlenmäßige innere Struktur dieses Zielumfangs zwischen Berufssoldaten, Soldaten auf Zeit, Freiwillig Wehrdienstleistenden und Reservisten?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 8. Juli 2024

Die Entscheidung zur Einführung des „Neuen Wehrdienstes“ wird derzeit ausgestaltet. Da die Planungen noch nicht abgeschlossen sind, können derzeit noch keine Aussagen zu Auswirkungen auf den personellen Zielumfang gemacht werden.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 53 des Abgeordneten Jan Ralf Nolte auf Bundestagsdrucksache 20/12029 verwiesen.

136. Abgeordneter
Norbert Kleinwächter
(AfD)
- Welche Kosten durch Flug- und Wartungsstunden, inklusive Personalkosten, Material- und Treibstoffverbrauch, entstanden der Luftwaffe und damit dem Steuerzahler durch das „schöne Abenteuer“, im Rahmen dessen der Politiker Friedrich Merz „die ganze Zeit Gas gegeben“ hat, und wie hoch war ggf. sein Eigenanteil (vgl.: „„Schönes Abenteuer. Es hat Spaß gemacht.“ [...] „Der hat die ganze Zeit Gas gegeben“, sagte [der Kommandeur Waffenschule der Luftwaffe Oberstleutnant Dirk Pingel] schmunzelnd.“; in Merkur.de: www.merkur.de/politik/grinsen-merz-fliegt-kampffjet-se-lbst-und-bringt-bundeswehr-kommandeur-zum-zr-93142998.html)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 9. Juli 2024

Im Rahmen einer Vollkostenkalkulation des eingesetzten Eurofighters (inkl. Personalkosten) gemäß vorliegender Fragestellung ergeben sich angefallene Gesamtkosten von 111.242,38 Euro.

Diese wären jedoch auch ohne Mitflug Dritter entstanden, da der Trainingsflug des Eurofighters im Routineflugbetrieb erfolgte und auch ohne das Beisein des Abgeordneten Friedrich Merz mit denselben fliegerischen Inhalten stattgefunden hätte.

Zudem sind alle Flugstunden im Jahresflugstundenprogramm für Luftfahrzeuge der Bundeswehr abgedeckt und werden zum Zwecke des Lizenzhalts/-erwerbs der Luftfahrzeugführer eingesetzt. Die Kosten der Flugstunden sind im Einzelplan 14 enthalten.

137. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(Gruppe BSW)
- Welche Verpflichtungen ist die Bundesregierung gegenüber welchen Rüstungsunternehmen durch den Abschluss eines Rahmenvertrags über den Einkauf von bis zu 2,35 Millionen Schuss Artilleriemunition im Wert von bis zu 15 Mrd. Euro „bis Ende des Jahrzehnts“, über den das Nachrichtenmagazin DER SPIEGEL am 25. Juni 2024 (www.spiegel.de/politik/deutschland/bundeswehr-boris-pistorius-will-artillerie-granaten-fuer-bis-zu-15-milliarden-euro-bestellen-a-9e8fe920-7cb3-46f7-ae70-8b9e8fcd1cc3) unter Verweis auf interne Papiere des Bundesministeriums der Finanzen berichtete, eingegangen, und wie soll dieser Großauftrag finanziert werden (bitte die eingeplanten Haushaltsmittel außerhalb des Sondervermögens pro Jahr angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 10. Juli 2024

Die Daten zum Vertragspartner, Details zum Volumen der Rahmenvereinbarung, zum Festabruf sowie zur Finanzierung dieses Festabrufs kön-

nen der Vorlage des Bundesministeriums der Finanzen 172/2024 VS-NfD (Ausschussdrucksachen 20(8)6304 und 20(12)809) entnommen werden.

Zukünftige Bedarfe werden bei den jeweils folgenden Haushaltsaufstellungen berücksichtigt und in den Haushalt eingebracht.

138. Abgeordnete
Zaklin Nastic
(Gruppe BSW)
- Wie oft kooperierte das Minenjagdboot „GRÖMITZ“ vom 22. Januar 2024 bis zum Stichtag am 30. Juni 2024 im Rahmen der NATO-Unterstützung in der Ägäis mit griechischen und türkischen Behörden sowie der EU-Grenzschutzagentur „Frontex“ (bitte die letzten 14 Einsätze nach Datum und Form der Unterstützungsleistung aufschlüsseln), und in wie vielen Fällen führte die Beteiligung der „GRÖMITZ“ zu operativen Eingriffen wie Festsetzungen und Festnahmen durch Küstenwachen oder andere Behörden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Siemtje Möller vom 11. Juli 2024

Im Rahmen der NATO-Aktivität in der Ägäis kooperieren die beteiligten deutschen Kräfte fortlaufend mit ihren türkischen und griechischen Ansprechpartnern. Eine Kooperation mit Frontex fand im genannten Zeitraum nicht statt.

Zum zweiten Teil der Frage liegen der Bundesregierung keine Erkenntnisse vor.

139. Abgeordneter
Dr. Stephan Pilsinger
(CDU/CSU)
- Führt die durch das Selbstbestimmungsgesetz jährlich ermöglichte Änderung des Geschlechtseintrags [Quelle: www.bundesregierung.de/breg-de/themen/tipps-fuer-verbraucher/selbstbestimmungsgesetz-2215426#:~:text=Das%20Gesetz%20tritt%20in%20zwei,Transsexuellengesetz%20von%201980%20endg%C3%BCltig%20ab.] nach Einschätzung der Bundesregierung dazu, dass Männer, die im Zeitraum des Versands des vom Bundesminister der Verteidigung Boris Pistorius angekündigten und für Männer verpflichtend auszufüllenden Fragebogens zur Erfassung von wehrdienstfähigem Personal [Quelle: www.bmvg.de/de/aktuelles/faq-neuer-wehrdienst-truppe-5803206] durch einen vorübergehend vorgenommenen Geschlechtswechsel rechtlich als Frau gelten, von der verpflichtenden Beantwortung des Fragebogens ausgenommen sind, und welche Daten zieht die Bundesregierung beim Online-Versand des Fragebogens heran?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Thomas Hitschler vom 8. Juli 2024

Aus dem Grundsatz der Gewaltenteilung folgt ein Kernbereich exekutiver Eigenverantwortung, der einen auch parlamentarisch grundsätzlich nicht ausforschbaren Initiativ-, Beratungs- und Handlungsbereich einschließt. Dazu gehört die Willensbildung der Regierung selbst, sowohl hinsichtlich der Erörterungen im Kabinett als auch bei der Vorbereitung von Kabinett- und Ressortentscheidungen, die sich vornehmlich in ressortübergreifenden und -internen Abstimmungsprozessen vollzieht. Eine Pflicht der Regierung, parlamentarischen Informationswünschen zu entsprechen, besteht danach in der Regel nicht, wenn die Informationen zu einem Mitregieren Dritter bei Entscheidungen führen kann, die in der alleinigen Kompetenz der Regierung liegen. Die Kontrollkompetenz des Parlaments erstreckt sich daher grundsätzlich nur auf bereits abgeschlossene Vorgänge und umfasst nicht die Befugnis, in laufende Verhandlungen und Entscheidungsvorbereitungen einzugreifen.

Die Entscheidung zur Einführung des „Neuen Wehrdienstes“ wird derzeit ausgestaltet. Da die Planungen noch nicht abgeschlossen sind, können derzeit noch keine Aussagen zu etwaigen rechtlichen Implikationen durch das Selbstbestimmungsgesetz gemacht werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft

- | | |
|----------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 140. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) | In welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besteht nach Kenntnis der Bundesregierung bei der Enthornung von Kälbern eine Pflicht zur veterinärmedizinischen Betäubung? |
| 141. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) | In welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist nach Kenntnis der Bundesregierung die Anbindehaltung verboten? |
| 142. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD) | In welchen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Kupieren von Ferkeln und Lämmern verboten? |

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 11. Juli 2024

Aufgrund des Sachzusammenhangs werden die Fragen 140 bis 142 gemeinsam beantwortet.

Der Bundesregierung liegen hierzu keine detaillierten Informationen vor.

Das Verbot des routinemäßigen Schwänzekupierens bei Ferkeln ist bereits seit rund 30 Jahren auf europäischer Ebene tierschutzrechtlich ver-

ankert (vergleiche Richtlinie 2008/120/EG des Rates vom 18. Dezember 2008 über Mindestanforderungen für den Schutz von Schweinen). Nach Kenntnis der Bundesregierung wurde diese Vorgabe in allen Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt. Einzelne Mitgliedstaaten, wie Schweden und Finnland, haben darüber hinausgehend strengere Regelungen in das nationale Tierschutzrecht aufgenommen und ein ausnahmsloses Verbot des Schwänzekupierens bei Ferkeln festgelegt.

143. Abgeordneter
Andreas Bleck
(AfD)
- Welche Auswirkungen hat die geplante Verschärfung bei der Enthornung und das geplante Verbot bei der Anbindehaltung sowie beim Kupieren nach Auffassung der Bundesregierung auf die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Landwirtschaft innerhalb und außerhalb der Europäischen Union?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 11. Juli 2024

Auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 8 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/12070 wird verwiesen.

144. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD)
- In welchen Bundesländern gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung Initiativen, ein Vorkaufsrecht für Junglandwirte beim Erwerb von landwirtschaftlichen Nutzflächen gegenüber industriellen Landkäufern einzuräumen, und plant die Bundesregierung hierzu eigene Initiativen oder Verordnungen, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 9. Juli 2024

Das Grundstücksverkehrsgesetz regelt den Erwerb landwirtschaftlicher Flächen, im Speziellen sieht es aber keinen Vorrang für Junglandwirtinnen und Junglandwirte beim Flächenerwerb vor. Seit der Föderalismusreform im Jahr 2006 ist die Gesetzgebungskompetenz an die Länder übergegangen. Insofern kann hier der Bund keine gesetzlichen Änderungen mehr vornehmen, sondern nur die Länder selbst.

Der Bund wird aber für die Interessen von Junglandwirtinnen und Junglandwirten tätig, soweit es möglich ist. So sind in Ostdeutschland noch rund 90.000 Hektar landwirtschaftliche Flächen im Eigentum der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BVVG). Entsprechend dem Koalitionsvertrag zwischen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP hat die Bundesregierung im letzten Jahr beschlossen, diese nicht mehr ausschließlich auf Grundlage der Gebotshöhe zu verkaufen, sondern künftig – unter gleichzeitiger Berücksichtigung von Nachhaltigkeits- und agrarstrukturellen Kriterien – im Wege der Vergabe nach einem Punkteverfahren zu verpachten.

Im Rahmen der Punktevergabe werden speziell auch Junglandwirtinnen und Junglandwirte berücksichtigt. Damit soll der nachfolgenden Generation der Zugang zu Land und für Betriebsentwicklungen erleichtert werden.

145. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD) In welchen Landkreisen in Deutschland verbreitet sich die Blauzungenkrankheit nach Wissen der Bundesregierung, und welche sind die wichtigsten Ursachen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 10. Juli 2024

Die Tierseuchenlage in Deutschland ist auf den öffentlichen Seiten im Internet unter dem Link www.tsis.fli.de unter „„Tierseuchenlage „Tierseucheninformationen““ einsehbar. Derzeit werden unverändert vor allem Einzelfälle in Betrieben der betroffenen Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen festgestellt. Am 5. Juli 2024 gab es auch einen Nachweis in einem Betrieb in Hessen.

Das Blauzungenvirus wird als Arbo-Virus durch Stechmücken beziehungsweise Gnitzen verbreitet, von deren Vorkommen das Aufflammen einer Ausbreitungswelle maßgeblich abhängig ist. Als Grund für den stark verzögerten Anstieg der Vektorenpopulation werden die sommeruntypischen, kalten Wetterbedingungen in diesem Frühjahr angenommen.

146. Abgeordneter
Frank Rinck
(AfD) In welchen Tierbeständen in Deutschland breiten sich nach Wissen der Bundesregierung *Rhodococcus equi* und tiergesundheitsschädliche Wurmerkrankungen weiter aus, und welche Resistenzerscheinungen gibt es dazu?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Ophelia Nick vom 9. Juli 2024

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse über die Verbreitung von *Rhodococcus (R.) equi* und tiergesundheitsschädlichen Wurmerkrankungen sowie mögliche damit zusammenhängende Resistenzerscheinungen in Tierbeständen in Deutschland vor.

Der Befall von Tieren durch endoparasitäre Helminthen ist endemisch. Weder die Infektionen mit *R. equi* noch der Befall von Tieren mit Endoparasiten werden in Deutschland überwacht, da sie nicht melde- oder anzeigepflichtig sind. Auch im Rahmen des Nationalen Resistenzmonitorings des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit werden Resistenzen von *R. equi* nicht untersucht. Ebenso ist über Anthelminthika-Resistenzen in Deutschland amtlicherseits nichts bekannt.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

147. Abgeordnete
Silvia Breher
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und Kinder fördert das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend im Wahlkreis 32 – Cloppenburg-Vechta (bitte jeweils die Förderhöhe mit genauer Benennung des Förderzwecks für die letzten fünf Jahre auflisten)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 12. Juli 2024**

Im Rahmen des Projekts „Hilfesystem 2.0“ der Frauenhauskoordination e. V. wurden Bundesmittel in den Wahlkreis 032 weitergeleitet.

Ziel des Projektes war es, eine bedarfsgerechte technische Ausstattung von Frauenhäusern und Fachberatungsstellen für die Herausforderungen der Corona-Pandemie zu schaffen. Mit dem verstärkten Einsatz von digitaler Kommunikation und psychosozialer Beratung via Telefon oder Internet sollten von Gewalt betroffenen Frauen neue Zugangswege eröffnet werden, um auch in besonderen Krisen Hilfe bei geschlechtsspezifischer Gewalt zu finden.

Im Jahr 2020 erhielten für diesen Zweck

- das Deutsche Rote Kreuz, DRK-Kreisverband Cloppenburg e. V. Bundesgelder in Höhe von 3.132,00 Euro sowie
- der Sozialdienst katholischer Frauen e. V. Vechta in Höhe von 3.513,60 Euro.

148. Abgeordnete
Anke Domscheit-Berg
(Gruppe Die Linke)
- Wie viele Anträge auf finanzielle Unterstützung wegen sexualisierter Gewalt („Missbrauch“) in Institutionen gingen seit Einrichtung des Ergänzenden Hilfesystems im institutionellen Bereich ein (bitte nach Personen, die als Minderjährige in westdeutschen Institutionen sexualisierte Gewalt erlitten, und Personen, die als Kinder in ostdeutschen Institutionen Opfer solcher Gewalttaten wurden, differenzieren und die Zahl der jeweils abgelehnten Anträge angeben), und wie wird ein Ausgleich dafür geschaffen, dass ostdeutsche minderjährige Opfer strukturell gegenüber westdeutschen minderjährigen Opfern benachteiligt werden, nur weil die Institutionen der DDR, in denen sie Gewalt erlitten haben, nicht mehr existieren?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Ekin Deligöz
vom 8. Juli 2024**

Anträge an das Ergänzende Hilfesystem (EHS) – institutioneller Bereich können bearbeitet werden, sofern eine Vereinbarung mit der Institution besteht, in der die sexualisierte Gewalt stattgefunden hat. Vereinbarungen bestehen mit staatlichen und nichtstaatlichen Institutionen. Die nicht-staatlichen Institutionen (z. B. Deutscher Olympischer Sportbund, Evangelische Kirche, Deutsche Ordensobernkonzferenz) übernehmen Verantwortung für Taten, die in westdeutschen und ostdeutschen Institutionen (vor dem 3. Oktober 1990: Institutionen auf dem Gebiet der DDR) stattgefunden haben.

Seit der Gründung des EHS zum 1. Mai 2013 haben 1.268 Betroffene einen Antrag gestellt, der einer Institution zugeordnet werden konnte. Bei 336 Taten wurde dabei sexualisierte Gewalt in einer staatlichen Institution angegeben. Davon haben 203 Taten in einer westdeutschen Institution stattgefunden. Bei 137 dieser Taten war die Bearbeitung des Antrages möglich, da eine Vereinbarung mit der betreffenden Institution vorlag. In 36 Fällen erging eine Ablehnung. 133 Taten haben in ostdeutschen Institutionen stattgefunden, davon 79 in DDR-Institutionen. Bei 50 (DDR: 12) dieser Taten war die Bearbeitung möglich, da eine Vereinbarung mit der betreffenden Institution vorlag. In zehn (DDR: 2) Fällen erging eine Ablehnung.

Das Land Berlin und der Freistaat Thüringen übernehmen bzw. übernahmen als staatliche Institutionen auch Verantwortung für Taten, die vor dem 3. Oktober 1990 auf ihrem Gebiet begangen wurden. Berlin ist seit Beginn des EHS (1. Mai 2013) an dem Hilfesystem beteiligt. Die Vereinbarung mit dem Bund zur Beteiligung des Landes Berlin am EHS wurde erst zu Beginn dieses Jahres bis zum 31. Dezember 2027 verlängert. Der Freistaat Thüringen hat sich in der Zeit vom 1. Mai 2013 bis 31. August 2016 am EHS beteiligt und dabei auch Verantwortung für Taten übernommen, die in der ehemaligen DDR geschehen sind.

149. Abgeordneter **Leif-Erik Holm** (AfD) Welche Kenntnis hat die Bundesregierung über nicht korrekt vergebene Fördergelder des Bundesamtes für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) durch die Stadt Schwerin an den Schweriner Jugendring, und wird das BAFzA diese Mittel zurückfordern (www.nordkurier.de/regional/schwerin/foerdermittel-skandal-in-schwerin-fragwuerdige-zahlungen-ueber-jahre-2584767; www.svz.de/lokales/schwerin/artikel/nach-schwerin-vorwurfen-schweriner-jugendring-insolvent-46374165)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sven Lehmann
vom 10. Juli 2024**

Nach Bekanntwerden über mögliche Unregelmäßigkeiten der Mittelverwendung durch die externe Koordinierungs- und Fachstelle, dem Schweriner Jugendring e. V., wurde ein Mittelauszahlungsstopp durch das federführende Amt der Stadt Schwerin veranlasst. Dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend und dem Bundes-

amt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) wurde zudem angezeigt, dass es zu einem Trägerwechsel der externen Koordinierungs- und Fachstelle ab dem 1. Januar 2024 gekommen ist.

Das federführende Amt teilte mit, den Sachverhalt weiter sehr genau zu prüfen, sodass es bereits zu Rückforderungen seitens der Stadt an den Jugendring gekommen ist. Diese Rückforderungen sind bereits an die Bundeskasse zurückgezahlt worden.

Der Vorgang wird bis zum Abschluss der Prüfungen durch das BAFzA weiterhin eng begleitet und im Austausch mit der Stadt aufgearbeitet.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

150. Abgeordneter
**Matthias W.
Birkwald**
(Gruppe Die Linke)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, wie hoch der zu zahlende Krankenkassenbeitrag ausfällt (in Euro und in Prozent – Annahme des durchschnittlichen Zusatzbeitrags), wenn neben einer Teilrente von 1.500 Euro ein Lohn von 5.000 Euro bezogen wird (bitte für den Fall einer gesetzlichen Pflichtversicherung bzw. bei freiwilliger gesetzlicher Versicherung und bei einer privaten Krankenversicherung mit einem Monatsbeitrag von 500 Euro und in Höhe des durchschnittlichen Krankenkassenbeitragssatzes auf die Beitragsbemessungsgrenze der Krankenversicherung angeben), inklusive des Zuschusses der Rentenversicherung und des Arbeitgebers zur Krankenversicherung insgesamt und für den beschäftigten Rentner, und wie hoch die Zuschüsse von Arbeitgeber und Rentenversicherung ausfallen, welche davon an die versicherte Person ausgezahlt werden beziehungsweise auf welchen Anteil sich damit der Zuschuss von Arbeitgeber und Rentenversicherung zusammen an den Beiträgen bei pflicht- bzw. freiwillig gesetzlich Versicherten und bei privat Krankenversicherten beläuft, und falls nein, warum nicht?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 9. Juli 2024

In der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) haben Rentnerinnen und Rentner Beiträge zu zahlen, die ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit entsprechen. Diese wirtschaftliche Leistungsfähigkeit wird nicht nur durch eine Rente, sondern auch durch das im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses erzielte Arbeitsentgelt bestimmt. Deshalb wird bei der Beitragsberechnung die Rente neben dem Arbeitsentgelt berücksichtigt. Die Beitragsbemessungsgrenze gilt aus verfahrenstechnischen Gründen jeweils für beide Einnahmearten getrennt.

In dem angefragten Beispiel (5.000 Euro Bruttoarbeitsentgelt aus versicherungspflichtiger Beschäftigung und 1.500 Euro Bruttobetrag der Rente aus gesetzlicher Rentenversicherung) wird die Beitragsbemessungsgrenze der GKV im Jahr 2024 in Höhe von 5.175 Euro pro Monat überschritten. Bei pflichtversicherten beschäftigten Rentnerinnen oder Rentnern, deren Arbeitsentgelt zusammen mit der Rente die Beitragsbemessungsgrenze übersteigt, führt die getrennte Beitragsberechnung aus Rente und Arbeitsentgelt zunächst zu einer höheren Belastung als bei den übrigen Versicherten der GKV. Deshalb haben diese Personen gemäß § 231 Absatz 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) die Möglichkeit, einen Antrag auf Beitragserstattung bei ihrer Krankenkasse zu stellen, wenn die Rente zusammen mit den übrigen beitragspflichtigen Einnahmen zu einer Überschreitung der monatlichen Beitragsbemessungsgrenze führt. Die Krankenkasse informiert das Mitglied, wenn es zu einer Überschreitung der Beitragsbemessungsgrenze gekommen ist.

Sofern ein Antrag auf Erstattung der zu viel gezahlten Beiträge gemäß § 231 Absatz 1 SGB V gestellt wurde, ergibt sich folgender vom Versicherten zu tragender Beitragsanteil:

	Höchstbeitrag des Versicherten insgesamt	davon Beitrag aus Beschäftigung (5.000 Euro brutto)	davon Beitrag aus Zahlbetrag der Rente (1.500 Euro, hier, begrenzt bis BBG)
Halber allgemeiner Beitragsatz (1/2 von 14,6 Prozent)	377,78 Euro	365,00 Euro	12,78 Euro
Halber durchschnittlicher Zusatzbeitragsatz (1/2 von 1,7 Prozent)	43,99 Euro	42,50 Euro	1,49 Euro
Summe	421,76 Euro	407,50 Euro	14,26 Euro

Der von Arbeitgebern beziehungsweise gesetzlicher Rentenversicherung getragene prozentuale Anteil am von einem Pflichtversicherten zu zahlenden Beitrag von 843,53 Euro monatlich beträgt in diesem Beispiel somit 50 Prozent.

Für die Beitragszahlung eines freiwilligen Mitgliedes, welches neben dem Arbeitsentgelt eine Rente bezieht, gilt § 240 Absatz 3 SGB V. Bei einer freiwilligen Mitgliedschaft zahlen die Versicherten einen Betrag von insgesamt 937,25 Euro pro Monat im Jahr 2024 an die Krankenkasse. Dieser setzt sich zusammen aus dem vom Versicherten zu zahlenden Beitrag auf das Arbeitsentgelt in Höhe von 815,00 Euro monatlich und den von ihm weiterzureichenden Zuschuss des Trägers der Rentenversicherung in Höhe von 122,25 Euro monatlich.

Zu der Zahlung in Höhe von 937,25 Euro erhalten die Versicherten somit folgende Zuschüsse:

- Zuschuss durch den Arbeitgeber gemäß § 257 SGB V (hier: 407,50 Euro aus 5.000 Euro Bruttoarbeitsentgelt); der von Arbeitgebern getragene prozentuale Anteil beträgt in diesem Beispiel somit 50 Prozent.
- Zuschuss durch den Träger der Rentenversicherung gemäß § 106 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VI) (hier: 122,25 Euro aus 1.500 Euro Bruttobetrag der Rente; vom Mitglied an Krankenkasse weiterzureichen)

Die Prämie zur privaten Krankenversicherung (PKV) ist unabhängig vom Einkommen und erfolgt nach dem Äquivalenzprinzip innerhalb eines Versichertenkollektivs. Die Prämienhöhe hängt dabei vom Eintrittsalter, den Vorerkrankungen und dem vereinbarten Leistungsumfang ab. Ihrer Frage liegt bereits eine hypothetische Prämienhöhe von 500 Euro und zudem eine PKV-Prämie in Höhe des Höchstbeitrags zur GKV (843,53 Euro) zugrunde.

Bei Arbeitsentgelt zahlt der Arbeitgeber einen Zuschuss, der grundsätzlich dem Arbeitgeberhöchstbeitragsanteil in der GKV entsprechen würde, ist jedoch auf die Hälfte der PKV-Prämie beschränkt.

Auch bei gesetzlichen Renten beträgt der Zuschuss, den die gesetzliche Rentenversicherung zahlt, (derzeit) maximal 8,15 Prozent des Bruttobetrags der gesetzlichen Rente, und ist ebenfalls auf die Hälfte der tatsächlichen Aufwendungen für die PKV-Prämie beschränkt.

Es ist jeweils ein Antrag beim Arbeitgeber bzw. Träger der Rentenversicherung zu stellen.

Für privat krankenversicherte Rentnerinnen und Rentner, die neben dem Bezug einer gesetzlichen Rente abhängig beschäftigt sind, ergibt sich Folgendes:

Zu einer PKV-Prämie von 500 Euro monatlich leistet ein Arbeitgeber gemäß § 257 Absatz 2 SGB V einen Zuschuss in Höhe von 250 Euro monatlich. Die gesetzliche Rentenversicherung leistet den sich nach § 106 Absatz 3 SGB VI ergebenden Zuschuss in Höhe von 122,25 Euro monatlich. Der von Arbeitgebern beziehungsweise gesetzlicher Rentenversicherung getragene prozentuale Anteil an der von den Privatversicherten zu zahlenden Prämie in Höhe von 500 Euro monatlich beträgt in diesem Beispiel somit 74,45 Prozent.

Zu einer PKV-Prämie in Höhe des unterstellten GKV-Höchstbeitrags von 843,53 Euro monatlich leistet ein Arbeitgeber einen Zuschuss in Höhe von 407,50 Euro monatlich. Die gesetzliche Rentenversicherung leistet den Zuschuss in Höhe von 122,25 Euro monatlich.

Der von Arbeitgebern beziehungsweise gesetzlicher Rentenversicherung getragene prozentuale Anteil an der von den Privatversicherten zu zahlenden Prämie in Höhe von 843,53 Euro monatlich beträgt in diesem Beispiel somit rund 62,80 Prozent.

151. Abgeordneter
Michael Brand
(Fulda)
(CDU/CSU)
- Wird der Bundesminister für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach im Unterschied zur Nichteinhaltung der ersten Frist, die der Deutsche Bundestag in seinem mit nahezu einstimmiger Mehrheit beschlossenen Antrag zur Suizidprävention der Bundesregierung für die Vorlage eines Konzeptes und eines Gesetzentwurfes gesetzt hatte („Suizidprävention: Lauterbach reißt Frist für Konzept“ Deutsches Ärzteblatt am 7. Februar 2024; www.aerzteblatt.de/nachrichten/149138/Suizidpraevention-Lauterbach-reisst-Frist-fuer-Konzept), die zweite Frist, hier zur Vorlage eines Gesetzentwurfes bis zum 30. Juni 2024, einhalten, und wenn nicht, was sind die Gründe für die zweite Verfehlung der Frist beim Thema Suizidprävention angesichts von über 10.000 Suizid-Toten pro Jahr (www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Gesundheit/Todesursachen/Tabellen/suizide.html), die diesem Schicksal zum Opfer fallen und damit ein Mehrfaches an Verkehrstoten im Jahr ausmachen (<https://de.statista.com/statistik/daten/studie/185/umfrage/todesfaelle-im-strassenverkehr/>)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 8. Juli 2024**

Die Bundesregierung hat in Umsetzung des Entschließungsantrags „Suizidprävention stärken“ (Bundestagsdrucksache 20/7630) am 2. Mai 2024 eine „Nationale Suizidpräventionsstrategie“ unter der Federführung des Bundesministeriums für Gesundheit vorgestellt und am 8. Mai 2024 dem Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages zugeleitet. Die „Nationale Suizidpräventionsstrategie“ ist der erste Meilenstein zur Entwicklung einer Gesetzesinitiative zur Suizidprävention und wesentliche Grundlage für ihre Erarbeitung. Vor diesem Hintergrund konnten die Arbeiten an einer entsprechenden Gesetzesinitiative nun intensiviert werden. Die Vorlage eines Referentenentwurfes soll im Sommer 2024 erfolgen.

152. Abgeordneter
Stephan Brandner
(AfD)
- An wen versandte das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) im Rahmen der Corona-Pandemie Masken in welchem Umfang (bitte für die neun umfangreichsten Lieferungen aufschlüsseln und hierbei auch den entsprechenden Gegenwert angeben), wie von der Abgeordneten Simone Borchardt am 27. Juni 2024 im Plenum des Deutschen Bundestages (<https://dserver.bundestag.de/btp/20/20178.pdf>, S. 23063) geäußert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. Juli 2024

Die Bundesregierung hat im Rahmen des Gesundheitsschutzes und der Pandemiebekämpfung insgesamt rund 1,7 Milliarden Schutzmasken in Deutschland verteilt. Hiervon entfällt der größte Anteil auf den Gesundheitssektor. Darüber hinaus wurden z. B. auch Bedarfe von Bundesbehörden, der Bundeswehr, Städten und Landkreisen sowie sonstige soziale und öffentliche Einrichtungen bedient.

153. Abgeordneter
Thomas Dietz
(AfD)
- Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um akut von der Insolvenz bedrohte oder bereits betroffene Krankenhäuser durch beispielsweise einen Notfallfonds zu retten, um einen nicht wieder rückgängig zu machenden Einschnitt, sprich kalten Strukturwandel, insbesondere im ländlichen Raum, zu verhindern solange dies noch möglich ist, und wenn ja, welche sind dies konkret?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 8. Juli 2024

Die Bundesregierung hat mit dem am 15. Mai 2024 vom Kabinett beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG) wichtige Maßnahmen zur Sicherung der finanziellen Stabilität der Krankenhäuser auf den Weg gebracht.

Ein zentraler Bestandteil der Krankenhausreform ist die Einführung einer Vorhaltevergütung – dadurch soll die Vorhaltung von bedarfsnotwendigen Krankenhäusern künftig weitgehend unabhängig von der Leistungserbringung zu einem relevanten Anteil gesichert werden. Zudem finden im Gesetzentwurf auch die Belange von ländlichen und strukturschwächeren Räumen besondere Berücksichtigung – vorgesehen sind unter anderem zusätzliche Mittel für die Erhöhung der Zuschläge für die bedarfsnotwendigen ländlichen Krankenhäuser. Um die wirtschaftliche Lage und die Liquidität der Krankenhäuser maßgeblich zu verbessern und die gestiegenen Personalkosten aufzufangen, sieht der Entwurf darüber hinaus Regelungen zur vollständigen und frühzeitigen Tarifrefinanzierung für alle Beschäftigtengruppen vor. Zur Umsetzung ist beabsichtigt, die bislang geltende hälftige Refinanzierung der Tariflohnsteigerungen für alle Beschäftigtengruppen zu einer vollständigen Refinanzierung auszuweiten – auch bereits für Tarifsteigerungen aus dem Jahr 2024. Um eine frühzeitige Umsetzung der vollständigen Tariflohnrefinanzierung gewährleisten zu können, sieht der Entwurf zudem vor, dass eine entsprechende Anpassung der Landesbasisfallwerte bereits im laufenden Jahr und nicht erst im Folgejahr vorgenommen wird. Zusätzlich ist zukünftig auch die Anwendung des vollen Orientierungswertes vorgesehen. Diese Anpassungen bei den Landesbasisfallwerten sollen die wirtschaftliche Situation und die Liquidität der Krankenhäuser künftig wesentlich und nachhaltig verbessern.

Um die Krankenhäuser in Deutschland kurzfristig und schon vor Wirksamwerden der Krankenhausreform zu unterstützen, wurden mit dem

Krankenhaustransparenzgesetz (KHTG) vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 105) kurzfristig umsetzbare Lösungen geschaffen, um eine sofortige Liquiditätsverbesserung im Rahmen der Pflegepersonalkostenfinanzierung zu erreichen – etwa durch eine schnellere Refinanzierung von Tariflohnsteigerungen bei Pflegekräften in der unmittelbaren Patientenversorgung und eine Erhöhung des vorläufigen Pflegeentgeltwertes.

Unabhängig davon hat der Bund zuletzt erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung gestellt, um besondere Belastungen der Krankenhäuser, zum Beispiel infolge der gestiegenen Energiepreise, auszugleichen (insgesamt bis zu 6 Mrd. Euro zum Ausgleich der Energiekostensteigerungen für den Zeitraum von Oktober 2022 bis April 2024). Neben dem Bund tragen aber insbesondere die Länder die Verantwortung dafür, zum Beispiel inflationsbedingte Kostensteigerungen – und damit verbundene Verteuerungen der Investitionsvorhaben – der Krankenhäuser auszugleichen.

154. Abgeordneter
Alexander Föhr
(CDU/CSU)
- Bezieht sich die Bezeichnung „Ärzte“ in Artikel 6 des Kabinettentwurfs des Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz („Ärzte mit einer für die Behandlung erforderlichen abgeschlossenen Weiterbildung sind vom Zulassungsausschuss auf Antrag zur ambulanten psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung von Personen, die intellektuell beeinträchtigt sind, unter einer bestehenden Suchterkrankung leiden oder aufgrund eines erheblich eingeschränkten Funktionsniveaus sozial benachteiligt sind, zu ermächtigen.“) hier ausschließlich auf ärztliche Psychotherapeuten und Psychiater oder auch auf Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Psychotherapeuten (nach neuem Recht)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 9. Juli 2024**

Mit Artikel 6 des Entwurfs der Bundesregierung für ein Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsversorgung in der Kommune (Gesundheitsversorgungsstärkungsgesetz – GVSG) sollen die im Rahmen der Bedarfsplanung der vertragsärztlichen Versorgung vorhandenen Ermächtigungstatbestände in der Zulassungsverordnung für Vertragsärzte (Ärzte-ZV) um eine weitere Ausnahmeregelung ergänzt werden. Der Entwurf sieht vor, dass qualifizierte „Ärzte“ vom Zulassungsausschuss auf Antrag zur ambulanten psychotherapeutischen und psychiatrischen Versorgung von bestimmten Personengruppen zu ermächtigen sind.

Für niedergelassene sowie angestellte Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten gilt die Ärzte-ZV entsprechend (vgl. § 1 Absatz 3 Nummer 1 Ärzte-ZV). Die beabsichtigte Ergänzung von § 31 Absatz 1 Ärzte-ZV wird sich daher nicht nur auf Ärztinnen und Ärzte, sondern auch auf alle approbierten Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten mit einer für die psychotherapeutische Behandlung erforderlichen abge-

geschlossenen Aus- oder Weiterbildung erstrecken (siehe auch Begründung zu Artikel 6 GVSG).

155. Abgeordneter
Christian Görke
(Gruppe Die Linke)
- Wie hoch sind die Kosten, die dem Bund bis dato im Zusammenhang mit dem Open-House-Verfahren zur Beschaffung von Corona-Schutzmasken entstanden sind (bitte nach Beschaffungskosten, Logistikkosten, Beraterkosten, Anwaltskosten, Rechtskosten und Schadenersatz bzw. Vergleichszahlungen aufschlüsseln), und mit wie vielen der klagenden Maskenlieferanten wurden bisher außergerichtliche Vergleiche vereinbart (www.tageschau.de/investigativ/ndr-wdr/corona-pandemie-masken-bundesregierung-100.html)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 10. Juli 2024

Eine Aufschlüsselung der Annexkosten je Beschaffungskanal liegt nicht vor. Insgesamt liegen die Annexkosten mit Stand Juni 2024 bei ca. 487 Mio. Euro. Bisher wurden rund 80 Vergleiche geschlossen.

156. Abgeordnete
Franziska Hoppermann
(CDU/CSU)
- Wie verteilen sich die von der Bundesregierung in diesem Jahr für den „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ zur Verfügung gestellten Mittel auf die Länder, und für wie viele Digitalisierungsvorhaben sind diese vorgesehen (bitte pro Bundesland die Höhe der Mittel und die Gesamtzahl der Projekte angeben)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 9. Juli 2024

Um die Erfahrungen aus der COVID-19-Pandemie aufzugreifen und die Aufgaben des Gesundheitsschutzes, der Prävention, Planung und Koordinierung noch effektiver erfüllen zu können, haben Bund und Länder den „Pakt für den Öffentlichen Gesundheitsdienst“ (ÖGD) am 29. September 2020 beschlossen.

Gemäß Vereinbarung zum „Pakt für den ÖGD“ stellt der Bund den Ländern bis 2026 gegen Nachweis einmalig Mittel in Höhe von 3,1 Mrd. Euro durch Festbeträge im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung zur Verfügung. Die Mittel sind insbesondere für den Personalaufwuchs, die Stärkung der Attraktivität der Tätigkeit im ÖGD sowie der Aus-, Fort- und Weiterbildung vorgesehen.

Für das Jahr 2024 ist eine Tranche in Höhe von 600 Mio. Euro vereinbart. Zur Umsetzung hat der Deutsche Bundestag in seiner 181. Sitzung am 4. Juli 2024 das Gesetz zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 2024 und zur Änderung des Stabilisierungsfondsgesetzes verabschiedet (vgl. Bundesratsdrucksache 326/24, vgl. auch Bundestagsdrucksache 20/12150, Seite 12 – Zu Nummer 1 –). Der Bundesrat hat dem Gesetz in seiner 1046. Sitzung am 5. Juli 2024 zugestimmt (vgl. Bundesratsdruck-

sache 326/24 (Beschluss)). Der Umsatzsteueranteil der Länder wird damit für das Jahr 2024 um zusätzlich 600 Mio. Euro zulasten des Bundes erhöht.

Die Verteilung des Umsatzsteuerfestbetrages unter den Ländern erfolgt im Verhältnis ihrer Einwohnerzahlen vorbehaltlich eines durchzuführenden Finanzkraftausgleichs. Hierbei werden die Einwohnerzahlen zugrunde gelegt, die das Statistische Bundesamt zum 30. Juni des Kalenderjahres, für das der Ausgleich durchgeführt wird (Ausgleichsjahr), festgestellt hat. Die Länderanteile sind der Bundesregierung zum jetzigen Zeitpunkt nicht bekannt.

Darüber hinaus stellt die Bundesregierung gemäß Paktvereinbarung 800 Mio. Euro aus dem Einzelplan 15 (Bundesministerium für Gesundheit) für die Digitalisierung des ÖGD zur Verfügung. Im Rahmen des dritten Förderaufrufs werden in diesem Jahr 90 Mio. Euro als Teil des Förderprogramms Digitalisierung vollständig an die Länder und Kommunen ausgeschüttet. Insgesamt wurden u. a. 150 Modellprojektanträge und 32 Anträge für Landesmaßnahmen eingereicht, die derzeit einer abschließenden Prüfung hinsichtlich der Erreichung der inhaltlichen und finanziellen Ziele des Förderprogramms sowie der weiteren Förderkriterien unterliegen. Vor diesem Hintergrund kann zum jetzigen Zeitpunkt noch keine Aussage über die einzelnen Projekte bzw. die Länderverteilung getroffen werden.

157. Abgeordneter
**Dr. Stephan
Pilsinger**
(CDU/CSU)

Zieht die Bundesregierung Schlussfolgerungen aus der Kritik des Beirats Gesundheitsmonitoring und Gesundheitsberichterstattung des Robert Koch-Instituts zum Entwurf des Gesetzes zur Stärkung der Öffentlichen Gesundheit (siehe Schreiben des Beirats vom 1. Juli 2024 an die Hausleitung des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG), nachrichtlich verteilt am 1. Juli 2024 an die Mitglieder des Gesundheitsausschusses des Deutschen Bundestages), wonach mit dem Gesetzentwurf „eine erhebliche und nachhaltige Schwächung des wichtigen Gesundheitsmonitorings und der Gesundheitsberichterstattung“ zu erwarten sei, und wenn ja, welche, und wenn nein, warum nicht, und aus welchen fachlichen Gründen will die Bundesregierung daran festhalten, die Abteilung 2 „Epidemiologie und Gesundheitsmonitoring“ mit dem Arbeitsschwerpunkt der nicht-übertragbaren Krankheiten aus dem Robert Koch-Institut auszugliedern?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 10. Juli 2024**

In der geplanten Struktur des Bundesinstituts für Prävention und Aufklärung in der Medizin (BIPAM) werden übertragbare und nicht übertragbare Krankheiten nicht getrennt. Eine interdisziplinäre Zusammenarbeit auf den Gebieten der Genese und Zusammenhänge von übertragbaren und nicht übertragbaren Erkrankungen soll vielmehr ausdrücklich gefördert werden, um eine übergreifende Betrachtung sicherzustellen und um

der gesamten Versorgungssituation Rechnung zu tragen. Unterschiede bestehen in den Handlungsoptionen bei Prävention und Aufklärung bzw. Gesundheitskommunikation. Hier handelt das BIPAM bevölkerungsbezogen und das Robert Koch-Institut (RKI) mit Fokus auf fachliche bzw. medizinische Kommunikation.

Im BIPAM werden die Stärken des RKI im Bereich der Datenerhebung, -auswertung und -bereitstellung sowie der Erforschung von Künstlicher Intelligenz mit denen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) im Bereich Gesundheitskommunikation gebündelt. Hierzu werden zwei Bereiche aus dem RKI – Abteilung 2 mit Ausnahme von Fachgebiet 22 (Epidemiologisches Zentrallabor) sowie das Zentrum für Künstliche Intelligenz in der Public Health-Forschung – mit der BZgA im neuen BIPAM zusammengeführt.

Das RKI behält seine Expertise und Zuständigkeit in den Bereichen Forschung, Fachkommunikation, Infektionsschutz und Biosicherheit. Dies gilt ebenso für nicht übertragbare Krankheiten, die in Zusammenhang mit übertragbaren Krankheiten stehen. Die Unabhängigkeit des RKI bleibt gewahrt und es bleibt in seiner wissenschaftlichen Arbeit weiterhin weisungsungebunden.

158. Abgeordneter **Johannes Steiniger** (CDU/CSU) Wie ist die zeitliche Planung der Bundesregierung in Bezug auf die Gesetzesinitiative des Physiotherapieberufereformgesetzes (www.aerzteblatt.de/nachrichten/149265/Physiotherapie-soll-weiterentwickelt-werden) insbesondere bezüglich der Kabinettbefassung sowie des parlamentarischen Verfahrens?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 8. Juli 2024

Der Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform der Berufe in der Physiotherapie (Physiotherapieberufereformgesetz – PhyThBRefG) befindet sich in der Ressortabstimmung. Ein Termin für die Befassung des Kabinetts steht noch nicht fest.

159. Abgeordneter **Dr. Hermann-Josef Tebroke** (CDU/CSU) Wird die Bundesregierung auf Basis des (verspätet eingeführten) Organspende-Registers belastbare statistische Daten vorlegen, die aus Sicht der Bundesregierung in den Fragen des Organ-„Matchings“ und der Erhöhung der Organspendebereitschaft eine adäquate Grundlage einer Debatte zur alternativen Widerspruchslösung darstellen, und wenn ja, bis wann?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 11. Juli 2024

Mit dem Register für Erklärungen zur Organ- und Gewebespende (Organspende-Register) besteht für Bürgerinnen und Bürger eine weitere Möglichkeit, ihre Erklärungen zur Organ- und Gewebespende (Einwilli-

gung, Widerspruch oder Übertragung der Entscheidung auf eine namentlich benannte Person) abzugeben, zu ändern oder zu widerrufen. Zweck des Registers ist die rechtssichere Dokumentation und jederzeitige Auffindbarkeit von Erklärungen zur Organ- und Gewebespende. Medizinische für eine Organvermittlung relevante Angaben werden von dem Organspende-Register nicht erfasst.

Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte wird in § 2a Absatz 1 Satz des Transplantationsgesetzes ermächtigt, die im Register gespeicherten personenbezogenen Daten zum Zweck der Erstellung eines Jahresberichts zu verwenden, um die im Register dokumentierten Erklärungen zur Organ- und Gewebespende, ihre Änderungen und Widerrufe in anonymisierter Form nach Anzahl, Geschlecht, Geburtsjahr und Bundesland, in dem die erklärende Person ihren Wohnsitz hat, auszuwerten. Neben der Abgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende im Organspende-Register bestehen weitere Möglichkeiten zur Abgabe einer Erklärung zur Organ- und Gewebespende, wie zum Beispiel im Organspendeausweis, in der Patientenverfügung oder auch in sonstiger schriftlicher und mündlicher Form. Die insoweit abgegebenen Erklärungen werden weder von dem Organspende-Register erfasst noch durch diesen Bericht ausgewertet. Daher kann dieser Bericht auch keine belastbaren Aussagen zu den angesprochenen Fragen treffen. Das Organspende-Register ist insoweit von der grundlegenden Debatte über die Einführung einer Widerspruchsregelung unabhängig. Hingegen wäre sein Zweck einer rechtssicheren Dokumentation und jederzeitigen Auffindbarkeit von Erklärungen zur Organ- und Gewebespende auch im Hinblick auf eine etwaige Widerspruchsregelung von Bedeutung.

160. Abgeordnete
**Astrid
Timmermann-
Fechter**
(CDU/CSU)
- Welche konkreten Maßnahmen plant die Bundesregierung zur Erreichung der im von der Vorgängerregierung verabschiedeten Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (IPReG) enthaltenden Ziele und der dauerhaften Sicherung der Versorgung von außerklinischen Intensivpflegepatienten, und wie ist die ab 1. Juli 2024 mögliche ungesetzliche Versorgungsgrundlage – vor dem Hintergrund, dass laut Medienbericht Vergütungsverhandlungen zum Teil bislang nicht geführt wurden, lange Schiedsverfahren drohen und somit die Versorgung einer hoch vulnerablen Patientengruppe gefährdet ist (vgl. z. B. www.carevor9.de/care-inside/schleppende-verhandlungen-gefaehrden-intensivpflege) – kurzfristig zu heilen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 8. Juli 2024

Mit dem Intensivpflege- und Rehabilitationsstärkungsgesetz (GKV-IPReG) vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2220) wurde der Leistungsbereich der außerklinischen Intensivpflege neu geordnet und mit § 37c des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) in eine eigenständige Rechtsvorschrift überführt. Ziele des GKV-IPReG sind es, die Qualität der Versorgung zu verbessern, Fehlanreize zu vermeiden und das Weaning- bzw. Dekanülierungspotenzial der versorgten Patientinnen und Patienten besser auszuschöpfen. Die Bundesregierung hat den Umset-

zungsprozess des GKV-IPReG aufmerksam beobachtet und eng begleitet. Dies gilt insbesondere für die Vertragsverhandlungen nach § 1321 Absatz 5 SGB V, die von den Vertragspartnern der Selbstverwaltung nicht flächendeckend bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen werden konnten. Als Ergebnis eines Gesprächs im Bundesministerium für Gesundheit am 14. Juni 2024 haben sich beide Vertragsparteien dazu bekannt, dass die Versorgung der betroffenen Patientinnen und Patienten über den 30. Juni 2024 hinaus gesichert bleibt, auch wenn noch nicht überall neue Verträge abgeschlossen werden konnten. Garantieerklärungen der Krankenkassen und der Abschluss von Übergangsvereinbarungen sind hier geeignete Instrumente, um eine kontinuierliche Versorgung der Patientinnen und Patienten zu gewährleisten. Die Krankenkassen haben ihre im Leistungsbezug der außerklinischen Intensivpflege stehenden Versicherten per individuellen Schreiben über die aktuell in Umsetzung befindlichen vertraglichen Anpassungen in diesem Leistungsbereich informiert und zugesichert, dass die Versorgung auch für den Fall, dass mit den jeweiligen Leistungserbringern die Vertragsverhandlungen zum 30. Juni 2024 nicht abgeschlossen werden können, durchgehend ab 1. Juli 2024 sichergestellt ist. Das Bundesministerium für Gesundheit wird den Umsetzungsprozess des GKV-IPReG weiterhin aufmerksam beobachten und gegebenen versorgungssichernde Maßnahmen ergreifen.

161. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(Gruppe Die Linke)
- Welches frühere oder heutige Mitglied der Bundesregierung (Bundesministerin oder Bundesminister oder Staatssekretärin oder Staatssekretär) hat im Jahr 2020 dem Bundesministerium für Gesundheit Vorschläge unterbreitet, wo persönliche Schutzausrüstung, insbesondere Schutzmasken (FFP2, OP oder vergleichbare), beschafft werden kann, und zu welchem Zeitpunkt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. Juli 2024

Die Bundesregierung verweist auf die Aufstellung von Mitgliedern des Deutschen Bundestages, die im Zusammenhang mit geschlossenen Verträgen zur Beschaffung von Persönlicher Schutzausrüstung (PSA) in Kontakt mit dem Bundesministerium für Gesundheit standen. Die Aufstellung wurde am 27. April 2021 dem Ausschuss für Gesundheit des Deutschen Bundestages übermittelt.

162. Abgeordnete
Kathrin Vogler
(Gruppe Die Linke)
- Welche Informationen hat die Bundesregierung über die Prävalenz von ME/CFS (Myalgische Enzephalomyelitis/Chronisches Fatigue Syndrom) in Deutschland oder anderen OECD-Staaten (OECD = Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung), und hat die Bundesregierung vor, die aktuelle Prävalenz für Deutschland in einem Bevölkerungs-Survey zu ermitteln?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 9. Juli 2024**

Zur Verbesserung der Aufklärung über ME/CFS hatte das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit (BMG) den aktuellen Wissensstand zu ME/CFS systematisch aufgearbeitet, bewertet und in einem Abschlussbericht im Mai 2023 veröffentlicht. Der Bericht des IQWiG informiert evidenzbasiert und allgemeinverständlich über ME/CFS auf der Internetseite des IQWiG (www.iqwig.de) sowie auf dem IQWiG-Portal (www.gesundheitsinformation.de). Ausführliche epidemiologische Informationen, darunter Prävalenzschätzungen, können diesem Bericht unter dem Kapitel 4.2.2.5 entnommen werden.

Die Bundesregierung hat zum jetzigen Zeitpunkt keine Pläne, die aktuelle Prävalenz von ME/CFS für Deutschland in einem Bevölkerungs-Survey zu ermitteln.

In der im März 2024 veröffentlichten Förderbekanntmachung des BMG „Erforschung und Stärkung einer bedarfsgerechten Versorgung rund um die Langzeitfolgen von COVID-19 (Long COVID)“ wird das Thema ME/CFS allerdings ausdrücklich und durchgehend berücksichtigt. Erkrankungen mit Long COVID-ähnlichen Symptomkomplexen wie ME/CFS, auch unabhängig von einer COVID-19-Erkrankung, können in den Projekten ebenfalls Forschungsgegenstand sein oder mitberücksichtigt werden. Potentielle Antragstellende haben damit die Möglichkeit, Projektskizzen zur Ermittlung der Prävalenz von ME/CFS für Deutschland einzureichen. Die eingegangenen Projektskizzen werden zurzeit durch ein externes Begutachtungsgremium bewertet. Nach Abschluss daran (voraussichtlich Herbst 2024) wird sich zeigen, welche Projektskizzen eingereicht wurden und welche sich im wettbewerblichen Verfahren durchsetzen konnten.

163. Abgeordnete **Kathrin Vogler**
(Gruppe Die Linke)
- Erwägt die Bundesregierung angesichts der Tatsache, dass die Viruslast von SARS-CoV-2-Viren im Abwassermonitor des AMELAG-Projekts (AMELAG = Abwassermonitoring für die epidemiologische Lagebewertung) laut Robert Koch-Institut einen ähnlichen Wert wie in der 39. Kalenderwoche in 2023 (https://edoc.rki.de/bitstream/handle/176904/11762/Wochenbericht_2024_07_03.html?sequence=1&isAllowed=y) erreicht hat und angesichts des Risikos langfristiger Folgeerkrankungen (Long COVID/Post COVID) eine neue Aufklärungskampagne zur weiter bestehenden Gefahr durch COVID zum Schutz der Bevölkerung, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar
vom 12. Juli 2024**

Aufklärungsmaßnahmen, die zielgruppenspezifisch über die COVID-19-Impfung informieren, erfolgen regelmäßig durch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung. Gegenwärtig plant die Bundesregierung keine neue Aufklärungskampagne zur COVID-19-Erkrankung.

Über das derzeitige SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen und über etwaige Auslastungen des Gesundheitssystems durch COVID-19 informiert das Bundesministerium für Gesundheit (BMG) mit dem Infektionsradar (infektionsradar.gesund.bund.de/de/covid), der für Bewertung des Infektionsgeschehens neben dem Abwassermonitoring noch weitere Indikatoren in der Zusammenschau berücksichtigt.

Zudem informiert das BMG im Rahmen der BMG-Initiative Long COVID auf der Internetseite www.bmg-longcovid.de weiterhin umfassend über die Gefahren einer Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus, über Schutzmöglichkeiten wie die COVID-19-Impfung sowie zu möglichen Folgeerkrankungen wie Long COVID und über bestehende Behandlungs- und Unterstützungsmöglichkeiten.

164. Abgeordnete **Annette Widmann-Mauz** (CDU/CSU) Trifft die Bundesregierung krankensicherungsrechtliche Vorkehrungen in Reaktion auf das sogenannte Herrenberg-Urteil des Bundessozialgerichts vom Juni 2022 für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer ab dem 55. Lebensjahr, die dadurch erstmals in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung fallen und als bislang über die Beihilfe als Familienangehörige-Versicherte bei den gesetzlichen Krankenkassen nicht mehr versichert werden, und wenn ja, welche?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 11. Juli 2024

Personen mit Wohnsitz in Deutschland können ihrer Pflicht zur Absicherung für den Krankheitsfall nachkommen durch eine Mitgliedschaft in der gesetzlichen Krankenversicherung, durch Abschluss einer privaten Krankheitskostenversicherung oder durch Einbeziehung in ein anderes System der Absicherung. Dabei haben sich beihilfeberechtigte Familienangehörige von Beamtinnen oder Beamten, wenn sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind, in der Regel über den prozentual begrenzten Umfang der Beihilfeberechtigung hinaus durch eine ergänzende private Krankheitskostenversicherung abzusichern (§ 193 Absatz 3 Satz 1 und 2 Nummer 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes – VVG). Ein Wechsel von der privaten Krankenversicherung in die gesetzliche Krankenversicherung ist unter den Voraussetzungen des § 6 Absatz 3a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V) allgemein ausgeschlossen und unabhängig davon, ob eine Beihilfeberechtigung der privat versicherten Person oder ihres Ehegatten bzw. Lebenspartners besteht.

165. Abgeordneter **Kay-Uwe Ziegler** (AfD) Wird, wie bereits mehrfach geäußert, mit einer Steigerung der Landesbasisfallwerte im Jahr 2024, wie mir bekannt, in Höhe von 4 Prozent, um die tariflichen Entwicklungen und die inflationsbedingten Kostensteigerungen auszugleichen (vgl. www.aerzteblatt.de/nachrichten/147611/Bundesregierung-will-Landesbasisfallwerte-ab-Juli-2024-anpassen), zu rechnen sein, und wenn ja, wann wird diese Maßnahme umgesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. Juli 2024

Der Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG), der am 15. Mai 2024 vom Kabinett beschlossen und am 27. Juni 2024 vom Deutschen Bundestag in erster Lesung beraten worden ist, enthält Regelungen, die zu einem stärkeren Anstieg der Landesbasisfallwerte im Vergleich zu der derzeit geltenden Rechtslage führen. So sieht der Entwurf eine vollständige und frühzeitige Tariffinanzierung für alle Beschäftigtengruppen im Krankenhaus vor. Zudem ist vorgesehen, dass der Ermittlung der Obergrenze für den jährlichen Anstieg der Landesbasisfallwerte der volle anstatt der anteilige Orientierungswert zu Grunde zu legen ist.

166. Abgeordneter **Kay-Uwe Ziegler** (AfD)
- Was ist konkret mit der Ankündigung des Bundesministers für Gesundheit Dr. Karl Lauterbach in seiner Rede auf dem DRG-Forum im März in Berlin (vgl. www.aerzteblatt.de/nachrichten/150160/Krankenhausreform-Lauterbach-kuendigt-rueckwirkenden-Ausgleich-gestiegener-Tarifloehne-an), dass die volle Tarifsteigerung rückwirkend zum 1. Januar 2024 ausgeglichen werden soll, gemeint, und wann werden diese Maßnahmen umgesetzt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Edgar Franke vom 9. Juli 2024

Die zitierte Ankündigung von Bundesgesundheitsminister Dr. Karl Lauterbach bezieht sich auf Regelungen in dem Entwurf der Bundesregierung für ein Gesetz zur Verbesserung der Versorgungsqualität im Krankenhaus und zur Reform der Vergütungsstrukturen (Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz – KHVVG). Der Gesetzentwurf wurde am 15. Mai 2024 vom Kabinett beschlossen und am 27. Juni 2024 vom Deutschen Bundestag in erster Lesung beraten. Die darin enthaltenen Regelungen sehen eine vollständige und frühzeitige Tariffinanzierung für alle Beschäftigtengruppen im Krankenhaus vor. Von den Regelungen werden auch Tarifsteigerungen erfasst, die bereits im Jahr 2024 wirksam geworden sind.

167. Abgeordneter
Kay-Uwe Ziegler
(AfD)
- Welche konkreten Daten sind bei der Hochstufung der Risikobewertung durch das Robert Koch-Institut (RKI) am 2. März 2020 und insbesondere am 17. März 2020 in Bezug auf die „Ressourcenbelastung des Gesundheitswesens in Deutschland und in anderen Ländern unter Berücksichtigung der jeweils getroffenen Maßnahmen sowie aller Möglichkeiten der Prävention und Kontrolle“ von den Entscheidern einbezogen worden, und gab es andere Entscheider neben den Verantwortlichen Lothar Wieler und Lars Schaade?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Sabine Dittmar vom 12. Juli 2024

Die Grundlagen zur Risikobewertung des Robert Koch-Instituts (RKI) in der COVID-19-Pandemie sind auf der Internetseite des RKI veröffentlicht (www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Archiv/Risikobewertung_Grundlage.html).

Die Risikobewertung beruhte grundsätzlich auf den Kriterien Übertragbarkeit/Übertragungsdynamik (Fallzahlen und Trends zu gemeldeten Fällen), Schwereprofil der Erkrankung sowie der Ressourcenbelastung des Gesundheitswesens. Dabei müssen nicht alle Kriterien in gleichem Maße erfüllt sein, auch ein führendes Kriterium kann Anlass sein, die Risikobewertung anzupassen. Die Risikobewertungen des RKI sind fachliche Einschätzungen und nicht unmittelbar oder automatisch mit bestimmten politischen Entscheidungen oder Maßnahmen verbunden.

In der am 2. März 2020 veröffentlichten Risikobewertung wurde die Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland – basierend auf den zu der Zeit vorhandenen Daten über gemeldete Fälle in Deutschland – von „gering bis mäßig“ auf „mäßig“ hochgestuft. Die Anpassung wurde im RKI-Krisenstab beraten und von der Institutsleitung entschieden. An diesem Tag gab es in Deutschland 157 gemeldete laborbestätigte SARS-CoV-2-Fälle, 28 Fälle (18 Prozent) mehr als am Vortag. Zudem wurden mehr in Deutschland erworbene Infektionen als primär aus dem Ausland importierte Fälle gemeldet und es musste mit einer weiteren Zunahme der Virus-Übertragungen und mit weiteren Ausbrüchen gerechnet werden. In einigen Regionen war es, z. B. durch Karnevalsfeiern, bereits zu großen Ausbruchsgeschehen gekommen und lokale Behörden waren trotz Unterstützung von Landes- und Bundesebene mit der Eingrenzung sehr stark gefordert.

In die RKI-Risikobewertungen flossen weiterhin Informationen aus dem internationalen Raum wie z. B. Risikoeinschätzungen des Europäischen Zentrums für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) mit ein (www.ecdc.europa.eu/en/publications-data/rapid-risk-assessment-outbreak-novel-coronavirus-disease-2019-covid-19-increased). Zudem erhielt das RKI weitere Informationen zum Infektionsgeschehen in der Lombardei direkt von italienischen Stellen und über offizielle Quellen wie die Weltgesundheitsorganisation und das ECDC (www.ecdc.europa.eu/en/publications-data/outbreak-novel-coronavirus-disease-2019-covid-19-situation-italy), die in die Bewertung mit einfließen.

Am 17. März 2020 wurde das Risiko für die Gesundheit der Bevölkerung in Deutschland vom RKI als „hoch“ eingestuft. Die Entscheidung

zur Hochstufung der Risikobewertung des RKI auf „hoch“ wurde am Sonntag, dem 15. März 2020 von damaligen Präsidenten des RKI und dem damaligen Vizepräsidenten getroffen; weitere Mitarbeitende des RKI waren daran nicht beteiligt. Diese Entscheidung wurde am 16. März 2020 im internen Krisenstab des RKI bekannt gegeben und am 17. März 2020 in einer Pressekonferenz und auf der Internetseite des RKI veröffentlicht. Gründe für die geänderte Risikoeinschätzung waren die weiter steigenden Fallzahlen, also eine hohe Übertragungsdynamik (siehe tägliche Situationsberichte und insbesondere die beiden Berichte vom 15. und 16. März 2020, – jeweils Abbildung 3 „Epidemiologische Kurve“, www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Archiv_Maerz.html?nn=13490888). Unter den Erkrankten gab es schwere und sehr schwere Fälle, die auf Intensivstationen behandelt werden mussten. Zunehmend konnten Infektionsketten nicht mehr nachvollzogen werden. In der Risikobewertung zu diesem Zeitpunkt wird darauf hingewiesen, dass die Gefährdung für die Gesundheit der Bevölkerung von Region zu Region variiert und auch die Belastung des Gesundheitswesens maßgeblich von der regionalen Verbreitung der Infektion, den vorhandenen Kapazitäten und den eingeleiteten Gegenmaßnahmen (Isolierung, Quarantäne, soziale Distanzierung) abhängt und örtlich sogar sehr hoch sein kann. Ergänzend lagen zu diesem Zeitpunkt bereits die Ergebnisse einer Modellierung des RKI vor, die eine Abschätzung von Szenarien der erwartbaren Dynamik des weiteren Pandemieverlaufs ermöglichten; diese Modellierung wurde wenige Tage später, am 20. März 2020, veröffentlicht (s. www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Modellierung_Deutschland.pdf?__blob=publicationFile). Und schließlich zeigte eine RKI-Analyse zur Erkrankungsschwere von COVID-19 im Vergleich zur saisonalen Influenza einen hohen Anteil von Patientinnen und Patienten, die einer Beatmung sowie einer längeren Beatmungsdauer bedurften. (www.eurosurveillance.org/content/10.2807/1560-7917.ES.2020.25.11.2000258).

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr

168. Abgeordneter
Knut Abraham
(CDU/CSU)
- Wann werden die acht fehlenden Finanzierungsvereinbarungen zwischen dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr und der Deutschen Bahn AG zu dem im Strukturstärkungsgesetz verankerten Ausbau der Schieneninfrastruktur in der Lausitz getroffen, und warum werden die Planungen durch die fehlenden Finanzierungszusagen seitens des Bundes von acht der insgesamt zwölf Maßnahmen so massiv verzögert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 11. Juli 2024

Die Deutsche Bahn AG hat den Antrag auf Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung für die Planung aller vom Bund-Länder-Koordinie-

rungsgremium gebilligten Schienenvorhaben des Investitionsgesetzes Kohleregionen gestellt. Eine Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung für die noch ausstehenden Schieneninfrastrukturvorhaben wird zeitnah anvisiert. Mit den Planungen konnte bereits zuwendungsunschädlich begonnen werden.

169. Abgeordnete
Melanie Bernstein
(CDU/CSU)
- Berücksichtigt die Bundesregierung bei der Prüfung eines möglichen Weiterbau-Stopps der Bundesautobahn A 20 neben haushälterischen auch verteidigungspolitische Faktoren – insbesondere mit Blick auf die im Rahmen der Ende Januar 2024 unterzeichneten Absichtserklärung zum Thema Military Mobility mit dem Ziel der Einrichtung eines 1. militärischen Transitkorridors für die Organisation des zentralen militärischen Verkehrs von West nach Ost im Bündnisfall –, und wenn nein, welche strategische Bedeutung misst die Bundesregierung dem Autobahnprojekt A 20 bei?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 10. Juli 2024

Der 4-streifige Neubau der A 20 in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein einschließlich der Elbquerung ist in dem vom Deutschen Bundestag im Jahr 2016 beschlossenen Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz ist, im „Vordringlichen Bedarf“, der Abschnitt zwischen Weede und der A 7 in Schleswig-Holstein als „fest disponierte“ Maßnahme eingestuft. Mit diesen prioritären Einstufungen besteht ein parlamentarischer Auftrag, das Vorhaben zu planen und entsprechend den Finanzierungsmöglichkeiten zu realisieren.

Die A 20 als Nord-West-Umfahrung Hamburg in Schleswig-Holstein und als Küstenautobahn in Niedersachsen ist Bestandteil des transeuropäischen Straßennetzes (TEN) und ist von herausragender Bedeutung für die Abwicklung weiträumiger nord- und nordosteuropäischer Verkehrsströme im zusammenwachsenden Europa. Als westliche Fortführung der Ostseeautobahn A 20 Lübeck–Stettin bis über die Elbe nach Niedersachsen zur A 28 bei Westerstede wird sie zukünftig eine wichtige Ost-West-Verbindung im Norden Deutschlands sein.

Durch den ca. 220 km langen Neubau der A 20 werden die deutschen Seehäfen an Nord- und Ostsee miteinander verbunden. Vor dem Hintergrund der eingeleiteten Maßnahmen zur Energiesicherung wird die Bedeutung der A 20 zur Verknüpfung der geplanten LNG-Terminals weiter steigen. Darüber hinaus ist die geplante A 20 auch als Teil der im Bündnisfall wichtigen Infrastruktur von Bedeutung.

Entsprechend dieser wichtigen Funktion im Netz der Bundesfernstraßen setzt der Bund die eingeleiteten Planungen und Vorbereitungen für einen abschnittswisen Bau der A 20 konsequent fort.

170. Abgeordneter
Dr. Reinhard Brandl
(CDU/CSU)
- Wie sieht der derzeitige Planungs- und Finanzierungsstand des „Erhaltungsabschnitts“ der Bundesautobahn 9 zwischen Ingolstadt-Nord und Stammham vor dem Hintergrund von Berichten über Kürzungen der Haushaltsmittel für die Autobahn GmbH des Bundes in Höhe von 20 Prozent gegenüber bisherigen Planungen im Zuge des aktuellen Haushaltsaufstellungsverfahrens zum Entwurf der Bundesregierung für den Bundeshaushalt 2025 und zur mittelfristigen Finanzplanung bis 2028 (www.augsburger-allgemeine.de/wirtschaft/verkehr-ministerium-will-offenbar-autobahn-investitionen-stark-kuerzen-id71081931.html) und vor dem Hintergrund bereits geleisteter Vorarbeiten (www.donaukurier.de/lokales/ingolstadt/rodungen-an-der-a9-sind-vorarbeiten-zum-erhaltungsprojekt-in-den-jahren-2025-und-2026-15428780) aus, und beabsichtigt die Bundesregierung, dieses Vorhaben weiterhin im Jahr 2026 vollständig abzuschließen (www.donaukurier.de/lokales/ingolstadt/vorbereitungen-fuer-die-baustelle-zwischen-ingolstadt-und-stammham-sind-angelaufen-baubeginn-mitte-juli-15859005)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 8. Juli 2024

Die Autobahn GmbH des Bundes hat die Planungen für den 1. Abschnitt des A-9-Erhaltungsprojektes zwischen Stammham und der Anschlussstelle Ingolstadt-Nord abgeschlossen. Es wurde bereits mit ersten vorbereitenden Maßnahmen, wie zum Beispiel der Einrichtung von Nothaltebuchten im Bereich der späteren Baustellenverkehrsführung begonnen; die Ausschreibung der Hauptbauleistungen wird vorbereitet.

Vor Abschluss der Haushaltsverhandlungen für den Haushalt 2025 und zur neuen Finanzplanung 2028 sind keine weiteren Angaben im Sinne der Fragestellungen möglich.

171. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Hat der Aufsichtsrat der Deutschen Bahn AG den Gremienvorbehalt für die notwendige Finanzierungsvereinbarung zur Realisierung des Bausteins 3 des Digitalen Knotens Stuttgart in der Aufsichtsratssitzung am 27. Juni 2024 aufgehoben, und wenn nein, warum nicht?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 9. Juli 2024

Der Gremienvorbehalt für die Finanzierungsvereinbarung zur Realisierung des Bausteins 3 des Digitalen Knoten Stuttgart wurde in der Aufsichtsratssitzung der Deutschen Bahn AG (DB AG) am 27. Juni 2024 nicht aufgehoben. Ziel der Bundesregierung ist es, den Zustand des Bestandsnetzes zu verbessern und gleichzeitig durch Digitalisierung die

Kapazität des Netzes zu erweitern. Nur so können die verkehrs- und klimapolitischen Ziele und spürbare Verbesserungen für Fahrgäste und Logistiker erreicht werden. Die Bundesregierung befindet sich in intensivem Austausch mit der DB AG darüber, wie der weiterhin notwendige Ausbau von Digitalprojekten wie dem Digitalen Knoten Stuttgart unter den gegebenen haushälterischen Voraussetzungen vorangetrieben werden kann. Klares Ziel ist die zügige Aufhebung des Gremienvorbehalts zur Finanzierung der finalen Ausbaustufe.

172. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Warum nutzt die Bundesregierung zur finanziellen Unterstützung der Deutschen Bahn AG nicht wie bisher Baukostenzuschüsse, sondern das Mittel der Eigenkapitalerhöhungen, das zu steigenden Trassenpreisen führt, und wie will die Bundesregierung das Problem der hohen Trassenpreise durch Eigenkapitalerhöhungen lösen (vgl. <https://background.tagesspiegel.de/verkehr-und-smart-mobility/briefing/gerechtigkeit-fuer-richard-lutz/>)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 11. Juli 2024

Für den Verkehrsträger Schiene ist trotz der herausfordernden fiskalpolitischen Rahmenbedingungen ein historischer und dringend notwendiger Finanzierungshochlauf hinterlegt. Um diesen Hochlauf im Zuge der gesamtpolitischen Haushaltssituation und dem damit begrenzten Volumen an Haushaltsmitteln für Baukostenzuschüsse zu realisieren, ist ein Rückgriff auf die Finanzierung über eine Eigenkapitalerhöhung notwendig.

Grundsätzlich wird die Trassenpreisentwicklung, die auf unterschiedlichen Kostenbausteinen basiert, im Detail beobachtet. Durch gezielte Förderprogramme werden derzeit bereits Trassenpreise gedämpft. Auch im Haushaltsaufstellungsverfahren 2025 wird über eine Trassenpreisförderung im Schienengüterverkehr und Schienenpersonenfernverkehr beraten. Die Auswirkungen der Eigenkapitalerhöhung auf die künftigen Trassenpreise 2026 werden im Rahmen des derzeit bei der Bundesnetzagentur vorbereitend laufenden Verfahrens zur Ermittlung der jährlichen Obergrenze der Gesamtkosten 2026 berücksichtigt. Die Bundesregierung prüft auch mittelfristige, gesetzgeberische Maßnahmen, die Ansatzpunkte für eine Senkung der Trassenpreise bieten. Ein Beispiel hierfür ist eine mögliche Absenkung des Eigenkapitalzinssatzes.

173. Abgeordneter
Michael Donth
(CDU/CSU)
- Wie ist der aktuelle Stand der Umsetzung des Transformationsprogramms bei der DB Cargo AG (bitte z. B. hinsichtlich der Pläne zum Stellenabbau, zur Auslagerung des Kombinierten Verkehrs und der Aufteilung eigener Geschäftsfelder sowie eventueller weiterer Punkte jeweils auflisten), und wie lautet nach Kenntnis der Bundesregierung der Umsetzungsstand des Beihilfeverfahrens der EU-Kommission gegen die DB Cargo AG?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 10. Juli 2024

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) wird das Produktionssystem der DB Cargo AG (DB Cargo) stärker auf Kunden und Branchen fokussiert. Im Sinne einer End-to-end-Verantwortung entstehen so innerhalb der DB Cargo Brancheneinheiten mit direktem Zugriff auf eigene Ressourcen (Assets und Personal) und vollständiger Verantwortung für das wirtschaftliche Ergebnis der jeweiligen Verkehre.

Derzeit laufen Verhandlungen des DB Cargo Vorstands mit den Gremien der Mitbestimmung der DB Cargo zur Ausgestaltung konkreter Maßnahmen, um die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit des Unternehmens zu erreichen. Gemeinsames Ziel ist ein zukunftsfähiges Unternehmen, welches langfristig im umkämpften Markt erfolgreich ist und so langfristig eine sichere Arbeitgeberin bleibt.

Die Betriebsparteien haben sich im Rahmen eines Interessenausgleichs auf den Erhalt der Produktion des Kombinierten Verkehrs in der DB Cargo geeinigt. Die Sicherung von Arbeit soll unter anderem durch die Umsetzung umfangreicher Maßnahmen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und Produktivität erreicht werden.

Das konkrete Maßnahmenpaket ist Teil der laufenden Verhandlungen. Ein verhandelter Sozialplan regelt die Abmilderung von Härten.

Im Rahmen des Beihilfeverfahrens befindet sich die Bundesregierung derzeit noch in Gesprächen mit der EU-Kommission, mit dem Ziel, das Verfahren in diesem Jahr zu beenden.

174. Abgeordneter
Leon Eckert
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie haben sich nach Kenntnis der Bundesregierung die aktuellen Kosten für die Streckenabschnitte A 7 AS Illertissen–AS Memmingen-Süd, A 8 AK München-Süd–AS Holzkirchen; A 8 AS Holzkirchen–AD Inntal, A 8 AD Inntal–AS Traunstein/Siegsdorf und A 8 AS Traunstein/Siegsdorf–Grenze D/A entwickelt, und welche Auswirkungen hat diese Entwicklung auf das Nutzen-Kosten-Verhältnis?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 11. Juli 2024

Die Kostenstände haben sich gegenüber dem Erhebungsstand der Bundesverkehrswegeplanaufstellung (BVWP) im Jahr 2014 wie folgt verändert:

- A 7 AS Illertissen–AS Memmingen-Süd,
aktuelle Kosten: 278,7 Mio. Euro,
(BVWP-Kosten: 261,1 Mio. Euro);
- A 8 AK München-Süd–AS Holzkirchen,
aktuelle Kosten: 339,4 Mio. Euro,
(BVWP-Kosten: 167,2 Mio. Euro);
- A 8 AS Holzkirchen–AD Inntal,

aktuelle Kosten: 735,7 Mio. Euro,
(BVWP-Kosten: 413,8 Mio. Euro);

- A 8 AD Inntal–AS Traunstein/Siegsdorf,

aktuelle Kosten: 971,3 Mio. Euro,
(BVWP-Kosten: 703,3 Mio. Euro).

- A 8 AS Traunstein/Siegsdorf–Grenze D/A,

aktuelle Kosten: 758,2 Mio. Euro,
(BVWP-Kosten: 567,9 Mio. Euro).

Steigen Projektkosten erheblich, kann es erforderlich sein, die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme im Zuge einer Neubewertung des Nutzen-Kosten-Verhältnisses zu überprüfen. Für den Gesamtabschnitt A 8 AK München-Süd bis zur österreichischen Bundesgrenze kam die Neubewertung im Jahr 2021 zum Ergebnis, dass der geplante Ausbau weiterhin wirtschaftlich ist.

Für das angefragte A-7-Bedarfsplanprojekt AS Illertissen–AS Memmingen-Süd erfolgte bisher keine Neubewertung.

175. Abgeordneter
Hermann Färber
(CDU/CSU)

Welche Auswirkungen haben die von der Bundesregierung für 2025 geplanten Kürzungen bei der Autobahn GmbH des Bundes (siehe „Frankfurter Allgemeine Sonntagszeitung“ vom 16. Juni 2024, Seite 21, und „Neue Württembergische Zeitung“ vom 17. Juni 2024, Seite 4) auf die Finanzierung, Planung und Umsetzung des Ausbaus der A 8 am Alaufstieg?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 10. Juli 2024**

Eine Kürzung der Haushaltsmittel für die Bundesautobahnen ist nicht bekannt. Das Aufstellungsverfahren für den Entwurf des Bundeshaushalts 2025 und die Finanzplanung bis 2028 ist noch nicht abgeschlossen. Daher können derzeit keine Aussagen zu der Finanzierung einzelner Projekte getroffen werden.

Erst nach Vorliegen des Baurechts können in Abhängigkeit von den dann zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln, dem Finanzbedarf der im Bau befindlichen Projekte sowie in Konkurrenz zu weiteren baureifen Maßnahmen Aussagen zur Finanzierung der fragegegenständlichen Maßnahme erfolgen.

176. Abgeordneter
Hermann Färber
(CDU/CSU)

Wie stellt sich der aktuelle Planungsstand des Ausbaus der A 8 am Alaufstieg aus Sicht der Bundesregierung dar, nachdem im Sommer 2023 die Auslage der 5. Planänderung im laufenden Planfeststellungsverfahren stattgefunden hatte (siehe unter: www.autobahn.de/planen-bauen/projekt/a8-albaufstieg#overview)?

177. Abgeordneter
Hermann Färber
(CDU/CSU) Wie viele Einwendungen, die nach der Auslage der 5. Planänderung im laufenden Planfeststellungsverfahren für den Ausbau der A 8 im/bis Herbst 2023 eingereicht worden sind, stehen noch zur Beantwortung und Entscheidung aus, und bis wann werden die Beantwortungen und Entscheidungen vorgenommen?
178. Abgeordneter
Hermann Färber
(CDU/CSU) Wann ist beim geplanten Ausbau der A 8 beim Alaufstieg mit dem Planfeststellungsbeschluss – sprich: dem Baurecht – zu rechnen, und wie sieht der darauffolgende Zeitplan für die weiteren Schritte und Maßnahmen aus?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 10. Juli 2024

Die Fragen 176 bis 178 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Für den Ausbau der A 8 liegt die im Planfeststellungsverfahren befindliche Genehmigungsplanung vor. Im Rahmen des Verfahrens erfolgt derzeit die Bearbeitung der Einwendungen zur 5. Planänderung. Die Autobahn GmbH des Bundes hat den Großteil der eingegangenen Einwendungen (mehr als 80 Prozent) bearbeitet und hierzu gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart als der zuständigen Planfeststellungsbehörde Stellungnahmen abgegeben.

Nach Angaben der Autobahn GmbH des Bundes steht diese mit der Planfeststellungsbehörde in stetigem Austausch und rechnet mit einem Beschluss durch die Planfeststellungsbehörde im 2. Halbjahr 2024. Baurecht besteht, sobald der Beschluss Rechtskraft erlangt hat.

179. Abgeordneter
Matthias Gastel
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN) Wann ist Entwidmung des Gleisvorfeldes des heutigen Hauptbahnhofs Stuttgart auf Grundlage von § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes vorgesehen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 10. Juli 2024

Für die Fläche des Gleisvorfeldes des heutigen Hauptbahnhofs Stuttgart wurde beim Eisenbahn-Bundesamt bisher kein Antrag auf Freistellung nach § 23 des Allgemeinen Eisenbahngesetzes gestellt. Zu der Frage, ob und wann eine Freistellung vorgesehen ist, liegen dort keine weiteren Informationen vor.

180. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU) Wann rechnet die Bundesregierung mit der kompletten Fertigstellung des 4-spurigen Ausbaus der B 10 zwischen Pirmasens und Landau?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 8. Juli 2024**

Das Projekt wird unverändert von der Straßenbauverwaltung des Landes Rheinland-Pfalz vorangetrieben. Aufgrund der bekannten Planungsstände in den insgesamt fünf Teilprojekten lässt sich nach Auskunft des hier zuständigen Landesbetriebs Mobilität Rheinland-Pfalz derzeit keine belastbare Aussage zur kompletten Fertigstellung des rund 30 km langen 4-streifigen Ausbaus der B 10 zwischen Pirmasens und Landau treffen.

181. Abgeordneter
Dr. Thomas Gebhart
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung zu den internationalen Speicherrichtlinien von Treibstoffschnellablässen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf meine Schriftliche Frage 189 auf Bundestagsdrucksache 20/5942) vor, und welche Rückschlüsse zieht sie daraus?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic
vom 11. Juli 2024**

Mit dem gemäß der Verordnung (EU) Nr. 376/2014 einzurichtenden Verfahren zur Meldung, Speicherung und Nachverfolgung von sicherheitsrelevanten Ereignissen in der Luftfahrt soll sicherheitsrelevanten Entwicklungen entgegenwirkt werden, bevor diese in Unfällen münden.

Die technischen oder betrieblichen Gründe für Notsituationen, die Treibstoffablässe erforderlich machen, sind vielfältig. Die Zahl der Meldungen ist für eine belastbare Auswertung nicht ausreichend.

182. Abgeordneter
Leif-Erik Holm
(AfD)
- Plant die Deutsche Bahn AG nach Kenntnis der Bundesregierung ab dem kommenden Jahr die Reduzierung oder Streichung ihres Fernzugangebots, und wenn ja, welche Verbindungen sind davon betroffen (bitte nach Intercity-Linien und ICE-Verbindungen aufschlüsseln)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 9. Juli 2024**

Nach Angaben der Deutsche Bahn AG (DB AG) sind die Planungen für den Fahrplan 2025 bei der DB Fernverkehr im April 2024 abgeschlossen worden. Dieser Fahrplan sieht bisher keine der in der aktuellen Berichtserstattung unterstellten Angebotskürzungen vor.

183. Abgeordneter
Roderich Kiewewetter
(CDU/CSU)
- Was plant die Bundesregierung, um die geplante Streichung der IC-Linie Karlsruhe–Nürnberg(–Leipzig) mit den Halten u. a. in Schwäbisch Gmünd, Aalen und Ellwangen ab dem Fahrplanwechsel im Dezember 2024 durch die Deutschen Bahn AG zu verhindern und die Ausbaupläne zur Erreichung des Deutschlandtaktes auf der Strecke einzuhalten (www.spiegel.de/politik/deutschland/deutsche-bahn-plan-zur-streichung-von-fernverkehrsverbindungen-besonders-im-osten-a-a145999a-e9d6-4adc-96c7-cc6d44d75feb?giftToken=5433f51d-5413-40ec-b24f-f5ef8eb76b84)?
184. Abgeordneter
Roderich Kiewewetter
(CDU/CSU)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um die Anbindung des Ostalbkreises an den Fernverkehr zu gewährleisten angesichts der Pläne zur Streichung der IC-Linie Karlsruhe–Nürnberg in Kombination mit der Ankündigung der Deutsche Bahn AG, die Inbetriebnahme des Projektes Stuttgart 21 auf Dezember 2026 zu verschieben (www.tagesschau.de/wirtschaft/unternehmen/chronologie-stuttgart21-s21-deutsche-bahn-100.html#:~:text=Die%20Deutsche%20Bahn%20verschiebt%20die,in%20Stuttgart%20nun%20auch%20offiziell?)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 8. Juli 2024

Die Fragen 183 und 184 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Schienenpersonenfernverkehr ist in Deutschland in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht vollständig eigenwirtschaftlich in ausschließlicher Zuständigkeit und Verantwortung der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen organisiert. Die Deutsche Bahn AG (DB AG) entscheidet somit eigenständig über den Umfang der angebotenen Verkehrsleistung. Das Schreiben der DB Fernverkehr AG an die Bundesnetzagentur im Februar 2024 war nicht mit der Bundesregierung abgestimmt.

Dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) war eine grundsätzlich mögliche und zu prüfende Angebotsreduktion der DB Fernverkehr in geringem Maße wegen der derzeitigen wirtschaftlichen Lage bekannt. Weitere Informationen zu konkret geplanten Ausdünnungen auf bestimmten Strecken liegen dem BMDV nicht vor.

Zwischenzeitlich hat der Vorstand der Deutschen Bahn AG klargestellt, dass für den Fahrplan 2025 die Planungen bereits im April dieses Jahres abgeschlossen wurden und diese keine der medial genannten Kürzungen vorsehen.

185. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Wie häufig konnte im Jahr 2023 das Bordbistro in den Fernverkehrszügen der Deutschen Bahn AG nicht für den Verkauf geöffnet werden, und welche Gründe gab es jeweils dafür (bitte Ausfallzahlen nach den zehn häufigsten Ausfallgründen, z. B. Personalmangel, getrennt aufzuführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 8. Juli 2024

Im Jahr 2023 war bei ca. 97 Prozent der Fahrten das Bordbistro in den Zügen der DB Fernverkehr AG für den Verkauf geöffnet. Die Gründe für den Ausfall der sogenannten Galley können personal-, technik- und hygienebedingt sein und teilen sich wie folgt für das Jahr 2023 auf:

Personal: 2 Prozent

Technik: 0,4 Prozent

Hygiene: 0,9 Prozent

Die DB Fernverkehr AG hat verschiedene Maßnahmen ergriffen um die bereits geringen Ausfallquoten weiter zu senken. Im Zeitraum von Mai 2023 bis Mai 2024 konnte der Personalbestand in der Bordgastronomie um ca. 300 Stellen erhöht werden. Zusätzlich wurden Prozessänderungen bei der Planung und Disposition von Schichtleiterinnen und Schichtleitern vorgenommen, um die Anzahl der Schichtausfälle zu reduzieren.

Technisch bedingte Störungen können in der Regel zeitnah behoben werden. Nach Angaben der DB Fernverkehr AG befindet sich diese zudem mit den Zulieferern im regelmäßigen Austausch, um die Anzahl der technisch bedingten Störungen zu reduzieren. Die konsequente Modernisierung der Flotte mit stetig zulaufenden neuen Zügen trägt ebenfalls zu einer Reduktion der Störanfälligkeit bei.

186. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Wie häufig kam es im Jahr 2023 zum Ausfall von Klimaanlage in den Zügen der Deutschen Bahn AG, und wie häufig resultierte aus dem Klimaanlagenausfall die Sperrung einzelner Waggons bzw. des gesamten Zugs (bitte Ausfallzahlen für Zugtypen getrennt aufzuführen)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 8. Juli 2024

Nach Angaben der DB Fernverkehr AG lag die technische Verfügbarkeit der Klimaanlage im Jahr 2023 bei den ICEs bei 98,4 Prozent und bei den ICs bei 98,3 Prozent. Bei Betrachtung der neuen ICE-Baureihen (Baureihen 407, 408, 412) lag die technische Verfügbarkeit der Klimaanlage im letzten Jahr bei 99,6 Prozent; die der neuen Intercity 2 bei 99,5 Prozent.

Rund 0,3 Prozent der Waggons, die den Reisenden im Fernverkehr der DB AG im Jahr 2023 zur Verfügung gestellt wurden, mussten aufgrund gestörter Kühlung/Frischluftzufuhr gesperrt bzw. geräumt werden (ICE: 0,26 Prozent; IC: 0,28 Prozent).

187. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Wie oft sind die Sitzplatzreservierungen in den Personenfernverkehrszügen der Deutschen Bahn AG (DB AG) ausgefallen, und wie oft mussten die Züge der DB AG wegen technischer Defekte länger als 30 Minuten auf offener Strecke anhalten und gar evakuiert werden (bitte jeweils für die Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 11. Juli 2024

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) ist die technische Verfügbarkeit der Reservierungsanzeigen für die Züge der DB Fernverkehr für die Jahre 2021 bis 2024 der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Jahr	Technische Verfügbarkeit Reservierungsanzeige
2021	98,95 %
2022	99,13 %
2023	99,32 %
2024	99,58 %

Nach Angaben der DB AG liegt eine vollständige Datenerfassung zu stehen gebliebenen Zügen und Evakuierungen erst seit dem Jahr 2022 vor.

In Spalte 2 der folgenden Tabelle sind die Anteile der täglichen Zugfahrten zu entnehmen, bei denen Züge der DB AG aufgrund eines technischen Defekts länger als 30 Minuten zum Stehen kamen. Spalte 3 enthält Angaben darüber hinaus Angaben, wie oft diese Züge nicht weiterfahren konnten und evakuiert werden mussten.

Tabelle: Aufgrund technischen Defekts stehen gebliebene bzw. evakuierte Züge der DB AG mit einer Standzeit von mehr als 30 Minuten – ausgewiesen als Anteil der täglichen Zugfahrten.

Jahr	Stehen gebliebene Züge	Stehen gebliebene Züge mit Evakuierung
2022	0,008 %	0,0008 %
2023	0,008 %	0,0007 %
2024	0,006 %	0,0006 %

188. Abgeordneter
Ulrich Lange
(CDU/CSU)
- Wie viele Rolltreppen und Aufzüge waren bzw. sind in den Bahnhöfen, die der DB InfraGO AG gehören, nicht funktionstüchtig (bitte jeweils für die Jahre 2021, 2022, 2023 und 2024 inklusive durchschnittlicher Reparaturdauer angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 11. Juli 2024

Angaben im Sinne der Fragestellung sind der folgenden, von der DB AG übermittelten Tabelle über die Anzahl der nicht betriebsbereiten Anlagen (d. h. Aufzüge und Fahrtreppen) im Verhältnis zur Gesamtanla-

genzahl sowie zur durchschnittlichen Reparaturdauer für das jeweilige Jahr zu entnehmen.

Jahr	Anlagenanzahl [Stk]	Anzahl nicht betriebsbereiter Anlagen [Stk im ø]	ø Reparaturdauer [h]
2021*	3611	72	4,5
2022*	3620	83	4,6
2023	3661	95	5,3
2024 (01–06)	3609	97	5,4

* Außergewöhnlich geringe Nutzung während der COVID-19-Pandemie

189. Abgeordnete
Ina Latendorf
(Gruppe Die Linke)
- Welche Pläne hat die Bundesregierung für das Neubauprojekt Nordumgehung Schwerin (Projekt B104-G10-MV), angesichts des vom Chef der Autobahn GmbH des Bundes, Michael Günter, geäußerten tatsächlichen Mehrbedarfs an Finanzmitteln für die Brückensanierung sowie der laut Studie vom Forum Ökologisch-Soziale-Marktwirtschaft als notwendig benannten Priorisierung des Mitteleinsatzes und der vom Bundesminister für Verkehr und Digitales Dr. Volker Wissing angekündigten Einsparungen im Haushalt für die Instandhaltung deutscher Straßen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 8. Juli 2024

Der mit dem geltenden Fernstraßenausbaugesetz 2016 geltende gesetzliche Planungsauftrag für die B 104 Ortsumgehung Schwerin ist durch die als Auftragsverwaltung für den Bund agierende Straßenbauverwaltung des Landes aktiv wahrzunehmen. Das Projekt befindet sich in der Entwurfsplanung. Nach noch zu erzielender Baureife wird über die Realisierung im Rahmen der dann zur Verfügung stehenden Bundesfernstraßenmittel entschieden.

190. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(Gruppe Die Linke)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die volkswirtschaftlichen Auswirkungen der Erhöhung der Trassenpreise für das deutsche Schienennetz durch die 100-prozentige Tochter des bundeseigenen Unternehmens Deutsche Bahn AG, DB InfraGO AG, und mit welchen Auswirkungen rechnet die Bundesregierung nach der diesbezüglichen Ankündigung des DB-Personenfernverkehrsvorstandes Dr. Michael Peterson, aufgrund der zusätzlichen Belastungen den Umfang des Fahrplanangebotes bundesweit überprüfen zu müssen (www.deutschebahn.com/de/presse/pressstart_zentrales_uebersicht/DB-weist-Spiegel-Berichterstattung-zurueck-12935008) auf die Verfügbarkeit und die Preisentwicklung beim Personenverkehr der Deutschen Bahn AG?

191. Abgeordneter
Ralph Lenkert
(Gruppe Die Linke)
- Wie wirkt sich nach Auffassung der Bundesregierung die Erhöhung der Trassenpreise für das Schienennetz durch die DB InfraGO AG auf die Emissionsreduktionsziele für den Verkehrsbereich angesichts einer angekündigten Prüfung von Kürzungen des Angebots des DB-Personenverkehrs aus, und mit welchen Auswirkungen rechnet die Bundesregierung diesbezüglich für den Schienen-Güterverkehr?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 8. Juli 2024

Die Fragen 190 und 191 werden aufgrund ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die gleitende Mittelfristprognose für den Güter- und Personenverkehr, Mittelfristprognose Winter 2023/24, erwartet im Schienenpersonenverkehr (SPFV) saldiert für den Zeitraum von 2019 bis 2027 ein solides Wachstum um insgesamt 11 Prozent bei den Fahrgastzahlen und von 18 Prozent bei der Verkehrsleistung. Die gleitende Mittelfristprognose ist unter www.balm.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Verkehrsprognose/Mittelfristprognose_Winter_2023_2024.pdf?__blob=publication-File&v=3 abrufbar. Gegenüber 2024 errechnen sich Zunahmen um 2,1 Prozent bzw. 1,5 Prozent pro Jahr. Für den Modal Split geht die gleitende Mittelfristprognose für den SPFV von einem stabilen Anteil mit Tendenz steigend aus, während der motorisierte Individualverkehr verliert. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr rechnet daher nicht mit nennenswerten volkswirtschaftlichen Effekten oder Effekten auf die Emissionsziele der Bundesregierung.

Im Schienengüterverkehr (SGV) stellt sich die Situation aufgrund des Wettbewerbs zu anderen Verkehrsträgern anders dar. Daher hat die Bundesregierung zur Unterstützung der Eisenbahnverkehrsunternehmen im SGV am 28. Juni 2024 die rechtlichen Voraussetzungen geschaffen, die Trassenpreisförderung für den SGV bis zum 30. November 2028 zu verlängern. Im Rahmen der laufenden Haushaltsverhandlungen setzt sich die Bundesregierung für eine auskömmliche Finanzierung der Förderrichtlinie ein.

Im Hinblick auf die von Ihnen genannte Berichterstattung ist zu beachten, dass der SPFV in Deutschland in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht vollständig eigenwirtschaftlich in ausschließlicher Zuständigkeit und Verantwortung der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen organisiert ist. Die Deutsche Bahn AG (DB AG) entscheidet somit eigenständig über den Umfang der angebotenen Verkehrsleistung.

Das Schreiben der DB Fernverkehr AG an die Bundesnetzagentur im Februar 2024 war nicht mit der Bundesregierung abgestimmt. Dem Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) war eine grundsätzlich mögliche und zu prüfende Angebotsreduktion der DB Fernverkehr AG in geringem Maße wegen der derzeitigen wirtschaftlichen Lage bekannt. Weitere Informationen zu konkret geplanten Ausdünnungen auf bestimmten Strecken liegen dem BMDV nicht vor.

Nach Angaben der DB AG wurden die Planungen für den Fahrplan 2025 bei der DB Fernverkehr im April 2024 abgeschlossen. Dieser Fahrplan

sieht bisher keine der in der aktuellen Berichterstattung unterstellten Angebotskürzungen vor.

192. Abgeordnete
Susanne Menge
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Von welchen Baukosten geht die Bundesregierung aktuell bei den im Bau befindlichen und planfestgestellten Straßenbauprojekten des Bedarfsplans Straße in Thüringen aus (bitte jeweils Datum der letzten Kostenfortschreibung angeben), und für welche Vorhaben des Bedarfsplans Straße in Thüringen befindet sich eine Kostenfortschreibung in Arbeit?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 8. Juli 2024

Im Sinne der Fragestellung können folgende Straßenbauprojekte in Thüringen genannt werden:

B 4 Sundhäuser Berg

Die Maßnahme ist planfestgestellt, Baurecht liegt vor. Genehmigte Kosten im Rahmen der Entwurfsplanung: 19,720 Mio. Euro (Stand: 10. April 2014). Die Kostenfortschreibung befindet sich in Bearbeitung.

B 62 Ortsumgehung Bad Salzungen, 5. Bauabschnitt (Werratalbrücke)

Die Maßnahme ist planfestgestellt. Baurecht liegt vor. Genehmigte Kosten im Rahmen der 2. Kostenfortschreibung: 81,081 Mio. Euro (Stand: 10. Oktober 2019).

B 243 Ortsumgehung Holbach

Die Maßnahme ist seit dem Jahr 2020 im Bau. Genehmigte Kosten im Rahmen der 2. Kostenfortschreibung: 32,245 Mio. Euro (Stand: 14. Dezember 2021).

B 243 Ortsumgehung Günzerode

Die Maßnahme ist seit dem Jahr 2020 im Bau. Genehmigte Kosten im Rahmen der 2. Kostenfortschreibung: 61,800 Mio. Euro (Stand: 14. Dezember 2021).

B 247 Ortsumgehung Kallmerode (Neubauabschnitt)

Die Maßnahme ist seit dem 7. Dezember 2022 unter Verkehr. Genehmigte Kosten im Rahmen der 3. Kostenfortschreibung für den Anteil der Bedarfsplanmaßnahme: 38,728 Mio. Euro (Stand: 15. März 2023).

B 247 Ortsumgehung Mühlhausen/Ammern–Höngeda)

B 247 Ortsumgehung Höngeda

B 247 Ortsumgehung Großengottern und Schönstedt

Die Maßnahmen sind Bestandteile des ÖPP-Projektes B 247 Mühlhausen bis Bad Langensalza und seit dem Jahr 2022 im Bau.

Die Umsetzung des ÖPP-Projekts B 247 Mühlhausen bis Bad Langensalza wurde als Gesamtprojekt beauftragt. Diese Summe beinhaltet die Leistungen für Planung, Bau, Erhaltung, anteiligen Betriebsdienst sowie anteilige Finanzierung über einen Zeitraum von 30 Jahren. Da die Bau-

leistungen in den Gesamtprojektkosten enthalten sind, können keine differenzierten Angaben im Sinne der Fragestellung erfolgen.

Für den konventionellen Projektteil – dieser umfasst insbesondere Grunderwerb, vorbereitende Arbeiten wie archäologische Grabungen sowie trassenferne ökologische Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen – liegt eine Kostenfortschreibung vom 16. Juni 2021 mit einem Gesamtbetrag von 32,6 Mio. Euro für den Projektabschnitt Mühlhausen bis Bad Langensalza vor.

193. Abgeordnete **Susanne Menge** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Für welche Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs nach § 6 Absatz 1 des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) hat der Bund seit 1. Januar 2024 einen Zuwendungsbescheid erteilt, und wie hoch fällt die Zuwendung für die Vorhaben jeweils aus (bitte für die 14 ersten Vorhaben seit Jahresbeginn 2024 angeben)?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 8. Juli 2024

Im Rahmen des Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetzes (GVFG) gewährt der Bund den Ländern Finanzhilfen für Investitionen in die Infrastruktur des schienengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden. Darüber hinaus können mit Zustimmung des beteiligten Landes gemäß § 11 GVFG Investitionszuschüsse gewährt werden, wenn die Eisenbahnen des Bundes oder andere Unternehmen, die sich überwiegend in der Hand des Bundes oder eines mehrheitlich dem Bund gehörenden Unternehmens befinden, Vorhaben zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden durchführen. Auf Basis eines vom Land geprüften Finanzierungsantrages und beim Vorliegen der Fördervoraussetzungen gemäß GVFG kann der Bund Vorhaben endgültig in das GVFG-Bundesprogramm aufnehmen und somit anteilig Bundesfinanzhilfen im Rahmen des GVFG zur Verfügung stellen. Die Länder erteilen nach Aufnahme in das GVFG-Bundesprogramm nach ihrem Landesrecht eigenständig die jeweiligen Zuwendungsbescheide für die kommunalen Vorhaben. Für die Vorhaben der Eisenbahnen des Bundes ist das Eisenbahn-Bundesamt die zuständige Prüf- und Bewilligungsbehörde.

Die endgültige Aufnahme in das GVFG-Bundesprogramm ist dabei nicht gleichbedeutend mit einem sofortigen Mittelabfluss an die Länder bzw. an die DB InfraGO AG. Ein Mittelabfluss ist nur nach Erforderlichkeit aufgrund des Projektfortschrittes und nach Verfügbarkeit der Bundesfinanzhilfen möglich.

Seit dem 1. Januar 2024 wurden für die nachfolgenden Vorhaben endgültige Programmaufnahmen vorgenommen:

Niedersachsen:

- Neuenhaus–Coevorden (NL), SPNV-Reaktivierung, mögliche Bundesfinanzhilfen insgesamt bis zu: 22.729.100 Euro
- Hannover Stadtbahnausbau – A-Süd – 4. Bauabschnitt, Stadtbahnverlängerung Hannover–Oberricklingen nach Hemmingen, mögliche Bundesfinanzhilfen insgesamt bis zu: 44.707.700 Euro

Nordrhein-Westfalen:

- Bochum/Gelsenkirchen, Bochum–Gelsenkirchen Straßenbahnen AG (BOGESTRA), Grunderneuerungspaket, mögliche Bundesfinanzhilfen insgesamt bis zu: 40.360.800 Euro
- Dortmunder Stadtwerke AG, Grunderneuerungspaket, mögliche Bundesfinanzhilfen insgesamt bis zu: 34.696.350 Euro
- Düsseldorf, Rheinbahn AG, Düsseldorf, Sky-Train, Grunderneuerungspaket; 3. Finanzierungsantrag, mögliche Bundesfinanzhilfen insgesamt bis zu: 11.489.750 Euro
- Elektrifizierung Grundnetz EVS EUREGIO Verkehrsschienennetz GmbH, mögliche Bundesfinanzhilfen insgesamt bis zu: 40.580.900 Euro

Baden-Württemberg:

- Grunderneuerung von Stellwerkstechnik Hechingen–Gammertingen und Engstingen–Sigmaringen, mögliche Bundesfinanzhilfen insgesamt bis zu: 15.130.500 Euro

Bayern:

- Barrierefreier Ausbau der Station Kempten, mögliche Bundesfinanzhilfen insgesamt bis zu: 13.430.000 Euro
- Planegg, Verlängerung der U6 nach Martinsried, mögliche Bundesfinanzhilfen insgesamt bis zu: 151.233.100 Euro

Berlin:

- U-Bahn-Linie 7, Grunderneuerung, mögliche Bundesfinanzhilfen insgesamt bis zu: 21.965.500 Euro.

194. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (Gruppe Die Linke) Wie beurteilt die Bundesregierung das Engagement der Deutschen Bahn AB (DB AG) im Zusammenhang mit dem „Tren-Maya-Projekt“ in Mexiko, und wie stellt die Bundesregierung als Eigentümerin der DB AG bisher und in Zukunft sicher, dass die sich aus der Übereinkunft über indigene Völker (ILO-Konvention 169) ergebenden Verpflichtungen bei Auslandsprojekten der DB AG eingehalten werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer vom 8. Juli 2024

Nach Angaben der Deutschen Bahn AG (DB AG) bezog sich die Beratung der DB Engineering & Consulting GmbH (DB E&C) bei dem Tren-Maya-Projekt auf eisenbahnbetriebliche Themen in einer frühen Projektphase. Diese umfasste unter anderem die Revision vorhandener Planungsunterlagen, die Unterstützung bei der Beschaffung sowie bei der Inbetriebnahme. Die DB E&C beriet in den Bereichen Fahrzeugtechnik, Ausrüstungstechnik und Betrieb. Nach Angaben der DB AG umfasste das Aufgabengebiet der DB E&C nicht die vorgelagerte und zwischenzeitlich auch angepasste Streckenplanung für das Vorhaben. Der Vertrag wurde zum 1. Dezember 2020 geschlossen und endete zum

31. Mai 2024. Die DB E&C beteiligt sich nicht weiter an dem Projekt und wird auch nicht mehr an künftigen Ausschreibungen teilnehmen.

Bezugnehmend auf die ILO-Konvention 169 gilt grundsätzlich, dass – sofern sich das Risiko einer Verletzung von Menschenrechten (wie z. B. Rechte der indigenen Völker) in einem Projekt andeutet, an dem die DB E&C beteiligt ist – die DB AG dieses nach eigenen Angaben grundsätzlich prüft und zur Klärung aktiv Kontakt zu Partnern und Kunden aufnimmt. Sofern bei der Prüfung das Risiko einer Verletzung von Menschenrechten nicht ausgeräumt werden kann, gibt die DB AG nach eigenen Angaben die (weitere) Beteiligung an dem Projekt auf.

195. Abgeordneter **Bernd Riexinger** (Gruppe Die Linke) Seit wann in den letzten zwei Jahren ist ein Anstieg der CO₂-Emissionen von neuen zugelassenen Personenkraftwagen in Deutschland festzustellen (bitte den monatlichen Tiefstwert und den aktuellen Wert angeben), und worin sieht die Bundesregierung die Ursachen dafür?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 10. Juli 2024

Wie aus den vom Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) bereitgestellten Daten ersichtlich, schwanken die durchschnittlichen CO₂-Emissionen (in g CO₂/km) der pro Monat neu zugelassenen Pkw in den vergangenen zwei Jahren teilweise erheblich. Die Entwicklung ist zum einen auf die Schwankungen des Anteils der batterieelektrischen Fahrzeuge (BEV) und Plug-in-Hybrid-Fahrzeugen (PHEV) an den jeweiligen Pkw-Neuzulassungen zurückzuführen. Auch der Verbrauch von Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor, welcher mit der Motorisierung und dem Fahrzeuggewicht in Verbindung steht, kann die Entwicklung beeinflussen.

Die gewünschten Daten stellt das KBA unter folgendem Link zur Verfügung: www.kba.de/DE/Statistik/Produktkatalog/produkte/Fahrzeuge/fz8/fz8_gentab.html?nn=3514348

196. Abgeordneter **Stefan Seidler** (fraktionslos) Welche Forschungsprojekte zur Modellierung von Extremwetterereignissen in deutschen Küstengebieten (bitte nach Nord- und Ostsee aufgliedern) unterstützt die deutsche Bundesregierung, und plant die Bundesregierung, solche Modelle der Versicherungsindustrie zur Modellierung von Elementarschadensversicherungen zur Verfügung zu stellen, und wenn ja, wie genau?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Daniela Kluckert vom 10. Juli 2024

Die Forschungsaktivitäten des Deutschen Wetterdienstes (DWD) im Bereich Modellentwicklung zielen nicht auf einzelne Gebiete (z. B. Küstengebiete) ab, sondern auf die Darstellung spezifischer Prozesse im Modell.

Mit Blick auf die Darstellung von Extremereignissen wird das neue Vorhersagesystem SINFONY des DWD verbesserte Vorhersagen in Bezug auf sommerliche Gewitter und Starkniederschläge liefern.

Darüber hinaus zielt das Projekt GLORI darauf ab, Extremereignisse auf Anforderung mit hoher Auflösung zu berechnen. Für beide Systeme/Vorhaben wird nach der Operationalisierung eine Abgabe der Vorhersagen über offene Daten an die Öffentlichkeit angestrebt.

Der DWD arbeitet im Projekt ESM-W an einer Kopplung des atmosphärischen Modells an ein Ozeanmodell sowie der Kopplung eines Wellenmodells mit einem Wettervorhersagemodell.

197. Abgeordneter **Björn Simon** (CDU/CSU) Welche Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Herstellung von Sustainable Aviation Fuels (SAF) unterstützt die Bundesregierung zum gegenwärtigen Zeitpunkt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 8. Juli 2024

Im Folgenden werden die von der Bundesregierung unterstützten Forschungs- und Entwicklungsprojekte zur Herstellung von Sustainable Aviation Fuels (SAF) nach Bundesministerien aufgelistet:

Bundesministerium für Digitales und Verkehr:

- M2SAF: Aufbau einer Pilotanlage zur SAF-Herstellung aus Methanol über das Methanol-to-Jet-Verfahren unter Berücksichtigung der für den Einsatz in der Luftfahrt nötigen ASTM-Zertifizierung
- PlasmaFly: Weiterentwicklung und Hochskalierung einer plasmabasierten Technologie zur Herstellung von erneuerbarem Kerosin aus Biogas und erneuerbarem Strom
- SAFari: Herstellung von SAF-Kerosin aus Methanol über die Methanol-to-Jet-Route in einer Pilotanlage mit anschließend angestrebter ASTM-Zulassung
- RePoSe: Untersuchung eines teilvariablen Betriebs der Power-to-Liquid-Produktionsanlage mit Fokus SAF inklusive Wasserstoffspeicher
- E-BO2T: Aufbau und Planung einer E-Methanol-Anlage auf der Kläranlage Bottrop zur Nutzung von Synergien der Sektoren Energie-, Abwasser- und Verkehr, insbesondere Luftverkehr
- MeFuSION: Verbesserung der reverse-Water-Gas-Shift-Technologie (rWGS) zur Umwandlung von CO₂ und erneuerbarer Energie in Synthesegas (CO/H₂) mit anschließender Methanolsynthese und -abtrennung
- Plasma2X: Weiterentwicklung der Synthesegasherstellung aus Rohbiogas mittels einer innovativen Plasmatechnologie und anschließender Weiterverarbeitung in einer Fischer-Tropsch-Synthese oder in einer Methanolsynthese
- Leuna100: Aufbau einer Pilotanlage zur Synthese von E-Methanol unter Nutzung eines innovativen Verfahrens mit homogener Katalyse

- Technologie Plattform Ptl-Kraftstoffe (TPP): Aufbau und Betrieb einer Forschungs- und Demonstrationsanlage für Power-to-Liquid Kraftstoffe (PtL) mit Fokus auf Luft- und Seeverkehr durch das Deutsche Zentrum für Luft- und Raumfahrt (DLR) in Leuna

Bundesministerium für Bildung und Forschung:

- Kopernikusprojekt P2X, 3. Förderphase: Demonstration einer Weiterverarbeitung von Power-to-Liquid-Crude zu normkonformem vermarktbarbarem Kerosin im Frankfurter Industriepark Höchst
- CARE-O-SENE: Neu- und Weiterentwicklung von Katalysatoren im Fischer-Tropsch-Prozess, die eine Schlüsselrolle bei der großangelegten Produktion von grünem Kerosin spielen
- Carbon2Chem: Verwendung von Carbon2Chem-Methanol aus Hüttingasen oder CO₂-Restgasen aus Kalk-/Zementwerken als Rohstoff für die Methanol-2-Jet-Route, inklusive experimentellem Nachweis einer Zulassungsfähigkeit des Methanols für den Flugbetrieb

Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz:

- Ptx Lab Lausitz: Errichtung und Betrieb eines Ptx-Kompetenzzentrums inkl. Demoanlage
- HyShift (Südafrika): Transformation einer bestehenden „grauen“ Kerosinanlage in Secunda durch Herstellung von grünem Wasserstoff und Weiterverarbeitung zu eSAF
- Haru Oni (Chile): Errichtung der weltweit ersten Anlage zur Produktion von klimaneutralem Treibstoff aus erneuerbaren Energien

198. Abgeordneter **Björn Simon** (CDU/CSU) Plant die Bundesregierung, die deutsche Luftverkehrswirtschaft und Produzenten von Sustainable Aviation Fuels (SAF) mit weiteren Fördermaßnahmen zur Herstellung von nachhaltigen Flugkraftstoffen zu unterstützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Oliver Luksic vom 8. Juli 2024

Die Bundesregierung prüft fortlaufend die Rahmen- und Finanzierungsbedingungen für den Hochlauf von Sustainable Aviation Fuels (SAF). Über bestimmte künftige Fördermaßnahmen können noch keine abschließenden Aussagen getroffen werden.

199. Abgeordneter **Albert Stegemann** (CDU/CSU) Welche aktuellen Kenntnisse liegen der Bundesregierung über mögliche Streichungspläne der Deutschen Bahn AG – und im Speziellen zu möglichen Einschränkungen der Verbindung des IC 34 – vor, und wie schätzt die Bundesregierung diese – vor allem vor dem Hintergrund der hohen Bedeutsamkeit von Mobilität im ländlichen Raum – ein?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 10. Juli 2024**

Der Schienenpersonenfernverkehr ist in Deutschland in Übereinstimmung mit dem europäischen Recht vollständig eigenwirtschaftlich in ausschließlicher Zuständigkeit und Verantwortung der jeweiligen Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) organisiert. Die Deutsche Bahn AG (DB AG) entscheidet somit eigenständig über den Umfang der angebotenen Verkehrsleistung.

Nach Angaben der DB AG wurden die Planungen für den Fahrplan 2025 abgeschlossen. Dieser Fahrplan sieht derzeit keine der genannten Linieneinstellungen vor.

200. Abgeordnete
Dr. Maria-Lena Weiss
(CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung vor dem Hintergrund der erneut verspäteten Inbetriebnahme von Stuttgart 21 (um ein weiteres Jahr; www.spiegel.de/politik/deutschland/stuttgart-21-deutsche-bahn-wird-inbetriebnahme-um-ein-weiteres-jahr-verschieben-a-7b6f5a10-0d20-476d-bce5-2d8901f61453), an weiteren damit im Zusammenhang stehenden Projekten festzuhalten (bitte für den Neu- und Ausbau von Schienenwegen der Gäubahn sowie des Bausteins 3 des Digitalen Knotens Stuttgart (DKS) unter Angabe zum bisher vereinbarten Zeitplan ausführen), und wie will sie auf der Gäubahnstrecke Singen–Stuttgart eine dauerhafte Abkopplung für die Bürger in Horb und Tuttlingen vermeiden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Michael Theurer
vom 9. Juli 2024**

Ziel der Bundesregierung ist es, den Zustand des Bestandsnetzes zu verbessern sowie durch die Digitalisierung und die Realisierung von Aus- und Neubauvorhaben des Bedarfsplans Schiene die Kapazität des Netzes zu erweitern. Nur so können die verkehrs- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung sowie spürbare Verbesserungen für Fahrgäste und Logistiker erreicht werden. Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr befindet sich derzeit in intensivem Austausch mit der Deutschen Bahn AG darüber, wie der Ausbau von Digitalprojekten wie dem Digitalen Knoten Stuttgart sowie die ABS Stuttgart–Singen–Grenze DE/CH unter den gegebenen haushälterischen Voraussetzungen vorangetrieben werden kann.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz**

201. Abgeordneter
Thomas Heilmann
(CDU/CSU)
- Strebt die Bundesregierung an, eine dem § 45b des Bundesnaturschutzgesetzes entsprechende Regel für Fledermäuse einzuführen, und wenn ja, mit welchem Zeitplan, und wenn nein, warum nicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jan-Niclas Gesenhues
vom 10. Juli 2024**

Zum aktuellen Zeitpunkt wird nicht angestrebt eine dem § 45b des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) entsprechende Regel für Fledermäuse einzuführen. Wie sich aus der Windenergie-an-Land-Strategie des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/windenergie-an-land-strategie.pdf, S. 10) ergibt, wird derzeit zunächst die Standardisierung der artenschutzrechtlichen Prüfung und der Schutzmaßnahmen für Fledermäuse im BNatSchG auf Grundlage aktueller wissenschaftlicher Standards sowie Erkenntnisse geprüft. Dieser Prozess dauert derzeit noch an. Weitergehende Schritte werden erst auf Grundlage der Prüfungsergebnisse entschieden werden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung
und Forschung**

202. Abgeordneter
Marc Biadacz
(CDU/CSU)
- Hat die Bundesregierung Kenntnis darüber, welche Bundesländer zum 1. August 2024 eine geeignete Programmstruktur zur Umsetzung des Startchancen-Programms etabliert haben werden, mit der die gegebene Transparenz der Verwendung der Bundesmittel gewährleistet werden kann, und ist der Bundesregierung bekannt, mit welchen Strategien die einzelnen Bundesländer planen, die inhaltlichen Ziele des Startchancen-Programms über die Programmlaufzeit zu erreichen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 12. Juli 2024**

Die „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034“ (BLV) sowie die „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umset-

zung der Säule I des Startchancen-Programms“ (VV) sind nach der Unterzeichnung durch alle Länder und den Bund am 5. Juni 2024 in Kraft getreten. Die Umsetzung des Startchancen-Programms in den Ländern erfolgt im Rahmen der in den Vereinbarungen hinterlegten Vorgaben. Daran haben sich die Strategien der Länder auszurichten. Gleichzeitig wurde in den Verhandlungen von Bund und Ländern, auch mit Blick auf die verfassungsrechtlich verankerte Kultushoheit der Länder darauf geachtet, dass den heterogenen Ausgangslagen in den Ländern durch die notwendige Flexibilität Rechnung getragen werden kann. Das Startchancen-Programm startet zum Schuljahr 2024/25.

Gemäß Kapitel F der BLV ist vorgesehen, dass die Länder länderübergreifend und landesintern für wirksame Steuerungsstrukturen und Steuerungsprozesse für eine möglichst einheitliche Umsetzung des Startchancen-Programms sorgen. Dies umfasst den Aufbau einer klaren und dokumentierten Governance-Struktur. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sollen auf allen Ebenen definiert und transparent gemacht werden. Darüber hinaus ist in Kapitel D der BLV der Aufbau von landesinternen und länderübergreifenden Netzwerk- und Begleitstrukturen für Qualifizierungs- und Professionalisierungsprozesse vorgesehen. Diese Strukturen werden aktuell in den Ländern auf- und ausgebaut.

Zusätzliche Unterstützung erhalten die Länder auch durch die wissenschaftliche Begleitung des Startchancen-Programms. Diese soll zum 1. Oktober 2024 ihre Arbeit aufnehmen und unter anderem die Ausgestaltung der Strukturen in den Ländern gemäß Kapitel D und F der BLV mit wissenschaftlicher Expertise untermauern.

Eine zweckentsprechende und transparente Verwendung der Mittel wird über das in den Vereinbarungen zum Startchancen-Programm angelegte Monitoring sowie entsprechende Berichtspflichten sichergestellt. Die Gesamtsteuerung des Programms erfolgt über die Governance-Strukturen nach Kapitel F der BLV gemeinsam durch Bund und Länder. Hierbei werden im Sinne eines lernenden Programms Erkenntnisse der wissenschaftlichen Begleitung und der externen Evaluation des Programms fortlaufend einbezogen.

203. Abgeordneter **Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) Welchen Zeitplan verfolgt das Bundesministerium für Bildung und Forschung für die nach dem Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz zu erlassende Rechtsverordnung, und wann soll die Rechtsverordnung spätestens erlassen werden, um noch ausreichend Vorbereitungszeit für die neuen Validierungsverfahren zu gewährleisten?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 8. Juli 2024**

Der Entwurf der Verordnung über das Verfahren zur Feststellung und Bescheinigung individueller beruflicher Handlungsfähigkeit nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung (Berufsbildungsfeststellungsverfahrensverordnung) befindet sich aktuell in der ersten Ressortabstimmung und soll zeitnah zur Anhörung an die Länder und Ver-

bände versandt werden. Geplant ist, die Verordnung schnellstmöglich nach Abschluss des formellen Ordnungsverfahrens zu verkünden.

204. Abgeordneter
Thomas Jarzombek
(CDU/CSU) Wann wird nach Kenntnis der Bundesregierung die avisierte volle Leistungsfähigkeit (GPU) vom Supercomputer JUPITER am Forschungszentrum Jülich verfügbar sein, und wie bzw. in welchem Umfang können Start-ups partizipieren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Mario Brandenburg
vom 8. Juli 2024**

Der erste europäische Exascale-Rechner JUPITER befindet sich derzeit am Forschungszentrum Jülich im Aufbau. Nach derzeitigem Zeitplan wird die Installation des sog. GPU-Booster-Moduls, mit dem die angestrebte Leistungsfähigkeit von 1 Exaflop/s erreicht wird, im April 2025 abgeschlossen sein. Dann werden auch die Leistungstests für die sog. TOP500-Liste durchgeführt werden.

Eine Nutzung des Supercomputers JUPITER durch Start-ups für Forschungsprojekte wird möglich sein. Es gibt dafür keinen fest definierten Umfang. Auch eine kommerzielle Nutzung der Rechenzeit soll innerhalb des Haushalts- und EU-Rechts ermöglicht werden.

205. Abgeordneter
Thomas Jarzombek
(CDU/CSU) Was hat die Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger seit der Veröffentlichung eines Positionspapiers zur Forschungssicherheit im Lichte der Zeitenwende im März 2024 konkret unternommen, um Synergien zwischen ziviler und militärischer Forschung zu heben und die Dual-Use-Forschung zu stärken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs
Dr. Jens Brandenburg
vom 9. Juli 2024**

Der Bundesministerin für Bildung und Forschung Bettina Stark-Watzinger ist eine kohärente und zügige Operationalisierung des Positionspapiers „Forschungssicherheit im Lichte der Zeitenwende“ wichtig. Als Teil der Operationalisierung des Positionspapiers wurde daher ein intensiver Stakeholder-Prozess aufgesetzt und gestartet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für
wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung**

206. Abgeordneter
Uwe Schulz
(AfD)
- Wie hoch waren die finanziellen Mittel, die von der Bundesregierung in den Jahren 2021 und 2022 für Entwicklungshilfe geleistet wurden, und unter welchen konkreten Fachtiteln in den jeweiligen Bundeshaushalten wurden diese festgeschrieben (bitte die geleisteten absoluten Beträge nach Jahren und Bundesministerien aufschlüsseln)?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Dr. Bärbel Kofler
vom 11. Juli 2024**

Als „Entwicklungshilfe“ im Sinne der Fragestellung werden öffentliche Entwicklungsleistungen (Official Development Assistance, ODA) und die dazugehörige Berichterstattung verstanden.

Eine Aufstellung der bi- und multilateralen ODA in absoluten Beträgen nach Jahren und nach Ressorts für das Berichtsjahr 2021 und 2022 können Sie der Tabelle „Mittelherkunft der bi- und multilateralen ODA 2021–2022“ auf der Homepage des BMZ entnehmen, die unter dem Link www.bmz.de/de/ministerium/zahlen-fakten/oda-zahlen/deutsche-oda-leistungen-19220 abgerufen werden kann.

Eine Aufstellung der bilateralen ODA nach den sogenannten Förderbereichsschlüsseln für das Berichtsjahr 2021 und 2022, die die fachliche Zuordnung der ODA-Mittel ermöglichen, können Sie der Tabelle „Bilaterale ODA nach Förderbereichsschlüssel 2018–2022“ auf der Homepage des BMZ entnehmen, die unter dem Link www.bmz.de/de/ministerium/zahlen-fakten/oda-zahlen/deutsche-oda-leistungen-19220 abgerufen werden kann.

207. Abgeordneter
Dr. Harald Weyel
(AfD)
- In welcher Höhe hat die Bundesregierung das pakistanische Ministerium für Klimawandel im Zusammenhang mit den Projekten „Stärkung der Klima-Resilienz (SAR)“, „Unterstützung der Umsetzung des Nationalen Anpassungsplans in Pakistan (NAP)“ und „Entwicklung eines Rahmenwerkes für Pakistans Langzeitstrategie für eine emissionsarme Entwicklung (LT-LEDS)“ gefördert (bitte die einzelnen Summen für die letzten acht Jahre und das laufende Jahr angeben)?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Niels Annen
vom 11. Juli 2024**

Die genannten Vorhaben unterstützen eine Reihe von Schlüsselakteuren. Das pakistanische Ministerium für Klimawandel fungiert dabei lediglich als politischer Träger. Die genannten Projekte nehmen zudem keine direkte Finanzierung des Ministeriums für Klimawandel vor.

Die Laufzeit der genannten Projekte beginnt in den Jahren 2021 (SAR), 2023 (NAP) und 2024 (LT-EDS). Die Tabelle weist zudem sämtliche bisher erfolgten Ausgaben im Rahmen der betreffenden Projekte aus.

Projekt	Ausgaben 2021 in Euro	Ausgaben 2022 in Euro	Ausgaben 2023 in Euro	Ausgaben 01–05/2024 in Euro
Stärkung der Klimaresilienz (SAR)	2.893,17	2.669.098,79	3.839.738,81	400.550,15
Unterstützung der Umsetzung des Nationalen Anpassungsplans (NAP)	–	–	200.999,49	290.389,43
Stärkung der Kapazitäten für langfristige, emissionsarme Entwicklungsstrategien (LT-LEDS)	–	–	–	10.406,95

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen

208. Abgeordneter
Dr. Klaus Wiener
(CDU/CSU)

Wie hoch sind nach Kenntnis der Bundesregierung seit Inkrafttreten des „Wohngeld-Plus-Gesetzes“ zum 1. Januar 2023 die Soll- sowie Ist-Ausgaben für Wohngeld auf Bundes- bzw. Länderebene, und wie haben sich die Wohngeld-Ausgaben in Nordrhein-Westfalen nach Kenntnis der Bundesregierung seit 2005 entwickelt (bitte die Ausgaben tabellarisch nach Jahren sowie differenziert nach Ebene des Bundes und Nordrhein-Westfalens auflisten)?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Elisabeth Kaiser vom 10. Juli 2024

Die angeforderten Daten sind in der Anlage enthalten². Folgende Hinweise sind zu beachten:

- Das Wohngeld wird nach § 32 des Wohngeldgesetzes (WoGG) in gleichen Teilen von Bund und Ländern getragen.
- Der Heizkostenzuschuss I/II (HKZ I/II) für Wohngeldbeziehende stellt keine originäre Wohngeldleistung dar und wird allein vom Bund getragen. Er ist deshalb separat ausgewiesen.
- Bei den Ist-Ausgaben für das Jahr 2023 ist zu beachten, dass nur jene Ausgaben enthalten sind, die auch 2023 abgeflossen sind. Ausgaben für später bewilligte Anträge, deren Bewilligungszeitraum aber bereits in 2023 beginnt, sind somit nicht enthalten.
- Die Ist-Ausgaben für das Jahr 2024 liegen noch nicht vor.

² Von einer Drucklegung der Anlage wird abgesehen. Diese ist auf Bundestagsdrucksache 20/12255 auf der Internetseite des Deutschen Bundestages abrufbar.

- Im betrachteten Zeitraum ab 2005 gab es mehrere strukturelle Wohngeldreformen, aufgrund derer das Ausgabenniveau insgesamt im Zeitverlauf schwankt.
- Zwischen 2005 und 2008 wurden die verschiedenen Leistungssysteme zur sozialen Sicherung neu geordnet. Im Zuge der Umstellung kam es zu vorübergehenden Abweichungen von der hälftigen Kostenteilung zwischen Bund und Ländern bei den Wohngeldausgaben.
- Die in der Anlage dargestellten Daten stammen einerseits aus den Wohngeld- und Mietenberichten der Bundesregierung beziehungsweise für 2022 bis 2023 aus den Informationen des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB). Die Ausgaben in Nordrhein-Westfalen (NRW) bis 2021 stammen vom Statistischen Bundesamt.

209. Abgeordnete **Emmi Zeulner** (CDU/CSU) Warum wird die Recarbonatisierung bei mineralischen Baustoffen (Kalksandstein, Naturstein) bisher nicht in der CO₂-Bilanzierung berücksichtigt?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Sören Bartol vom 10. Juli 2024

Die Berücksichtigung einer Recarbonatisierung in den Bilanzregeln würde sich auf die Nutzungsphase – im Lebenszyklus das Modul B 1 – beziehen. Dieses Lebenswegmodul wird derzeit weder im Qualitätssiegel Nachhaltiges Gebäude (QNG) noch in den Nachhaltigkeitsbewertungssystemen Bewertungssystem Nachhaltiges Bauen (BNB) und Deutsche Gesellschaft für Nachhaltiges Bauen (DGNB) berücksichtigt, sodass die Effekte der Carbonatisierung in den Ökobilanzen unberücksichtigt bleiben. Die fehlende Berücksichtigung des Lebenswegmoduls B 1 betrifft nicht nur mineralische, sondern alle Baustoffe.

Hintergrund ist die fehlende Datengrundlage. Die Angabe des Moduls B 1 ist nicht Pflichtbestandteil der gültigen Normen zur Umweltproduktdeklaration (harmonisierte Normen im Zusammenhang mit der EU-Bauproduktenverordnung). In Folge der fehlenden Verpflichtung enthalten die meisten der bisher erstellten Umweltproduktdeklarationen keine Angaben für das Modul B 1.

Eine Einführung des Lebenswegmoduls B 1 beträfe nicht nur mineralische Baustoffe auf Basis von Kalk, sondern sämtliche Stoffe, die ökobilanziell berücksichtigt werden. Für alle Baustoffe müssten dann die Energie- und Stoffströme sowie Umweltwirkungen im Lebenswegmodul B1 „Nutzung“ überprüft und nachgerüstet werden.

Die aktuelle Studienlage (unter anderem von der LCEE Life Cycle Engineering Experts GmbH oder des Fraunhofer-Instituts für Bauphysik IBP) ist als Grundlage für eine Berücksichtigung in Bilanzierungsregeln nicht hinreichend belastbar. Weitere Forschungsarbeiten zu diesem Thema sind notwendig, damit eine fundierte und realistische Einschätzung über den Lebenszyklus vorgenommen werden kann. Zudem gilt es, eine belastbare Methode für das Anrechnen dieser Carbonatisierungseffekte zu erarbeiten, unter anderem, damit die Einbausituation und der zeitliche Verlauf angemessen und standardisiert berücksichtigt werden können. Zudem ist eine Diskussion um die Zielgröße und den zeitlichen Bezug erforderlich, da die Treibhausgasemissionen aus der Herstellungsphase

unmittelbar zu Lasten des noch verfügbaren Budgets an Treibhausgasen gehen. Ein Verrechnen dieser Emissionen mit Carbonatisierungseffekten in ferner Zukunft muss diskutiert werden. Hierbei gilt es auch zu berücksichtigen, dass die genannten Carbonatisierungseffekte bislang keinen Beitrag zur Einhaltung der Ziele des Bundes-Klimaschutzgesetzes leisten.

Berlin, den 12. Juli 2022

Anzahl der Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften, die im Veranlagungszeitraum 2024 mit Einkommensteuer belastet werden					
	Steuerbelastete bei Fortgeltung des Grundfreibetrags 2023	durch die Erhöhung des Grundfreibetrags 2024 aus der Steuerbelastung gefallen	aufgrund der erhöhten Renten in der Steuerbelastung	Steuerbelastete bei erhöhtem Grundfreibetrag und erhöhter Rente	prozentualer Anteil an allen Steuerpflichtigen mit Renteneinkünften
Bundesgebiet insges.	6.394.000	244.000	114.000	6.264.000	100,0%
davon					
Bundesgebiet West (einschl. Berlin)	5.120.000	197.000	91.000	5.014.000	80,0%
Bundesgebiet Ost	1.274.000	47.000	23.000	1.250.000	20,0%
darunter					
Brandenburg	244.000	8.000	4.000	240.000	3,8%
Mecklenburg-Vorpommern	153.000	7.000	3.000	149.000	2,4%
Sachsen-Anhalt	236.000	8.000	4.000	232.000	3,7%
Sachsen	415.000	16.000	8.000	407.000	6,5%
Thüringen	226.000	8.000	4.000	222.000	3,5%

Wohngeldausgaben (in Millionen Euro)

	Gesamt	Anteil Bund			Anteil Länder	Ausgaben in Nordrhein-Westfalen	
	Ist-Ausgaben Wohngeld (ohne HKZ)	Ist-Ausgaben Wohngeld (ohne HKZ I/II)	Ist- Ausgaben HKZ I/II	Soll- Ausgaben inkl. HKZ I/II	Ist-Ausgaben Wohngeld	Ist-Ausgaben (Bund + Länder Anteil, ohne HKZ I/II)	HKZ I/II Ausgaben Bund für NRW
2005	1.351,1	1.084,5			266,6	304,2	
2006	1.094,3	956,2			138,1	262,0	
2007	934,8	876,4			58,4	203,0	
2008	726,4	772,2			-45,8 ²	179,1	
2009	1.567,3	783,7			783,7	396,5	
2010	1.761,2	880,6			880,6	416,5	
2011	1.490,7	745,4			745,4	359,4	
2012	1.183,4	591,7			591,7	289,5	
2013	984,9	492,5			492,5	243,9	
2014	844,8	422,4			422,4	207,4	
2015	680,8	340,4			340,4	174,3	
2016	1.146,6	573,3			573,3	298,0	
2017	1.133,7	566,9			566,9	304,4	
2018	1.045,4	522,7			522,7	288,7	
2019	953,6	476,8			476,8	271,9	
2020	1.311,2	655,6			655,6	371,3	
2021	1.405,8	702,9			702,9	402,5	
2022	1.564,2	782,1	260,8		782,1	435,5	71,9
2023	3.906,2	1.953,1	410,9	2.900,0	1.953,1	1.085,8	112,9
2024 ¹	(-)	(-)	(-)	2.150,0	(-)	(-)	(-)

¹ Ist-Ausgaben für das Jahr 2024 liegen noch nicht vor

² In 2008 kam es durch eine als Festbetrag ausgestaltete Beteiligung des Bundes am Länderanteil zu einer Überkompensation der Länderausgaben.

Quellen: Ausgaben Bund, Länder, Gesamt: 2005-2021, aus den Wohngeld- und Mietenberichten der Bundesregierung; 2022-2023, BMWSB; Ausgaben NRW 2005-2021: Statistisches Bundesamt.

Hinweis: Verwaltungskosten sind nicht enthalten

